

Dynamischer Naturschutz durch „Natur auf Zeit“ beim Rohstoffabbau

Rechtliche und fachliche Anforderungen

Steffen Kautz, Anne Föllner, Raffael Greiffenberg,
Martin Maier, Ronja Ratzbor, Elena Kortmann,
Sebastian Kolberg, Ulla Spieleder, Emily Jäger,
Werner Dieter Spang und Hubert Neugebauer

BfN-Schriften

769

2026





Bundesamt für
Naturschutz

Dynamischer Naturschutz durch „Natur auf Zeit“ beim Rohstoffabbau

Rechtliche und fachliche Anforderungen

Steffen Kautz

Anne Föllner

Raffael Greiffenberg

Martin Maier

Ronja Ratzbor

Elena Kortmann

Sebastian Kolberg

Ulla Spieleder

Emily Jäger

Werner Dieter Spang

Hubert Neugebauer

Impressum

Titelbild: SCHWENK Zementwerk Allmendingen (A. Föllner)

Adressen der Autorinnen und Autoren:

RA Dr. Steffen Kautz	STKAUTZ RECHTSANWÄLTE E-Mail: kautz@stkautz.de
Anne Föllner, M.Sc.	Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH E-Mail: foellner@flaechenagentur-bw.de
RA Dr. Raffael Greiffenberg	greiffenberg@flaechenagentur-bw.de
Prof. Dr. Martin Maier	martin.maier1@hfwu.de
Dr. Ronja Ratzbor	ronja.ratzbor@uni-tuebingen.de
Elena Kortmann, M.Sc.	NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. E-Mail: Elena.Kortmann@NABU.de
Sebastian Kolberg, M.Sc.	Sebastian.Kolberg@berlintxl.de
Ulla Spieleder, B.Sc.	Ulla.Spieleder@NABU.de
Emily Jäger, M.Sc.	ejaeger@nabu-berlin.de
Dr. Werner Dieter Spang	SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH E-Mail: w.spang@sfn-planer.de
Dr. Hubert Neugebauer	h.neugebauer@sfn-planer.de

Fachbetreuung im BfN:

Dr. Benjamin Pernak Fachgebiet I 3.1 „Umwelt- und Planungsrecht“

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) (FKZ: 3522800100).

Der Bericht gibt die Auffassung und Meinung des Auftragnehmers wieder und muss nicht in allen Punkten mit der Auffassung der Auftraggeberin übereinstimmen.

Diese Veröffentlichung wird aufgenommen in die Literaturdatenbank „DNL-online“ (www.dnl-online.de).

BfN-Schriften sind nicht im Buchhandel erhältlich. Eine pdf-Version dieser Ausgabe kann unter www.bfn.de/publikationen heruntergeladen werden.

Institutioneller Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
URL: www.bfn.de

Der institutionelle Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des institutionellen Herausgebers übereinstimmen.



Diese Schriftenreihe wird unter den Bedingungen der Creative Commons Lizenz Namensnennung – keine Bearbeitung 4.0 International (CC BY - ND 4.0) zur Verfügung gestellt (creativecommons.org/licenses).

ISBN 978-3-89624-533-5

DOI 10.19217/skr769

Bonn 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	9
Abstract	11
1 Einleitung und Problemstellung	13
2 Aufgabenstellung	17
3 Vorgehensweise	19
4 Die Vorgaben der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a BNatSchG	20
4.1 Rechtsfolgen.....	20
4.2 Voraussetzungen.....	23
4.2.1 Maßnahmen (Nutzung, Pflege oder Sukzession)	23
4.2.2 Abzielen auf die Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten.....	23
4.2.3 Zeitraum	24
4.2.4 Biotopmanagement	25
4.2.5 Zugelassene Gewinnung mineralischer Rohstoffe.....	25
4.2.6 Beachtung der in der Verordnung geregelten Anforderungen an die Durchführung der Maßnahmen	26
4.3 Verfahren und Befugnisse.....	26
5 Bestehende gesetzliche und vertragliche Instrumente bezüglich Natur auf Zeit	29
5.1 Bestehende gesetzliche und vertragliche Instrumente des Bundes und der Bundesländer	30
5.1.1 Gesetzliche Regelungen zu Natur auf Zeit	30
5.1.2 Vertragliche Regelungen zu Natur auf Zeit im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht.....	31
5.2 Bestehende gesetzliche und vertragliche Instrumente anderer Mitgliedstaaten der EU.....	39
5.2.1 Niederlande.....	40
5.2.2 Belgien.....	43
6 Auswertung von Publikationen bezüglich Natur auf Zeit in Gewinnungsstätten mineralischer Rohstoffe	45
6.1 Ökologische Grundlagen für Natur auf Zeit, insbesondere in Gewinnungsstätten mineralischer Rohstoffe	45
6.1.1 Pionierarten.....	45
6.1.2 Naturschutzfachliches Potential	46
6.1.3 Zeitlicher Horizont.....	49

6.1.4	Ökologische Fallenwirkung?	50
6.1.5	Konkrete Anforderungen	53
6.2	Organisatorische Grundlagen für Natur auf Zeit, insbesondere in Gewinnungsstätten mineralischer Rohstoffe	54
6.2.1	Vorbilder.....	54
6.2.2	Übertragbarkeit auf die angestrebte Rechtsverordnung	55
7	Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei der Inanspruchnahme von Rohstoffgewinnungsflächen.....	57
7.1	Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG.....	57
7.2	Das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.....	59
7.3	Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	61
8	Unionsrechtliche Anforderungen	63
8.1	Die artenschutzrechtlichen Verbote (Art. 5 V-RL und Art. 12 FFH-RL)	63
8.2	Die artenschutzrechtlichen Ausnahmen.....	63
8.2.1	Ausnahmegrund	63
8.2.2	Fehlen zumutbarer Alternativen.....	64
8.2.3	Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands.....	65
8.3	Verbote und Ausnahmen jeweils gemeinsam als geschlossenes Schutzsystem	66
8.4	Aussagen des Kommissions-Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie zu „temporärer Natur“	67
8.4.1	Zielsetzung	67
8.4.2	Ausnahmegrund: „Positiver Mehrwert“ (Nettonutzen)	68
8.4.3	„Kontroll- und Überwachungspflichten“?.....	73
8.4.4	Fazit	74
8.5	Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts	74
9	Genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Rechtsverordnung zu Natur auf Zeit in Gewinnungsstätten mineralischer Rohstoffe	76
9.1	Gegenstand, Inhalt und Reichweite von Genehmigungen	76
9.1.1	Die Zulassungswirkung von Genehmigungen	76
9.1.2	Zulassungswirkung und nachträglich eingewanderte Arten	77
9.1.3	Von der Zulassungswirkung erfasste Zeitphasen.....	78

9.2	Das Verhältnis von Natur auf Zeit zu den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Gewinnungsgenehmigung	79
9.3	Besonderheiten der einzelnen Zulassungsregime	80
9.3.1	Das Verhältnis der verschiedenen Zulassungsregime zueinander	81
9.3.2	Darstellung der verschiedenen Genehmigungsregime	81
10	Die „Beendigung“ von Natur auf Zeit durch Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen	88
10.1	Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen bei Fortsetzung des Natur auf Zeit-Projekts	88
10.2	Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen bei Beendigung eines Natur auf Zeit-Projekts	89
10.3	„Naturschonende Beendigung“	90
10.4	Zum gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)	92
11	Gerüst bzw. Aufbau der Rechtsverordnung	93
11.1	Erwägungen für den Entwurf des Gerüsts bzw. Rahmen der Rechtsverordnung	93
11.1.1	Einführung und Vorbemerkungen	93
11.1.2	Zu Abschnitt 1: Allgemeiner Teil	94
11.1.3	Zu Abschnitt 2: Natur auf Zeit auf Flächen mit zugelassener Gewinnung mineralischer Rohstoffe	97
11.1.4	Zu Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussvorschriften	111
11.1.5	Zu den fachlichen Anhängen.....	111
11.2	Zusammenfassende Betrachtung und „Rückfallebenen“	119
12	Auswahl der Fallbeispiele und Merkmale der ausgewählten Vorhabentypen (Hintergrundinformation)	121
12.1	Gewinnung von Kies und Sand in Baggerseen	122
12.1.1	Zulassungsverfahren	122
12.1.2	Typische Arbeitsabläufe zu Beginn und während der Rohstoffgewinnung.....	123
12.1.3	Typische Habitate.....	124
12.1.4	Typische Arten.....	124
12.1.5	Endzustand nach der Rohstoffgewinnung	125
12.2	Gewinnung von Kies und Sand im Trockenen (Kies- und Sandgruben).....	125
12.2.1	Zulassungsverfahren	125
12.2.2	Typische Arbeitsabläufe zu Beginn und während der Rohstoffgewinnung.....	125
12.2.3	Typische Habitate.....	126
12.2.4	Typische Arten.....	126
12.2.5	Endzustand nach der Rohstoffgewinnung	127

12.3	Gewinnung von Kalkgestein in Steinbrüchen	127
12.3.1	Zulassungsverfahren	127
12.3.2	Typische Arbeitsabläufe zu Beginn und während der Rohstoffgewinnung.....	128
12.3.3	Typische Habitate.....	128
12.3.4	Typische Arten.....	129
12.3.5	Endzustand nach der Rohstoffgewinnung	130
12.4	Gewinnung von Gips	130
12.4.1	Zulassungsverfahren	130
12.4.2	Typische Arbeitsabläufe zu Beginn und während der Rohstoffgewinnung.....	131
12.4.3	Typische Habitate.....	131
12.4.4	Typische Arten.....	132
12.4.5	Endzustand nach der Rohstoffgewinnung	132
12.5	Gewinnung von Ton	133
12.5.1	Zulassungsverfahren	133
12.5.2	Typische Arbeitsabläufe zu Beginn und während der Rohstoffgewinnung.....	133
12.5.3	Typische Habitate.....	134
12.5.4	Typische Arten.....	134
12.5.5	Endzustand nach der Rohstoffgewinnung	135
13	Auswertung der Umfrage der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) vom 16.05.2024.....	136
13.1	Umfrage Teil 1	136
13.1.1	Gewinnung	136
13.1.2	Naturschutz	137
13.1.3	Genehmigung.....	139
13.2	Umfrage Teil 2	140
13.2.1	Gewinnung	140
13.2.2	Naturschutz	142
13.2.3	Genehmigung.....	144
	Literaturverzeichnis	145
	Abbildungsverzeichnis	150
	Tabellenverzeichnis	150
	Abkürzungsverzeichnis.....	151
	Glossar.....	152

A	Anhang 1: Vorschlag für Elemente einer Rechtsverordnung.....	155
A.1	Textelemente für einen Verordnungstext	155
A.2	Anlage 1 (zu § 6): Vorgaben für das Anzeigeverfahren	162
A.3	Anlage 2 (zu § 5): Anforderungen an den fachlichen Durchführungsplan	163
A.4	Anlage 3 (zu § 5): Liste typischer artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	166
A.5	Anlage 4 (zu § 5): Maßnahmendefinitionen für die Arten nach Anlage 3	183
A.5.1	Maßnahme 1) Anlage und Pflege von temporären Kleingewässern	183
A.5.2	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern	185
A.5.3	Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen	187
A.5.4	Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen.....	189
A.5.5	Maßnahme 5) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Lockergestein.....	191
A.5.6	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein.....	193
A.5.7	Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen	195
A.5.8	Maßnahme 8) Schutz von Pioniervegetation.....	197
A.5.9	Maßnahme 9) Erhaltung von Einzelsträuchern und Gebüschstrukturen	199
A.5.10	Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation	200
A.5.11	Maßnahme 11) Erhaltung baulicher Strukturen	202
A.6	Anlage 5 (zu § 8): Anforderungen an die Umsetzungskontrolle.....	204
B	Anhang 2: Fallbeispiele	205
B.1	Einleitung.....	205
B.2	Fallbeispiel 1: Gewinnung von Kies und Sand in Baggerseen, Neuaufschluss einer Gewinnungsfläche	208
B.2.1	Ausgangssituation	208
B.2.2	Natur auf Zeit	209
B.2.3	Maßnahmenblatt (Beispiel)	215
B.3	Fallbeispiel 2: Gewinnung von Kies und Sand im Trockenen, Erweiterung einer bestehenden Gewinnungsstätte	218
B.3.1	Ausgangssituation	218
B.3.2	Natur auf Zeit	219
B.4	Fallbeispiel 3: Neuaufschluss eines Steinbruchs zur Gewinnung von Kalkstein.....	225
B.4.1	Ausgangssituation	225
B.4.2	Natur auf Zeit	226

B.5	Fallbeispiel 4: Gewinnung von Gips, Erweiterung einer bestehenden Gewinnungsstätte	230
B.5.1	Ausgangssituation	230
B.5.2	Natur auf Zeit	231
B.6	Fallbeispiel 5: Gewinnung von Ton, Erweiterung einer bestehenden Gewinnungsstätte	235
B.6.1	Ausgangssituation	235
B.6.2	Natur auf Zeit	235

Zusammenfassung

Rohstoffgewinnungsstätten bieten mit ihrer Strukturvielfalt und den bei der Gewinnung entstehenden Rohbodenflächen vielen Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Sind solche Arten (artenschutz-) rechtlich geschützt, kann das Artenschutzrecht nach der in der Praxis vorherrschenden Auffassung zu Restriktionen bei der weiteren Inanspruchnahme solcher durch den Einfluss des Menschen entstandener, so genannter Sekundärhabitats verursachen. Deshalb wird ein Einwandern rechtlich geschützter Arten bislang meist durch Vermeidungspflegemaßnahmen verhindert, da ansonsten Folgekosten und wirtschaftliche Einschränkungen drohen könnten. Diese Strategie ist im Hinblick auf die Ziele des Artenschutzes jedoch kontraproduktiv, weil damit verhindert wird, dass Lebensraum für teilweise seltene und teilweise auch gefährdete Arten zumindest zeitweise entsteht und so einen Beitrag zu einer Aufrechterhaltung und günstigen Entwicklung der Populationen solcher Arten leisten kann. Daher sollte ein Anreiz geschaffen werden, damit sich Natur wenigstens auf Zeit entwickeln kann und un gelenkte Sukzession zugelassen wird. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, Unternehmen die Inanspruchnahme von Lebensräumen, deren Entstehung sie nicht verhindern, rechtssicher zu ermöglichen. Dadurch wird der Druck vermindert, Flächen mit der entsprechenden Lebensraumqualität „vorzeitig“ zu beseitigen oder erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die durch das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.08.2021, BGBl. I S. 3908 (sog. Insektenschutzgesetz) eingeführte Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 10a BNatSchG stellt die gesetzliche Grundlage für eine Rechtsverordnung dar, welche Rechtssicherheit für die Flächennutzung schafft, auch wenn während der Laufzeit geschützte Arten in Rohstoffgewinnungsstätten einwandern. Dadurch kann zukünftig das Potential von Rohstoffgewinnungsstätten für den Naturschutz stärker genutzt werden. Der Mehrwert von Natur auf Zeit trifft in Abbaustätten vorrangig auf Pionierarten zu. Der zeitliche Rahmen der Genehmigung für eine bestimmte Teilfläche bzw. Struktur umfasst mindestens ein bis in der Regel zehn Jahre, da eine länger andauernde Sukzession Pionierarten verdrängen könnte und so die biologische Vielfalt wieder abnehmen würde. Die Fokussierung auf Pionierarten ist angesichts der typischen Lebensräume in Abbaustätten sinnvoll, wenn auch nicht abschließend. Eine Verlängerung auf insgesamt bis zu 15 Jahre Laufzeit ist daher gemäß der Verordnungsermächtigung möglich.

Die entstehenden Habitate stellen sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht Trittsteine dar, die Arten vorübergehend nutzen und von denen aus sie sich weiter ausbreiten können. In manchen Fällen können die Maßnahmen auch zur Bildung von stabilen Fortpflanzungsgemeinschaften dienen. Im günstigsten Falle entsteht – während der Natur auf Zeit-Laufzeit – ein Quellhabitat, von dem aus Nachkommen in andere Habitate abwandern können.

Natur auf Zeit wird in drei Phasen unterteilt:

1. Planungs- und Antragsphase
2. Umsetzungsphase
3. Beendigungsphase

Während der gesamten Dauer ist ein fachlicher Durchführungsplan (Managementplan) notwendig, welcher im Rahmen einer Umsetzungskontrolle stetig anzupassen ist. Natur auf Zeit soll sich laut § 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG nur auf genehmigte Vorhaben beziehen und damit

auf neu einwandernde Arten. Hier ist auch ein Zielartenkonzept nötig, bei welchem nur prognostiziert werden kann, welche Arten während Natur auf Zeit in die Abbaufäche einwandern.

Natur auf Zeit bedingt, dass die entsprechenden Lebensräume zu einem späteren Zeitpunkt wieder beseitigt werden. Die Alternative, Natur in der Gewinnungsstätte nicht einmal auf Zeit zuzulassen, ist für den Artenschutz und die Biodiversität jedoch die schlechtere Option. Zudem soll angesiedelten Arten vor Beseitigung ihres Habitats durch voranschreitende Nutzung die Möglichkeit der Abwanderung in ein Alternativhabitat gegeben werden.

Entsprechend der rechtsmethodischen Klammertechnik ist das hier vorgeschlagene Gerüst einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 10a BNatSchG in einen allgemeinen und einen besonderen Teil aufgegliedert. Dabei sind im allgemeinen Teil diejenigen Regelungen vorgesehen, die ggf. auch für solche Maßnahmen gelten könnten, die Gegenstand einer etwaigen künftigen Verordnung nach § 54 Abs. 10b BNatSchG sein können (eine solche Rechtsverordnung oder deren Vorbereitung sind allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Forschungsberichts). Dieser Ansatz ermöglicht es, die auf § 54 Abs. 10a BNatSchG gestützte Rechtsverordnung ggf. um weitere Regelungen zu anderen Konstellationen (z.B. für die in § 54 Abs. 10b BNatSchG) zu erweitern, falls das vom Ordnungsgeber so gewünscht wird. Der besondere Teil betrifft Flächen mit zugelassener Gewinnung mineralischer Rohstoffe. In den Anhängen des hier vorgeschlagenen Grundgerüsts einer Rechtsverordnung findet sich eine Liste mit über 50 typischen artenschutzrechtlich relevanten Arten. Diese ist nicht als abschließend zu betrachten, da in Einzelfällen weitere Arten hinzukommen können. Sie bietet aber dennoch einen umfangreichen Überblick über relevante Arten, welche sich auf verschiedenen Rohstoffgewinnungsflächen ansiedeln können. Diese Liste soll die Erstellung des Zielartenkonzeptes für jedes Natur auf Zeit-Projekt erleichtern. Weiterhin wurden elf Maßnahmen definiert, wie verschiedene Habitate attraktiver gestaltet werden können. Diese Maßnahmen wurden zudem den Arten der genannten Liste zugewiesen. Zusätzlich finden sich Anforderungen sowohl an den fachlichen Durchführungsplan als auch an die Umsetzungskontrolle von Natur auf Zeit-Maßnahmen in den Anhängen.

Veranschaulicht wird die Rechtsverordnung anhand von fünf Fallbeispielen, welche an verschiedenen Vorhabentypen orientiert sind. Die Fallbeispiele demonstrieren den Ablauf, die rechtlichen und fachlichen Prüfungen sowie behördlichen Entscheidungen in einem Natur auf Zeit-Projekt unter Anwendung der Rechtsverordnung.

Abstract

With their structural diversity and the areas of raw soil created during extraction, raw material extraction sites offer a suitable habitat for many animal and plant species. If such species are protected by law (species protection), species protection law can, according to the prevailing opinion in practice, lead to restrictions on the further use of such so-called secondary habitats created by human influence. For this reason, the immigration of legally protected species has so far mostly been prevented by avoidance management measures, as otherwise follow-up costs and economic restrictions could arise. However, this strategy is counterproductive in terms of the objectives of species protection law, because it prevents the creation of habitats for species that are in some cases rare and in some cases endangered, at least temporarily, and thus contributes to the maintenance and favorable development of the populations of such species. Therefore, an incentive should be created to allow nature to develop, at least temporarily, and to allow uncontrolled succession. To this end, it is necessary to provide companies with legal certainty that they can use habitats whose creation they do not prevent. This reduces the pressure to remove areas with the appropriate habitat quality “prematurely” or to prevent them from being created in the first place.

The regulatory authority introduced by the Act on the Protection of Insect Diversity in Germany and on the Amendment of Other Regulations of August 18, 2021, BGBl. I S. 3908 (known as the Insect Protection Act) provides the legal basis for the statutory order § 54 (10a) BNatSchG that creates legal certainty for land use, even if protected species migrate to raw material extraction sites during the term of the order. This will allow the potential of raw material extraction sites for nature conservation to be exploited more fully in the future. The added value of temporary nature in extraction sites primarily applies to pioneer species. The time frame for approval for a specific sub-area or structure is at least one to, as a rule, ten years, as a longer succession period could displace pioneer species, thereby reducing biological diversity again. Given the typical habitats found in extraction sites, it makes sense to focus on pioneer species, although this is not conclusive. An extension to a total term of up to 15 years is therefore possible in accordance with the regulatory authority.

The resulting habitats represent stepping stones, both spatially and temporally, which species can use temporarily and from which they can spread further. In some cases, the measures can also serve to form stable reproductive communities. In the best case scenario, a source habitat is created during the temporary nature period, from which offspring can migrate to other habitats.

“Temporary nature” is divided into three phases:

1. planning and application phase
2. implementation phase
3. completion phase

A technical implementation plan (management plan) is required for the entire duration, which must be continuously adapted as part of implementation monitoring. According to § 54 (10a) S. 1 BNatSchG, temporary nature should only refer to approved projects and thus to newly immigrating species. A target species concept is also necessary here, in which it is only possible to predict which species will migrate to the extraction area during temporary nature.

Temporary nature requires that the corresponding habitats be removed again at a later date. However, the alternative of not allowing nature in the extraction site, even temporarily, is the worse option for species protection and biodiversity. In addition, established species should be given the opportunity to migrate to an alternative habitat before their habitat is removed by ongoing use.

In accordance with the legal methodology of bracket technique, the framework of a legal ordinance proposed here in accordance with § 54 (10a) BNatSchG is divided into a general and a specific part. The general part contains provisions that could also apply to measures that may be the subject of a future ordinance pursuant to § 54 (10b) BNatSchG (however, such a legal ordinance or its preparation is not the subject of this research report). This approach makes it possible to expand the statutory order based on § 54 (10a) BNatSchG to include further provisions on other constellations (e.g., those specified in § 54 (10b) BNatSchG), if desired by the regulator. The special section concerns areas with approved extraction of mineral resources. The annexes to the basic framework of a statutory instrument proposed here contain a list of over 50 species that are typically relevant to species protection law. This list should not be regarded as exhaustive, as further species may be added in individual cases. Nevertheless, it provides a comprehensive overview of relevant species that may settle in various raw material extraction areas. This list is intended to facilitate the creation of a target species concept for each temporary nature project. Furthermore, eleven measures have been defined to make various habitats more attractive. These measures have also been assigned to the species on the list. In addition, the appendices contain requirements for both the technical implementation plan and the implementation monitoring of temporary nature measures.

The legal ordinance is illustrated using five case studies based on different types of projects. The case studies demonstrate the process, the legal and technical reviews, and the official decisions in a temporary nature project applying the legal ordinance.

1 Einleitung und Problemstellung

Im Zuge der Rohstoffgewinnung können für viele Arten, darunter auch für seltene und gefährdete Arten, als Lebensraum geeignete Flächen neu geschaffen bzw. gestaltet werden (Sekundärlebensräume, Sekundärbiotope, Sekundärhabitats). Diese (potentiellen) Lebensräume wären sonst nicht verfügbar, weil in Deutschland kaum noch Rohbodenflächen auf natürliche Weise entstehen (s. Reichholf, Die Zukunft der Arten 2009, S. 40 f.; Schneider et al., Biodiversität der Flussauen Deutschland 2017, S. 106 ff.). Viele der bei der Rohstoffgewinnung entstehenden Lebensräume sind deshalb in Deutschland selten. Der hohe Wert von Gewinnungsstätten ergibt sich unter anderem aus ihrer Strukturvielfalt, einem hohen Anteil an Rohböden und regelmäßig austrocknenden Kleingewässern sowie aus dem großflächigen Vorkommen nährstoffarmer Standorte. Zudem sorgt die hohe Dynamik in den Gewinnungsbereichen dafür, dass ständig neue Lebensräume entstehen und Platz für Pionierarten sowie solche Arten geschaffen wird, die vegetationsarme Flächen bevorzugen. Zusätzlich herrscht in vielen Teilen der Gewinnungsstätte eine Ungestörtheit, von der viele Arten profitieren (s. näher Kautz/Bergt, ZUR 2019, 464 (464) m. w. N.). Deshalb können insbesondere Tiere in die Gewinnungsstätten einwandern, aber auch Pflanzen der besonders und bzw. oder streng geschützten Arten – mitunter auch solche, die als gefährdet gelten.

Das ist naturschutzfachlich begrüßenswert. Darin, dass die Lebensräume bei der späteren Inanspruchnahme der Flächen zerstört und unter Umständen auch Exemplare dieser geschützten Arten getötet werden, wird aber vielfach ein rechtliches Problem gesehen, (s. etwa EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021 (C (2021) 7301 final), Rn. 3-87). Damit sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) angesprochen, aber auch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann berührt sein. Werden Gewinnungsflächen von durch diese Vorschriften geschützten Arten besiedelt, werden auf der Grundlage dieser Sichtweise in der Praxis an die Fortsetzung der Gewinnung artenschutzrechtliche Anforderungen gestellt. Diese reichen bis hin zu einer (vorübergehenden) Einstellung der Gewinnung bzw. Verfüllung/Renaturierung/Rekultivierung. In der Praxis verlangen die Behörden von dem Gewinnungsunternehmen häufig die Erarbeitung und Vorlage eines artenschutzrechtlichen Konzepts. Solche Konzepte sehen beispielsweise bei Amphibien oder Reptilien oftmals die Vergrämung (nicht selten wird auch die Forderung nach einem Abfangen/Absammeln erhoben) der betreffenden Arten auf geeignete (gegebenenfalls zuvor vorzubereitende) Flächen vor, verbunden mit einer Abzäunung dieses Bereichs, um das Zurückwandern auf die Gewinnungsfläche zu verhindern. Nicht selten besteht gleichzeitig die Forderung, die Ausweichflächen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen. Das Einwandern geschützter Arten auf der Gewinnungsfläche ist für die Gewinnungsunternehmen daher nicht selten mit nicht genau vorhersehbaren Risiken verbunden.

Es kann daher – bei der beschriebenen Praxis – rechtliche und wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen, die Entstehung bestimmter Lebensräume und die Ansiedlung von Arten auf der Gewinnungsfläche zu unterbinden, um den mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung und etwa erforderlichen Maßnahmen verbundenen Aufwand rechtssicher zu vermeiden (s. dazu näher Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen, Kurzfassung 2018; Lau, UPR 2015, 361 (368)). Auch die EU-Kommission geht in Rn. 3-88 ihres Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von

gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021 (C (2021) 7301 final) davon aus, dass die Landnutzerinnen und Landnutzer ohne die „Rechtssicherheit, dass das fragliche Gebiet rechtmäßig und wie geplant für den genehmigten Zweck genutzt werden kann“, Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung des „Eindringens“ geschützter Arten auf die vorübergehend ungenutzten Flächen ergreifen können, um aus dem Artenschutzrecht folgende Restriktionen der Flächennutzung zu vermeiden.

Eine hierauf abzielende Vermeidungspflege bzw. Verminderungspflege ist zulässig, weil die naturschutzrechtlichen Schutzregelungen grundsätzlich daran ansetzen, den gegebenen Zustand von Natur und Landschaft zu konservieren; dies gilt auch für das Artenschutzrecht, welches nur bestehende Vorkommen der geschützten Arten schützt. Hiervon geht auch der Kommissionsleitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021 (C (2021) 7301 final) Rn. 3-88 aus. Eine solche Vermeidungspflege ist im Hinblick auf die Ziele des Artenschutzrechts aber kontraproduktiv, weil die biologische Vielfalt größer ist, wenn man die Ansiedlung von geschützten Arten wenigstens auf Zeit zulässt (Natur *auf Zeit*), anstatt die Entwicklung von vornherein zu unterbinden (s. dazu näher unten Kap. 6.1.2 und 6.1.4 sowie Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen, Kurzfassung 2018, S. 7 ff.; Scheele/Flamme, in: Korn u. a. (Hrsg.), Biodiversität und Klima - Vernetzung der Akteure in Deutschland XII - Tagungsdokumentation 2017, S. 21 (21); Lau, UPR 2015, 361 (368); Albrecht u. a., EU Fitness Check für die FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Rechts- und naturwissenschaftliches Gutachten 2016, S. 16 und 25; im Hinblick auf die Biotopie gemäß § 30 BNatSchG Kautz/Bergt, ZUR 2019, 464 (469);s. auch Brockhoff, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im bergrechtlichen Zulassungsverfahren 2012, S. 311; Kommissionsleitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021 (C (2021) 7301 final) Rn. 3-88). In einem früheren Forschungsprojekt zum Thema „Natur auf Zeit“ wurde demgemäß die Aussage geprägt: „Lieber viel ‚Natur auf Zeit‘ als viel Zeit ohne Natur (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen, Kurzfassung 2018, S. 24).

Unter dem Begriff „Natur auf Zeit“ im Sinne von § 54 Abs. 10a BNatSchG kann daher jede Konstellation verstanden werden, in der einerseits Biotopie, Habitate oder Lebensräume auf Flächen entstehen, welche bereits für eine nachfolgende anthropogene Nutzung vorgesehen sind und in der sich andererseits die Frage stellt, ob auf diesen Flächen die Wiederaufnahme der anthropogenen Nutzung ohne Weiteres oder nur unter Beachtung bestimmter Vorgaben (z.B. Maßnahmen zum – untechnisch gesprochen – Ausgleich der Verluste) zulässig ist. Was allgemein unter Natur auf Zeit zu verstehen ist, kann hier aber aufgrund der auf § 54 Abs. 10a BNatSchG begrenzten Aufgabenstellung der vorliegenden Untersuchung offen bleiben.

Bezogen auf den Untersuchungsgegenstand verstehen wir unter Natur auf Zeit im Folgenden gemäß der Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 10a BNatSchG die zeitlich begrenzte Verbesserung des Zustands von Biotopie und Arten. Diese schafft die Voraussetzung dafür, dass seltene, gefährdete und/oder geschützte Arten sich zumindest zeitweise auf den durch die Rohstoffgewinnung umgestalteten Flächen ansiedeln können.

Nach dem Vorgesagten fehlt es an einer Rechtsgrundlage, Gewinnungsunternehmen zur Durchführung von Natur auf Zeit-Maßnahmen zu verpflichten. Die Teilnahme von Gewinnungsunternehmen an Natur auf Zeit muss daher freiwillig sein. Das erfordert deren Akzeptanz. Diese wiederum setzt voraus, dass die Interessen der Gewinnungsunternehmen angemessen berücksichtigt werden (s. zur Akzeptanz als Erfolgsfaktor in kooperativen

Naturschutzprojekten Heiland, in: Erdmann/Schell, Naturschutz und gesellschaftliches Handeln, BfN 2002, S. 133 (137 f.)).

Dabei stellt es nicht etwa ein Hemmnis dafür dar, Natur auf Zeit entstehen zu lassen, dass staatlicherseits keine positiven Anreize (etwa in Form von Zuwendungen) gesetzt werden. Ein Hemmnis ist vielmehr der Umstand, dass nicht unwesentliche Folgekosten und wirtschaftliche Einschränkungen drohen können, wenn Natur auf Zeit entsteht (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen, Langfassung 2018, S. 43 f.), beispielsweise durch die o.g. fachlichen Maßnahmen und durch eine zeitliche und/oder räumliche Einschränkung bei der Fortsetzung der Gewinnung oder bei der Rekultivierung/Renaturierung der in Anspruch genommenen Flächen. Unternehmen sind auch nicht grundsätzlich den Natur- und Umweltschutzanliegen gegenüber konträr eingestellt (s. dazu Siebenhüner, in: Erdmann/Schell, Naturschutz und gesellschaftliches Handeln, BfN 2002, S. 183 ff.). Widerstand gegen Naturschutzvorhaben resultiert somit häufig nicht aus deren Zielen an sich, sondern vielmehr aus ihren – ggf. nur befürchteten – Nebenfolgen (Heiland, in: Erdmann/Schell, Naturschutz und gesellschaftliches Handeln, BfN 2002, S. 133 (143)). Um einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (sowie der Anordnung von auf das Artenschutzrecht gestützten nachträglichen Anforderungen) vorzubeugen, wird mit unterschiedlichen Maßnahmen versucht, Arten an einer Einwanderung und Ausbreitung zu hindern, auch wenn das einen Mehraufwand nach sich zieht. Zwar dürfte es nicht immer vollständig möglich sein, die Ansiedlung geschützter Arten zu verhindern, jedoch ist das Problem bei einer nur unvollständigen Vermeidungspflege geringer als bei einem ungehinderten Ansiedeln von geschützten Arten, weil die Zahl der Arten sowie die Anzahl der jeweiligen Exemplare geringer sein dürfte. Der Grund dafür, dass Natur auf Zeit in der Praxis noch nicht oft genug umgesetzt wird, liegt in dem Fehlen von Rechtssicherheit bei der Beendigung von Natur auf Zeit und dem Mangel einer Garantie, die Flächen ohne aufwendige Maßnahmen und ohne zeitliche und/oder räumliche Einschränkungen wieder in Nutzung nehmen zu können (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen, Langfassung 2018, S. 46). Daher besteht ein großes Bedürfnis an Rechtssicherheit für Natur auf Zeit hinsichtlich des Artenschutzes (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen, Langfassung 2018, S. 50). Bisher praktizierte vertragliche Lösungen vermögen diese Rechtssicherheit nur eingeschränkt zu vermitteln (s. dazu näher unten Kap. 5.1.2.).

Damit Landnutzerinnen und Landnutzer nicht zu dem Mittel der Vermeidungspflege greifen und um möglichst sogar zu fördern, dass Natur auf Zeit aktiv durch Maßnahmen oder das Ermöglichen ungelenkter Sukzession zugelassen wird, ist es daher erforderlich, ihnen die spätere Inanspruchnahme der entstehenden Lebensräume rechtssicher zu ermöglichen. Damit vermindert man den Druck, solche Habitate „vorzeitig“ (d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem die beabsichtigte Folgenutzung noch nicht ansteht) zu beseitigen (s. etwa Louis/Stück, NdsVBl 2006, 209 (213) mit Blick auf die Beendigung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und den gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 28a und § 28b des niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der damaligen Fassung).

Wenn die Gewinnungsunternehmen die Rechtssicherheit haben, von geschützten Arten besiedelte Flächen im Zuge der Rohstoffgewinnung weiterhin genehmigungsgemäß für die Fortsetzung der Gewinnung oder die Rekultivierung/Renaturierung in Anspruch nehmen zu können, wird somit der Anreiz gemindert, das Einwandern solcher Arten zu verhindern.

Der Bundesgesetzgeber hat dies erkannt und Regelungen eingeführt, die mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (sog. Insektenschutzgesetz) in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügt wurden. Damit hat der Gesetzgeber den Aspekt der Natur auf Zeit implementiert, der bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Instrumente zu beachten ist.

Das Insektenschutzgesetz ist am 30.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Artikel 1 Nr. 14 Buchst. d) enthält einen neuen § 54 Abs. 10a BNatSchG, der am 01.03.2022 in Kraft getreten ist. Diese Verordnungsermächtigung zielt dabei darauf ab, den Gewinnungsunternehmen die angestrebte Rechtssicherheit im Gegenzug dafür zu gewähren, dass sie das Einwandern geschützter Arten durch die Nutzung und Pflege von Flächen oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession fördern. Darin liegt eine Win-Win-Situation: Die Natur profitiert dadurch, dass sich geschützte Arten auf Zeit ansiedeln können, und die Unternehmen profitieren von der Rechtssicherheit.

Neben dieser Verordnungsermächtigung sind mit dem Insektenschutzgesetz zudem in § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 7 BNatSchG Regelungen eingefügt worden, die das Konzept von Natur auf Zeit in der allgemeinen Zielstellung des BNatSchG in Form entscheidungslenkender Vorgaben verankern. Hiermit soll das Konzept eines dynamischen Naturschutzes als übergreifender Schutzansatz, auch im Artenschutz, anerkannt und aufgewertet werden (BT Drs. 19/28182, S. 21). Hierzu dient auch die entscheidungslenkende Vorgabe in § 2 Abs. 7 BNatSchG insbesondere für Ausnahmeverfahren in Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Abwägungsentscheidungen, bei der Ermessensausübung sowie bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen oder zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (BT Drs. 19/28182, S. 21). Eine Entscheidungsvorgabe bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ist dabei möglich, obwohl diese gerichtlich grundsätzlich voll überprüfbar sind. Auch bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe kann es jedoch Bereiche eingeschränkter gerichtlicher Kontrolldichte geben, beispielsweise bei der Anwendung von den Fachwissenschaften entlehnten Begriffen, die in den Fachwissenschaften noch nicht vollständig geklärt sind. Auch bei der Gewichtung verschiedener gegenläufiger Belange, die im Rahmen einer gerichtlich grundsätzlich voll überprüfaren Interessenabwägung stattzufinden hat, kann sich die Vorschrift auf die Gesetzesanwendung auswirken. Beispielsweise kann in dieser Abwägung der Umstand, dass temporär Natur geschaffen oder zugelassen wurde, positiv zu bewerten sein (anstelle einer negativen Bewertung des Umstands, dass die temporäre Natur nunmehr beeinträchtigt wird).

Im Rahmen des Umweltforschungsplans 2016 wurde bereits ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit dem Titel „Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“ (FKZ 3516 81 0800) durchgeführt, das 2018 zum Abschluss kam. In diesem Vorhaben wurden die damaligen Regelungen sowie untergesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene zu dem Thema Natur auf Zeit untersucht. Nach einer zusätzlichen fachlichen Analyse wurden im Rahmen des geltenden Rechts Lösungsansätze für eine mögliche Ausgestaltung des Instruments Natur auf Zeit schwerpunktmäßig für Gewerbe- und Industrie Flächen sowie -brachen und Flächen des rohstoffabbauenden Gewerbes entwickelt. Einzelne Bundesländer sahen bereits zu diesem Zeitpunkt rechtliche und vertragliche Möglichkeiten vor, das Instrument Natur auf Zeit umzusetzen.

2 Aufgabenstellung

Mit dem vorliegenden F+E-Vorhaben „Dynamischer Naturschutz durch „Natur auf Zeit“ beim Rohstoffabbau“ werden die Grundlagen geschaffen, um die in § 54 Abs. 10a BNatSchG getroffenen Regelungen in die Praxis umzusetzen. Dazu wurden folgende Teilziele erarbeitet.

1. **Erarbeitung von Textelementen** für die Unterstützung beim Entwurf einer Rechtsverordnung, mit der von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden soll.
 - a. Regelungen vorzuschlagen bzw. **Anforderungen** festzulegen, bei deren Einhaltung im Rahmen der **Inanspruchnahme** der Fläche schon nicht von einem Verstoß gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG ausgegangen werden kann, und
 - b. **Anforderungen** vorzuschlagen, bei deren Erfüllung im Interesse der **maßgeblich günstigen Auswirkungen** auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine **Ausnahme** von den Zugriffs- und Besitzverboten **nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG** allgemein zugelassen werden kann.
2. Parallel dazu wurden **fünf Fallbeispiele** aufgearbeitet und im Laufe des Projekts vertieft. Die Fallbeispiele wurden anhand **repräsentativer Vorhaben der Gewinnung mineralischer Rohstoffe** gebildet und im Zuge des Projekts konkretisiert und ausgearbeitet. Sie demonstrieren den Ablauf, die rechtlichen und fachlichen Prüfungen sowie behördlichen Entscheidungen in einem Natur auf Zeit-Projekt unter Anwendung der zu entwerfenden Rechtsverordnung. Die anderen naturschutzrechtlichen Instrumente wurden einbezogen, die bei der Rohstoffgewinnung betroffen sein können (z. B. Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, geschützte Teile von Natur und Landschaft).

Die in Betracht zu ziehenden Maßnahmen (s. § 54 Abs. 10a Satz 1 BNatSchG: Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis zu in der Regel zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern; im Folgenden: Natur auf Zeit-Maßnahmen) und die an sie zu stellenden Anforderungen wurden rechtlich und fachlich bestimmt. Die Textvorschläge zu fachlichen Anforderungen wurden dabei so gestaltet, dass sie sich zur Integration in einer Anlage der späteren Rechtsverordnung eignen. Die Kriterien, die jeweils die Verneinung einer Verbotsverletzung oder die Ausnahme bedingen, wurden rechtlich und fachlich ausgearbeitet.

Aufgabe und Ziel der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) war es, die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bei der Erörterung rechtlicher und fachlicher Fragestellungen zu unterstützen und die Erarbeitung von Textelementen (Entwurf der Rechtsverordnung) zu begleiten. Dazu gehört auch die gemeinsame Erarbeitung geeigneter Fallbeispiele mit Hilfe des gesammelten Expertenwissens zum Thema Rohstoffgewinnung und Naturschutz. Teil der PAG sind daher Vertreterinnen und Vertreter aus

- Behörden, die die spätere Rechtsverordnung auf Grund des § 54 Abs. 10a BNatSchG vollziehen werden und die die Gewinnung mineralischer Rohstoffe zulassen und überwachen (Naturschutzbehörden, Zulassungsbehörden nach BBergG),
- den Ausschüssen für Rechtsfragen und für Arten- und Biotopschutz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA),
- Interessenverbänden, insbesondere Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO),

Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e. V. (bbs), zusätzlich Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) und Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V.

- Naturschutzbehörden (UNB und ONB),
- Umwelt- und Naturschutzverbänden (BUND, LBV),
- Schnittstellenorganisationen wie der Beratungsstelle Artenschutz in Thüringer Abbaustätten und der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL),
- Rechtswissenschaft (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungs- und Umweltrecht Universität Greifswald) und Ökologie (Fachbereich Environmental Sustainability TH Bingen)

3 Vorgehensweise

Das Vorhaben wurde in enger Orientierung an den Vorgaben der Leistungsbeschreibung sowie den im Angebot dargestellten methodischen und inhaltlichen Ansätzen umgesetzt. Die Bearbeitung war in drei Arbeitspakete gegliedert, die aufeinander aufbauten und jeweils zentrale Schritte zur Entwicklung einer praxistauglichen und rechtssicheren Umsetzung des Konzepts Natur auf Zeit gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG beinhalteten.

Arbeitspaket 1 umfasste die Sichtung bestehender rechtlicher und fachlicher Grundlagen sowie die Identifikation geeigneter Fallbeispiele. Zentrale Grundlage war die Analyse der bestehenden gesetzlichen, untergesetzlichen und vertraglichen Instrumente in Bund und Ländern sowie ausgewählter EU-Mitgliedstaaten. Parallel wurden potentiell geeignete Typen von Rohstoffgewinnungsvorhaben ausgewählt, die für eine spätere Konkretisierung im Rahmen der Fallbeispiele herangezogen werden konnten, anhand derer die Durchführung von Natur auf Zeit konkret beschrieben werden sollte.

Arbeitspaket 2 konzentrierte sich auf die vertiefende fachliche und rechtliche Ausarbeitung zentraler Regelungsinhalte der zukünftigen Rechtsverordnung. Im Mittelpunkt standen dabei die Bestimmung rechtlicher Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren, die Erarbeitung fachlicher Anforderungen an Maßnahmen (z. B. Nutzung, Pflege, un gelenkte Sukzession) sowie die Definition der Verhältnisse zur Eingriffsregelung, zum gesetzlichen Biotopschutz und zu anderen relevanten naturschutzrechtlichen Instrumenten. Aufbauend auf diesen Grundlagen wurden die im ersten Arbeitspaket identifizierten Fallbeispiele konkretisiert, hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Eignung bewertet und hinsichtlich der Anwendung der zu entwerfenden Rechtsverordnung simulativ durchgespielt.

Arbeitspaket 3 diente der Finalisierung von Textelementen für eine Verordnung gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG. Dies beinhaltete die Ausarbeitung eines gegliederten Entwurfs mit einem allgemeinen und einem besonderen Teil sowie fachlichen Anlagen zu Anzeigeverfahren, Durchführungsplan und Umsetzungskontrolle. Zudem wurden die Fallbeispiele abgeschlossen und in den Bericht integriert. Das Vorgehen orientierte sich dabei systematisch an bestehenden Regelwerken, indem für die Verordnung ein Textteil mit fachlichen Anhängen vorgeschlagen und eng mit der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) abgestimmt wurde.

Die Ausarbeitung erfolgte interdisziplinär durch die beteiligten Partner der ARGE aus Rechtswissenschaft, Naturschutzpraxis, Planung und Verwaltungserfahrung.

Damit wurde sichergestellt, dass das entwickelte Regelungskonzept sowohl juristisch tragfähig als auch naturschutzfachlich belastbar ist und in der Praxis von Vorhabenträgern wie Genehmigungsbehörden gleichermaßen akzeptiert und angewendet werden kann.

4 Die Vorgaben der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a BNatSchG

Grundlage für die Rechtsverordnung ist die Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a BNatSchG. Diese lautet:

„(10a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen für die Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungelenkter Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis zu in der Regel zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, zu regeln, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben

1. nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder
2. im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird.

In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu regeln,

1. dass und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen sind,
2. welche Unterlagen bei dieser Anzeige vorzulegen sind,
3. dass die Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen, anderweitig beschränken oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern kann.“

Dem lassen sich bereits eine Reihe von Vorgaben für die in der Verordnung vorzusehenden Rechtsfolgen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen entnehmen.

4.1 Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen, die in der Verordnung geregelt werden sollen, sind in § 54 Abs. 10a Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG vorgegeben. Rechtsfolge soll sein, dass die Inanspruchnahme einer bestimmten Fläche nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG verstößt (Nr. 1) oder eine sich unmittelbar aus der Verordnung ergebende Ausnahme gilt (Nr. 2). Beiden Alternativen ist gemeinsam, dass die betreffende Fläche ohne Weiteres in Anspruch genommen werden darf, d. h. ohne dass es dafür einer behördlichen Entscheidung bedarf. Dies soll im Rahmen dieses Abschlussberichts – in Anlehnung an die auch sonst im Artenschutzrecht verbreitete Nomenklatur (Heugel, in: Lütkes/Ewer (Hrsg.), BNatSchG, 3. Aufl. 2025, § 44 Rn. 36 zu § 44 Abs. 4 BNatSchG und Rn. 42 zu § 44 Abs. 5 BNatSchG) – übergreifend als „Privilegierung“ der Inanspruchnahme der Flächen bezeichnet werden.

Diese Privilegierung soll nach dem Wortlaut der Verordnungsermächtigung bei Beachtung der nachfolgend zu behandelnden Voraussetzungen (s. dazu unten Kap. 4.2) für die „Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben“ gelten. Das Gesetz definiert nicht näher, was unter einer „Inanspruchnahme“ zu verstehen ist. Es liegt nahe, darunter zunächst die Durchführung von (weiteren) Gewinnungsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen zu verstehen. Aber fällt darunter auch die Durchführung von Maßnahmen zur Rekultivierung oder Renaturierung bzw. – bei bergrechtlich zugelassenen Gewinnungen – zur Wiedernutzbarmachung der Fläche?

Begriffsklärung: Unter der **Wiedernutzbarmachung** ist die ordnungsgemäße Gestaltung der bei bergrechtlich zugelassenen Gewinnungsstätten vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesberggesetzes zu verstehen. **Renaturierung** ist die Rückführung der durch die Rohstoffgewinnung geprägten Flächen in einen naturnäheren Zustand. Sie ist durch un gelenkte Sukzession infolge der Nutzungsaufgabe, durch geplante Initiierung oder durch gesteuerte Entwicklung möglich. Unter **Rekultivierung** verstehen wir die Überleitung der von der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Fläche in eine andere anthropogene Nutzung, wobei in der Praxis insbesondere eine land-, forst- oder auch fischereiwirtschaftliche Nutzung in Betracht kommt (s. Tränkle/Offenwanger/Röhl/Hübner/Poschlod, Naturschutz und Zementindustrie, Projektteil 2: Literaturstudie, 2003, Kap. 3.1 und 3.2, S. 12). Die Übergänge zwischen der Renaturierung und der Rekultivierung sind dabei fließend; so stellt beispielsweise die Entwicklung eines naturnahen, aber forstwirtschaftlich genutzten Waldes eine anthropogene Nutzung der Waldfläche dar (Rekultivierung) ist aber naturnah (Renaturierung). Eine strikte Abgrenzung der beiden Begriffe ist daher nicht möglich. Sie ist aber auch nicht erforderlich, weil alle einschlägigen Regelungen für beide Situationen gleichermaßen gelten sollen.

Um die Frage nach der Inanspruchnahme zu beantworten, muss man sich die Situation vergegenwärtigen, die durch die Rechtsverordnung geregelt werden soll: Durch die Rohstoffgewinnung entstehen Rohbodenflächen, auf denen sich durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession Sekundärhabitats bilden, welche von europarechtlich geschützten Arten (oder Verantwortungsarten) besiedelt werden können. Die Verordnungsermächtigung soll den Erlass einer Rechtsverordnung ermöglichen, die die Beseitigung dieser Sekundärhabitats mit Blick auf das Artenschutzrecht ermöglicht. Diese Sekundärhabitats werden aber nicht nur durch die Durchführung (weiterer) Gewinnungsmaßnahmen in Anspruch genommen, sondern ebenso durch Maßnahmen zur Rekultivierung oder Renaturierung der Fläche. Bei näherer Betrachtung bedarf es der Privilegierung durch eine Rechtsverordnung sogar in erster Linie mit Blick auf die Rekultivierung/Renaturierung. Denn solange die Gewinnung fortgesetzt wird, werden fortlaufend neue Sekundärhabitats geschaffen, die von den Arten genutzt werden können. Die Bereitstellung neuer (den in Anspruch genommenen funktionsäquivalenter) Lebensräume auf neu aufgeschlossenen Flächen innerhalb der Gewinnungsstätte würde als CEF-Maßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ohnehin schon dazu führen, dass jedenfalls das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird. Um diese Situation zu regeln, bedarf es also der Rechtsverordnung nicht.

Wird die Gewinnung nicht fortgesetzt (z. B. weil die Lagerstätte erschöpft ist), ist die Bereitstellung funktionsäquivalenter Sekundärhabitats aus weiteren neu aufgeschlossenen Flächen nicht mehr möglich. Um in dieser Situation CEF-Maßnahmen durchzuführen, müssten dafür deshalb zusätzliche Flächen gefunden werden. Da dies gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3

BNatSchG einen räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche voraussetzt (d. h. dass die CEF-Flächen für die betroffenen Exemplare bzw. Individuengemeinschaft der geschützten Arten erreichbar sein müssen, s. BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07 –, BVerwGE 133, 239, juris-Tz. 67; Runge et al., Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, 2010, S. 16 ff.) und der Aktionsradius der einzelnen Exemplare vieler der Pionierarten, auf die Natur auf Zeit abzielt (insbesondere der Amphibien- und Reptilienarten), meist klein ist, kommen dafür meist nur Bereiche innerhalb der Gewinnungsfläche oder in geringer Entfernung zu ihr in Betracht. Für die Gewinnungsfläche selbst ist die Rekultivierung/Renaturierung aber (außer im Bergrecht) grundsätzlich durch die Zulassung von Anfang an zwingend vorgeschrieben, und zwar – gemäß den naturschutzrechtlichen Erfordernissen – unter Orientierung am Ausgangszustand vor Aufnahme der Gewinnung (s. etwa § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen gleichartig oder gleichwertig kompensiert werden muss) und grundsätzlich auf der Gewinnungsfläche selbst (s. § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG, s. auch § 8 Abs. 4 Satz 5 BayKompV). Dass die Kompensationsmaßnahmen auch für die Pionierarten geeignet sind, die sich im Zuge eines Natur auf Zeit-Projekts auf der Gewinnungsfläche ansiedeln, kann im Einzelfall punktuell möglich sein, ist aber nicht systemimmanent sichergestellt, weil die Pionierarten in der Regel andere Habitate besiedeln als auf der Gewinnungsfläche vor Aufnahme der Gewinnung bestanden haben (s. dazu Fallbeispiel 2). CEF-Maßnahmen für die im Zuge von Natur auf Zeit eingewanderten Pionierarten auf der Gewinnungsstätte zu schaffen, würde daher eine Änderung der genehmigten Rekultivierungsplanung erfordern, was wiederum zulasten der Kompensation der im Ausgangszustand vorhandenen Arten und Biotope ginge. Insoweit könnte man zwar daran denken, einen Teil der Gewinnungsfläche den im Zuge des Natur auf Zeit-Projekts eingewanderten Arten zur Verfügung zu stellen und dafür die Kompensation auf den restlichen Flächen mit Blick auf den Ausgangszustand umso höherwertiger zu gestalten. Dies würde aber den Aufwand für das betreffende Gewinnungsunternehmen in kaum kalkulierbarer Weise erhöhen, weil im Vorhinein nicht absehbar ist, welche Arten wirklich einwandern werden. Die daraus resultierenden Kompensationserfordernisse wären zulasten des Gewinnungsunternehmens umso höher, je erfolgreicher das Natur auf Zeit-Projekt ist. Dasselbe gilt, wenn dem Unternehmen abverlangt würde, die CEF-Maßnahmen auf externe Flächen herzustellen. Diese müssten von dem Gewinnungsunternehmen nicht nur entsprechend den Habitatansprüchen der betreffenden Arten gestaltet, sondern zuvor auch akquiriert werden, was zum einen mit unter Umständen hohen Kosten und der Unsicherheit verbunden ist, dass geeignete Flächen innerhalb des Aktionsradius der betreffenden Arten nicht in allen Fällen zur Verfügung stehen. Aus alledem würde eine Anreizstruktur resultieren, die es für die Unternehmen extrem unattraktiv machen würde, an Natur auf Zeit teilzunehmen. Viele würden dann die Durchführung von Maßnahmen der Vermeidungs- bzw. Verminderungspflege bevorzugen. Selbst wenn sich das Einwandern geschützter Arten auch dadurch nicht vollständig verhindern lassen sollte, wären doch die Ausgleichserfordernisse in aller Regel geringer, weil weniger Arten und von diesen auch weniger Exemplare einwandern würden.

Diese Anreizstruktur soll durch die Verordnung so geändert werden, dass die Anreize, Vermeidungs- bzw. Verminderungspflege zu betreiben, reduziert werden. Damit das Konzept von Natur auf Zeit, welches durch die Verordnung geregelt werden soll, funktioniert und in der Praxis von den Gewinnungsunternehmen angenommen wird, bedarf es der Privilegierung durch die Rechtsverordnung gerade für die Rekultivierung/Renaturierung; diese sind ihr Hauptanwendungsbereich, denn solange die Gewinnung fortgesetzt wird, lässt sich – wie oben dargelegt – mit den artenschutzrechtlichen Problemen umgehen.

Unter der „Inanspruchnahme“ im Sinne von § 54 Abs. 10a Satz 1 BNatSchG ist deshalb nicht nur die Durchführung von (weiteren) Gewinnungsmaßnahmen zu verstehen, sondern ebenso die Durchführung von Maßnahmen zur Rekultivierung/Renaturierung der Flächen.

4.2 Voraussetzungen

4.2.1 Maßnahmen (Nutzung, Pflege oder Sukzession)

Hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Privilegierung könnte die Verwendung des Wortes „Maßnahmen“ in § 54 Abs. 10a Satz 1 auf den ersten Blick darauf hindeuten, dass für Natur auf Zeit stets die Durchführung aktiver Maßnahmen erforderlich sei. Dieser Rückschluss wäre jedoch falsch, weil es im Gesetzestext weiter heißt, dass die Maßnahmen auch darauf abzielen können, eine ungestörte Sukzession zu ermöglichen. Eine Maßnahme von Natur auf Zeit im Sinne der Verordnungsermächtigung kann daher auch darin liegen, eine Fläche der **Sukzession** zu überlassen.

Maßnahmen können aber nach dem Gesetzeswortlaut auch solche der Nutzung und der Pflege sein. Unter der **Pflege** von Flächen wird allgemein verstanden, eine naturschutzfachlich angestrebte Flächenqualität herzustellen (Herstellungspflege), diese zu einem bestimmten Zielzustand hin zu entwickeln (Entwicklungspflege) und sie in diesem Zustand zu halten (Erhaltungspflege) (s. Lütkes, in: Lütkes/Ewer (Hrsg.), BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 56; Lohrum, in: Ronellenfitsch/Schweinsberg (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Eisenbahnrechts XI, 2006, S. 241 (244 ff.); Bunzel, NuR 2004, 15 ff.). Insoweit kann auf das herkömmliche Begriffsverständnis zurückgegriffen werden. Welche Art von Pflege erforderlich ist, hängt von der Maßnahme ab.

Was unter dem Begriff der „**Nutzung**“ zu verstehen ist, wird in der amtlichen Gesetzesbegründung (BTDrs. 19/28182, S. 27) nicht näher erläutert. Vergegenwärtigt man sich die Situation, die hier geregelt wird, wird aber deutlich, dass damit die Entstehung von Strukturen oder Biotopen im Zuge der Gewinnungsmaßnahmen gemeint ist. Denn die in der Verordnung zu regelnde Privilegierung gilt nach dem Wortlaut der Verordnungsermächtigung nur auf „Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe“. Dabei können beispielsweise ephemere Kleingewässer allein durch das Bewegen von Maschinen (Bagger, Radladern) und Lkw entstehen, welche für Amphibien als Laichgewässer geeignet sind. Auch hierin kann also eine „Maßnahme“ liegen, die darauf abzielt, den Zustand von Biotopen und Arten im Sinne der Verordnungsermächtigung zu verbessern. Die systematische Interpretation bestätigt dieses Ergebnis, denn die „Nutzung“ ist nur in der Verordnungsermächtigung des Abs. 10a, nicht aber in der Verordnungsermächtigung des Abs. 10b genannt, wo eine „Nutzung“ der Flächen wie bei der Rohstoffgewinnung gerade nicht stattfindet.

4.2.2 Abzielen auf die Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten

Die Verordnungsermächtigung stellt ferner darauf ab, dass die Maßnahmen „darauf abzielen“, den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern. Daraus folgt zum einen, dass es auf die Zielsetzung ankommt, und nicht auf das Ergebnis, das sich dadurch einstellt. Es kommt also nicht darauf an, ob die betreffenden Flächen von geschützten Arten (insbesondere den Zielarten) besiedelt werden. Allerdings wird es erforderlich sein, dass die Maßnahmen für die Erreichung ihrer Zielsetzung geeignet sind, d. h. dass sie tatsächlich geeignet sind, den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern. Dies entspricht der Zwecksetzung der Verordnungsermächtigung, die den Gewinnungsunternehmen gewissermaßen ein „Geschäft“ vorschlägt: Verbessern sie den Zustand von Biotopen und Arten und geben sie so geschützten Arten die

Möglichkeit der Ansiedlung, bekommen sie im Gegenzug dafür die Privilegierung, die betreffenden Flächen mit den geschätzten Artvorkommen ohne weitere Maßnahmen und ohne zusätzliche behördliche Entscheidung in Anspruch nehmen zu dürfen. Die „Gegenleistung“ der Privilegierung erhalten die Unternehmen aber nur, wenn die von ihnen durchgeführten Maßnahmen den Arten auch tatsächlich die Chance der Ansiedlung geben, d. h. dafür geeignet sind.

Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es dafür nicht zwingend darauf an, dass die Maßnahmen auf die durch das europäische Artenschutzrecht geschützten Arten, d. h. Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten abzielen. Der Gesetzeswortlaut stellt insoweit allgemein auf „Biotop und Arten“ ab, auf die abgezielt wird. Aus dem Zweck der Norm, die Inanspruchnahme von Flächen mit Blick auf das europarechtlich fundierte Artenschutzrecht zu privilegieren (was sich im Wortlaut des § 54 Abs. 10a Satz 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG deutlich niedergeschlagen hat), ergibt sich aber, dass es zumindest sinnvoll ist, auf die durch das europäische Artenschutzrecht geschützten Arten, d. h. Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten abzielen. Hier wird deshalb vorgeschlagen, als Zielarten auf die durch das europäische Artenschutzrecht geschützten Arten abzustellen (s. dazu Anhang 4 der vorgeschlagenen Textelemente, unten Anhänge A.4 und A.5).

Da § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verantwortungsarten (nach dem Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung) denselben strengen Anforderungen unterwirft wie die europäisch geschützten Arten, ist es sinnvoll, die Verantwortungsarten in den Anwendungsbereich der Rechtsverordnungen gemäß § 54 Abs. 10a und Abs. 10b BNatSchG mit einzubeziehen.

Da sich die Frage nach einer Privilegierung durch die Rechtsverordnung nur stellt, wenn europarechtlich geschützte Arten infolge der Maßnahmen in die Gewinnungsstätte eingewandert sind, und weil – wie unten in Kap. 6.1.2 und 6.1.4 näher ausgeführt wird – diese Arten dann von der Natur auf Zeit-Maßnahme in aller Regel profitieren, sind jedenfalls die unionsrechtlichen Ausnahmenvoraussetzungen in aller Regel erfüllt. Es besteht also im Normalfall nicht die Gefahr, die Inanspruchnahme von Flächen mit Blick auf europarechtlich geschützte Arten in Fällen zu privilegieren, in denen sie von den Maßnahmen nicht selbst profitieren.

Die Verordnung sollte daher zugrunde legen, dass eine Maßnahme dann auf eine Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten abzielt, wenn sie den Lebensraum von europäischen Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-RL, europäischen Vogelarten) oder Verantwortungsarten verbessert.

4.2.3 Zeitraum

Nach dem Wortlaut des Abs. 10 Satz 1 ist die Durchführung von Maßnahmen auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis zu in der Regel zehn Jahren begrenzt (gemäß Abs. 10a Satz 2 Nr. 3 kann der Zeitraum durch die Behörde auf bis zu 15 Jahre verlängert werden). Es stellt sich die Frage, ob sich diese zeitliche Beschränkung auf die Durchführung von Natur auf Zeit-Maßnahmen auf der Gewinnungsstätte als Ganzes oder auf die einzelne (Teil-)Fläche bezieht. Bereits der Wortlaut der Norm, der die Maßnahmen „auf Flächen“ bezieht, spricht für das zweitgenannte Verständnis. Auch die amtliche Begründung spricht dafür, hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung nicht auf die Rohstoffgewinnungsstätte als solcher, sondern auf die einzelne (Teil-)Fläche zu beziehen, denn dort wird ausgeführt, dass die Rohstoffgewinnungsflächen aus naturschutzfachlicher Sicht ein besonderes Potential zu Schaffung eines

ökologischen Mehrwerts auch durch zeitlich von vornherein begrenzte Maßnahmen aufweisen (BTDrs. 19/28182, S. 27). Sowohl hier in der amtlichen Begründung als auch im Normtext wird der Begriff der „Maßnahmen“ im Plural verwendet, was deutlich macht, dass unter einer „Maßnahme“ nicht die Gesamtheit der auf einer Gewinnungsstätte durchgeführten Verbesserungen des Zustands von Biotopen und Arten zu verstehen ist, sondern die einzelne konkrete Maßnahme. Werden beispielsweise Totholz- und Steinhaufen für bestimmte Reptilienarten geschaffen, können diese nach dem Gesetzeswortlaut bis zu zehn Jahre (bei Verlängerung bis zu 15 Jahre) an Ort und Stelle verbleiben. Für dieses Verständnis spricht schließlich entscheidend auch der fachliche Hintergrund der zeitlichen Beschränkung. Dieser liegt nach unserer Auffassung darin, dass die im Zuge der Rohstoffgewinnung geschaffenen Sekundärbiotope gerade für im sonstigen Naturraum selten gewordenen Pionierarten von Bedeutung sind, welche Flächen in einem frühen Sukzessionsstadium besiedeln. Für diese Arten verlieren die Flächen mit zunehmender Dauer der ungestört ablaufenden Sukzession an Eignung. Der Gesetzgeber hat die zeitliche Grenze insofern pauschalisierend mit „in der Regel 10 Jahren“ bestimmt. Die in der Verordnungsermächtigung vorgesehene Privilegierung für eine Gewinnungsstätte auf max. zehn Jahre (bei Verlängerung 15 Jahre) zu beschränken, widerspräche außerdem dem Sinn und Zweck der Verordnungsermächtigung und würde Vorteile, die Natur auf Zeit auf Rohstoffgewinnungsstätten für die Biodiversität mit sich bringt, ohne sinnvollen Grund beschränken. Die in der Verordnungsermächtigung geregelte zeitliche Beschränkung bezieht sich somit nicht auf die Gewinnungsstätte, sondern auf die konkrete Natur auf Zeit-Maßnahme auf einer bestimmten Fläche. Eine Maßnahme kann daher nach Ablauf des Zeitraums auf ein und derselben Fläche wiederholt werden.

4.2.4 Biotopmanagement

Die in der Verordnungsermächtigung vorgesehenen „Maßnahmen“ sollen nach dem Gesetzeswortlaut außerdem „auf Flächen“ durchgeführt werden, und sie müssen auf die Verbesserung des Zustands „von Biotopen und Arten“ abzielen. Der Gesetzgeber gibt damit vor, dass die Verordnung auf flächenbezogene (nicht artbezogene) Maßnahmen und damit auf ein Biotopmanagement abzustellen hat. Diese Biotopmanagementmaßnahmen können zwar an bestimmten Zielarten ausgerichtet sein, die Privilegierung hängt aber nicht von der Ansiedlung dieser Zielarten ab, sondern davon, dass die Biotopmanagementmaßnahmen durchgeführt werden. Dies folgt – wie oben bereits dargelegt – auch daraus, dass es für die Privilegierung genügt, dass die Maßnahmen „darauf abzielen“, den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern – dass sich geschützte Arten tatsächlich angesiedelt haben, ist dafür nicht erforderlich.

Wenn sich trotz der Maßnahmen keine geschützten Arten angesiedelt haben, wäre eine Privilegierung der Inanspruchnahme der Flächen auch nicht erforderlich, denn dann würden die artenschutzrechtlichen Verbote von vornherein nicht eingreifen.

4.2.5 Zugelassene Gewinnung mineralischer Rohstoffe

Die Privilegierung setzt nach der Verordnungsermächtigung des Weiteren voraus, dass die Maßnahmen auf Flächen „mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe“ durchgeführt werden. Mineralische Rohstoffe sind unbearbeitete Naturerzeugnisse mineralischer Herkunft, die im Produktionsprozess einer Umwandlung unterliegen, indem sie entweder verbraucht werden (z. B. durch Verbrennung) oder stofflich in ein Zwischen- oder Fertigprodukt eingehen. Dazu gehören natürliche Brennstoffe, Erze der Eisen- und Nichteisenmetalle sowie

nichtmetallische mineralische Rohstoffe (Vitzthum/Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020 § 3 Rn. 5; von Hammerstein, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl (Hrsg.), BBergG, 3. Aufl. 2023, § 3 Rn. 4); Pottschmidt, in: Frenz (Hrsg.), BBergG, 2019, § 3 Rn. 4). Die Verordnungsermächtigung umfasst daher Sand- und Kiestagebaue und Steinbrüche jeder Art. Sie umfasst aber auch Braunkohletagebaue. Dass Braunkohle vom Bundesgesetzgeber zu den mineralischen Rohstoffen gezählt wird, ergibt sich aus § 3 BBergG: dort ist in Abs. 3 Gruppe 3 Braunkohle als bergfreier Bodenschatz genannt, und Bodenschätze sind gemäß Abs. 1 generell nur mineralische Rohstoffe. Das BBergG sieht also Steinkohle und Braunkohle ausdrücklich als Bodenschätze und damit als mineralische Rohstoffe an. Die Verordnungsermächtigung erlaubt es somit, auch Braunkohlentagebaue in den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung einzubeziehen (s. dazu auch unten Kap. 11.1.2.3).

Nach der Verordnungsermächtigung setzt die Privilegierung ferner voraus, dass die Rohstoffgewinnung auf den betreffenden Flächen zugelassen ist. Davon sind alle Fälle der Rohstoffgewinnung im Tagebau erfasst, denn die Gewinnung von Rohstoffen im Tagebau setzt stets eine Zulassung voraus (s. Kautz/Bergt, ZUR 2019, 464 (469)). Für die untertägige Gewinnung von Rohstoffen gilt dasselbe, weil diese gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BBergG stets als grundeigene Bodenschätze unter das Bundesberggesetz fallen, sofern sie nicht ohnehin bereits gemäß § 3 Abs. 3 BBergG unter die bergfreien Bodenschätze oder gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG unter die grundeigenen Bodenschätze fallen, so dass sie stets betriebsplanpflichtig sind (§ 51 Abs. 1 S. 1 BBergG).

4.2.6 Beachtung der in der Verordnung geregelten Anforderungen an die Durchführung der Maßnahmen

Nach dem Wortlaut der Verordnungsermächtigung soll die Privilegierung eintreten, wenn die in der Verordnung geregelten Anforderungen an die Durchführung der Maßnahmen beachtet sind („bei deren Beachtung“). Die Beachtung der in der Verordnung geregelten Vorgaben ist demnach Voraussetzung dafür, die im Rahmen von Natur auf Zeit geschaffenen Biotope und den Lebensraum der Arten wieder beseitigen zu dürfen, ohne sich einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorwerfen lassen zu müssen.

4.3 Verfahren und Befugnisse

Verfahrensrechtlich folgt aus den Nrn. 1 und 2 des § 54 Abs. 10a Satz 1 BNatSchG, dass Maßnahmen für Natur auf Zeit keiner Genehmigung bedürfen, sondern der Behörde lediglich anzuzeigen sind. Aus Satz 1 Nrn. 1 und 2 folgt, dass auch die Inanspruchnahme der Maßnahmenflächen keiner Behördenentscheidung (beispielsweise Ausnahmeerteilung) bedarf, sofern die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden.

Gemäß § 54 Abs. 10a Satz 2 Nr. 3 BNatSchG muss die Verordnung regeln, dass die Behörde die Maßnahmen in dem durch Satz 1 vorgegebenen Rahmen (1 bis 10 Jahre) befristen kann. Dies steht im Zusammenhang mit der Zwecksetzung der Verordnungsermächtigung, dass die betreffenden Flächen einen Zustand haben sollen, die einem frühen Sukzessionsstadium entspricht, um den seltenen Pionierarten als Lebensraum zu dienen. Daher muss eine solche Beschränkung damit gerechtfertigt werden, dass ohne sie die Flächen in ein Sukzessionsstadium übergehen würden, indem sie für die Zielarten nicht mehr geeignet sind.

Die Behörde kann außerdem die Maßnahme anderweitig beschränken. In Abgrenzung zu der zeitlichen Beschränkung kann damit nur eine sachliche Beschränkung gemeint sein. Diese

Vorschrift ist ersichtlich an § 34 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG angelehnt, wo geregelt ist, dass die zuständige Behörde die Durchführung eines Projekts nicht nur zeitlich befristen, sondern auch anderweitig beschränken kann, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Projekts, welches ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, sicherzustellen. § 34 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG wurde durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 zunächst als § 34 Abs. 1a in das Gesetz eingefügt, um lückenlos sicherzustellen, dass tatsächlich alle Vorhaben und Maßnahmen, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, einer Verträglichkeitsprüfung unterworfen werden. Die Vorschrift dient dazu, den Behörden die Möglichkeit zu geben, Vorhaben und Maßnahmen, die die unionsrechtlich fundierten habitatschutzrechtlichen Vorgaben nicht beachten, zu unterbinden oder einzuschränken, um eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zu verhindern, ohne dafür zusätzliche Genehmigungserfordernisse zu schaffen (amtliche Begründung, BT Drs. 16/5100, S. 10). Was unter einer „anderweitigen Beschränkung“ zu verstehen ist, ist allerdings auch in den dortigen Gesetzgebungsmaterialien nicht näher erläutert. Gemäß dem Zweck der Vorschrift, der Behörde die Möglichkeit zu geben, die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben mit Blick auf das Habitatschutzrecht sicherzustellen, dürfte der Begriff generalklauselartig zu verstehen sein, so dass er sämtliche Vorgaben an die Durchführung eines Projekts erlaubt, die erforderlich sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bekommt die Behörde damit die Möglichkeit, Projekte zu beschränken, anstatt sie vollständig zu untersagen.

Die von § 54 Abs. 10a Satz 2 Nr. 3 BNatSchG erfasste Situation ist mit der in § 34 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG geregelten allerdings nicht identisch. Bei Natur auf Zeit geht es nämlich nicht darum, ein Projekt zu beschränken, um Verstöße gegen das Artenschutzrecht zu unterbinden. § 54 Abs. 10a Satz 2 Nr. 3 BNatSchG setzt deshalb nicht an dem Projekt an (dies wäre die Rohstoffgewinnung, die jedoch anderweitig genehmigt ist, was eine Voraussetzung für die nach der Verordnungsermächtigung in der Verordnung zu regelnden Privilegierung ist), sondern an den Maßnahmen, mit denen der Zustand von Arten und Biotopen verbessert werden soll. Eine anderweitige Beschränkung im Sinne dieser Vorschrift kommt also dann in Betracht, wenn bereits im Zeitpunkt der Anzeige absehbar ist, dass daraus eine Situation entstehen wird, in der ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand bei der späteren Inanspruchnahme nicht vermieden werden kann und eine Ausnahme nicht in Betracht kommen wird, weil die Voraussetzungen für eine solche nicht erfüllt sein werden. Um in diesem Fall die unionsrechtlichen Vorgaben einhalten zu können, muss als „anderweitige Beschränkung“ alles in Betracht kommen, was das Eintreten eines Verbotstatbestands vermeiden oder zumindest sicherstellen kann, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme erfüllt werden können. Aus dem Generalklauselcharakter der Vorschrift folgt, dass eine nähere Eingrenzung der „anderweitigen Beschränkung“ nicht möglich ist.

Fraglich könnte sein, ob die Verordnungsermächtigung damit auch eine vollständige Untersagung von Natur auf Zeit-Maßnahmen ermöglichen will. Dies könnte man mit dem Argument bejahen, dass eine vollständige Untersagung die stärkste Form der Beschränkung darstellt. Zwingend ist dies aber nicht, weil der Gesetzgeber auch die Alternative der Untersagung in die Verordnungsermächtigung hätte aufnehmen können, wenn er diese hätte einschließen wollen. Im Gegensatz zu § 34 Abs. 6 BNatSchG hat er dies in § 54 Abs. 10a Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht getan. Mit Blick auf das Unionsrecht dürfte aber die weitergehende Auslegung vorzugsweise sein, weil diese sicherstellt, dass eine Natur auf Zeit-Maßnahme vollständig unterbunden werden kann, sofern sonst gegen das Unionsrecht verstoßen würde.

Klar ist angesichts des Gesetzeswortlauts allerdings, dass dem Unternehmen keine Ausweitung von Natur auf Zeit-Maßnahmen vorgeschrieben werden kann. Dies widerspräche auch dem grundlegenden Ansatz, dass die Teilnahme an Natur auf Zeit freiwillig ist, weil es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, den Unternehmen die Durchführung von Arten fördernden Maßnahmen aufzuerlegen (s.o. Kap. 1). Nach dem Wortlaut des § 54 Abs. 10a Satz 2 Nr. 3 BNatSchG soll eine solche Rechtsgrundlage auch nicht durch die Verordnung geschaffen werden, denn danach ist lediglich eine Beschränkung möglich. Da die unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen aber allenfalls dann in Frage stehen könnten, wenn ein ökologischer Falleneffekt droht, dürften Beschränkungen in aller Regel darin bestehen, die Natur auf Zeit-Maßnahmen so zu beschränken, dass solche Arten, für die ein solcher Falleneffekt droht, durch die Natur auf Zeit-Maßnahmen nicht gefördert werden. Zielsetzung kann also sein, das Einwandern bestimmter Arten, bei denen man eine Verfehlung der Ausnahmevoraussetzungen prognostiziert, in die Gewinnungsstätte zu unterbinden oder jedenfalls nicht zu fördern. Es liegt auf der Hand, dass dem Naturschutz, insbesondere dem Artenschutz und der Biodiversität, damit wenig gedient ist. An anderer Stelle (s. dazu Kap. 6.1.2 und 6.1.4) wird nachgewiesen, dass diese Situation nicht eintreten kann, weil Natur auf Zeit – jedenfalls bezogen auf die Metapopulation – in aller Regel vorteilhaft ist und die Ausnahmevoraussetzungen deshalb grundsätzlich erfüllt sind. Die Generalklausel der „anderweitigen Beschränkung“ ermöglicht und verlangt dennoch höchstvorsorglich, eine solche Generalklausel in die Rechtsverordnung aufzunehmen. Damit räumt sie etwaig verbleibende unionsrechtliche Bedenken aus.

Von der Verordnung unberührt bleiben die allgemeinen Befugnisse, insbesondere § 3 Abs. 2 BNatSchG. Sind die Voraussetzungen der in der Verordnung zu regelnden Privilegierung erfüllt, folgt daraus zwar, dass die Befugnis nach § 3 Abs. 2 BNatSchG nicht anwendbar ist, weil es infolge der Privilegierung an einem Verstoß gegen das Naturschutzrecht fehlt. Sind die Voraussetzungen der Privilegierung nicht erfüllt, ist die Situation aber am artenschutzrechtlichen Maßstab des Bundesnaturschutzgesetzes zu messen. Die Frage, ob durch die Inanspruchnahme von Flächen ein Verbot verwirklicht wird, ist somit am Maßstab des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu messen, und über Ausnahmen ist am Maßstab des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu entscheiden. Dabei ist zu bedenken, dass grundsätzlich alle eingewanderten Arten mit Blick auf ihre (Meta-) Population auf den Rohstoffgewinnungsflächen temporär zusätzliche Lebensräume und damit einen Vorteil gewinnen. Beruht dies auf der Durchführung von Natur auf Zeit-Maßnahmen (auch wenn diese nicht dem fachlichen Durchführungsplan entsprechen und deshalb die in der Verordnung zu regelnde Privilegierung nicht eingreift), ist dies gemäß § 1 Abs. 7 BNatSchG bei der Ausnahmeentscheidung zu honorieren. Es empfiehlt sich, diese Situation in der Rechtsverordnung aufzugreifen und in ihr ausdrücklich hierauf hinzuweisen und – um die Rechtssicherheit für die Projektträger zu erhöhen und die Anreizstruktur zugunsten der Teilnahme an Natur auf Zeit zu verbessern – eine Ermessensreduktion zugunsten der Erteilung der Ausnahme zu regeln. Betrachtet man dabei die Beachtung der in der Anlage 4 genannten Vorgaben zur naturschonenden Beendigung als (zumutbare) Alternative zu der Inanspruchnahme der Flächen ohne Beachtung dieser Vorgaben, kann die Ausnahmeentscheidung mit Nebenbestimmungen versehen werden, mit der diese Vorgaben gegenüber dem Projektträger verbindlich gemacht werden.

5 Bestehende gesetzliche und vertragliche Instrumente bezüglich Natur auf Zeit

Die Literaturrecherche zu Natur auf Zeit erstreckte sich im ersten Schritt über den gesamten Bereich der Europäischen Union. Die Suche erfolgte über Literaturquellenangaben, Internetrecherche sowie die direkte Ansprache von bereits bestehenden Kontakten aus den Natur- und Umweltschutzverbänden in den EU-Mitgliedstaaten.

Da die existierenden Berichte „Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“ (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte 2018) und „Leitfaden für ein nutzungsintegriertes Biodiversitätsmanagement in Rohstoffgewinnungsstätten. Entwurf: 09.09.2020“ (Sedlak et al. 2020) das Thema Natur auf Zeit bereits sehr umfänglich betrachten, wurden in einem ersten Schritt die dort angegebenen Literaturquellen durchsucht. Im Internet wurde neben der Suche über die bekannten Suchmaschinen (Google, Bing etc.) auch die Suche mit scholar.google.de durchgeführt. Um jüngere Forschung zu betrachten, wurde ein Fokus auf die Erscheinungsjahre 2010 bis 2020 gelegt. Als Stichworte wurden u. a. Natur auf Zeit, „Naturschutz im Rohstoffabbau“, „natürliche Entwicklung im Abbau“ sowie Kombinationen aus Natur, Arten, Naturschutz, Artenschutz, Zeit, Rohstoffe, Baustoffe, Abbau, Abbaustätte und Steinbruch genutzt. Um auch die englischsprachige Literatur abzudecken, wurde zudem nach „temporary nature“ gesucht. Die vorgeschlagenen Suchergebnisse wurden durch das Lesen des Abstracts oder dem Scannen der Inhalte auf Relevanz geprüft und in die vorläufige Literaturliste überführt.

Die Literatursuche zu dem Thema in den angrenzenden EU-Ländern ist aufgrund unterschiedlicher Landessprachen herausfordernd. Gerade Gesetzestexte und nationale Förderprogramme werden oft nicht in englischer Sprache veröffentlicht. Um Einblick in den Umgang anderer Länder mit Natur auf Zeit abseits bekannter Beispiele erweitern zu können sowie Informationen zu Projekten aus dem nicht deutschsprachigen Raum zu bekommen, wurden die BirdLife-Partner der Mitgliedsländer der Europäischen Union angeschrieben. BirdLife Europe & Central Asia ist ein internationaler Dachverband von Natur- und Umweltschutzorganisationen und engagiert sich im Arten- und Vogelschutz. Mit seinen 44 Mitgliedsorganisationen in 43 Ländern besteht ein internationales Netzwerk verschiedener Partner mit einem breiten Themenspektrum innerhalb des Umwelt- und Naturschutzes.

Zur genaueren Betrachtung wurde die Literatur in einem nächsten Schritt nach einem einheitlichen Set von Thematiken (s. unten) durchsucht. Dabei galt es Überschneidungen, vergleichbare Aussagen oder standardisierte Konzepte, Methoden und Vorgehensweisen zu erkennen. Ziel war, die Grundlagen (ökologische und organisatorische Grundlagen, s. Kap. 6.1 und 6.2) für die Erarbeitung von Standardisierungen und fachlichen Methodenvorgaben für den Anlagenteil der Rechtsverordnung und in Folge auch die Maßnahmenpakete der Fallbeispiele darstellen. Sie sollen der Erreichung einer Win-Win-Situation von Natur auf Zeit für wirtschaftliche sowie naturschutzfachliche Belange im Sinne der Ermächtigungsgrundlage dienen. Die Thematiken sind:

- Art des Dokuments (Rechtsvorschriften, sonstige rechtliche Vorgabe, Leitfaden, Veröffentlichung etc.)
- Art des Abbauvorhabens (Bsp. Nassauskiesung, Steinbruch etc.)
- Zulassungsrecht (Bsp. Bergrecht, Wasserrecht etc.)

- Räumlicher Gestaltungsbereich (Staat, Bundesland, Region)
- Behandelte Arten / Artengruppen (Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten; Verantwortungsarten nach Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung)
- Naturschutzfachliches Potential von Abbauflächen
- Zuordnung Lebensräume zu den Abbauflächen
- Flächenaufwertung durch Nutzung, Pflege oder Ermöglichen ungestörter Sukzession
- Zeitaspekt / Dauer des Abbauvorhabens
- Aussagen zur Situation nach Abbauende
- Formulierung konkreter Anforderungen an die Umsetzung von Maßnahmen (Standards, fachlicher Durchführungsplan etc.)
- Vermeidung von Verbotstatbeständen § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG
- Ausnahme von den Verbotstatbeständen § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG

5.1 Bestehende gesetzliche und vertragliche Instrumente des Bundes und der Bundesländer

5.1.1 Gesetzliche Regelungen zu Natur auf Zeit

Eine Reihe von gesetzlichen Regelungen zu Natur auf Zeit sind bei Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, Kap. 2 dargestellt, welche sich in erster Linie auf den gesetzlichen Biotopschutz und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beziehen. Da der gesetzliche Biotopschutz, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und das Forstrecht bestimmte Funktionen der von einer Maßnahme betroffenen Fläche betreffen, lassen sich diese Regelungen auf die hier zu untersuchende Fallgestaltung nicht übertragen. Denn das Artenschutzrecht ist nicht flächen-, sondern exemplarbezogen (Kautz, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 78). Erkennbar ist allerdings dass sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mittlerweile die Einsicht weitgehend durchgesetzt hat, dass vorübergehend entstehende Sekundärlebensräume naturschutzfachlich positiv zu bewerten sind. Sie werden deshalb kompensationsmindernd anerkannt. So werden gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 BayKompV konkrete Auswirkungen eines Eingriffs, die eine Aufwertung von Schutzgütern bewirken, bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt und reduzieren den Kompensationsbedarf. Solche Aufwertungen könnten insbesondere bei der Rohstoffgewinnung in vorübergehend entstehenden Biotopen liegen. In ähnlicher Weise enthält die Hessische Kompensationsverordnung in Anlage 2 Ziff. 4.2.3 eine Sonderregelung zu Sekundärlebensräumen. Danach sind, wenn zeitlich befristet Eingriffe zugelassen werden, die während der Dauer des Eingriffs voraussichtlich entstehenden Sekundärlebensräume bei der Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. In diesen beiden Vorschriften kommt der Grundgedanke zum Ausdruck, der vorübergehend entstehenden Biotope bzw. vorübergehende Verbesserungen der Biotopqualität als Aufwertungen ansieht und diese positiv bewertet.

Im Artenschutzrecht dominiert demgegenüber eine Sichtweise, die die spätere Inanspruchnahme vorübergehend entstandener Biotope als negativ bewertet und die artenschutzrechtlichen Verbote für anwendbar hält (s. etwa EU-Kommission, Leitfaden zum strengen

Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021 (C (2021) 7301 final), Rn. 3-87). Die Regelungen zu Natur auf Zeit im Rahmen der Eingriffsregelung und hinsichtlich des gesetzlichen Biotopschutzes lassen sich daher auf das Artenschutzrecht nicht übertragen.

5.1.2 Vertragliche Regelungen zu Natur auf Zeit im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht

Gesetzliche Regelungen zu Natur auf Zeit im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht existieren in Deutschland bisher nicht. Allerdings wurde in folgenden Bundesländern versucht, das Potential von Natur auf Zeit durch vertragliche Regelungen zu nutzen:

- Amphibienprojekt Bayern (BAYSTMUV und LBV): Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Unternehmen, dem LBV und dem Freistaat Bayern.
- Rahmenvereinbarungen Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz und Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. 2009, sowie Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und Industrieverband Steine und Erden e.V. 2015).
- Rahmenvereinbarung Hessen (HMUELV und Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineralien und Unternehmen).
- Sachsen (Akteursnetz Kleingewässer für die Kreuzkröte)

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden diese auf das Artenschutzrecht bezogenen vertraglichen Regelungen dargestellt.

5.1.2.1 Amphibienprojekt (Landesbund für Vogel- und Naturschutz und Bayerischer Industrieverband Steine und Erden)

Ein Beispiel für den Ansatz, vorab Ausnahmen im Einzelfall zu erteilen, ist das bayerische Amphibienschutzprojekt, das in einer gemeinsamen Initiative des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) und des Bayerischen Industrieverbands Steine und Erden (BIV) unter Einbeziehung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt entstanden ist. Der Ansatz ist, Amphibien auf Gewinnungsstätten zu fördern und durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Einzelfall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (s. zu den unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen näher unten 8.2) vorzubereiten, die dem Unternehmen die Sicherheit gibt, die betreffenden Habitate im Zuge der Fortsetzung der Gewinnung auch wieder beseitigen zu dürfen. Im Jahr 2016 hat das BayStMU durch Ministerialschreiben (UMS) den höheren Naturschutzbehörden die Bitte übermittelt, das Projekt durch eine entsprechende vertragliche Gestaltung zu unterstützen und einen Mustervertrag angehängt, an dem sich die Behörden bei der konkreten Ausgestaltung orientieren sollen. Nach der Entscheidung des EuGH, Urt. v. 02.07.2020 – C-477/19 hat das BayStMU eine aktualisierte Fassung des Mustervertrages mit UMS vom 06.04.2021 an denselben Adressatenkreis versandt.

Vertragsparteien sind gemäß dem Mustervertrag das Unternehmen, der LBV sowie die für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen zuständige höhere Naturschutzbehörde (welche dabei den Freistaat Bayern vertritt). Bestandteil des Vertrages ist ein für den Einzelfall ausgearbeitetes Maßnahmenkonzept, durch das die Zielarten gefördert werden sollen (Anlage zu dem Vertrag, wie in Abs. 2 der Präambel zu dem Mustervertrag erwähnt). Vorgaben für dieses Konzept werden in dem Mustervertrag nicht gemacht.

Der Mustervertrag sieht vor, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Abbaugelände bereits vorhanden sind oder während der Laufzeit entstehen oder hergestellt werden, vom Unternehmen durch geeignete Maßnahmen gegen Zerstörung und gegen Tötung der Tiere gesichert werden (§ 5 Abs. 1). Ist eine solche Sicherung nicht möglich, führt das Unternehmen im Rahmen der Genehmigung rechtzeitig CEF-Maßnahmen durch, um den betroffenen Tieren eine Ausweichmöglichkeit zu verschaffen (§ 5 Abs. 2). Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die den Fortbestand der ökologischen Funktionalität eines Brut- oder Rastplatzes gewährleisten („continued ecological functionality“) (European Commission: Directorate-General for Environment, Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC – Final version, February 2007, European Commission, 2007). Aktuell nicht genutzte, aber geeignete Strukturen können durch das Unternehmen beseitigt werden (solche Strukturen sind von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht geschützt, sofern nicht ihre Wiederbesiedlung zu prognostizieren ist, s. dazu Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 131 m. w. N.), jedoch schafft es im Abbaugelände im Rahmen der Festlegungen durch die bestehende Genehmigung geeignete, ergänzende Voraussetzungen dafür, dass sich solche Stätten wieder bilden können (§ 5 Abs. 4). Diese Maßnahmen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass sich geschützte Amphibien in der Gewinnungsstätte ansiedeln bzw. bisher unbesiedelte Strukturen neu besiedeln.

Die §§ 6 und 7 des Mustervertrages regeln Ausnahmegenehmigungen im Hinblick auf das Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Gemäß § 6 des Mustervertrages sichert die Behörde dem Unternehmen eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1, Nr. 4 oder Nr. 5 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 BNatSchG für den Fall zu, dass eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer geschützten Art beim Fortgang des Abbaubetriebes aus wichtigen betrieblichen Gründen beschädigt oder zerstört werden muss. Im Hinblick auf das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sichert in § 7 des Mustervertrages die Behörde dem Unternehmen eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung für den Fall zu, dass damit zu rechnen ist, dass es trotz der gebotenen Sorgfalt bei Durchführung von Maßnahmen gemäß § 5 oder § 6 des Vertrages zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko besonders geschützter Arten kommt.

Außerdem sichern „die beteiligten Naturschutzbehörden“ zu, dass sie keine der Vereinbarung zuwiderlaufenden Anordnungen, z. B. nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen werden (§ 9 des Mustervertrages). Von der ebenfalls gegebenen Möglichkeit, die Ausnahme bereits durch den Vertrag selbst zu erteilen (sogenannter verwaltungsaktersetzender Vertrag, § 54 S. 2 VwVfG, s. dazu etwa Fehling, in: Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg.), Hk-VerwR, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 54 Rn. 57), macht das Vertragskonzept keinen Gebrauch.

Den Umgang mit eingewanderten Arten „außerhalb des Vertragszwecks“ regelt § 10 des Mustervertrages dahingehend, dass die für die Vertragsarten geltenden Regelungen (§§ 4 – 7 und 9) entsprechend gelten.

Die Praxiserfahrung zeigt, dass die höheren Naturschutzbehörden im Einzelfall die in dem Mustervertrag vorgesehenen Vorkehrungen häufig für nicht ausreichend halten, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen. Sie verlangen deshalb im Einzelfall nicht selten Verschärfungen gegenüber dem Mustervertrag, z. B. durch Einschränkung der Artengruppen, für die der Vertrag gelten soll oder durch Verschärfung der Anforderungen an die Vorkehrungen bei der Beseitigung der Lebensräume.

Für die Gewinnungsunternehmen ist die Teilnahme an dem Amphibienprojekt nicht ganz risikofrei, weil der Vertrag selbst noch keine Ausnahmeerteilung enthält, sondern lediglich eine Zusicherung im Sinne von Art. 38 BayVwVfG. Gemäß Art. 38 Abs. 3 BayVwVfG ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden, wenn sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart ändert, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen. Im Falle solcher Änderungen der Sach- oder Rechtslage kann die Behörde daher Anordnungen erlassen, ohne an die in dem Vertrag abgegebene Zusicherung gebunden zu sein. Damit verbleibt ein rechtliches Risiko für das Unternehmen. Das Risiko für die teilnehmenden Unternehmen steigt, wenn die Behörden bei den Vertragsverhandlungen Verschärfungen (im Vergleich zu dem Mustervertrag) zu Gunsten des Artenschutzes durchsetzen.

Der Mustervertrag enthält in § 11 Abs. 3 die Regelung, dass die in dem Vertrag geregelten Zusicherungen nach Vertragsende für solche Sachverhalte, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind, nach Vertragsende weiter gelten. Für Sachverhalte, die nach der Vertragslaufzeit entstanden sind, gelten sie somit nicht.

An dem Projekt haben bislang (Stand: Oktober 2024) ca. 25 Rohstoffgewinnungsunternehmen mit insgesamt ca. 50 Standorten teilgenommen.

Mit Blick auf die Entwicklung der Rechtsverordnung ist hier relevant, dass ein konkretes Maßnahmenkonzept für die entsprechende Gewinnungsstätte Grundlage für die Maßnahmen ist. Das entspricht der Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 10 BNatSchG, zu dem es in der Gesetzesbegründung (BT Drs. 19/28182, S. 27) heißt, dass zu den mit der dort vorgesehenen Anzeige vorzulegenden Unterlagen ein fachlicher Durchführungsplan (d.h. ein fachliches Maßnahmenkonzept) gehören kann. Anders als in der Verordnungsermächtigung vorgesehen wird hiernach jedoch nur eine Zusicherung abgegeben, eine Ausnahme aber nicht unmittelbar erteilt. Die nach dem Mustervertrag vorgesehene Zusicherung ist für einen Rechtsverordnungsentwurf unter anderem deshalb nicht zielführend, weil dies auf Behördenseite einen erheblichen Aufwand verursachen würde. Ein großer Verwaltungsaufwand wiederum stellt ein Hemmnis für die praktische Durchsetzung von Natur auf Zeit dar. Nach der Verordnungsermächtigung ist eine einzelfallbezogene Verwaltungstätigkeit für die beabsichtigte Rechtsverordnung nicht gewünscht.

5.1.2.2 Rheinland-Pfalz

Für Rheinland-Pfalz gibt es eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und dem Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. (BKRI) aus dem Jahr 2009. Die Vereinbarung geht zurück auf eine Vorläuferfassung aus dem Jahr 2005, die lediglich den Kammmolch betraf (s. dazu die Präambel der Vereinbarung im Jahr 2009). Wie die Präambel klarstellt, gilt die Vereinbarung für bestimmte, im Anhang der Vereinbarung genannte Betriebe, die in die Rahmenvereinbarung eingetreten sind.

Diese bezieht sich gemäß ihrem Titel („Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“) lediglich auf keramische Rohstoffe, d. h. auf den Abbau von Ton. § 1 der Rahmenvereinbarung betrifft die Tongewinnung innerhalb von Natura 2000-Gebieten und bezieht sich somit auf den Gebietsschutz. Gemäß § 1 Abs. 2 beachtet der Betrieb dort die sich aus dem Schutz der FFH-Arten und Vogelarten ergebenden naturschutzfachlichen Anforderungen bei der Betriebsplanung und bei der laufenden Abbauplanung sowie im Rahmen der Möglichkeiten, die die einzelnen Abbauflächen und der aktuelle

Abbaugeländen (§ 1 Abs. 2). In § 1 Abs. 3 sind Anforderungen an den Gewinnungsbetrieb geregelt, durch die Amphibien über das Bereitstellen von Kleingewässern in ihrem Bestand gefördert und Brutplätze von Vögeln geschont werden. Die Entwicklung eines konkreten Maßnahmenkonzepts für die konkrete Gewinnungsstätte ist in dem Vertrag nicht vorgesehen. Für die Beendigung der Gewinnung ist vorgesehen, das Gelände bis zur Nachfolgenutzung in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden so zu gestalten, dass es sich weiterhin als Lebensraum für die genannten Zielarten eignet. Gemäß § 1 Abs. 4 gelten über die eben genannten Anforderungen nach Abs. 2 und Abs. 3 hinaus für die Gewinnungsflächen keine weiteren, aus den Zielarten resultierenden naturschutzfachlichen Vorgaben; dies gilt für alle Betriebsphasen (Einrichtung, Betrieb und Abschluss der Gewinnungstätigkeit) und für Betriebsplanverlängerungen. Außerhalb von Natura 2000-Geländen sollen gemäß § 2 Abs. 2 ebenfalls die in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Anforderungen beachtet werden. Anstelle der Regelung, dass darüber hinaus für die Zielarten keine weiteren naturschutzfachlichen Vorgaben existieren (§ 1 Abs. 4) wird außerhalb von Natura 2000-Geländen angenommen, dass gegebenenfalls zusätzliche und konkurrierende naturschutzfachliche Zielsetzungen zu beachten sind und diese bei Zulassungen überwiegen können; die Zielsetzungen werden jeweils frühzeitig abgesprochen und es wird eine gemeinsame intensive Lösungssuche vereinbart (§ 2 Abs. 3 und Abs. 4). Das Artenschutzrecht ist in § 3 der Vereinbarung geregelt. Danach können die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 auch der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen dienen und als vorgezogene CEF-Maßnahmen gemäß § 42 Abs. 5 S. 3 BNatSchG a.F. (jetzt § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) anerkannt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Vereinbarung in den Bewirtschaftungsplan gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG RP für ein konkretes, dort genanntes FFH-Gelände und ein Vogelschutzgelände übernommen, und eine individuelle Planung des Arten- und Biotopschutzes für jede einzelne Gewinnungsfläche und jedes einzelne Vorhaben entfällt. Die Förderung der betreffenden Arten erfolgt damit im Rahmen des Geländemanagements für die genannten Natura 2000-Gelände.

Gemäß § 4 Abs. 3 beobachten die zuständigen Naturschutzbehörden die Bestandsentwicklung der Zielarten an den einzelnen Vorkommen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Geländen und stellen den Betrieben entsprechende Berichte zur Verfügung. Die Berichte enthalten gemäß § 4 Abs. 4 der Vereinbarung eine Bewertung des Erhaltungszustands der genannten Arten und Teilflächen, die Erfolgskontrolle einzelner Maßnahmen sowie aktuelle Verbesserungsvorschläge für das Lebensraummanagement.

Die Sicherheit, die den beteiligten Unternehmen dadurch gewährt wird, ist geringer als beim bayerischen Amphibienprojekt, weil die Behörden damit dem Unternehmen nicht die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder einer Befreiung für den Fall zusichern, dass sich entgegen der Zielsetzung der Maßnahmen doch die Situation ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Fortsetzung der Gewinnung oder bei der Rekultivierung/Renaturierung der Gewinnungsflächen erfüllt werden könnten.

Mit Blick auf die Entwicklung der Rechtsverordnung ist hier relevant, dass – anders nach der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a BNatSchG – kein konkretes Maßnahmenkonzept für die entsprechende Gewinnungsstätte Grundlage für die Maßnahmen ist, sondern diese allgemein benannt werden (§ 1 Abs. 3 der Vereinbarung). Eine Ausnahme oder Zusage ist in dem Vertrag nicht enthalten. Die Regelung in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Vereinbarung, wonach der Betrieb die sich aus dem Schutz der FFH-Arten und Vogelarten

ergebenden naturschutzfachlichen Anforderungen beachtet und bestimmte Anforderungen umsetzt, dürfte sich als Verpflichtung des Betriebes darstellen. Die Regelung in § 1 Abs. 4 der Vereinbarung, wonach über die Anforderungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 hinaus keine weiteren, aus den Zielarten resultierende naturschutzfachlichen Vorgaben existieren, dürfte nur für das Gebietsschutzrecht gelten, wie sich aus der systematischen Stellung in § 1 ergibt, der überschrieben ist mit „Tonabbauflächen und Abbauvorhaben innerhalb von Natura 2000-Gebieten“. Selbst wenn es für das Artenschutzrecht gelten sollte, wäre es nach unserer Einschätzung nicht mit der Erteilung oder Zusicherung einer Ausnahme vergleichbar und deshalb nicht auf das Artenschutzrecht übertragbar. Dies folgt schon daraus, dass hier von „naturschutzfachlichen“ und nicht von „naturschutzrechtlichen“ Vorgaben die Rede ist. Denn durch einen Vertrag dürfen außerdem die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzrechts nicht übergangen werden; ein solcher Vertrag wäre rechtswidrig. Die Anerkennung der Einhaltung der in § 1 Abs. 3 der Vereinbarung geregelten Anforderungen als CEF-Maßnahmen gemäß § 3 der Vereinbarung dürfte voraussetzen, dass sie diese Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG auch wirklich haben. An der ohnehin gegebenen artenschutzrechtlichen Rechtslage ändert sich durch den Vertrag daher wohl wenig – anders als nach der Verordnungsermächtigung vorgesehen, wonach bereits die Durchführung der danach anzuzeigenden Maßnahmen unmittelbar zur Verneinung der Verbotstatbestände bzw. Geltung einer Ausnahme führen soll.

5.1.2.3 Hessen

Für Hessen gibt es eine Rahmenvereinbarung zwischen dem hessischen Umweltministerium (HMUELV) und dem Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineralien e.V. (BKRI) aus dem Jahr 2012. Diese Vereinbarung stellt augenscheinlich eine Fortentwicklung der rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung dar. Sie ist nicht auf keramische Rohstoffe beschränkt. Auch die hessische Rahmenvereinbarung betrifft gemäß ihrem § 2 in erster Linie Abbauflächen und Abbauvorhaben innerhalb von Natura 2000-Gebieten. § 2 Abs. 3 der Vereinbarung nennt Anforderungen an den Betrieb der Gewinnung, durch die Amphibien gefördert und Brutplätze von Vögeln geschont werden. § 1 Abs. 3 des Vertrages regelt Vorgaben für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Einhaltung der in § 2 Abs. 3 der Vereinbarung geregelten Anforderungen soll „in der Regel“ der laufende Betrieb hinsichtlich der Zielarten als mit den Erhaltungszielen (Natura 2000) vereinbar gelten, die dynamischen Veränderungen der Habitatbedingungen als Lebensgrundlage für die Zielarten erachtet werden und die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1, auch i. V. m. Abs. 5, BNatSchG eingehalten sein (§ 1 Abs. 3 des Vertrages). Für die Beendigung der Gewinnung ist vorgesehen, das Gelände bis zur Nachfolgenutzung in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden so zu gestalten, dass es sich weiterhin als Lebensraum für die genannten Zielarten eignet. Gemäß § 4 der Vereinbarung können diese Maßnahmen als vorgezogene CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG anerkannt werden. § 5 Abs. 1 der Vereinbarung sieht vor, Maßnahmen zur Förderung der Zielarten zu ergreifen. Gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 beobachten die zuständigen Naturschutzbehörden die Bestandsentwicklung der Zielarten (Monitoring) und stellen den Betrieben Berichte hierüber zur Verfügung. Gemäß § 5 Abs. 4 beraten sie darüber hinaus die Betriebe naturschutzfachlich und weisen das Unternehmen darauf hin, wenn sie zu der Einschätzung gelangen, dass es bei Fortgang des Betriebes nach den §§ 4 ff. USchadG im Hinblick auf einen Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG pflichtig werden könnten, d. h. die in § 4 ff. USchadG genannten Umweltschäden entstehen könnten.

Wie beim rheinland-pfälzischen Modell ist die Sicherheit, die den beteiligten Unternehmen dadurch gewährt wird, geringer als beim bayerischen Amphibienprojekt, weil die Behörden damit dem Unternehmen nicht die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder einer Befreiung für den Fall zusichern, dass sich entgegen der Zielsetzung der Maßnahmen doch die Situation ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Fortsetzung der Gewinnung oder bei der Rekultivierung/Renaturierung der Gewinnungsflächen erfüllt werden könnten.

Mit Blick auf die Entwicklung der Rechtsverordnung ist hier relevant, dass – anders nach der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a BNatSchG – wie in Rheinland-Pfalz kein konkretes Maßnahmenkonzept für die entsprechende Gewinnungsstätte Grundlage für die Maßnahmen ist, sondern diese allgemein benannt werden (§ 2 Abs. 3 der Vereinbarung). Zwar macht § 1 Abs. 3 des Vertrages – anders als in Rheinland-Pfalz – konkrete Vorgaben für den Vollzug des Naturschutzrechts, insbesondere die Vorgabe, dass bei Beachtung der Anforderungen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote eingehalten sein sollen. Jedoch liegt darin nur eine Regelvermutung („in der Regel“). Sollte im konkreten Fall ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegen, wäre die zuständige Behörde daher an diese Vermutung gerade nicht gebunden. Auch durch den hessischen Vertrag ändert sich an der ohnehin gegebenen artenschutzrechtlichen Rechtslage daher wenig – anders als nach der Verordnungsermächtigung vorgesehen, wonach bereits die Einhaltung des danach anzuzeigenden Maßnahmenkonzepts unmittelbar zur Verneinung der Verbotstatbestände bzw. Geltung einer Ausnahme führen soll.

5.1.2.4 Sachsen

In Sachsen gibt es das „Akteursnetz Kleingewässer für die Kreuzkröte“. Die Koordinierungsstelle für dieses Akteursnetz ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig angesiedelt und versteht sich als ein Vermittler zwischen den Interessen der Bergbaubetriebe und den Belangen des Naturschutzes. Das Akteursnetz geht davon aus, dass in Sachsen Kleingewässer, die für die Kreuzkröte geeignet sind, ursprünglich in weiten Teilen der Auen verbreitet gewesen sind, wo sie durch Überflutungen der Flüsse regelmäßig neu entstanden sind, und dass solche Gewässertypen heute unbeabsichtigt in Kiesgruben, Steinbrüchen und Tagebauen geschaffen werden, wodurch neben der Kreuzkröte auch weitere, teils selten gewordene Arten junger Lebensräume innerhalb der Kulturlandschaft gefördert werden. Das Akteursnetz hat einen „Mustervertrag, Natur auf Zeit“ (Stand 13.10.2021) zwischen dem Landkreis (vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde) und dem Bergbauunternehmen bereitgestellt (s. <https://www.natur.sachsen.de/akteursnetz-kleingewasser-fur-die-kreuzkrote-20855.html>).

Dieser geht in der Präambel davon aus, dass in Rohstoffgewinnungsstätten wertvolle Sekundärlebensräume für Amphibien entstehen können, deren besondere Bedeutung darin liegt, dass sie Ersatzlebensräume für Initialstandorte naturnaher Wildflussauen sind, welche jedoch heute durch Flussregulierungen weitgehend verschwunden sind. Rohstoffgewinnungsflächen werden dort zu den inzwischen wichtigsten Lebensräumen vieler Amphibienarten gezählt. Ziel der vertraglich zu vereinbarenden Maßnahmen ist eine bewusst naturschutzfreundliche Gestaltung der Gewinnung und Bewirtschaftung der Flächen. Die Präambel geht davon aus, dass es gerade den natürlichen Gegebenheiten entspricht, dass Initialstandorte nur vorübergehend zur Verfügung stehen. Die Präambel geht ferner davon aus, dass „Unsicherheiten beim Umgang mit der Entstehung und vor allem mit der Beseitigung temporärer Natur in

Rohstoffgewinnungsstätten in erster Linie auf den Anforderungen des Arten- und Biotopschutzrechts [beruhen], die Investoren oft als unangemessene Einschränkung ihrer unternehmerischen Freiheit betrachten“. Zielsetzung des Vertrages ist es demnach, einen Beitrag dazu zu leisten, bestimmten, besonders geschützten Amphibienarten auf einer ausgewiesenen Fläche einen vorübergehenden Lebensraum zu bieten und gleichzeitig den Interessen des Gewinnungsbetriebs Rechnung zu tragen.

Zielsetzung des Vertrages ist es gemäß dessen § 2 Abs. 1, den Abbau so zu planen, umzusetzen und zu beenden, dass bei Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Gewinnungsunternehmens Konflikte mit den Verboten des Artenschutzes, vorausschauend vermieden werden, insbesondere durch die Planung von Betriebsabläufen und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Gemäß § 2 Abs. 3 des Mustervertrages erarbeitet die Koordinierungsstelle für das Akteursnetz Kleingewässer für die Kreuzkröte ein Konzept, welches Vertragsbestandteil (als „Anlage 2“) wird und insbesondere Folgendes umfasst:

- Den Zustand der Fläche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses,
- eine Prognose, welche Zielarten sowie weitere besonders geschützten Arten sich während der Vertragslaufzeit ansiedeln könnten,
- Pflegemaßnahmen und Monitoring Vertragszeitraum, und
- einen Arbeitsplan zur schonenden Beendigung von Natur auf Zeit.

Die Koordinierungsstelle hat somit gewissermaßen die Führungsrolle im Hinblick auf die naturschutzfachliche Planung – ähnlich wie der LBV beim Amphibienprojekt in Bayern, ohne jedoch Vertragspartner zu sein.

Der Mustervertrag sieht – ähnlich wie beim bayerischen Amphibienprojekt – vor, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Abbaugelände bereits vorhanden sind oder während der Laufzeit entstehen oder hergestellt werden, vom Unternehmen durch geeignete Maßnahmen gegen Zerstörung und gegen Tötung der Tiere gesichert werden (§ 3 Abs. 1). Ist eine solche Sicherung nicht möglich, führt das Unternehmen im Rahmen der Genehmigung rechtzeitig CEF-Maßnahmen durch, um den betroffenen Tieren eine Ausweichmöglichkeit zu verschaffen (§ 3 Abs. 2). Aktuell nicht genutzte, aber geeignete Strukturen können durch das Unternehmen beseitigt werden (solche Strukturen sind von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht geschützt, sofern nicht ihre Wiederbesiedlung zu prognostizieren ist, s. dazu Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 131), jedoch schafft es im Abbaugelände im Rahmen der Regelungen des Genehmigungsbescheids geeignete, ergänzende Voraussetzungen dafür, dass sich solche Stätten wieder bilden können (§ 3 Abs. 3).

Wie bei dem bayerischen Amphibienprojekt sollen diese Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sich geschützte Amphibien in der Gewinnungsstätte ansiedeln bzw. diese bisher ungenutzte Strukturen neu besiedeln.

Die §§ 4 und 5 des Mustervertrages regeln Ausnahmegenehmigungen im Hinblick auf das Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Entsprechend dem bayerischen Amphibienprojekt sichert die Behörde dem Unternehmen gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 38 VwVfG eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1, Nr. 4 oder Nr. 5 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 BNatSchG für den Fall zu, dass eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer geschützten Art beim Fortgang des Abbaubetriebes aus wichtigen betrieblichen Gründen beschädigt oder zerstört werden muss

(§ 4). Ebenfalls wie beim bayerischen Amphibienprojekt, sichert die Behörde in § 5 des Mustervertrages dem Unternehmen eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung von dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Fall zu, dass damit zu rechnen ist, dass es trotz der gebotenen Sorgfalt bei Durchführung von Maßnahmen gemäß § 3 oder § 4 des Vertrages zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko besonders geschützter Arten kommt.

Eine der Regelung des § 9 des bayerischen Mustervertrages entsprechende Zusicherung, dass Behörden keine der Vereinbarung zuwiderlaufenden Anordnungen treffen werden, fehlt in dem sächsischen Mustervertrag.

Den Umgang mit eingewanderten Arten, die keine Zielarten sind, regelt § 6 des Mustervertrages – ähnlich wie in Bayern – dahingehend, dass die für die Vertragsarten geltenden Regelungen (§§ 3 – 5) entsprechend gelten.

Ähnlich wie der bayerische enthält der sächsische Mustervertrag in § 8 die Regelung, dass die in dem Vertrag geregelten Zusicherungen nach Vertragsende weiter gelten. Anders als in Bayern wird dies aber nicht ausdrücklich auf solche Sachverhalte bezogen, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind.

Mit Blick auf die Entwicklung der Rechtsverordnung ist hier relevant, dass – ebenso wie nach der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a BNatSchG – wie im bayerischen Amphibienprojekt die Durchführung von Maßnahmen in der entsprechenden Gewinnungsstätte Grundlage für die Maßnahmen ist. Eine Zusicherung, dass Behörden keine zuwiderlaufenden Anordnungen treffen werden, fehlt jedoch. Außerdem werden Zusicherungen, die nach Vertragsende weiter gelten, nicht ausdrücklich auf Sachverhalte bezogen, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind.

5.1.2.5 Gemeinsamkeiten und Verallgemeinerbarkeit

Während beim bayerischen Amphibienprojekt und dem sächsischen Mustervertrag nicht nur Maßnahmen zur Förderung der Zielarten Gegenstand einer zwischen dem Gewinnungsunternehmen und der zuständigen Naturschutzbehörde (in Bayern zusätzlich auch dem LBV) zu treffenden Vereinbarung sind, sondern auch die Zusicherung (Art. 38 BayVwVfG bzw. § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 38 VwVfG) einer nötigenfalls zu erteilenden artenschutzrechtlichen Ausnahme oder naturschutzrechtlichen Befreiung, enthalten die Rahmenvereinbarungen für Rheinland-Pfalz und Hessen weder eine Ausnahme noch die Zusicherung einer solchen.

Eine Vorab-Ausnahme ist auch im bayerischen und im sächsischen Modell mit dem Abschluss des Vertrages nicht verbunden. Ändern sich die Umstände in rechtserheblicher Weise, kann sich die Zusicherung als für das Unternehmen wertlos erweisen. Denn wenn sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart ändert, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht abgegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte abgeben dürfen, entfällt gemäß Art. 38 Abs. 3 BayVwVfG die Bindungswirkung der Zusicherung. Es verbleibt deshalb auch bei diesen Modellen ein Risiko für die teilnehmenden Unternehmen, trotz der Vereinbarung behördlichen Anordnungen ausgesetzt zu werden. Der oben (Einleitung) beschriebene Anreiz, der Ansiedlung von geschützten Arten entgegenzuwirken, wird durch diese Modelle daher nicht vollständig behoben. Es besteht daher nach wie vor ein Hemmnis, Natur auf Zeit auf Rohstoffgewinnungsstätten zuzulassen oder sogar aktiv zu fördern. Das Potential von Natur auf Zeit auf

Rohstoffgewinnungsflächen wird daher nicht voll genutzt. In Bayern, wo das Amphibienprojekt das erste entsprechende Vertragsprojekt darstellte, sind – wie oben dargelegt – bisher Verträge von ca. 25 Gewinnungsunternehmen für ca. 50 Standorte abgeschlossen worden – was nur einen Bruchteil der Gewinnungsstätten in Bayern ausmacht (s. allein die Darstellung der Gewinnungsbetriebe für Sand und Kies in Bayern in: BGR (Hrsg.), Sand und Kies in Deutschland, Bd. II, S. 7 ff.; bundesweit gibt es ca. 2000 Gewinnungsstätten von Sand und Kies, s. BGR (Hrsg.), 2018, S. 4; andere mineralische Rohstoffe sind davon noch nicht einmal erfasst).

Ähnlich wie nach der Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 10a BNatSchG, wonach die Durchführung von Maßnahmen Voraussetzung für die Privilegierung sein soll, sehen das bayrische und das sächsische Modell Maßnahmenkonzepte vor, die konkret für die Gewinnungsstätte entwickelt werden. Nach der Gesetzesbegründung zu § 54 Abs. 10 BNatSchG (BTDr. 19/28182, S. 27) kann zu den mit der dort vorgesehenen Anzeige vorzulegenden Unterlagen ein fachlicher Durchführungsplan (d.h. ein fachliches Maßnahmenkonzept) gehören. In Rheinland-Pfalz und Hessen werden stattdessen lediglich allgemeine Vorgaben durch den Vertragstext gemacht, was von der Verordnungsermächtigung abweicht.

Resümierend kann festgehalten werden, dass die durch die vertraglichen Modelle geschaffene Rechtsverbindlichkeit durchweg hinter derjenigen zurückbleibt, die durch die Verordnung gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG erzielt werden kann und sollte. Dadurch schaffen sie weniger Rechtssicherheit für die Unternehmen. Da die Maßnahmen in jedem einzelnen Fall ausgehandelt werden müssen, verursachen sie außerdem mehr Aufwand für die beteiligten Behörden sowie für die Unternehmen. Insgesamt bewirken sie daher eine schlechtere Anreizstruktur für alle Beteiligten, an Natur auf Zeit teilzunehmen. Soweit die Modelle keine konkreten, auf die jeweilige Gewinnungsfläche zugeschnittenen Maßnahmenkonzepte verlangen (Rheinland-Pfalz, Hessen), sondern lediglich allgemeine Vorgaben für den Betrieb machen, können daraus keine Rückschlüsse für die Rechtsverordnung gezogen werden, weil die Verordnungsermächtigung konkrete Maßnahmen für die jeweilige Gewinnungsstätte erfordert. Auch soweit die Modelle solche konkreten Maßnahmenkonzepte verlangen (Bayern, Sachsen) können daraus für die Rechtsverordnung keine Rückschlüsse gezogen werden, weil diese konkreten Maßnahmenkonzepte naturgemäß nicht Gegenstand der Mustervereinbarung sind und auch sonst nicht zugänglich sind.

5.2 Bestehende gesetzliche und vertragliche Instrumente anderer Mitgliedstaaten der EU

Natur auf Zeit (häufig: „temporary nature“) ist als neues Instrument zur Ergänzung von klassischen Naturschutzmaßnahmen nur in wenigen Mitgliedsländern zu finden. Dies sind insbesondere die Länder der Europäischen Union, die eine vergleichsweise strikte Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien aufweisen (Schoukens 2017, S. 3). Namentlich sind dies die Niederlande und Belgien sowie Großbritannien. Literatur, die über die Vorhaben in den Niederlanden hinausgeht, ist noch immer knapp.

Da Großbritannien zum 1. Januar 2021 aus der Europäischen Union ausgetreten ist, und die Literaturrecherche bis auf ein Konsultationspapier von 2016 und deren Umfrageergebnisse (GOV UK 2016) keine weiteren Ergebnisse mit Relevanz für den Rechtsraum der Europäischen Union hervorgebracht hat, wird im Folgenden nur auf die Niederlande und Belgien eingegangen.

5.2.1 Niederlande

In den Niederlanden wurde Natur auf Zeit im Jahr 2015 in entsprechenden Leitlinien verankert („Beleidslijn Tijdelijke Natuur“, Staatscourant 2015). Seit 2018 können Grundbesitzende dem Verhaltenskodex (Code of context „temporary nature“) beitreten, der von der Stichting Tijdelijke Natuur (Stiftung Natur auf Zeit) entwickelt wurde. Dieses Modell kann als Vorreiter im EU-Raum angesehen werden und stellt eine praxistaugliche Möglichkeit dar, Natur auf Zeit mit geringem bürokratischem und finanziellem Aufwand auf ungenutzten Flächen umzusetzen (Scheele 2017).

Das Planungsinstrument zur Festlegung von Flächennutzung in den Niederlanden wird in der Übersetzung der Leitlinien „Zweckbestimmungsplan“ genannt (s. Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, Anh. 3). Dieser wird als Mittel der Raumplanung verstanden und dient der Festlegung von Flächennutzungen für einen Zeitraum von 10 Jahren. Auf der Festlegung der Flächennutzung und des Zeitraums baut Natur auf Zeit auf.

Natur auf Zeit wird dort durch folgende sechs Punkte definiert:

1. Die endgültige Zweckbestimmung der Fläche ist festgelegt. Dies gilt auch für Flächen, deren endgültige Zweckbestimmung sich verändern wird, diese Änderung (und damit ihr Zweck) jedoch endgültig festgelegt ist.
2. Diese Zweckbestimmung ist noch nicht realisiert.
3. Diese Zweckbestimmung ist (in der Regel) kein Naturschutzgebiet.
4. Spontane und/oder natürliche Sukzession findet statt.
5. Natur hat mindestens ein Jahr Zeit, sich zu entwickeln.
6. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind erfolgt oder in der Genehmigung (hier artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung) festgelegt.

Die Flächenkulisse für Natur auf Zeit ist heterogen. In den Leitlinien heißt es hierzu: „Hier kann es sich um zukünftige Hafengelände, Industrie-, und Wohngebiete handeln, aber auch um brachgefallene Industriegelände oder andere Gebiete, die über lange Zeit nicht gemäß ihrer endgültigen Bestimmung genutzt werden.“ (s. Übersetzung der Leitlinie zu Natur auf Zeit in Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, Anh. 3).

Für die Kriterien einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nehmen die Leitlinien zu Natur auf Zeit Bezug auf europarechtliche Ausnahmevoraussetzungen (Art. 16 FFH-RL, Art. 9 V-RL). Es darf keine andere zufriedenstellende Lösung (zumutbare Alternativen) für den mit dem Eingriff verfolgten Zweck vorhanden sein und der Erhaltungszustand der Population darf sich nicht verschlechtern (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, und Art. 9 Abs. 1 V-RL; s. auch unten Kap. 7.2). Darüber hinaus muss die Ausnahmegenehmigung für Natur auf Zeit dem Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt dienen. Ausnahmekriterien, die den Gebietschutz (Naturschutzgebiete, Natura 2000) betreffen, sind in der Leitlinie nicht vorgesehen. In der Theorie könnte die vorübergehende natürliche Entwicklung durch Natur auf Zeit in der Nähe von Naturschutzgebieten einen negativen Einfluss auf den natürlichen Wert eines Naturschutzgebietes haben. In diesem Fall wäre eine Genehmigung im Rahmen des Gebietschutzes notwendig. Da jedoch davon ausgegangen wird, dass Natur auf Zeit mindestens eine neutrale, meist jedoch positive Wirkung auf die natürliche Entwicklung der Umgebung ausübt, ist in der Praxis keine Rede von signifikant negativen Auswirkungen. Dadurch ist für Natur auf Zeit in (der Nähe von) Naturschutzgebieten keine Genehmigung im Rahmen des

Gebietsschutzes nötig (s. Übersetzung der Leitlinie zu Natur auf Zeit in Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, Anh. 3). Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist eine Bestandsaufnahme der geschützten Arten, die auf der für die Ausnahme vorgesehenen und anzuzeigenden Fläche vorkommen. Die Bestandsaufnahme ist vor Antrag zu erbringen. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gilt lediglich für die geschützten Arten, die sich ab Ausnahmebeginn (Beginn von Natur auf Zeit) auf der Fläche ansiedeln. Sie gilt nicht für die geschützten Arten, die bereits vor Ausnahmebeginn auf der Fläche vorkamen. Es müssen alle gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die bereits vorkommenden geschützten Arten eingehalten werden. Antragsberechtigt ist jede Grundbesitzerin und jeder Grundbesitzer sowie jede Flächeneigentümerin und jeder Flächeneigentümer.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gilt pauschal für alle geschützten Arten, die in der Artenliste der jeweilig zutreffenden biogeographischen Region der Niederlande gelistet sind. Eine Einschätzung über potenziell einwandernde Arten während Natur auf Zeit durch die Grundbesitzerin und den Grundbesitzer oder die Flächeneigentümerin und den Flächeneigentümer ist nicht nötig. Siedeln sich geschützte Arten während Natur auf Zeit an, die nicht auf den genannten Artenlisten gelistet sind, so hat dies keine Folgen, da die Artenlisten der biogeographischen Regionen kontinuierlich fortgeschrieben werden (Scheele 2017).

Die vor Beginn von Natur auf Zeit eingewanderten Arten betrachtet das niederländische Modell während der Dauer von Natur auf Zeit nicht. Diese Arten unterliegen weiterhin dem niederländischen Artenschutzrecht und sind somit ebenfalls von den Maßnahmen zur Beendigung von Natur auf Zeit nicht betroffen.

Die Laufzeit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung beträgt 10 Jahre. Sie ist an die Dauer des Zweckbestimmungsplans (s. oben) gebunden. Eine Verlängerung einer Ausnahme ist möglich, sollte die noch nicht realisierte Zweckbestimmung der jeweilig betroffenen Fläche im neuen Plan erneut festgelegt werden.

Nach den Leitlinien sind während Natur auf Zeit keine aktiven Maßnahmen erforderlich. Dazu zählen zum Beispiel Herrichtung, Nutzung oder Bewirtschaftung. Anpflanzungen, intensive Beweidung und mehrfache Mahd pro Jahr sind verboten. Minimale Eingriffe sind erlaubt, „um die Biodiversität zu stimulieren“ (s. Übersetzung der Leitlinien zu Natur auf Zeit in Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, Anh. 3). Dazu zählen zum Beispiel extensive Beweidung, Aussaat von Kräutern, das Graben von Teichen oder die Rodung von innerhalb von Natur auf Zeit aufkommenden Gehölzen. Natur auf Zeit wird in den Leitlinien zu Natur auf Zeit als „Gebrauchsnatur“ bezeichnet. Sofern die Entwicklung von Artenvielfalt auf der Fläche nicht beeinträchtigt wird und es keine gefährdenden Begleitumstände gibt, ist eine Freizeitnutzung (Erholung) der Fläche während Natur auf Zeit möglich.

Ein Jahr vor Ablauf der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung (und damit auch von Natur auf Zeit) ist eine weitere Bestandsaufnahme der vorkommenden geschützten Arten durchzuführen. Sie dient dem Monitoring, der Programmevaluierung (Scheele 2017) sowie der Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei der Beendigung von Natur auf Zeit. Die Leitlinien sehen hierzu vor: „[...] während des Räumens des Gebietes [ist] auf sorgfältige Art und Weise vorzugehen und dem Schaden für Pflanzen und Tiere folglich möglichst viel vorzubeugen oder auf ein Minimum zu begrenzen.“ (Zit. s. Übersetzung der Leitlinien zu Natur auf Zeit in Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, Anh. 3). Es gilt die gesetzliche Sorgfaltspflicht als allgemeiner Standard, Tiere und Pflanzen nicht zu töten oder zu

entfernen, sofern es andere Lösungen (bspw. Umsiedlung) gibt. Ebenfalls muss die Beendigung unter Leitung einer kundigen Ökologin oder eines kundigen Ökologen durchgeführt werden (Scheele 2017).

Aktuell wurden nach den Leitlinien zu Natur auf Zeit für 61 Flächen artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt. Diese Projekte machen eine Gesamtfläche von 3.915 Hektar aus. 12 Projekte sind bereits abgeschlossen. Über 40.000 ha Brachen und nicht genutzte Areale sind als Flächenpotential für Natur auf Zeit in den Niederlanden vorhanden (Scheele 2017). Bis heute sind die meisten Flächen noch immer Natur auf Zeit-Flächen. Nur wenige wurden der endgültigen Nutzung zugeführt. Die zu diesen Flächen vorliegenden Untersuchungen ergeben, dass Natur auf Zeit zu Nettogewinnen für Pionierarten führen kann (Backes 2020).

Eine Stellungnahme auf europäischer Ebene konkret zu dem niederländischen Modell gibt es, soweit ersichtlich, noch nicht (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, Kap. 4.2.1, S. 66). Bereits vor der Verabschiedung der Leitlinien hatte das Bezirksgericht Amsterdam eine entsprechende Vorab-Ausnahme zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt nicht beanstandet, wenn sich infolge der Ausnahmegenehmigung auf einer Fläche über viele Jahre geschützte Arten ansiedeln können und sich ein positiver Saldo für die Natur ergibt (Bezirksgericht Amsterdam, Urt. v. 27.05.2011, Rechtbank Amsterdam 27 May 2011, Stichting Milieucentrum Amsterdam en Haven Amsterdam v. Minister van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie, E-CLI:NL:RBAMS:2011:BU4259, JM 2011/136 unter 3.3; zitiert nach Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018).

Wichtige Eckpunkte für die weitere Projektarbeit:

1. Beim niederländischen Modell handelt es sich um eine Vorab-Ausnahme.
2. Die Ausnahme kann für alle Flächen beantragt werden, deren Zweck festgeschrieben, aber noch nicht realisiert ist.
3. Antragsberechtigt ist jede Grundbesitzerin und jeder Grundbesitzer sowie jede Flächeneigentümerin und jeder Flächeneigentümer.
4. Die Ausnahme gilt für maximal 10 Jahre, da sie an den „Zweckbestimmungsplan“ und seine Dauer von 10 Jahren gekoppelt ist. Sie gilt ebenfalls für mindestens ein Jahr.
5. Die Ausnahme ist auf Antrag (bis zu 10 weitere Jahre) verlängerbar.
6. Vor Beginn der Ausnahme ist eine Bestandsaufnahme der geschützten Arten auf der zu beantragenden Fläche durch den Antragssteller durchzuführen.
7. Die artenschutzrechtliche Ausnahme gilt für alle geschützten Arten der Artenliste der jeweiligen biogeographischen Region, unabhängig von der tatsächlichen Ansiedlung während Natur auf Zeit.
8. Ein Management der Fläche während Natur auf Zeit ist nicht notwendig, kleinere Maßnahmen sind möglich.
9. Ein Jahr vor der Beendigung von Natur auf Zeit muss eine erneute Bestandsaufnahme durchgeführt werden.
10. Die Beseitigung unterliegt der gesetzlichen Sorgfaltspflicht und sollte von Personen mit ökologischem Sachverstand begleitet werden.

Die Kosten für die Antragstellung und die Bestandserhebung werden mit 5.500 bis 10.000 € angegeben, wobei noch eingesparte Kosten für das Flächenmanagement (Vermeidungspflege) anzusetzen sind (Scheele 2017).

Zusammenfassend ist festzuhalten: Das niederländische Modell stellt eine praxistaugliche Möglichkeit dar, Natur auf Zeit mit geringem bürokratischem und finanziellem Aufwand auf ungenutzten Flächen umzusetzen. Das Modell steht stellvertretend für Flächen nahezu aller denkbaren Nutzungen und inkludiert alle in der biogeographischen Region vorkommenden geschützten Tier- und Pflanzenarten. Die vor Beginn von Natur auf Zeit eingewanderten Arten betrachtet das niederländische Modell während der Dauer von Natur auf Zeit nicht, sondern grenzt sie davon ab.

5.2.2 Belgien

In Belgien gilt das Konzept Natur auf Zeit basierend auf dem niederländischen Modell, als bereits eingeführt (Backes 2020). Belgien hatte aber schon frühzeitig Bezug zu zeitlich begrenztem Naturschutz in Planungsvorhaben. Natur auf Zeit Maßnahmen wurden in Belgien schon 2005 umgesetzt. Der raumplanerische Ausführungsplan „Zeehavengebied Antwerpen Zeehaven“, der am 16. Dezember 2005 von der flämischen Regierung verabschiedet wurde, erlaubt zum Beispiel die Schaffung temporärer Ausgleichsflächen an Standorten mit allgemeiner industrieller Ausrichtung (Schoukens 2010). In diesem Fall wurde Natur auf Zeit als Ausgleichsmaßnahme für den Bau eines Docks im Hafen von Antwerpen angewendet, dessen Natur entfernt werden konnte, soweit andere Ausgleichsflächen zur Verfügung stünden (Schoukens 2017). Natur auf Zeit wurde 2012 in das Artenschutzprogramm des Hafens von Antwerpen integriert. Verschiedene Raumordnungspläne für die Hafengebiete in Antwerpen und Gent erlauben die Entwicklung von Natur auf Zeit auf Standorten mit einer allgemeinen industriellen Nutzung (Schoukens 2011).

Darüber hinaus gab es von 2015 bis 2022 das EU LIFE-Projekt „Life in Quarries“. Das Ziel des Projekts war die Erforschung von Methoden zur Förderung und Stabilisierung der Biodiversität in Abbaustätten auch mit dem Ziel stabile und biodiverse Ökosysteme in der Nachausbeutungsphase zu erzeugen (Life in Quarries 2022). Im Rahmen des Projekts wurden die durch die Maßnahmen innerhalb der Rohstoffgewinnungsstätten erzeugten Ökosystemleistungen bewertet. Die Vielfalt der durch die Maßnahmen erzeugten Ökosystemleistungen kann u. a. zur Entwicklung einer grünen/blauen Infrastruktur beitragen. Die gilt umso mehr, je stärker die Landschaft vom Menschen beeinflusst ist. Jedoch gilt dies nur in Bezug auf eine Nachnutzung, die mithilfe von Natur auf Zeit-Maßnahmen einen hohen ökologischen Mehrwert aufweist. Maßnahmen, die auf temporäre Lebensräume abzielen - diese bildeten auch den Kern des Projekts Life in Quarries - haben jedoch keinen wesentlichen Einfluss auf die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen (Life in Quarries 2022).

Als weiteres Projekt, verwandt mit dem Thema Natur auf Zeit, kann „2B Connect“ (<https://www.2b-connect.eu/>) genannt werden. Dieses startete 2017 unter anderem mit dem Ziel, biodiversitätsfördernde Maßnahmen wie Natur auf Zeit-Maßnahmen in Gewerbegebieten in der Grenzregion zwischen Belgien und den Niederlanden umzusetzen, um so Biodiversität lokal und regional zu fördern. Dazu wurden zehn Gewerbegebiete in der Region ausgewählt und ökologisch aufgewertet. Weiter wurde ein Kommunikationsplan entwickelt, um Unternehmen auf das Thema Biodiversität aufmerksam zu machen. Für Unternehmen wurden Instrumente wie Berechnungsanwendungen entwickelt, um Kosten und Nutzen zu

Investitionen in Biodiversität im Gewerbeumfeld abschätzen zu können. Es wurde zudem eine Biodiversitäts-Task-Force gegründet. Diese bildet Beraterinnen und Berater für Unternehmen aus, um das Thema Biodiversität im Geschäftsumfeld zu fördern. Das Projekt begann 2017 und endete 2021.

Die Auswertung zeigt, dass Natur auf Zeit in der Vergangenheit durchaus in Zusammenhang mit Minderungsstrategien gesehen wurde. Eine Vermischung von Natur auf Zeit und Minderungs- und Ausgleichskonzepten (s. oben „Zeehavengebied Antwerpen Zeehaven“) sollte jedoch vermieden werden. Als relativ neues Instrument im Naturschutz sollte Natur auf Zeit keinen Ausgleich für zukünftige Beeinträchtigungen der bestehenden Natur darstellen; das wäre kein Natur auf Zeit-Ansatz, sondern ein Ökokonto-Ansatz.

Natur auf Zeit hat das Potential, einen Beitrag zur Vernetzung von Lebensräumen für gefährdete Arten zu leisten. In diesem Fall dürften Natur auf Zeit und die Nachnutzung der Abbaustätte jedoch nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Vielmehr können Natur auf Zeit-Maßnahmen dazu beitragen, eine möglichst hohe Lebensraum- und Artenvielfalt für die Nachnutzungsphase bereitzustellen.

6 Auswertung von Publikationen bezüglich Natur auf Zeit in Gewinnungsstätten mineralischer Rohstoffe

6.1 Ökologische Grundlagen für Natur auf Zeit, insbesondere in Gewinnungsstätten mineralischer Rohstoffe

Das Thema Arten in Abbaustätten mit Bezug zu Natur auf Zeit wird in der Literatur unterschiedlich behandelt. Besonders Projektberichte oder Berichterstattungen zu Projekten (bspw. Vorträge) sowie einschlägige Positionspapiere befassen sich häufig mit einem engen Artenspektrum. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass der Mehrwert von Natur auf Zeit in Abbaustätten vorrangig auf Pionierarten zutrifft (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung. 2018; BirdLife 2021).

6.1.1 Pionierarten

Als Pionierarten gelten Pflanzen- und Tierarten, die neu entstandene Lebensräume (Pionierstandorte) als erste und oft in großer Zahl besiedeln können. Umgangssprachlich werden diese Arten oft auch als Erstbesiedler bezeichnet. Pionierarten weisen meist spezifische Anpassungen an die von ihnen besiedelten Pionierhabitate auf. In der Regel handelt es sich um Arten mit hoher Reproduktionsrate und einer guten Ausbreitungsfähigkeit, die es ihnen ermöglicht, neu entstandene Lebensräume rasch zu besiedeln (Ringler et al. 1995; vgl. auch Beierkuhnlein, Biogeographie, 2007, Kap. 7.4, S. 174). Auf der anderen Seite sind typische Pionierarten oft konkurrenzschwach, so dass sie im Verlauf der natürlichen Sukzession nach und nach durch andere Arten verdrängt werden (Ringler et al. 1995). In der ursprünglichen Landschaft waren es vor allem Katastrophenereignisse (z. B. Hochwasser, Erdbeben, Waldbrände), die Pionierhabitate immer wieder neu geschaffen haben. Heute entstehen solche Lebensräume in erster Linie durch menschliche Tätigkeiten, nicht zuletzt in Zusammenhang mit Vorhaben zur Rohstoffgewinnung (u. a. Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Kurzfassung 2018; Sedlak et al. 2020). Daher sind Pionierarten für ihr Überleben stets auf die kontinuierliche Bereitstellung neuer Pionierhabitate angewiesen.

Die in der Literatur genannten Artengruppen umfassen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Vögel und Insekten sowie Pflanzen. Säugetiere werden in der Regel in Zusammenhang mit ausdauernden Gewässern und Bauten innerhalb der Rohstoffgewinnungsstätte (z. B. Gebäude) genannt (Sedlak et al. 2020). Häufig genannte Amphibienarten sind: Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*), die im Zuge der Rohstoffgewinnung entstehende Gewässer zur Fortpflanzung nutzen können. Von den Reptilien werden häufig Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) erwähnt, die unter anderem offene, besonnte Strukturen nutzen. Bei den Vogelarten treten Fluss- und Sandregenpfeifer (*Charadrius dubius /hiaticula*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Bienenfresser (*Merops apiaster*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*) sowie Felsenbrüter wie Uhu (*Bubo bubo*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) hervor, die auf Rohbodensituationen und Wandabbrüche angewiesen sind. Ebenfalls werden Libellenarten wie Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*), Plattbauch (*Libellula depressa*) und Heidelibellen (*Sympetrum ssp.*) sowie diverse Insekten- und Spinnenarten genannt (Mitterer 2014). Im Bereich Pflanzen treten z.T. Orchideenarten (BirdLife 2021) hervor, an anderer Stelle wird lediglich von Pflanzen im Allgemeinen (Sedlak et al. 2020) gesprochen. Zur Einschätzung potenziell einwandernder

Arten wird vorrangig auf regionale Artenlisten oder bei Vogelarten auch auf Bundeslandvorkommen verwiesen.

6.1.2 Naturschutzfachliches Potential

Das **naturschutzfachliche Potential** von Natur auf Zeit hängt insbesondere mit den gewinnungsbedingt entstehenden Strukturen zusammen. In der Literatur finden sich zum Teil übereinstimmende Definitionen von Strukturen, die das Potential besitzen, sich zu einem wertvollen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln. Dennoch fehlt eine einheitliche und abschließende Übersicht.

Eine möglicherweise noch unvollständige, aber bereits umfangreiche Zusammenstellung von Lebensräumen enthält der Entwurf eines Leitfadens für ein nutzungsintegriertes Biodiversitätsmanagement in Rohstoffgewinnungsstätten (Sedlak et al. 2020). Folgende Lebensräume werden darin genannt:

- Fahrwegrandbereiche und Randzonen anderer linearer Strukturen
- Temporäre bis ausdauernde wechsellückige bis dauerhaft vernässte Bereiche
- Röhrichte und Sümpfe
- Ausdauernde und temporäre Kleingewässer
- Schlammweiher, Waschwasser- und sonstige Becken
- Lagerplätze
- Sonstige Kleinstrukturen
- Trockene, ebene Kies- und Sandbereiche
- Steilböschungen und -wände aus Lockergesteinen
- Ausdauernde Stillgewässer und Baggerseen
- Fließgewässer
- Sukzessionsgehölze aus Weiden und anderen Gehölzarten
- Abraumhalden und sonstige Schüttungen
- Oberbodenmieten und Erdaushalden
- Bauliche Anlagen mit Grünflächen
- Trockene Abbausohlen
- Felswände, Felsköpfe, Schutthalden und sonstige Felsstrukturen

Zu der Aufwertung von Flächen und den Maßnahmen zur Förderung von Habitaten und Arten gibt es deutliche Überschneidungen innerhalb der einschlägigen Literatur. Es herrscht Einigkeit, dass die Schaffung von Pionierbiotopen und das Zulassen der natürlichen Sukzession die Grundlage für Flächenaufwertungen in Abbaustätten darstellt (Muchow & Becker 2019; Lingsma 2009). Bezüglich der Maßnahmen unterscheidet man in der Regel zwischen der Herichtung (Erschaffung von nicht vorhandenen Strukturen) und der Pflege von Lebensräumen (Erhaltung natürlich entstandener Strukturen durch Zurücksetzen der Sukzession). Bei der Planung von Flächenaufwertungen werden in der Regel auch die Gegebenheiten im Umfeld der Abbaustätte oder in Teilen des angrenzenden Gebiets genutzt, soweit hierzu verwertbare Informationen vorliegen (Sedlak et al. 2020). Insbesondere herrscht Einigkeit darüber, dass

angesiedelten Arten vor Beseitigung des Habitats durch voranschreitende Nutzung die Möglichkeit der Abwanderung in ein Alternativhabitat gegeben werden soll. Hier spielt das Konzept der Wanderbiotope eine entscheidende Rolle.

Der Begriff „Wanderbiotop“ umfasst im vorliegenden Fall Lebensräume, die im Zuge der räumlich fortschreitenden Gewinnungstätigkeit immer wieder neu entstehen, während sie an anderer Stelle durch Gewinnung, Rekultivierung oder natürliche Sukzession wieder verschwinden. Es handelt sich um temporäre Lebensräume mit typischem Pioniercharakter, die der Dynamik des Gewinnungsprozesses unterliegen und innerhalb einer Gewinnungsstätte „umherwandern“ (u. a. Gilcher 1999; Sedlak et al. 2020; Schmit 2021).

Diese „Wanderbiotope“ bieten insbesondere Pionierarten, die auf dynamische Lebensräume angewiesen sind, die benötigten Habitatbedingungen. Bei der Verlagerung eines „Wanderbiotops“ bleiben im Idealfall alle Habitatfunktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dies setzt eine geringe Entfernung zwischen den Lebensräumen voraus, die den einfachen Arten- und Individuenaustausch zwischen den betreffenden Flächen ermöglicht.

Der limitierende Faktor für die meisten Arten ist in Mitteleuropa das begrenzte Lebensraumangebot (Fox et al. 2020). Durch Natur auf Zeit wird ein zusätzlicher, vorübergehender Lebens- und Fortpflanzungsraum geschaffen, von dem aus sich Tier- und Pflanzenarten weiter ausbreiten können (Staatscourant 2015). Flächen, die einer vollständigen Population zwar kein dauerhaftes Überleben sichern, aber zumindest zeitweise als Besiedlungs- und Reproduktionsraum fungieren, können als sogenannte Trittsteine dienen und einen Individuenaustausch zwischen großen Distanzen ermöglichen (Jedicke 1990). So kann über Natur auf Zeit der Biotopverbund gefördert werden (Scheele 2017).

In der Diskussion rund um Natur auf Zeit hat die Metapopulationstheorie bislang noch nicht ausreichend Beachtung gefunden (s. zur Metapopulationstheorie Beierkuhnlein, Biogeographie, 2007, Kap. 7.3). Nach dieser Theorie stehen verschiedene (Teil-)Populationen einer Art untereinander in einem genetischen Austausch. Eine Metapopulation besteht aus Teilpopulationen, die durch Zu- und Abwanderung einzelner Exemplare bzw. durch die Ausbreitung von Diasporen verknüpft sind. Eine solche Ausbreitung setzt miteinander vernetzte Lebensräume der Teilpopulationen voraus. Die Entfernungen zwischen den Lebensräumen müssen jedenfalls für einzelne Exemplare der betreffenden Art überwindbar sein. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG als Ziel des Naturschutzes, den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. Dies dient der Sicherung der biologischen Vielfalt und wird durch das Instrument des Biotopverbunds konkretisiert (s. § 21 BNatSchG sowie die Literatur, u. a. Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle (Hrsg.), BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 1 Rn. 83 f., wo auch der Begriff der Metapopulation genannt wird; ferner Lütkes, in: Lütkes/Ewer (Hrsg.), BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 39 sowie Heugel, in: Lütkes/Ewer (Hrsg.), BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 21 Rn. 1). Der Biotopverbund besteht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Hierzu zählen auch Trittsteinbiotope, die in § 21 Abs. 6 BNatSchG ausdrücklich genannt sind (Marzik/Wilrich, BNatSchG, 2004, § 3 (a.F.) Rn. 40; Heugel, in: Lütkes/Ewer (Hrsg.), BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 21 Rn. 6). Bei den Pionierarten - um diese geht es bei Natur auf Zeit - bestehen selbst die Optimalhabitate nur vorübergehend, da sie der Sukzession ausgesetzt sind. Die einzelnen Teillebensräume einer Metapopulation bilden daher bei diesen Arten gewissermaßen ein „oszillierendes Mosaik“ aus mehreren, stets nur vorübergehend existierenden und somit räumlich wechselnden Flächen, welches auch solche „Mosaiksteine“ umfasst, die ihren Zustand Pflegemaßnahmen verdanken.

Die durch Natur auf Zeit geschaffenen Flächen fügen sich in dieses „oszillierende Mosaik“ ein und können darin Lücken schließen, die aufgrund der anthropogenen Überprägung der Landschaft ansonsten bestehen könnten. Sie leisten so einen positiven Beitrag zur Vernetzung der übrigen Lebensraumflächen und stellen zusätzlichen Lebensraum dar, der ohne das Natur auf Zeit-Projekt nicht bestünde. Im Ergebnis wirkt sich Natur auf Zeit daher grundsätzlich positiv und nicht etwa negativ auf den Erhaltungszustand der (Meta-) Populationen der Arten aus (so auch Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, S. 33). Darauf, ob diese positiven Effekte mit den herkömmlichen Messgrößen (Populationsgröße, Habitatqualität, Beeinträchtigungen) erfassbar sind, kommt es dafür nicht an. Maßgeblich ist, dass gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. i) FFH-RL der Erhaltungszustand einer Art definiert ist als „die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können“. Aus der Verwendung des Wortes „können“ folgt, dass es hier auf die Möglichkeit eines Einflusses ankommt. Dass Natur auf Zeit als zusätzlicher Habitat-Mosaikstein diese Möglichkeit bietet, kann nicht zweifelhaft sein. Allein die Chance, sich von den Natur auf Zeit-Flächen weiter ausbreiten zu können oder auf ihnen länger zu existieren als auf der Herkunftsfläche, wirkt sich daher positiv auf den Erhaltungszustand aus. Eine andere Frage ist, ob es auch Fallkonstellationen geben kann, in denen es – in Ausnahme zu diesem Grundsatz – eine Verschlechterung aufgrund einer ökologischen Fallenwirkung geben kann (s. dazu unten Kap. 6.1.4.).

Daraus resultiert der Ansatz, bei der Auswahl der Natur auf Zeit-Maßnahmen von den bestehenden Kenntnissen über Artvorkommen im Umfeld der Gewinnungsstätte auszugehen und die Maßnahmen möglichst mit Blick auf diese Arten zu konzipieren. Nach dem Source-Sink-Modell der Metapopulationstheorie (s. Beierkuhnlein, Biogeographie, 2007, Kap. 7.3, S. 172) stellt die vorhandene Population im Umfeld die Quelle (Source, Spenderpopulation bzw. Spenderfläche) und die Natur auf Zeit-Fläche die Senke (Sink) dar. Aufgrund der Sukzession, der auch die Quellfläche unterliegt, sofern sie nicht durch menschliche Pflege (oder natürliche Störungen z.B. in Flussauen, wobei dies eher Ausnahmen darstellt und oftmals durch unkontrollierte und mitunter „heftige“ Ereignisse wie Überschwemmungen bewirkt wird) offengehalten wird, kann diese aber ihre Habitateignung verlieren; die Natur auf Zeit-Fläche wird dann selbst zur Quelle für die Besiedlung anderer, durch natürliche oder anthropogene Ereignisse geschaffene Rohbodenflächen, die dann wiederum die neue Senke darstellen. Natur auf Zeit-Flächen stellen daher den Lebensraum für eine Teilpopulation dar und leisten somit einen Beitrag zur Stabilisierung der Metapopulation. Die Arten, welche die Natur auf Zeit-Flächen besiedeln, erhalten so die Chance, von den Natur auf Zeit-Flächen aus weitere Flächen zu besiedeln, möglicherweise auch solche, die von den anderen Teillebensräumen der Metapopulation aus nicht erreichbar sind. Dies gilt nicht nur für die Zielarten, nach denen die Natur auf Zeit-Maßnahmen konzipiert werden, sondern für alle auf die Natur auf Zeit-Flächen einwandernden Arten; diese beweisen gerade durch ihr Einwandern, dass auch sie von den Maßnahmen profitieren.

Ein weiterer zu wenig beachteter Aspekt ist die häufig wechselnde Größe der für Natur auf Zeit zur Verfügung stehenden Flächen. Denn Natur auf Zeit findet auf Flächen statt, die zur Vorbereitung der Rohstoffgewinnung beräumt werden. Die Flächen stehen daher immer nur so lange zur Verfügung, bis sie durch die fortschreitende Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen werden. Am größten sind die für Natur auf Zeit zur Verfügung stehenden Flächen dann jeweils zu Beginn eines Gewinnungsabschnitts. Während der in diesem Abschnitt fortschreitenden Gewinnung verringert sich die Fläche und verliert damit an Habitatpotential. Das

Habitatpotential steigt wieder, wenn die Fläche für den nächsten Gewinnungsabschnitt geräumt wird. Verringert sich die Fläche, so können vorübergehend weniger Habitatstrukturen für die Zielarten angelegt werden als zu Beginn eines Abschnitts (s. dazu das Fallbeispiel 1, Kap. B.2.2 im Anhang). Die Variation des Habitats als Lebensraumfläche ist ein Umstand, auf den Pionierarten evolutionär eingerichtet sind und an denen sie sich aufgrund ihrer Fortpflanzungsstrategie anpassen können: Die Zielarten sind so ausgewählt, dass sie sich an die wechselnden Flächengrößen gut anpassen können. Es handelt sich überwiegend um Pionierarten, davon sind wiederum die meisten (z.B. Amphibien) so genannte R-Strategen (Begon et al. 2017). Diese zeichnen sich unter anderem durch eine hohe Reproduktionsrate aus, so dass sie in der Lage sind, sich auf die sich im folgenden Gewinnungsabschnitt wieder deutlich vergrößernde Fläche auszubreiten, diese kurzfristig zu besiedeln und so das wieder größer werdende Habitatpotential schnell zu nutzen. Dasselbe gilt für einige K-Strategen, die sich bietende Lebensstätten schnell und flexibel besiedeln (Uferschwalbe, Bienenfresser, Flussregenpfeifer). Einige Arten (z.B. Schlingnatter, Zauneidechse) besiedeln die zuwachsenden Randbereiche, die von der gewinnungsbedingt variierenden Flächengröße nicht betroffen sind. Schließlich gibt es Arten, die große, weit über die Gewinnungsstätte hinausreichende Reviere bilden (z.B. Uhu, Wanderfalke), so dass sich eine Variation der Größe der Natur auf Zeit-Fläche nicht auswirkt, solange nur ausreichend Platz für ein Nest ist; in diesem Fall ist es Aufgabe des fachlichen Durchführungsplans, sicherzustellen, dass dies im Zuge der Gewinnung stets gewährleistet ist. In der Verkleinerung der Fläche im Zuge der fortschreitenden Gewinnung mag man daher einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sehen, weil die Funktionalität aller zu Beginn eines Abschnitts angelegten Habitats nicht für die gesamte Zeit dieses Gewinnungsabschnitts erhalten werden kann. Um dies zu vermeiden, müsste man von vornherein nur eine so geringe Zahl von Habitats auf der beräumten Fläche anlegen, dass diese Anzahl über die gesamte Dauer der Gewinnung in diesem Abschnitt aufrechterhalten werden kann (beispielsweise nur zwei Laichgewässer für Amphibien, obwohl das Potential für zehn vorhanden wäre). Damit würde man aber das – deutlich größere – Potential ungenutzt lassen, das sich zu Beginn eines Abschnitts bietet. Die Arten profitieren von der Maßnahme deshalb mehr, wenn das Habitatpotential zu Beginn eines Abschnitts voll ausgenutzt wird, auch wenn es sich im Zuge der Fortsetzung der Gewinnung wieder verkleinert. Für den Zustand der (Meta-)Population der betreffenden Art ist dies besser. Je nach der Gewinnungsplanung hat die Art sogar die Chance, sich von der Fläche schon während der Gewinnungsphase auf andere, angrenzende Flächen auszubreiten. Diese Chance ist größer, wenn das sich zu Beginn bietende Habitatpotential vollständig genutzt wird.

6.1.3 Zeitlicher Horizont

Der **zeitliche Horizont** für Natur auf Zeit ist durch den Verlauf der natürlichen Sukzession beschränkt. Durch eine zunehmend dichtere Vegetation werden Pionierarten auf den Natur auf Zeit-Flächen mit der Zeit nicht mehr begünstigt, sondern sie büßen ihren Lebensraum auf natürliche Weise ein, zusätzlich können sie durch andere Arten verdrängt werden (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018). Daher wird vielfach auf einen maximalen Zeitraum von 10 Jahren für Natur auf Zeit verwiesen. Die Unterscheidung der Lebensräume in Stadien unter sowie über 10 Jahre lassen eine ähnliche Absicht vermuten (Sedlak et al. 2020). Lediglich einmal wird auf einen größeren Zeitraum von bis zu 20 Jahren verwiesen (Mitterer 2014).

6.1.4 Ökologische Fallenwirkung?

Im Zusammenhang mit Natur auf Zeit befürchten kritische Stimmen die Bildung sogenannter **ökologischer Fallen**. Dies bedeutet, dass Arten durch die Attraktivität des neuen Lebensraumes angelockt und dazu verleitet werden, ihr Vorkommen auf Natur auf Zeit-Flächen zu verlagern und sich dort fortzupflanzen. Werden die entstandenen Habitate nach Beendigung von Natur auf Zeit jedoch zerstört, können nur mobile Arten rechtzeitig flüchten. Weniger mobile Arten (z. B. flugunfähige Arten) bzw. immobile Stadien einer Art (z. B. Eier, Larven) könnten das Gelände jedoch nicht rechtzeitig verlassen (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Kurzfassung 2018).

Dem wird in anderen Quellen entgegengehalten, dass die oftmals isoliert liegenden Gewinnungsstätten nur von sehr mobilen Arten erreicht werden können (Fox et al. 2020). Es werden sich auf den jungen Standorten vorwiegend mobile Pionierarten ansiedeln, welche von den dynamischen Prozessen profitieren. Wie bereits beschrieben, sind Pionierarten daran angepasst, dass sie im Verlauf einer natürlichen Sukzession verdrängt werden und dementsprechend Lebensräume nur zeitweise besiedeln. Dass negative Einflüsse auf den Erhaltungszustand entstehen, kann nur dann nicht ausgeschlossen werden, wenn sich immobile Arten angesiedelt haben (so Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, S. 33). Das ist aber wiederum die Ausnahme, denn Arten mit geringer Mobilität können die Natur auf Zeit-Flächen ohne Vernetzungsstrukturen grundsätzlich nicht schnell genug erreichen, bevor diese ihre Lebensraumqualität für diese Arten wieder verlieren. Da immobile Arten die Natur auf Zeit-Flächen daher in der Regel nicht besiedeln, werden sie demnach weder von deren Einrichtung profitieren noch von ihrer Beseitigung beeinträchtigt sein (so Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Kurzfassung 2018, S. 5).

Da eine Ansiedlung von immobilen Arten aber nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wird in der Literatur empfohlen, bereits vor Beendigung von Natur auf Zeit den eingewanderten Arten eine Umsiedlung in eine Ausweichfläche zu ermöglichen und dies durch eine artspezifische und schonende Beseitigung der Natur auf Zeit-Flächen zu begleiten (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Kurzfassung 2018, S. 5).

Unseres Erachtens muss hinsichtlich der Frage der ökologischen Fallenwirkung zwischen der Exemplarebene und der Populationsebene differenziert werden.

Auf der Exemplarebene trifft es unseres Erachtens zu, dass die Tötung von Exemplaren bzw. die Beseitigung von Pflanzen durch die Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Sinne ist eine ökologische Fallenwirkung durch Natur auf Zeit nicht ausgeschlossen. Aus rechtlicher Sicht ist dieser Umstand am Maßstab des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu messen. Dabei gilt das Signifikanzkriterium (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Dieser Maßstab wird unten in Kap. 7.1 näher dargelegt. Wie an anderer Stelle ausgeführt wird (s. dazu Kap. 10.3), sieht das hier vorgeschlagene Konzept einer Rechtsverordnung mit den fachlichen Anhängen deshalb vor, die Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen insbesondere in zeitlicher Hinsicht so auszugestalten, dass solche Tötungen so weit wie möglich reduziert werden. Gelingt es so, die Zahl der getöteten Tiere unter die Signifikanzschwelle zu senken, liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG, zum Tötungsverbot näher unten Kap. 7.1). Sollte die Realisierung des Tötungsverbots unter Berücksichtigung des Signifikanzkriteriums im Einzelfall nicht vermeidbar sein, kommt es darauf an, ob die unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind (s. unten Kap. 8.2. zu diesen Voraussetzungen näher

und Kap. 10.3 zu der Frage ihrer Erfüllung), denn die Verordnung soll ja gerade auch eine allgemeine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten regeln (§ 54 Abs. 10a Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Auf der Populationsebene ist eine ökologische Fallenwirkung hingegen unseres Erachtens grundsätzlich nicht zu befürchten. Denn eine vollständige Verlagerung eines reproduktiven Vorkommens in eine Gewinnungsstätte aus einem weniger geeigneten Lebensraum ist unseres Erachtens sehr unwahrscheinlich. Aus der Literatur und der Praxis sind uns keine entsprechenden Fälle bekannt. Es ist vielmehr zu erwarten, dass sich die Population in den neuen Lebensraum zwar ausbreitet, das ursprüngliche Vorkommen dabei aber erhalten bleibt, sofern der Lebensraum nicht durch natürliche Sukzession oder anthropogene Einwirkung seine Eignung für die Art verliert. Gehen die Spenderflächen verloren (s. oben zum Begriff Kap. 6.1.2), liegen die Ursachen dafür jedoch außerhalb der Rohstoffgewinnung und außerhalb der Natur auf Zeit-Maßnahmen. Dasselbe gilt, wenn die Vernetzungsstrukturen verlorengehen, über die weniger mobile Arten eingewandert sind. Nach dem Verursacherprinzip können deshalb für die Spenderpopulation erforderliche Maßnahmen jedenfalls nicht dem Gewinnungsunternehmen abverlangt werden. Es ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Naturschutzbehörden und, sofern es sich um Projekte oder Maßnahmen Dritter handelt, den Trägern solcher Drittmaßnahmen, die Bedeutung jener Flächen und Vernetzungsstrukturen in dem „oszillierenden Mosaik“ von Lebensraumelementen zu erkennen und im Rahmen der für solche Entwicklungen oder Maßnahmen maßgeblichen rechtlichen Maßstäbe abzuarbeiten.

Allerdings hat selbst dann, wenn die Population auf der Spenderfläche erlischt oder die Vernetzungsstrukturen verlorengehen, Natur auf Zeit in der Regel einen positiven Effekt auf den Erhaltungszustand der (Meta-) Population der betreffenden Arten. Dies hat seinen Grund darin, dass – wie oben in Kap. 6.1.2 dargelegt – die Natur auf Zeit-Flächen als Lebensraum für eine Teilpopulation grundsätzlich (zu Ausnahmen von diesem Grundsatz s. sogleich) einen positiven Beitrag zur Stabilisierung der Metapopulation leisten, weil sie ein Vernetzungselement (zumindest als Trittstein) darstellen und zusätzlichen Lebensraum bieten, der ohne das Natur auf Zeit-Projekt nicht bestünde.

Wenn sich die Arten von dieser Fläche aus auf weitere Flächen verbreiten, die von den übrigen Teillebensräumen aus nicht erreichbar sind, trägt sich dieser Effekt weiter in die Zukunft. Selbst wenn sich diese Chance nicht realisiert, ist die Auswirkung auf die Population der Art positiv, weil sie auf der Natur auf Zeit-Fläche zumindest vorübergehend einen zusätzlichen Lebensraum hatte. Aufgrund der besseren Vernetzung und zusätzlichen Bereitstellung von Lebensräumen wird in der Literatur davon ausgegangen, dass sich Natur auf Zeit im Ergebnis positiv und nicht etwa negativ auf den günstigen Erhaltungszustand von Populationen auswirkt (Schoukens 2011). Eine ökologische Fallenwirkung tritt deshalb auf Populationsebene nicht ein (s. auch Fox et al. 2020: „Damit lässt sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit postulieren, dass niemals eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes geschützter Arten eintreten kann, die nicht ohne die Legalausnahme auch eingetreten wäre (Ceteris paribus)“).

Aus rechtlicher Sicht ist das Problem der ökologischen Fallenwirkung nach alledem unkritisch, weil sich der Erhaltungszustand der Arten durch Natur auf Zeit – wie eben dargelegt – grundsätzlich verbessert (s. dazu näher soeben und oben Kap. 6.1.2). Deshalb sind, wie an anderer Stelle dargelegt wird (unten Kap. 10.3), zumindest die Ausnahmevoraussetzungen grundsätzlich gegeben. Denn

1. das Natur auf Zeit-Projekt führt insgesamt zu einer Verbesserung des Zustands von Arten und Biotopen (was einen Ausnahmegrund i.S.d. Art. 16 Abs. 1 Buchst. a), Buchst. c) FFH-RL oder Art. 9 Abs. 1 Tiert 4 V-RL bzw. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 letzte Alt. BNatSchG darstellt – wie bereits die Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a Satz 1 BNatSchG voraussetzt),
2. zumutbare Alternativen sind nicht gegeben (denn diese führen dazu, dass die betreffenden Arten auf der Gewinnungsstätte gar keinen oder zumindest einen weniger optimalen Lebensraum haben), und
3. der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Arten verschlechtert sich nicht, weil – wie soeben dargelegt – ein ökologischer Falleneffekt auf der Populationsebene nicht besteht.

Von Auftraggeberseite wird die Auffassung vertreten, dass es von dem Grundsatz, dass Natur auf Zeit positive Effekte auf die (Meta-) Population der Arten hat, in Einzelfällen Ausnahmen geben kann. So mag es unter Umständen denkbar sein, dass sich so erhebliche Teile einer Teilpopulation auf die Natur auf Zeit-Fläche verlagern, dass die auf der Spenderfläche verbleibende Teilpopulation einem Risiko ausgesetzt ist, zu erlöschen (beispielsweise durch Krankheiten oder Prädation). Wenn die dortige Teilpopulation ohne das Abwandern zahlreicher Tierexemplare in die Natur auf Zeit-Fläche aufgrund ihrer ursprünglichen Größe durch solche Ereignisse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erlöschen würde, kann die Natur auf Zeit-Maßnahme für die Teilpopulation auf der Spenderfläche in seltenen, besonders gelagerten Fällen ein Risiko mit sich bringen. Häufig wird in diesen Fällen aber zu erwarten sein, dass sich die Teilpopulation auf der Natur auf Zeit-Fläche wiederum in die ursprüngliche Spenderfläche ausbreitet, denn die Vernetzungsstrukturen, die der Art die Ausbreitung von der Spenderfläche in die Natur auf Zeit-Fläche ermöglicht haben, ermöglichen grundsätzlich auch die Wanderung in die andere Richtung. Selbst wenn im Einzelfall eine Rückwanderung nicht möglich sein sollte, etwa weil sich die Natur auf Zeit-Fläche im Zuge des sukzessiven Voranschreitens der Rohstoffgewinnung zu weit von der Spenderfläche entfernt, steht der ursprünglichen (Teil-) Population auf der Spenderfläche nun die (Teil-) Population auf der Natur auf Zeit-Fläche gegenüber, die aufgrund der Natur auf Zeit-Maßnahmen eine sehr gute Habitatqualität aufweist und der (Teil-) Population die Chance bietet, sich von dort aus – auch nach der Beendigung des Natur auf Zeit-Projekts – weiter auszubreiten und so weiter zur Verbesserung des Zustands der Metapopulation beizutragen. In diesem Fall wird sich die Population auf der Spenderfläche von dem „Aderlass“ in der Regel wieder erholen, weil eine weitere Abwanderung auf die Natur auf Zeit-Fläche dann nicht mehr möglich ist. Sie ist dann gegenüber den genannten Risiken wieder ebenso resilient wie vorher. Sollten sich diese Risiken hingegen gerade in dem Zeitraum verwirklichen, in dem eine Rückwanderung von der Natur auf Zeit-Fläche nicht mehr möglich ist, die (Teil-) Population sich aber noch nicht wieder erholt hat, ist darin aufgrund der maßnahmenbedingt sehr guten Habitatqualität der Natur auf Zeit-Flächen in der Regel immer noch ein positiver Effekt von Natur auf Zeit zu sehen (wäre die Habitatqualität auf der Natur auf Zeit-Fläche nicht deutlich besser als auf der Spenderfläche, wäre wohl nicht zu erwarten, dass große Teile der (Teil-) Population von der Spenderfläche abwandern). Ein negativer Effekt kann nur dann entstehen, wenn ein weiterer Umstand hinzukommt, nämlich dass eine weitere Ausbreitung der (Teil-) Population von der Natur auf Zeit-Fläche scheitert, weil in der Nähe kein geeigneter weiterer Habitat-Mosaikstein existiert, während ein solcher von der Spenderfläche aus erreichbar gewesen wäre.

Solche Fälle sind allerdings sehr unwahrscheinlich, weil mehrere ungünstige Umstände zusammentreffen müssen, damit ein solcher negativer Effekt entstehen kann. Unser Regelungsvorschlag enthält dennoch vorsorglich zwei Mechanismen, um dem entgegenzuwirken:

Zum einen ist in der Verordnung gemäß § 54 Abs. 10a Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu regeln, dass die zuständige Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen oder anderweitig beschränken kann. Dies gibt der Behörde die Möglichkeit, eine Maßnahme zeitlich oder sachlich so zu beschränken, dass das genannte Risiko ausgeschlossen wird. Es kann dabei aber nicht die Aufgabe des Unternehmens sein, bereits bei der Vorbereitung eines Natur auf Zeit-Projekts in seine Untersuchungen und Prognosen einzubeziehen. Um das Potential von Natur auf Zeit möglichst weitgehend auszuschöpfen und die Teilnahme an Natur auf Zeit zu diesem Zweck möglichst attraktiv zu gestalten, ist es wichtig, den Untersuchungs- und Prognoseaufwand für die Unternehmen möglichst gering zu halten. Aus diesem Grund sieht unser Vorschlag vor, dass die für die Maßnahmenplanung nötigen Informationen über Artvorkommen in der Umgebung den Antragsunterlagen für die Rohstoffgewinnung entnommen und durch Literaturrecherche ergänzt werden. Außerdem ist eine Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde und lokalen Naturschutzverbänden häufig zielführend, da hier oftmals tiefergehende Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten und auch der Historie gegeben sind (s. unten Kap. 11.1.5.2.). Eine darüber hinausgehende Anforderung an die Unternehmen, etwaige Artvorkommen möglicher Zielarten in der Umgebung zu ermitteln, ist nicht zielführend, weil dieser Aufwand viele Unternehmen von einer Teilnahme an Natur auf Zeit abhalten würde. Aus unionsrechtlicher Sicht ist das auch nicht erforderlich, denn die unionsrechtlichen Anforderungen können auch dadurch eingehalten werden, dass die Behörde aufgrund der Anzeige und ihrer Kenntnis der Artvorkommen und Habitatausstattung im Umfeld die notwendigen Maßnahmen treffen kann.

Zum anderen sieht unser Regelungsvorschlag für den Fall, dass sich das genannte Risiko eines negativen Effekts erst im Nachhinein zeigt, für § 9 einer Rechtsverordnung als eine Art Auffangebene vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde im Interesse des Allgemeinwohls Maßnahmen zur Verstetigung der (Teil-)Population ergreifen kann, sofern sie dies für sinnvoll oder erforderlich erachtet (s. unten Kap. 11.1.3.6). Davon kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn entgegen unserer Erwartung in den eben umschriebenen Situationen oder anderen extrem gelagerten Einzelfällen ein Falleneffekt dergestalt eintreten sollte, dass ein Verbotstatbestand erfüllt ist, die Ausnahmeveraussetzungen aber nicht gegeben sind.

Unseres Erachtens ist durch den vorstehend dargestellten mehrstufigen Gedankengang sichergestellt, dass bei Anwendung der Rechtsverordnung und bei Beachtung der darin geregelten Anforderungen an die Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen kein Verstoß gegen das – unionsrechtliche – Artenschutzrecht besteht.

6.1.5 Konkrete Anforderungen

Konkrete Anforderungen an die Umsetzung von Maßnahmen gehen in der Literatur selten über die Nennung eines Managementplans (mitunter werden auch Begriffe wie „Biotopmanagementplan“ oder „Maßnahmenkonzept“ verwendet) hinaus. Dieser ist von hoher Bedeutung und gilt vielfach als Grundlage für ein erfolgreiches Natur auf Zeit-Konzept und sollte bereits in der Planungs- und Antragsphase (hier ökologischer Arbeitsplan) erstellt werden (Muchow & Becker 2019). Der Managementplan muss an den Standort angepasst und in den Zyklus der Abbaustätte integriert sein. Er muss die Lebensräume und Zielarten sowie die jeweiligen ggf. notwendigen naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen, Vorgehensweisen und

Zeitplanungen beinhalten. Auch müssen der Zeitpunkt zur Beendigung von Natur auf Zeit sowie die etwaigen Maßnahmen zur Umsetzung der Beendigung (z. B. Umsiedlung, Vergrämung, Beseitigung) genannt sein. Das Monitoring sollte ebenfalls Teil des Managementplans sein. Vielfach gilt der Managementplan nicht als starr, sondern soll durch regelmäßige Monitorings evaluiert und im Zweifelsfall angepasst werden (Muchow & Becker 2019, Sedlak et al. 2020).

Die Fokussierung auf Pionierarten ist angesichts der typischen Lebensräume in Abbaustätten sinnvoll, wenn auch nicht abschließend. Eine große Herausforderung ist es, dass häufig mehrere geschützte Arten in einem Lebensraum gleichzeitig vorkommen. Diese Arten haben oft unterschiedliche Ansprüche an Pflegemaßnahmen, den Abbaubetrieb oder Maßnahmen während der Beendigungsphase. Um Natur auf Zeit praxisnah zu gestalten und Zielkonflikte aufzulösen, wird daher häufig ein Zielartenkonzept favorisiert (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, Muchow & Becker 2019). Dabei kann nur prognostiziert werden, welche Arten während Natur auf Zeit in die Abbaufäche einwandern. Kann es nicht zu einer validen Einschätzung der einwandernden Arten im Vorfeld kommen, so wird aus rechtlicher Sicht empfohlen, ein „Worst Case“ Szenario anzunehmen, was einem verbreiteten Ansatz des Umgangs mit Prognoseunsicherheiten entspricht. Dieses Szenario beschreibt den Zustand der Einwanderung von allen potenziell vorkommenden Arten und damit eine maximale Ansiedlung (Muchow & Becker 2019).

6.2 Organisatorische Grundlagen für Natur auf Zeit, insbesondere in Gewinnungsstätten mineralischer Rohstoffe

6.2.1 Vorbilder

Zur Organisation von Natur auf Zeit-Projekten bietet die ausgewertete Literatur nur Ansätze. Unbestritten ist die gründliche Planung Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen, auch mit Blick auf die Rechtssicherheit für Unternehmen.

Im Abschlussbericht für das F+E-Vorhaben „Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“ (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, Kap. 6, S. 96, daran angelehnt Muchow & Becker 2019, S. 259) wird mit Blick auf das Konzept einer Vorab-Ausnahme (durch Verwaltungsakt) von drei Phasen ausgegangen:

- Planungs- und Antragsphase (1. Phase)
- Umsetzungsphase (2. Phase)
- Beendigungsphase (3. Phase)

Das niederländische Modell sieht für die Umsetzung folgende Verfahrensschritte vor (Scheele 2017, S. 11):

Vorbereitung

- Ökologische Inventarisierung auf dem in Frage kommenden Areal
- Ökologische Bewertung
- Information und Abstimmung mit lokalen oder regionalen Naturschutzorganisationen (freiwillig)
- Ausfüllen der Antragsunterlagen und Erstellung eines detaillierten Projektplans
- Einreichung der Unterlagen bei den Provinzen

- Prüfung des Antrags und Genehmigung als offizieller Beschluss

Projektstart

- Natürliche Prozesse setzen sich durch
- Informieren der Nachbarschaft
- Begleitende Maßnahmen durch die Flächeneigentümerin und den Flächeneigentümer (freiwillig)

Beendigung

- Monitoring und Inventarisierung der geschützten Arten
- Planung der Beseitigung
- Sorgfältige Beseitigung

Auch dies ist für das vorliegende Forschungsvorhaben nicht unmittelbar übertragbar, weil diesem Modell ebenfalls eine Genehmigung und somit eine Einzelfall-Ausnahme zugrunde liegt. Außerdem umfasst das niederländische Modell nicht nur die Situation der Rohstoffgewinnung, sondern alle in Betracht kommenden Konstellationen von Natur auf Zeit einschließlich brachliegender Gewerbeflächen und ähnliches. So ist etwa eine ökologische Inventarisierung von Flächen, auf denen Natur auf Zeit beabsichtigt ist, im Rahmen der Rohstoffgewinnung auf solchen Flächen, die zum Entscheidungszeitpunkt noch den ursprünglichen Zustand aufweisen, für die Natur auf Zeit nicht in allen Fällen aussagekräftig, weil auf ihnen mit der Rohstoffgewinnung noch nicht begonnen und auch der Oberboden noch nicht abgeschoben worden ist. Auf diesen Flächen wird zwar im Rahmen der für die Rohstoffgewinnung zu treffenden Genehmigungsentscheidung (gemäß § 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG setzt der Anwendungsbereich von Natur auf Zeit gemäß der Rechtsverordnung stets eine wirksame Genehmigung voraus) das ökologische Inventar erhoben, um die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Genehmigungsentscheidung abzarbeiten. Für Natur auf Zeit ist diese Inventarisierung aber nur dann von Interesse, wenn auf diesen Flächen Natur auf Zeit stattfinden soll, bevor der Oberboden abgeschoben wird.

6.2.2 Übertragbarkeit auf die angestrebte Rechtsverordnung

Die Dreiteilung der Durchführung von Natur auf Zeit, die im Abschlussbericht für das F+E-Vorhaben „Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“ (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, Kap. 6, S. 96, daran angelehnt Muchow & Becker 2019, S. 259) vorgeschlagen wird, kann auf die Aufgabenstellung des vorliegenden Forschungsberichts nicht unmittelbar übertragen werden. Die Planungs- und Antragsphase schließt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Vorab-Ausnahme (durch Verwaltungsakt) ein. Die Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 10a BNatSchG sieht jedoch keine Vorab-Genehmigung per Verwaltungsakt vor, sondern ermächtigt den Verordnungsgeber dazu, generell-abstrakt Fallgestaltungen zu regeln, in denen entweder die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eingreifen oder in denen eine Ausnahme von den Zugriffsverboten allgemein, d. h. ebenfalls generell-abstrakt, geregelt wird. § 54 Abs. 10a S. 2 BNatSchG sieht anstelle eines Antrags- lediglich ein Anzeigeverfahren vor, so dass dem Gewinnungsunternehmen kein Bescheid erteilt wird, über den im Einzelfall durch die Behörde entschieden wird. Übertragbar sind daher unseres Erachtens die Ausführungen des F+E-Vorhabens „Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“ (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft &

CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018) primär hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Natur auf Zeit-Maßnahmen.

Auch das Vorgehen des niederländischen Modells ist für das vorliegende Forschungsvorhaben nicht unmittelbar übertragbar, da auch diesem Verfahren eine Genehmigung und somit eine Einzelfall-Ausnahme zugrunde liegt. Da das niederländische Modell sich zudem mit Flächen befasst, die für die Natur genutzt werden sollen, bevor eine Maßnahme sie in Anspruch nimmt und sich das laufende Forschungsprojekt mit einer Form von Natur auf Zeit befasst, die während einer Rohstoffgewinnung durchgeführt wird, gibt es weitere Probleme das Verfahren auf dieses Forschungsprojekt anzuwenden. Im niederländischen Modell wird beispielsweise vor der Genehmigung eine Inventarisierung der auf den Flächen vorkommenden Arten vorgenommen. Diese Inventarisierung des bereits vorkommenden Arteninventars wird in der hier vorliegenden Fallkonstellation jedoch bereits in der Genehmigung der Rohstoffgewinnung vorgenommen und naturschutzrechtlich behandelt. Natur auf Zeit soll sich laut § 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG nur auf genehmigte Vorhaben beziehen und damit auf neu einwandernde Arten.

7 Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei der Inanspruchnahme von Rohstoffgewinnungsflächen

Wie oben in der Einleitung (Kap. 1) bereits dargelegt, können bei der Inanspruchnahme von Rohstoffgewinnungsflächen, auf die besonders und/oder streng geschützte Arten eingewandert sind, im Zuge der weiteren Gewinnung, sowie im Zuge der Verfüllung und Renaturierung/Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verwirklicht sein. Angesprochen sind insbesondere das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn durch die Inanspruchnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten verloren gehen, sowie das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn durch die Inanspruchnahme der Flächen Tiere der besonders und/oder streng geschützten Arten getötet werden. Auch das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann berührt sein, wenn und soweit beispielsweise Vogelarten eine durch die Rohstoffgewinnung entstehende Steilwand für die Brut benutzen (so z. B. der Uhu etwa in Steinbrüchen oder die Uferschwalbe bei Sand-Tagebauen).

7.1 Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen dieses Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen wurden, nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (s. zur Entwicklung dieses Signifikanzkriteriums in der Rechtsprechung etwa Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 44 Rn. 64; Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 94, jeweils m. w. N.).

Damit wird – trotz des grundsätzlich exemplarbezogenen Ansatzes des Artenschutzes – ein „überindividueller“ und damit artbezogener (populationsbezogener) Aspekt eröffnet (BVerwG, Urt. v. 13.03.2023 – 4 A 10.21 – juris-Tz. 124). Das Kriterium ist nach einer wertenden Betrachtung auszufüllen und dient dazu, naturschutzfachlich relevante Mortalitätsrisiken von weniger bedeutsamen bzw. naturschutzfachlich und planerisch vernachlässigbaren Individuenverlusten zu unterscheiden; es trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Urt. v. 13.03.2023 – 4 A 10.21 – juris-Tz. 124). Dieser Maßstab gilt nicht nur für die Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens, sondern auch im Hinblick auf nachträgliche Anforderungen an eine zugelassene Anlage oder ihren Betrieb (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020 – 4 B 20.19 – juris-Tz. 5; s. auch BVerwG, Urt. v. 19.12.2003 20 – 7 C 4.2 20 – BVerwGE 181, 186, juris-Tz. 17).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Blick auf die bei

anthropogenen Vorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr der Tötung von Exemplaren geschützter Arten nur dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Signifikanzkriterium trägt nach der Rechtsprechung dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Exemplare betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer von Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos erfordert Anhaltspunkte dafür, dass sich dieses Risiko durch den Betrieb einer Anlage bzw. eines Vorhabens deutlich steigert; dafür genügt weder, dass einzelne Exemplare zu Schaden kommen, noch, dass im Eingriffsbereich überhaupt Exemplare betroffener Arten angetroffen worden sind. Dieser Maßstab gilt gleichermaßen für die Genehmigung von Vorhaben wie für nachträgliche artenschutzrechtliche Anordnungen (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020 – 4 B 20.19 – juris-Tz. 5; BVerwG, Urt. v. 19.12.2003 20 – 7 C 4.2 20 – BVerwGE 181, 186, juris-Tz. 17; näher zum Signifikanzkriterium etwa Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 44 Rn. 64 ff.; Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 94 ff., jeweils m. w. N.).

Die Rohstoffgewinnung unterscheidet sich von dem Betrieb einer Infrastruktur- oder Windenergieanlage allerdings dadurch, dass bei der Rohstoffgewinnung nicht eine Anlage an einem bestimmten Ort oder auf einer bestimmten Trasse errichtet wird und von ihren Betrieb Risiken für geschützte Arten ausgehen, sondern dass bei ihr eine fortschreitende Flächeninanspruchnahme stattfindet. Der Betrieb einer Rohstoffgewinnungsstätte weist daher auch Eigenschaften auf, die bei der Errichtung von Infrastrukturanlagen den Bau bedingten Auswirkungen zuzuordnen sind. Für die baubedingten Auswirkungen aufgrund der Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens gilt nach der Rechtsprechung aber eine dem Signifikanzkriterium vergleichbare Bagatellgrenze (Bick/Wulfert, Artenschutz in der Vorhabenzulassung, in: GfU (Hrsg.), Dokumentation 40. Wissenschaftliche Fachtagung, 2017, S. 133, 135; Schütz, UPR 2023, 424 (427)). Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Exemplare der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Wenn allenfalls noch ein ganz geringer Teil der Exemplare der betroffenen Arten im Baufeld verbleibt, ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht. (BVerwG, Hinweisbeschl. v. 06.03.2014 – 9 C 6.12 – NuR 2014, 638, juris-Tz. 58 f. m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13 – BVerwGE 149, 31, juris-Tz. 99). Das Signifikanzkriterium gilt daher auch bei der Rohstoffgewinnung maßgeblich (davon ausgehend VG München, Urt. v. 14.10.2014 – M 1 K 14.249 – juris-Tz. 38; s. Kautz, Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 110).

Das Signifikanzkriterium gilt somit auch für die Beurteilung des Tötungsverbots im Rahmen der Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Zuge der Baufeldfreimachung kann die Baufeldfreimachung auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt werden, in denen sich Tiere der besonders und/oder streng geschützten Arten entweder nicht auf den Flächen

befinden oder fliehen können, weil sie sich nicht im Winterschlaf befinden. Außerdem können die betreffenden Arten vor der Inanspruchnahme der Flächen durch geeignete Maßnahmen und zu geeigneten Jahreszeiten von den Flächen vergrämt bzw. das Baufeld vor der Freimachung nach Tieren der betreffenden Arten abgesucht und diese abgesammelt werden; um zu vermeiden, dass die Tiere in das Baufeld zurückwandern, können Schutzzäune errichtet werden (s. näher Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 108 f.). Solche Maßnahmen sind von der Rechtsprechung als hinreichend erprobt anerkannt (s. z. B. für die Zauneidechse BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22.11 – BVerwGE 146, 145, juris-Tz. 141; fachlich Runge/Simon/Widdig, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Endbericht 2010, S. 46). Solche Maßnahmen können auch bei der Rohstoffgewinnung hinsichtlich auf die Gewinnungsflächen eingewanderte Arten das Tötungsverbot vermeiden. Dies entspricht auch der Praxis.

7.2 Das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet den Zugriff auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten durch Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung. Das BVerwG versteht unter einer Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte den als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand, z. B. einzelne Nester oder Höhlenbäume (BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07 – BVerwGE 134, 308, juris-Tz. 68; BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15 – BVerwGE 160, 263, juris-Tz. 50). Hierbei handelt es sich um Unterbegriffe (Teilmengen) des Begriffs der Lebensstätten, das heißt der regelmäßigen Aufenthaltsorte der wild lebenden Individuen einer Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen nicht allgemein der Lebensraum der geschützten Arten und nicht sämtliche ihrer Lebensstätten (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16 – NuR 2018, 255, juris-Tz. 90 m. w. N.). Verboten ist der Zugriff auf die so definierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch deren Entnahme aus der Natur sowie deren Beschädigung oder Zerstörung. Unter der Entnahme aus der Natur wird jede Handlung verstanden, die dem Tier seinen Aufenthaltsort auf nennenswerte Dauer entzieht (Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 136 mit Kritik an diesem Verständnis und einer alternativen Interpretation). Diese Tatbestandsalternative ist für die vorliegend untersuchte Thematik nicht relevant. Beschädigung und Zerstörung sind körperliche Einwirkungen (s. EuGH, Urt. v. 28.10.2021 – C-357/20 – NuR 2021, 831, Tz. 44 (mit dem Begriff der „materiellen Verschlechterung“ ist dort eine körperliche Einwirkung gemeint, wie sich aus der englischen Sprachfassung klar ergibt, wo es ebenfalls „physical degradation“ heißt); s. auch den Leitfaden der GD Umwelt der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, ursprüngliche Fassung Februar 2007, Ziff. II.3.4.c) Rn. 67, wo in der englischen Fassung ebenfalls der Begriff „physical degradation“ verwendet wird; ebenso in der aktuellen Fassung dieses Leitfadens von 2021 – C(2021) 7201 final – Kap. 2.3.4.c) vor Tz. 2-61 und Tz. 2-62; s. auch Hinsch, ZUR 2011, 191, 195) auf die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützten Strukturen, die deren Substanz verletzen (nachteilig verändern) und zu deren Unbrauchbarkeit (Zerstörung) oder Funktionsbeeinträchtigung (Beschädigung) führen (Louis, NuR 2009, S. 91, 94; KG Berlin, Beschl. v. 04.05.2000 – 2 Ss 344/99 u. a., juris-Tz. 10).

Den damit verbundenen Abgrenzungs- und Streitfragen soll hier nicht weiter nachgegangen werden (s. dazu Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 126 ff. und 134 ff.), weil es auf sie für die vorliegende Fragestellung nicht ankommt. Unzweifelhaft ist, dass durch die Inanspruchnahme von Flächen zu Zwecken der Rohstoffgewinnung bzw. Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung/Renaturierung Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne beschädigt oder zerstört werden können.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG liegt für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen wurden, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies setzt voraus, dass für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 – BVerwGE 133, 239, juris-Tz. 67; BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – BVerwGE 136, 291, juris-Tz. 143; Lau, in: Frenz/Müggenborg, § 44 Rn. 48). Für die Annahme einer solchen fortgesetzten Funktionserfüllung genügt es, wenn Ausweichquartiere im räumlichen Zusammenhang in der Natur bereits vorhanden sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08, juris-Tz. 143). D. h., dass die Schaffung neuer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten als aktive CEF-Maßnahme nicht erforderlich ist, wenn ausreichende nutzbare Potentiale in der Umgebung bereits vorhanden sind (BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23.10 – BVerwGE 141, 171, juris-Tz. 49; BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239, juris-Tz. 67 und 71; vgl. auch HessVGH, Urt. v. 15.12.2021 – 3 C 1465/16/N – juris-Tz. 132; HessVGH, Beschl. v. 11.05.2022 – 9 B 234/22.T – NuR 2022, 561, juris-Tz. 14; Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 170).

Werden Tiere von der Eignungsfläche zur Vermeidung des Tötungsverbots vergrämt oder abgesammelt (s. dazu oben Kap. 7.1), ist dies in der Regel mit einer Umsiedlung der Tiere auf solche CEF-Flächen verbunden.

Entgegen einer in der Praxis verbreiteten Auffassung (s. oben Kap. 1) müssen die CEF-Flächen nicht dauerhaft gepflegt werden. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG verlangt, dass die ökologische Funktion der durch die Flächeninanspruchnahme verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Die Wahrung der ökologischen Funktionalität von verlorengehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verlangt nicht weniger, aber auch nicht mehr als die ökologische Funktion der verlorengehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu wahren. Die Funktion der als Ersatz angebotenen Struktur muss daher nicht weiter reichen und auch nicht länger wirken als dies bei der verlorengehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Fall gewesen wäre (OVG Lüneburg, Urt. v. 31.07.2018 – 7 KS 17/16 – juris-Tz. 317 f.). Auszugehen ist also jeweils von der konkreten Funktion der konkreten verlorengehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Ist diese Funktion von vornherein zeitlich begrenzt, kann auch die CEF-Maßnahme auf denselben Zeitraum begrenzt sein. Dem Träger eines Vorhabens kann nicht aufgegeben werden, einer CEF-Maßnahme eine Funktion zu geben bzw. aufrechtzuerhalten, die die verlorengehende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht hatte (Fellenberg, NuR 2016, 749 (751)). Gerade bei Rohstoffgewinnungsstätten handelt es

sich um Pionierlebensräume, die auch in der Natur lediglich vorübergehend (temporär) zur Verfügung stehen, bevor sie eutrophieren und deshalb die Pionierarten in ihnen verdrängt werden. Es ist daher gerade typisch für diese Arten, dass ihre Lebensräume durch „katastrophale“ Ereignisse entstehen und dann ihre Eignung durch Sukzession verlieren. Sie sind durch die einsetzende Sukzession gekennzeichnet. Es kann deshalb dieselbe Sukzession auch auf den Ausweichlebensräumen zugelassen werden.

7.3 Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erscheint auf den ersten Blick weniger problematisch, weil die Arten, welche die Gewinnungsflächen besiedeln, gerade in Anbetracht der Rohstoffgewinnung und der damit verbundenen Störungen (im Sinne der Störungsökologie) in die Flächen einwandern. Das trifft sicherlich für viele Arten zu, jedoch nicht für alle Arten und alle Situationen. Das Störungsverbot kann vielmehr ebenfalls verletzt sein, wenn und soweit beispielsweise Vogelarten eine durch die Rohstoffgewinnung entstehende Steilwand für die Brut benutzen (so z. B. der Uhu etwa in Steinbrüchen oder die Uferschwalbe bei Sand-Tagebauen). Legen diese Ihre Nistplätze in Phasen relativer Ruhe in Bereichen an, in deren Nähe noch während der Brutphase die Rohstoffgewinnung fortgesetzt wird, kann dies zu einer Störung führen, die den Bruterfolg gefährdet.

Unter dem Begriff der Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden solche Handlungen verstanden, die sich auf das psychische Wohlbefinden eines geschützten Tieres beeinträchtigend auswirken und sich in Angst-, Flucht- oder Schreckreaktionen äußern (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, BNatSchG § 44 Rn. 10; Müller-Walter, in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, § 44 Rn. 15; Müller, NuR 2005, S. 157 (159); Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 116). Nach dem Gesetzeswortlaut sind Störungen nur während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Der Gesetzeswortlaut setzt damit am Verhalten unterschiedlicher Tierarten an; manche dieser Verhaltensweisen betreffen nicht alle Tierarten. Die genannten Zeiten sind artspezifisch zu bestimmen. Geschützt sind jeweils alle Exemplare einer Art, während die Art die genannten Zeiten durchläuft, unabhängig davon, ob das einzelne Exemplar selbst gerade Junge großzieht, sich mausert, überwintert usw. Je nach artspezifischem Verhalten kann sich daher der geschützte Zeitraum für bestimmte Arten auf nahezu das gesamte Jahr erstrecken; ferner kann für bestimmte Flächen ganzjährig das Störungsverbot gelten, wenn dort verschiedene Arten vorkommen von denen sich jeweils eine oder mehrere in einem der genannten Zeiträume befinden (s. Louis, NuR 2009, 91 (95); Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 118 f.). Erheblich ist eine Störung nach dem Gesetzeswortlaut dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art, der das gestörte Exemplar angehört, verschlechtert. Nach dem Kommissionsleitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021 (C (2021) 7301 final), Rn. 2-37 ist eine Erheblichkeit nur anzunehmen, wenn sich durch die Störung(en) die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer Art vermindern (s. dazu auch Möckel, NuR 2014, 381 (388)).

Ob die Fortsetzung der Gewinnungstätigkeit in der Nähe von Fortpflanzungsstätten in diesem Sinne den Tatbestand der erheblichen Störung verwirklicht, ist eine Frage des Einzelfalls. Das Störungsverbot ist deshalb auch im Rahmen von Natur auf Zeit zu betrachten. Seine Verwirklichung kann beispielsweise vermieden werden, indem die Rohstoffgewinnung im Nahbereich

von solchen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die nach dem Gesetzeswortlaut relevanten Zeiträume unterbleibt und stattdessen an anderer Stelle der Gewinnungsstätte betrieben wird.

8 Unionsrechtliche Anforderungen

Die rechtliche Frage nach der Unionsrechtskonformität und den unionsrechtlichen Grenzen einer auf § 54 Abs. 10a BNatSchG gestützten Rechtsverordnung kann nicht beantwortet werden, ohne die tatsächlichen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten bei der Rohstoffgewinnung zu betrachten. Diese sind Gegenstand weiterer Teile des vorliegenden Abschlussberichts, sollen aber im Folgenden nochmals zusammenfassend dargestellt werden.

8.1 Die artenschutzrechtlichen Verbote (Art. 5 V-RL und Art. 12 FFH-RL)

Das Artenschutzrecht hat in Deutschland eine lange Tradition (s. Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 4). Es wurde im Jahr 1979 in Art. 5-9 der europäischen Vogelschutzrichtlinie für die europäischen Vogelarten und im Jahr 1992 in Art. 12-16 der FFH-Richtlinie auch für andere Tierarten und bestimmte Pflanzenarten europarechtlich geregelt. Die artenschutzrechtlichen Regelungen der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie werden im Folgenden kurz skizziert:

Gemäß Art. 5 V-RL sind die Mitgliedstaaten seit dem Jahr 1979 verpflichtet, zum Schutz aller unter Art. 1 V-RL fallender Vogelarten eine Reihe von artenschutzrechtlichen Verboten zu erlassen, nämlich das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, des absichtlichen Störens, der absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder des Sammelns der Eier in der Natur sowie die absichtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern (Art. 5 V-RL). Im Jahr 1992 wurden mit der FFH-RL ähnliche Verbote für die Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-RL eingeführt. Danach müssen die Mitgliedstaaten alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung und die absichtliche Störung dieser Arten verbieten, ebenso wie die absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur sowie der Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 FFH-RL).

In Deutschland wurden diese Verbote einheitlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bundesrecht umgesetzt.

8.2 Die artenschutzrechtlichen Ausnahmen

Die V-RL und die FFH-RL gestatten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten (Art. 9 V-RL; Art. 16 FFH-RL). Die Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG muss sicherstellen, dass die unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen bei der Umsetzung der Verordnung gewahrt bleiben (§ 54 Abs. 10a S. 1 Nr. 2 BNatSchG), sofern nicht ohnehin bereits das Eintreten eines Verbotstatbestands vermieden wird (§ 54 Abs. 10a S. 1 Nr. 1 BNatSchG). Dabei gelten die nachfolgenden Ausführungen nicht nur für die Zielarten eines Natur auf Zeit-Projekts, sondern auch für andere Arten, die die Flächen besiedeln. Ob eine Art von den Maßnahmen profitiert, hängt nicht davon ab, ob es sich um eine im Rahmen der Erarbeitung des fachlichen Durchführungsplans ausgewählte Zielart handelt oder eine andere Art, für die die Flächen ebenfalls geeignet sind.

8.2.1 Ausnahmegrund

Die Gründe, aus denen Ausnahmen zugelassen werden können, sind inhaltlich in beiden Richtlinien im Wesentlichen deckungsgleich; soweit sie sich im Wortlaut unterscheiden, ist dies entweder nicht mit inhaltlichen Unterschieden verbunden oder aber für die hier zu untersuchende Fragestellung irrelevant (dies gilt insbesondere für die Frage, ob Ausnahmen für Vogelarten auch aus „anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen

Interesses“ erteilt werden können, obwohl ein solcher Ausnahmegrund nur im Wortlaut der FFH-RL, nicht aber im Wortlaut der V-RL genannt ist). Für die hier untersuchte Fragestellung ist der Ausnahmegrund des Schutzes der wild lebenden Tiere und Pflanzen und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL) bzw. des Schutzes der Pflanzen- und Tierwelt (Art. 9 Abs. 1 Tiert 4 V-RL) sowie der Ausnahmegrund der positiven Folgen für die Umwelt (Art. 16 Abs. 1 Buchst. c), letzte Alternative FFH-RL) relevant. Diese Ausnahmegründe sind in der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ebenso aufgegriffen und ausdrücklich genannt wie in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 4 BNatSchG. Der Gesetzgeber geht somit davon aus, dass die Ausnahmeveraussetzungen aufgrund der mit Natur auf Zeit verbundenen positiven Wirkungen auf die Biodiversität grundsätzlich erfüllt sind.

Hiervon geht auch Rn. 3-91 des Kommissionsleitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ vom 12.10.2021 (C (2021) 7301 final) aus. Dort wird ausgeführt, dass der Ausnahmegrund des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL (Schutz der der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Erhaltung der natürlichen Lebensräume) nicht auf Ausnahmen zum Schutz einer Art gegenüber einer anderen, konkurrierenden Art beschränkt ist. Vielmehr erlaubt er auch Ausnahmen im Interesse der betroffenen Art selbst. Dieser Ausnahmegrund ist daher gemäß Rn. 3-91 des Leitfadens auch anzuwenden, wenn die Ausnahme zu einem Vorteil (Mehrwert) für die betroffene Art selbst führt. Genau dies ist aber bei Natur auf Zeit der Fall, weil die einwandernden Arten durch den zusätzlichen Lebensraum profitieren (s. dazu oben Kap. 6.1.2 und 6.1.4). Dieser Vorteil würde nicht entstehen oder jedenfalls verringert, wenn man dem Projektträger Maßnahmen zur Verstetigung der von ihm durch Natur auf Zeit-Maßnahmen bewusst eröffneten Lebensraumpotentiale auferlegen würde, weil dadurch ein Anreiz geschaffen würde, nicht an Natur auf Zeit teilzunehmen.

Der Einschätzung des Gesetzgebers, dass die in § 54 Abs. 10a S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG aufgegriffenen unionsrechtlichen Ausnahmegründe bei Natur auf Zeit einschlägig sind, weil die einwandernden Arten von der Bereitstellung von Habitaten in Gewinnungsstätten während der Gewinnungsphase grundsätzlich profitieren, ist daher zuzustimmen.

8.2.2 Fehlen zumutbarer Alternativen

Art. 9 Abs. 1 V-RL und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL machen die Erteilung einer Ausnahme von der weiteren Voraussetzung abhängig, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Erforderlich ist demnach eine Alternativenprüfung. Bei der Prüfung, ob es zumutbare Alternativen gibt, ist der untrennbare Zusammenhang der Ansiedlung der betreffenden Arten mit der Rohstoffgewinnung zu beachten. Erst durch die Rohstoffgewinnung werden die Rohböden geschaffen, die von den geschützten Arten besiedelt werden können, auf die die Verordnungsermächtigung und das Konzept von Natur auf Zeit abstellen. Wer eine genehmigte Rohstoffgewinnung betreibt, steht – auch nach dem Wortlaut der Verordnungsermächtigung – vor der Alternative, Natur auf Zeit durch aktive Maßnahmen oder durch das Ermöglichen ungelenkter Sukzession zu fördern oder nicht (und möglicherweise sogar durch „Vermeidungspflege“ aktiv zu verhindern). Lässt das Gewinnungsunternehmen Natur auf Zeit nicht zu, und siedeln sich deshalb keine geschützten Arten an, stellt sich die Frage einer Ausnahme für die anschließende Beseitigung der entsprechenden Lebensräume im Zuge der Fortsetzung der Gewinnung oder der Rekultivierung bereits nicht.

Siedeln sich hingegen solche Arten an, obwohl dies nicht im Sinne von § 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG gezielt ermöglicht oder jedenfalls nicht vollständig erfolgreich verhindert wurde, stellt sich die Frage nach einer Ausnahme jedenfalls in deutlich geringerem Umfang als bei einer Förderung durch aktive Maßnahmen oder durch das Ermöglichen un gelenkter Sukzession. Natur auf Zeit zuzulassen und im Sinne von § 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG durch aktive Maßnahmen oder durch das Ermöglichen un gelenkter Sukzession zu fördern, ist deshalb im Hinblick auf den Artenschutz gegenüber dem Unterlassen einer solchen Förderung oder sogar ihrer Verhinderung eindeutig die vorzugswürdige Alternative. Es hängt daher von der freiwilligen Entscheidung des Unternehmens ab, ob die Gewinnungsfläche durch aktive Maßnahmen oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession erheblich an Wert für geschützte Arten gewinnt oder nicht (s. Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte, Langfassung 2018, S. 60).

Hinsichtlich der Frage, ob eine zumutbare Alternative besteht, ist dabei auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem das Unternehmen die Entscheidung trifft, Natur auf Zeit zuzulassen. Denn zu diesem Zeitpunkt wird die Weiche gestellt. Es wird entschieden, ob die Fläche während der Gewinnungsphase geschützten Arten als Lebensraum zur Verfügung steht. Hiervon geht auch die Kommission der Europäischen Union aus: In ihrem Leitfaden zum Artenschutzrecht ist ausgeführt, dass ein Unternehmen in einem frühen Stadium des Planungsprozesses und vor der Besiedlung des Standorts durch geschützte Arten eine Ausnahme beantragen kann. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen und eine Anreizstruktur etabliert werden (EU-Kommission, „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ (C(2021) 07.03.2001 final), Rn. 3-89).

Natur „auf Zeit“ bedingt dabei zwar auch, dass die entsprechenden Lebensräume und Strukturen zu einem späteren Zeitpunkt wieder beseitigt werden. Die Alternative, Natur in der Gewinnungsstätte nicht einmal auf Zeit zuzulassen, ist für den Artenschutz und die Biodiversität die schlechtere Alternative.

Dabei ist von der Zielsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften in den Richtlinien auszugehen. Diese bezwecken auch im Hinblick auf das Artenschutzrecht insgesamt nicht den Exemplarschutz, sondern den Schutz des Erhaltungszustandes der Arten als solche (Tholen, Das Artenschutzregime der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im deutschen Recht 2014; S. 50 f.; Hösch, NuR 2006, S. 131, 133; Müller, NuR 2005, S. 157, 147 f.; Kautz, NuR 2007, S. 234, 239). Die exemplarbezogenen Verbotstatbestände des Art. 5 V-RL und des Art. 12 FFH-RL sind Mittel zu diesem Zweck (Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, BNatSchG § 44 Rn. 80; Grewing, Das System des exemplarbezogenen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz 2003, S. 9; Bick/Wulfert, Artenschutz in der Vorhabenzulassung, in: GfU (Hrsg.), Dokumentation 40. Wissenschaftliche Fachtagung 2017, S. 133, 139).

Natur „auf Zeit“ zuzulassen und durch aktive Maßnahmen oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession zu fördern ist daher die vorzugswürdige Alternative.

8.2.3 Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands

Der Begriff des Erhaltungszustandes ist in der FFH-RL für Arten definiert als „die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten“ innerhalb des Unionsgebietes auswirken können (Art. 1 Buchst. i) FFH-RL). Gemäß Art. 2 Abs. 2 FFH-RL ist es das Ziel aller nach der Richtlinie getroffenen Maßnahmen, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen. Der

Erhaltungszustand einer Art ist günstig, wenn diese in ihrem Lebensraum ein lebensfähiges Element bildet, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art stabil ist und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern; zudem muss die Prognose bestehen, dass dies alles so bleibt (Art. 1 Buchst. i) S. 2 FFH-RL). Dabei kommt es nach der Rechtsprechung zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 für den Erhaltungszustand der geschützten Arten nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche an (so Art. 1 Buchst. d) FFH-RL für die Lebensraumtypen), sondern gemäß Art. 1 Buchst. i) FFH-RL auf die Beständigkeit der Art (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16 – Rn. 45; BVerwG, Hinweisbeschl. v. 06.03.2014 – 9 C 6.12 – NuR 2014, 638, juris-Tz. 34; BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12 – BVerwGE 149, 289, juris-Tz. 60; s. auch Kautz, NuR 2022, 665 (673)). Diese Rechtsprechung ist auf das Artenschutzrecht übertragbar, weil die Vorschriften zum Artenschutzrecht hier dieselben Begriffe verwenden wie diejenigen zum Gebietsschutz.

Der Verlust von Habitatflächen einer Art führt deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist vielmehr die Stabilität der Art, d. h. ihre Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Entscheidend ist, ob die betreffenden Populationen in der Lage sind, trotz der Verluste – etwa durch gesteigerte Reproduktionsfähigkeit – wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (BVerwG, Urt. v. 6.4.2017 – 4 A 16.16, juris-Tz. 45; BVerwG, Hinweisbeschl. v. 6.3.2014 – 9 C 6.12, NuR 2014, 638, juris-Tz. 34; BVerwG, Urt. v. 21.1.2016 – 4 A 5.14, juris-Tz. 122 mit Hinweis darauf, dass der Begriff der „Stabilität“ auch diese Fähigkeit einer Art berücksichtigt). Dies entspricht dem Leitfaden 2019/C 33 „Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, ABl. 2019 C 33, S. 34 („Fähigkeit zur Selbstheilung und zur Selbsterneuerung unter dynamischen Bedingungen“; s. auch Kautz, NuR 2002 20, 665 (668)).

Dabei stellt sich bei dem Referenz-Szenario die Frage nach der Definition des „ursprünglichen“ Gleichgewichts. In Anlehnung an die Ausführungen zur Alternativprüfung handelt es sich um das Gleichgewicht, welches vor Beginn der Natur auf Zeit-Maßnahmen bestand. Der Erhaltungszustand ist daher im Sinne der Richtlinien gewahrt, wenn die Natur auf Zeit-Maßnahmen nicht dazu führen (Kausalität), dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Art gegenüber dem Referenzzeitpunkt verschlechtert.

8.3 Verbote und Ausnahmen jeweils gemeinsam als geschlossenes Schutzsystem

Nach der Rechtsprechung des EuGH bilden die Verbots- und Ausnahmetatbestände der Art. 12, 13 und 16 FFH-RL bzw. Art. 5 und 9 V-RL jeweils gemeinsam ein geschlossenes Schutzsystem (EuGH, Urt. v. 20.10.2005 – Rs. C-6/04 – NuR 2006, 494, Tz. 112 mit Hinweis auf die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott v. 09.06.2005 – Rs. C-6/04 – Tz. 113; Schlussanträge der Generalanwältin Kokott v. 11.01.2007 – Rs. C-507/04, Tz. 122; BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05 – NuR 2006, 779, juris-Tz. 38; Mayr/Sanktjohanser, NuR 2006, 412, 418.). Die nationale Regelung muss daher insgesamt mit Art. 5, 9 VRL bzw. 12, 13, 16 FFH-RL vereinbar sein. Das ist der Fall, wenn sie im Ergebnis Handlungen, die unter die Verbotstatbestände der FFH- und VRL fallen, nicht unter leichteren Voraussetzungen zulässt, als Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VRL es erlauben. Die Mitgliedstaaten können dies nicht nur dadurch in nationales Recht umsetzen, dass sie die von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) FFH-RL erfassten Handlungen grundsätzlich verbieten und Ausnahmen hierfür zulassen. Vielmehr können sie unter diesen Voraussetzungen bereits von einem Verbot absehen (vgl. Schlussanträge der

Generalanwältin Kokott v. 11.01.2007 – Rs. C-507/04, Tz. 122.; s. zum Ganzen Kautz, NuR 2007, 234, 238). Wenn die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind, darf das nationale Recht daher bereits von einem Verbot absehen, d. h. es ist dann nicht erforderlich, die betreffende Tätigkeit zu verbieten und von der Erteilung einer Ausnahme abhängig zu machen. Denn den Mitgliedstaaten ist bei der Umsetzung von Richtlinien lediglich das Ziel verbindlich vorgegeben, während die Wahl der Form und der Mittel den Mitgliedstaaten überlassen bleibt (s. etwa Appel, in: Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, 6. Aufl. 2024, § 2 Rn. 20 m. w. N.). Die Richtlinien erfordern es daher nicht, zwischen den beiden in der Verordnungsermächtigung vorgesehenen Alternativen (§ 54 Abs. 10a S. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot nicht erfüllt; § 54 Abs. 10a S. 1 Nr. 2 BNatSchG: Ausnahme) in allen Fällen streng zu unterscheiden, sondern in der Verordnung können beide Alternativen unter einem einheitlichen Begriff zusammengefasst werden (z. B. dem der „Privilegierung“) (s. dazu näher Kap. 11.1.3.2).

Wenn der Bund von der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a BNatSchG Gebrauch macht, muss er daher darauf achten, dass die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie eingehalten werden. Dementsprechend darf die in der Verordnung zu regelnde Privilegierung nur dann eingreifen, wenn die europarechtlichen Voraussetzungen für eine Verneinung der Verbotstatbestände vorliegen oder zumindest die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind.

8.4 Aussagen des Kommissions-Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie zu „temporärer Natur“

Der als Mitteilung der Kommission ergangene „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ vom 12.10.2021 – C (2021) 7301 enthält umfangreiche Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß Art. 12 FFH-RL und den Ausnahmevoraussetzungen des Art. 16 FFH-RL. Der Leitfaden enthält in Kap. 3.3.5 unter der Überschrift „‘Temporäre Natur’: Umgang mit der Besiedlung von neu erschlossenem Bauland durch in Anhang IV aufgeführte Arten“ Ausführungen, die – über die Überschrift hinausgehend – nicht nur die Besiedlung von neu erschlossenem Bauland erfassen, sondern auch von Rohstoffgewinnungsstätten (Leitfaden Rn. 3-87).

8.4.1 Zielsetzung

Die Mitteilung beschreibt zutreffend Fälle, in denen genehmigte Maßnahmen („z. B. für den Bau neuer Infrastrukturen wie Straßen, Häuser usw. oder fortdauernde Abbautätigkeiten in Steinbrüchen“) neue Lebensräume schaffen, die anschließend von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten besiedelt werden. Die Aufzählung lässt sich verallgemeinern, insbesondere kommen solche Sekundärhabitats nicht nur in Steinbrüchen, sondern in allen Tagebauen bei der Rohstoffgewinnung und generell auf allen Rohbodenflächen vor, die durch menschliche Tätigkeiten geschaffen werden. Der Leitfaden führt weiter aus: „So können beispielsweise an Abbaustätten Naturelemente wie neue Teiche (vorteilhaft für Amphibien und Libellen), Areale mit offenem Boden, Sand- und Kiesgruben (die Insekten und Vögel anlocken), Pioniergras (attraktiv für Insekten und Vögel), Abbruchkanten (günstig für Vögel und Solitärbienen) und Bereiche mit Unterschlüpfen (für Reptilien, Amphibien und Insekten) entstehen.“ Gemäß dem Leitfaden fallen auch geschützte Arten unter die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich auf solchen Sekundärhabitats ansiedeln, weil die FFH-Richtlinie „nicht zwischen temporären [...] oder dauerhaften sowie zwischen künstlich angelegten oder natürlich

entstandenen Umgebungen“ unterscheidet (Leitfaden Rn. 3-87). Deshalb können für die Durchführung der genehmigten Tätigkeiten artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich sein. Der Leitfaden erkennt an, dass dies für die Landnutzerinnen und Landnutzer eine erhebliche Herausforderung sein kann, und dass sie darauf durch Vermeidungspflege reagieren können, wenn sie keine ausreichende Rechtssicherheit haben, eine erforderliche Ausnahme auch zu erhalten. Der Leitfaden erkennt ebenfalls an, dass dadurch Chancen verloren gehen können, weil alle zusätzlichen temporären Lebensräume „unter bestimmten Bedingungen einen positiven Beitrag zu den Zielen der Richtlinie darstellen könnten“ (Leitfaden Rn. 3-88).

Um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten und so einen Anreiz zu bieten, „temporäre Naturstätten zu schaffen oder aufrechtzuerhalten“, zeigt der Leitfaden eine Möglichkeit auf: „In einem frühen Stadium des Planungsprozesses“, zu dem die geschützten Arten den Standort noch nicht besiedelt haben, sollen Unternehmen eine Ausnahme beantragen – und zwar bereits dann, wenn eine solche Besiedlung mit einiger Sicherheit zu erwarten ist, beispielsweise weil die entsprechenden Arten in den umliegenden Gebieten bereits vorkommen. Die Ausführungen im Leitfaden betreffen somit Vorab-Ausnahmen, die zu einem Zeitpunkt beantragt werden, zu dem die Arten die betreffenden Flächen noch nicht besiedelt haben; sie sind daher auf die vorliegende Konstellation, in der Ausnahmen nicht durch Vorab-Ausnahme im Einzelfall, sondern generell-abstrakt durch Rechtsverordnung zugelassen werden, nicht vollumfänglich übertragbar. Der Leitfaden geht davon aus, dass die rechtlichen Standards für Vorab-Ausnahmen im Einzelfall bei temporären Lebensstätten nicht niedriger sein dürfen als bei bereits vorkommenden geschützten Arten und deren Lebensräumen (Leitfaden Rn. 3-89).

8.4.2 Ausnahmegrund: „Positiver Mehrwert“ (Nettonutzen)

Für eine solche Vorab-Ausnahme im Einzelfall müssen gemäß dem Leitfaden „die mit der Ausnahmeregelung geltend gemachten Ziele klar und genau festgelegt sein“ (Leitfaden Rn. 3-89). Die von dem Leitfaden in Bezug genommene Entscheidung des EuGH (EuGH, Ur. v. 10.10.2019 – C-674/17 – Tz. 41) verweist wiederum auf eine frühere Entscheidung. Nach dieser Entscheidung muss eine nationale Regelung, welche die Ausnahme enthält oder zulässt, die Kriterien für die Ausnahme klar und präzise regeln und die ausführende Behörde dazu verpflichten, diese Voraussetzungen „zu berücksichtigen“ (EuGH, Ur. v. 08.06.2006 – C-60/05 – Tz. 34). Das bedeutet, dass die Ausnahmeveraussetzungen in der Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG eindeutig geregelt werden müssen. Dies entspricht den unter dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen, und wird auch von § 54 Abs. 10a verlangt („nähere Anforderungen“).

Dafür ist gemäß dem Leitfaden „von zentraler Bedeutung, dass Anträgen auf Ausnahme genehmigungen nach Art. 16 [FFH-RL] eine vollständige Zustandserhebung vorausgeht, die darauf abzielt, alle geschützten Arten zu ermitteln, und zwar nicht nur innerhalb des Projektgebiets, sondern auch in den umliegenden Gebieten“ (Leitfaden Rn. 3-90). Dadurch werde sichergestellt, dass alle „vorhersehbaren“ nach den Richtlinien geschützten Arten ermittelt werden, ebenso wie ihre Abundanzen und die Wahrscheinlichkeit, dass sie das Projektgebiet besiedeln. Der Leitfaden führt aus, dass bei der Entscheidung über eine Ausnahme dann geregelt werden könne, welche „Bedingungen für die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität des Lebensraums der Art“ festzulegen sind, „falls der neue besiedelte Lebensraum innerhalb des Projektgebiets für die Zwecke des genehmigten Projekts bzw. der genehmigten Tätigkeit beseitigt werden muss“. Als Beispiel führt der Leitfaden „die Schaffung und den Schutz ähnlicher Lebensräume außerhalb des Projektgebiets und die Umsiedlung der Art innerhalb

des Projektgebiets in diese Lebensräume“ an, „unterstützt durch eine Langzeitüberwachung“. Außerdem müsse „wie bei allen Ausnahmeregelungen [...] die korrekte Umsetzung ebenfalls überprüft und dokumentiert werden“ (Leitfaden Rn. 3-90). Diese Anforderungen gelten gemäß dem ersten Satz von Rn. 3-90 des Leitfadens für Anträge auf Ausnahmegenehmigungen. Sie sind für die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 10a BNatSchG deshalb nicht unmittelbar von Bedeutung, weil diese Rechtsverordnung einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gerade nicht vorsieht. Im Hinblick auf die Alternative des § 54 Abs. 10a Satz 1 Nr. 1 BNatSchG soll die Rechtsverordnung gemäß der Ermächtigung ferner keine Ausnahme regeln, sondern die Voraussetzungen, unter denen ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht besteht. Insoweit muss die Rechtsverordnung nicht mit den unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen vereinbar sein. Dies ist nur für die Alternative des § 54 Abs. 10a Satz 1 Nr. 2 BNatSchG der Fall, wonach die Rechtsverordnung eine unmittelbar geltende Ausnahme regeln soll. Auf der Ebene der Rechtsverordnung ist eine Zustandserhebung jedoch nicht möglich, weil Rechtsverordnungen generell-abstrakt für eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten gelten, so dass ein konkreter Sachverhalt bei ihrem Erlass nicht ermittelt werden kann. Aufgabe der Rechtsverordnung ist es, die Voraussetzungen der Legalausnahme so zu regeln, dass die unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen in allen Fällen gegeben sind, in denen die Legalausnahme der Rechtsverordnung angewendet wird. Zu diesem Zweck sehen die hier vorgeschlagenen Elemente einer Rechtsverordnung konkrete Maßnahmen vor (s. Anhang A.5).

Der Leitfaden führt weiter aus, dass sich Ausnahmen auch bei temporären Lebensräumen auf einen in den Richtlinien geregelten Ausnahmegrund stützen lassen müssen. Er nennt dabei den Ausnahmegrund in Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL, der eine Ausnahme „zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume“ erlaubt. Dieser Ausnahmegrund spiegelt sich wider in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG („zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt“) und in der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a S. 1 Nr. 2 BNatSchG. Diese Ausnahmevoraussetzung ist gemäß dem Leitfaden so auszulegen, dass eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten auch im Interesse der Arten zulässig ist, deren Schutz sie dienen. Die Formulierung in Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL legt es aber nahe, dass die Ausnahme einen Mehrwert für die betreffende Art erbringen muss. Daraus folgert der Leitfaden, dass nachgewiesen werden müsse, dass für die betreffende Art ein „Nettonutzen“ besteht, der erst durch die Gewährung der Ausnahme ermöglicht wird (Leitfaden Rn. 3-91).

Außerdem bezieht sich der Leitfaden auf den Ausnahmegrund des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL, wonach eine Ausnahme aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher [...] positiver Folgen für die Umwelt“ gewährt werden kann. Dieser Ausnahmegrund spiegelt sich in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG („im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“) und ebenfalls in der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a S. 1 Nr. 2 BNatSchG wider. Auch hier geht der Leitfaden davon aus, dass eine solche positive Wirkung für die Umwelt anzunehmen ist, wenn die geschützten Arten davon einen Vorteil („positiven Mehrwert“) haben (Leitfaden Rn. 3-92).

Daraus folgt, dass gemäß dem Leitfaden für die Bejahung eines Ausnahmegrundes der Nachweis erbracht werden muss, dass sich Natur auf Zeit insgesamt positiv auswirken muss; dass sich Natur auf Zeit lediglich neutral verhält, genügt demnach nicht. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass jede einzelne Anwendung der Rechtsverordnung zu einem Nettonutzen bzw. zu einem positiven Mehrwert für die betroffenen Arten führen muss. Da die

Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG eine generell-abstrakte Regelung darstellt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen vielmehr auf der Ebene der Verordnung vorliegen. Es muss deshalb nicht in jedem einzelnen Fall, in dem die Verordnung angewendet wird, ein Nettonutzen für die betreffenden Arten nachgewiesen werden, sondern der Nettonutzen muss aus der Anwendung der Verordnung auf eine Vielzahl von Fällen resultieren, damit der Ausnahmegrund des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL vorliegt. Wenn aus der Anwendung der Verordnung auf eine Vielzahl von Fällen ein positiver Mehrwert für die betreffenden Arten erzielt wird, ist die Ausnahme durch einen Ausnahmegrund (Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) oder Buchst. c) FFH-RL) gerechtfertigt. Unbeschadet dessen verlangt der Art. 16 Abs. 1 FFH-RL als weitere Ausnahmevoraussetzung, dass „die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“ müssen (umgesetzt in spiegelt sich in § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG). Auf dieser Ebene verlangt die Richtlinie gerade keinen positiven Effekt, sondern lediglich, dass keine Verschlechterung eintritt. Im Hinblick auf die in der Verordnung vorzusehende Ausnahme (§ 54 Abs. 10a Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) folgt aus Art. 16 FFH-RL (und Art. 9 V-RL) somit, dass die Rechtsverordnung insgesamt in der unbestimmten Vielzahl ihre Anwendungsfälle einen positiven Mehrwert (Nettonutzen) hat und sich im einzelnen Anwendungsfall der Erhaltungszustand der von der Ausnahme betroffenen Arten nicht verschlechtert. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muss durch die Formulierung der Ausnahmevoraussetzungen in der Rechtsverordnung sichergestellt werden.

Nur dieses Verständnis entspricht der in dem Leitfaden genannten Zielsetzung, die mit temporärer Natur verbundenen Chancen zu nutzen. Denn alle zusätzlichen temporären Lebensräume, die ansonsten nicht entstanden wären, können jedenfalls unter bestimmten Bedingungen einen positiven Beitrag zu den Zielen der Richtlinien darstellen (Leitfaden Rn. 3-88). Würde man die in der Verordnung zu regelnde Ausnahme für jeden einzelnen Fall von einem Nettonutzen für die konkret betroffene Art abhängig machen, würde man den Anreiz für die Gewinnungsunternehmen, auf die Vermeidungspflege (deren Zulässigkeit der Leitfaden in Rn. 3-88 anerkennt) zu verzichten, stark verringern. Denn dadurch würden die Anforderungen an die Anwendung der Ausnahme erhöht werden. Die Verordnung könnte ihren Zweck, die Ziele der FFH-RL und der V-RL durch temporäre Natur zu fördern, in diesem Fall weitaus schlechter erfüllen. Denn es würde die Durchführung eines Gewinnungsprojekts erheblich erschweren, wenn das Gebrauchmachen von einer bereits erteilten Genehmigung von zusätzlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmen abhängig gemacht würde. Dies gilt insbesondere für Arten, die nur aufgrund der bereits begonnenen Gewinnung in den Vorhabensbereich einwandern können. Denn Rohstoffgewinnungsvorhaben sind gerade dadurch geprägt, dass sie mit Rohbodenflächen neue Pionierlebensräume schaffen. Aus diesem Grund muss auch das Gewicht des öffentlichen Interesses an dem jeweiligen Gewinnungsprojekt mitberücksichtigt werden. Dafür greift der Ausnahmegrund des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL ein („aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“). Dieser Ausnahmegrund findet sich in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG, nicht jedoch in der Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 10a BNatSchG. Eine Möglichkeit, das Einwandern geschützter Arten in den Vorhabensbereich zu verhindern (wodurch auch die Realisierung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird) ist nämlich, auch das betreffende Gewinnungsprojekt (im vorliegenden Zusammenhang also: die Rohstoffgewinnung) zu unterlassen. Das läge jedoch nicht im öffentlichen Interesse, denn zu den Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, gehört auch die Rohstoffgewinnung (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 (Garzweiler) – BVerfGE 134, 242, juris-Tz. 202 im

Anschluss an BVerwG, Urt. v. 14.12.1990 – 7 C 5.90 – BVerwGE 87, 241, juris-Tz. 35 (Braunkohle); BVerwG, Beschl. v. 24.02.1997 – 4 B 260.96 – NVwZ-RR 1997, 605, juris-Tz. 5 (Quarzsand); BVerwG, Urt. v. 20.11.2008 – 7 C 10.08 – BVerwGE 132, 261, juris-Tz. 20 (Lavasand); HessVGH, Urt. v. 07.07.2015 – 2 A 177/15 – NuR 2015, 781, juris-Tz. 79 ff. (Quarzsand- und -kies); HessVGH, Beschl. v. 20.02.2014 – 2 B 277/14 – juris-Tz. 22 (Quarzsand- und -kies); ThürOVG, Urt. v. 15.08.2007 – 1 KO 1127/05 - juris-Tz. 50 (Kiessand nach dem BBergG); OVG Koblenz, Urt. v. 29.07.1999 – 1 A 11871/98 – NuR 2000, 519, juris-Tz. 37 (Kiesabbau nach dem WHG); VGH Mannheim, Beschl. v. 24.03.2014 – 10 S 216/13 – juris-Tz. 14 (Kalksteinbruch gem. BImSchG). Gewinnungsvorhaben stellen auch dann Daseinsvorsorge dar und sind somit gemeinnützig, wenn das Abbaunternehmen eine privatrechtliche Rechtsnatur hat (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 – juris-Tz. 206 f.; BVerwG, Urt. v. 14.12.1990 – 7 C 5.90 – BVerwGE 87, 241, juris-Tz. 34; ThürOVG, Urt. v. 15.08.2007 – 1 KO 1127/05 – juris-Tz. 50). Die Rohstoffgewinnung liegt auch im gemeinschaftlichen Interesse (s. dazu die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 06.05.2018 (Kom(2008) 699 endgültig/2 – Rohstoffinitiative; s. auch den Kommissionsleitfaden „Nicht-energetische mineralische Industrie und Natura 2000 (2011), S. 13 ff.; Commission Staff Working Document SEC(2007) 771, S. 7).

Auf der damit maßgeblichen generell-abstrakten Ebene der Rechtsverordnung ist ein positiver Mehrwert (Nettonutzen) bei Natur auf Zeit gegeben. Er liegt darin, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Art vorübergehend verbessert (selbst wenn er anschließend zum Ausgangszustand zurückkehrt, was den ungünstigsten Fall darstellt; s. oben Kap. 6.1.2 und 6.1.4) oder dass die Art in einem bestimmten Gebiet durch die temporären Habitate länger überleben kann.

Aber auch für jedes einzelne Natur auf Zeit-Projekt ist in aller Regel ein positiver Mehrwert (Nettonutzen) gegeben. Denn von der Bereitstellung zusätzlicher Lebensräume profitieren die Arten, die diese Lebensräume besiedeln, immer. Das folgt bereits daraus, dass die Natur auf Zeit-Flächen Ausgangspunkt für eine weitere Ausbreitung der Arten sein können. Selbst wenn die Arten, die diese Lebensräume nutzen, sich nicht weiter ausbreiten, ist doch ihre Population während des Natur auf Zeit-Projekts größer als ohne das Projekt. Das gilt sogar dann, wenn die Population der betreffenden Art im Umfeld der Gewinnungsstätte, von dem aus sie auf diese eingewandert ist, erlöschen sollte (etwa weil die Lebensräume sich im Umfeld der Gewinnungsstätte verschlechtern). Die Art hat in dem betreffenden räumlichen Bereich dann immerhin länger überlebt, auch wenn sie die Chance auf eine weitere Ausbreitung von der Gewinnungsstätte aus nicht nutzen konnte.

Etwas anderes könnte nur angenommen werden, wenn – bezogen auf die Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) – ein ökologischer Falleneffekt eintreten könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie oben in Kap. 6.1.4 dargelegt wurde, weil es jedenfalls dadurch verhindert werden kann, dass die Behörde die angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen zeitlich oder sachlich einschränkt oder am Ende des Natur auf Zeit-Projekts für eine Verstetigung der Lebensräume sorgt.

Auch die niederländische Leitlinie Natur auf Zeit (Einleitung, Unterüberschrift „Der Einfluss von Natur auf Zeit“) geht davon aus, dass ein positiver Mehrwert gegeben ist. Dort wird angenommen, dass die Funktion von Natur auf Zeit-Flächen als Trittstein und „Kolonisationszentrum“ bedeutet, dass Natur auf Zeit eine andauernde (positive) Auswirkung auf die Tier- und Pflanzenpopulationen in der weiteren Umgebung hat. Das Risiko, dass einige Arten durch die Entwicklung von Natur auf Zeit in ihrer Anzahl irgendwann abnehmen, ist gemäß dieser

Leitlinie „vernachlässigbar klein“. Dies ist demnach nur sehr lokal und in sehr begrenzter Form nur dann möglich, wenn der Lebensraum dieser Art auch außerhalb des Gebiets bereits nicht mehr für diese Art geeignet ist. In diesem Fall ist nicht die Entwicklung eines „vorübergehenden Naturgebietes“ Ursache für die Verschlechterung, sondern der schlechte Erhaltungszustand dieser Art und/oder negative und grundsätzliche Veränderungen des Lebensraumes. Natur auf Zeit trägt daher zur nachhaltigen Wahrung und Entwicklung der heimischen Arten bei und bietet den Arten Möglichkeiten, sich auszubreiten. Natur auf Zeit kann deshalb ein „bleibender Gewinn“ sein, weil die betreffenden Arten sich von den vorübergehenden Lebensstätten aus weiter ausbreiten können. Die niederländische Leitlinie Natur auf Zeit geht deshalb zurecht davon aus, dass Natur auf Zeit dem Schutz von Flora und Fauna dient (Einleitung, Unterüberschrift „Rechtliche Grundlage – Berührungspunkte der Naturschutzgesetzgebung – Anstrich „Bedeutung des Eingriffs“), eine positive Auswirkung auf Flora und Fauna hat und sich auch im Einzelfall mindestens neutral auswirkt (a. a. O. Anstrich „günstiger Erhaltungszustand“ und Unterüberschrift „Gebietsschutz“).

Der Kommissionsleitfaden geht davon aus, dass bei dem Ausnahmegrund des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL ein höherer „Schwellenwert“ als bei Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL anzusetzen sei (Leitfaden Rn. 3-92). In der deutschen Fassung des Leitfadens ist der Grund hierfür nicht nachvollziehbar. In der englischen Sprachfassung ist dies eher erkennbar, weil in der englischen Sprachfassung von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL von „primary importance for the environment“ die Rede ist, woraus der Leitfaden in seiner englischen Sprachfassung einen höheren Schwellenwert („higher threshold“) als bei Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL schlussfolgert. Darauf kommt es aber nicht an, denn wenn der niedrigere Schwellenwert des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL erreicht ist, kann die Ausnahme auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL gestützt werden, und des Ausnahmegrundes gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL mit seinem höheren Schwellenwert bedarf es dann nicht.

Gemäß dem Leitfaden sollte die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen für temporäre Naturstätten in Anspruch zu nehmen, in der Projektplanungsphase sorgfältig geprüft werden und eine „eingehende wissenschaftliche Bewertung der Frage umfassen, wo sich geschützte Arten in den verschiedenen Phasen des Projekts ansiedeln könnten“. Bereits in der Planungsphase sollte danach bewertet werden, auf welche Weise die Arten, „die die temporären Lebensräume besiedelt haben“, während und nach dem Projekt möglichst erhalten bleiben können, „z. B. durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen und unterstützende Umsiedlungen“ (Leitfaden Rn. 3-93). Dies wird in der im Rahmen dieses Forschungsvorhabens vorgeschlagenen Rechtsverordnung dadurch erreicht, dass die gemäß § 54 Abs. 10a Satz 2 BNatSchG vorzusehende Anzeige die Vorlage eines fachlichen Durchführungsplans (Biotopmanagementplans) vorsieht. In diesem Plan ist darzulegen, wie die Lebensräume und Lebensstätten der Zielarten im Laufe der Gewinnungsphase über die Gewinnungsstätte „wandern“, zu welchen Jahreszeiten neue Lebensstätten vorbereitet und angelegt und zu welchen Zeitpunkten die älteren Lebensstätten beseitigt werden.

Den Ausführungen in Rn. 3-93 des Leitfadens ist dabei nicht zu entnehmen, dass der Träger des betreffenden Vorhabens dafür verantwortlich sein soll, die Arten, die die temporären Lebensräume besiedeln, auch nach dem Projekt dauerhaft zu erhalten (durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Umsiedlungen). Denn Rn. 3-91 des Leitfadens ist zu entnehmen, dass der Ausnahmegrund des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL (Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Erhaltung der natürlichen Lebensräume) nicht auf Ausnahmen zum Schutz einer Art gegenüber einer anderen, konkurrierenden Art beschränkt ist. Vielmehr erlaubt er

auch Ausnahmen im Interesse der betroffenen Art selbst. Dieser Ausnahmegrund ist daher gemäß Rn. 3-91 des Leitfadens auch anzuwenden, wenn die Ausnahme zu einem Vorteil (Mehrwert) für die betroffene Art selbst führt. Genau dies ist aber bei Natur auf Zeit der Fall, weil die einwandernden Arten durch den zusätzlichen Lebensraum profitieren (s. dazu oben Kap. 6.1.2 und 6.1.4). Dieser Vorteil würde nicht entstehen oder jedenfalls verringert, wenn man dem Projektträger Maßnahmen zur Verstetigung der von ihm durch Natur auf Zeit-Maßnahmen bewusst eröffneten Lebensraumpotentiale auferlegen würde, weil dadurch ein Anreiz geschaffen würde, nicht an Natur auf Zeit teilzunehmen.

Dies entspricht auch dem unionsrechtlich fundierten Verursacherprinzip (zu diesem Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 4 Rn. 92 ff.; Appel, in: Koch/Hofmann/Reese (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht, 6. Auflage 2024, § 2 Rn. 40 ff.). Dieses verlangt es zwar, dass die durch ein Projekt verursachten Nachteile für die Natur vom Projektträger möglichst zu vermeiden und sonst ausgeglichen werden. Es besagt umgekehrt aber auch, dass Personen und Unternehmen keine Kosten für die Vermeidung, Verminderung, Kompensation oder Beseitigung von Umweltbelastungen auferlegt werden dürfen, zu denen sie nicht beigetragen haben (EuGH, Urt. v. 29.04.1999 – C-293/97 – ZUR 1999, 319, Tz. 51; Meßerschmidt, Europäisches Umweltrecht, 2011, § 3 Rn. 144 f.; Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 14 Rn. 484). Es verlangt auch nicht, die Naturausrüstung zu verbessern. Da die Teilnahme an Natur auf Zeit sich für die betreffenden Arten positiv auswirkt, widerspräche es dem Verursacherprinzip, von dem Projektträger die Verstetigung der Maßnahmen zu verlangen.

Der Leitfaden kann daher nicht so verstanden werden, dass das Gewinnungsunternehmen verpflichtet sei, den Lebensraum auch nach Abschluss der Gewinnung dauerhaft aufrechtzuerhalten. Dies entspräche auch nicht dem in dem Leitfaden verwendeten Begriff der „temporären“ Natur – die durch die Gewinnungsunternehmen geschaffenen Lebensräume wären dann nämlich nicht mehr temporär, sondern dauerhaft. Drohte ihnen eine solche Verpflichtung, dürften kaum Unternehmen bereit sein, auf die Vermeidungspflege zu verzichten und die Ansiedlung geschützter Arten zu fördern. Sollen die vom Unternehmen temporär geschaffenen Lebensräume nach Abschluss der Gewinnung dauerhaft erhalten bleiben, ist dafür aufgrund des Verursacherprinzips nicht der Träger des Vorhabens zuständig, sondern die Allgemeinheit, welche dann auch die dafür erforderlichen Mittel aufbringen muss.

8.4.3 „Kontroll- und Überwachungspflichten“?

Schließlich weist der Leitfaden darauf hin, dass eine Ausnahme auch bei Natur auf Zeit voraussetzt, dass die anderen in Art. 16 genannten Kriterien erfüllt werden („Fehlen von Alternativlösungen, keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands“). Gemäß dem Leitfaden „sollte“ (nicht: „muss“) die Ausnahmeentscheidung „bereits im Vorfeld strenge Kontroll- und Überwachungsverpflichtungen definieren“. Dadurch werde sichergestellt, „dass die Erschließung der temporären Naturstätten so vonstattengeht, dass dem voraussichtlichen Auftreten bzw. Vorkommen geschützter Arten an diesen Orten Rechnung getragen wird“. Diese „Überwachungsarbeit“ diene zugleich dazu, Nachweise zu liefern, die erforderlich seien, um eine weitere Ausnahme für neue Vorkommen zu beantragen, die nicht von vornherein vorhersehbar waren (Leitfaden Rn. 3-94). Was damit gemeint sein soll, dass den Arten „Rechnung getragen wird“, ist in der deutschen Sprachfassung des Leitfadens unklar. Die englische Sprachfassung lautet: „These will ensure that development of the temporary site corresponds to the predicted emergence/occurrence of protected species on the site.“ Danach soll die Entwicklung von Natur auf Zeit-Stätten mit den vorausgesagten Arten „korrespondieren“, d. h. diesen

entsprechen. Dies deutet eher darauf hin, dass Zweck der Kontrolle und Überwachung sein soll, dass sich die Zielarten auch tatsächlich ansiedeln. Diese Zielsetzung greift die hier vorgeschlagene Verordnung auf, indem sie vorsieht, dass die im Rahmen des anzuzeigenden fachlichen Durchführungsplans (Biotopmanagementplans) herzustellenden (temporären) Lebensstätten an Zielarten ausgerichtet sind, welche wiederum anhand der Artvorkommen im Umfeld der Gewinnungsstätte vorkommen.

Soweit der Leitfaden für die Erteilung einer Vorab-Ausnahme für Natur auf Zeit „strenge Kontroll- und Überwachungsverpflichtungen“ verlangt, ist dies auf die Situation gemünzt, dass neben den von vornherein ins Auge gefassten Zielarten, für die eine Vorab-Ausnahme erteilt wird, noch weitere, nicht vorhergesehene Arten einwandern. Für diese gilt die Vorab-Ausnahme nach der Konzeption des Leitfadens offenbar nicht, so dass eine weitere Ausnahme erforderlich ist. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Anforderung wirklich aus Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL folgt (oder ob nicht vielmehr eine Vorab-Ausnahme so erteilt werden kann, dass sie auch für Arten gilt, mit deren Einwandern man im Vorhinein nicht rechnet), ist diese Erwägung des Leitfadens für die hier zu beurteilende generell-abstrakte Ausnahmeerteilung durch Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG nicht relevant. Denn zur Beurteilung der Unionsrechtskonformität dieser Rechtsverordnung kommt es – wie oben bereits dargelegt – darauf an, dass die Anwendung der Verordnung insgesamt zu einem positiven Mehrwert (Nettonutzen) für die geschützten Arten führt und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten sich durch die Anwendung im Einzelfall nicht verschlechtert.

Soweit der Leitfaden „strenge Kontroll- und Überwachungsverpflichtungen“ für die Erteilung einer Vorab-Ausnahme für Natur auf Zeit verlangt, kann darunter nicht ein umfassendes Monitoring verstanden werden; dies wäre auch überzogen und würde Unternehmen davon abschrecken, im Rahmen von Natur auf Zeit die Ansiedlung von Arten auf ihren Gewinnungsstätten zu fördern. Es kann lediglich darauf ankommen, dass die Ermittlungserfordernisse, die für die Erteilung von Ausnahmen allgemein gelten, bei Ausnahmen im Rahmen von Natur auf Zeit nicht unterschritten werden dürfen.

8.4.4 Fazit

Der Kommissionsleitfaden geht davon aus, dass Natur auf Zeit dann mit dem Artenschutzrecht vereinbar ist, wenn dadurch ein positiver Mehrwert erzielt wird. Ob ein solcher positiver Mehrwert rechtlich wirklich erforderlich ist, kann hier offenbleiben, denn er wird – wie ausgeführt – stets erzielt; negative Effekte durch ökologische Fallenwirkungen können jedenfalls dadurch verhindert werden, dass die Behörde die angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen zeitlich oder sachlich einschränkt oder am Ende des Natur auf Zeit-Projekts für eine Verstetigung der Lebensräume sorgt, wie oben in Kap. 6.1.4 dargelegt wurde.

8.5 Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts

Aufgrund des supranationalen Charakters der EU und der damit einhergehenden unmittelbaren innerstaatlichen Geltung des Unionsrechts in Deutschland folgt ein Anwendungsvorrang des gesamten Unionsrechts (einschließlich des Sekundärrechts) (EuGH, Urt. v. 15.07.1964 – Rs. 6/64 (Costa/ENEL), Slg. 1964, S. 1251, Rn. 12; BVerfG, Beschl. v. 06.07.2010 – 2 BvR 266/06 - BVerfGE 126, 286, juris-Tz. 53; Heintschel von Heinegg/Frau, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, 60. Edition Stand 28.12.2024, Art. 23 Rn. 33 sowie Rn. 23; Morgenthaler, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, 60. Edition Stand 28.12.2024, Art. 93 Rn. 11 m. w. N.). Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts bedeutet, dass das dem

Unionsrecht widersprechende nationale Recht in dem Umfang, wie es dem Unionsrecht widerspricht, zwar nicht seine Geltung verliert, aber im Einzelfall unangewendet bleiben muss (s. Appel, in: Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, 6. Aufl. 2024, § 2 Rn. 79; von Papp, NJW 2025, 1231 (1231); dabei kann es auch sein, dass einzelne Tatbestandsvoraussetzungen unangewendet bleiben müssen, s. BVerwG, Beschl. v. 26.01.2023 – 10 CN 1.23 – BVerwGE 177, 350, juris-Tz. 29 mit Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 27.02.2020 – 7 C 3.19 – BVerwGE 168, 20, juris-Tz. 24, wo allerdings nicht der Anwendungsvorrang des Unionsrechts, sondern eine teleologische Reduktion zu dem entsprechenden Auslegungsergebnis geführt hatte). Das dem Unionsrecht widersprechende nationale Recht wird nicht etwa unwirksam, sondern bleibt anwendbar, soweit ihm neben dem Gemeinschaft rechtlich geprägten Bereich noch ein Anwendungsbereich verbleibt (BVerfG, Beschl. v. 06.07.2010 – 2 BvR 266/06 - BVerfGE 126, 286, juris-Tz. 53). Wenn eine Materie jedoch bereits derart vom Unionsrecht durchdrungen ist, dass für die nationale Norm kein Anwendungsbereich mehr verbleibt, verliert der Unterschied zwischen Anwendungsvorrang und Geltungsvorrang seine praktische Relevanz (von Papp, NJW 2025, 1231 (1231 ff.)).

Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts ist grundsätzlich von allen Instanzen der nationalen Gerichte und Verwaltung zu beachten (vgl. Frenz, Europäisches Umweltrecht, 1995, Rn. 190; VGH Mannheim, Urt. v. 18.03.2019 – 10 S 1977/18, juris-Tz. 76; von Papp, in: NJW 2025, 1231 (1242)). Dies wird zwar hinsichtlich der Verwaltung bezweifelt, weil dieser das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 277 AEUV nicht zugänglich ist (s. etwa Demleitner, NVwZ 2009, 1525). Nach der Rechtsprechung des EuGH sind aber auch die Verwaltungsbehörden an den Anwendungsvorrang des Unionsrechts gebunden (EuGH, Urt. v. 04.12.2018 – C-378/17 – Rn. 8 m. w. N.; von Papp, NJW 2025, 1231 (1232 m. w. N.)). Allerdings gilt der Anwendungsvorrang nur für unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Unionsrecht ohne unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten kann den Anwendungsvorrang nicht auslösen (EuGH, Urt. v. 24.06.2019 – C-573/17 – juris-Tz. 62). Rahmenbeschlüsse sowie Richtlinien, bei denen die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit nicht erfüllt sind, lösen den Anwendungsvorrang daher nicht aus (s. EuGH, Urt. v. 24.06. 2019 – C-573/17 – juris-Tz. 64). Dies ist mit Blick auf das Artenschutzrecht allerdings nicht relevant, denn für die FFH-RL und die V-RL ist anerkannt, dass die Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit gegeben sind (s. Gerbig/Schütte, in: Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, 6. Aufl. 2004 20, § 9 Rn. 112, 124 ff.).

Für die Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG folgt daraus, dass die darin zu regelnde Privilegierung der Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen nicht eingreift, wenn dadurch im Einzelfall gegen das Unionsrecht verstoßen würde. Auch hierin liegt ein Mechanismus, der sicherstellt, dass durch die Privilegierung nicht gegen das Unionsrecht verstoßen wird. Es könnte empfehlenswert sein, eine entsprechende Auffangklausel in die Rechtsverordnung aufzunehmen, ähnlich der Hinweis auf Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL in § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG sowie auf Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

9 Genehmigungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Rechtsverordnung zu Natur auf Zeit in Gewinnungsstätten mineralischer Rohstoffe

Die Rechtsverordnung zu Natur auf Zeit in Gewinnungsstätten mineralischer Rohstoffe soll gemäß der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG Natur auf Zeit auf Flächen betreffen, für die eine zugelassene Gewinnung mineralischer Rohstoffe existiert. Die Gewinnung von Rohstoffen im Tagebau setzt dabei stets eine Zulassung voraus (s. oben Kap. 4.2.5). Es stellt sich die Frage, ob von der vorausgesetzten Zulassung der Rohstoffgewinnung auch die Gestattung umfasst ist, Exemplare nachträglich eingewanderter besonders bzw. streng geschützter Arten zu töten oder zu verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Dies ist für die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 10a BNatSchG relevant, weil durch diese das Einwandern von Arten in die Gewinnungsfläche gefördert (bzw. zugelassen) werden soll. Die Zulassungsbescheide enthalten in aller Regel auch Regelungen zu dem Zustand, den die Gewinnungsfläche nach Abschluss der Gewinnung haben soll (s. für die bergrechtliche Betriebsplanzulassung § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBergG und im Übrigen § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG).

Es ist deshalb die Frage zu klären, in welchem Verhältnis Natur auf Zeit-Maßnahmen nach der Rechtsverordnung zu der Zulassung (Genehmigung) der betreffenden Rohstoffgewinnung stehen.

Zur Beantwortung dieser Frage wird zunächst kurz auf den Regelungsgehalt der Genehmigung eingegangen. Sodann wird der Anwendungsbereich der Natur auf Zeit-Regelung behandelt, wie er sich aus der Verordnungsermächtigung ergibt.

9.1 Gegenstand, Inhalt und Reichweite von Genehmigungen

9.1.1 Die Zulassungswirkung von Genehmigungen

Genehmigungen werden durch einen Verwaltungsakt erteilt (§ 35 VwVfG) und haben verschiedene Regelungswirkungen (s. zum Folgenden Kautz, UPR 2018, 474 (476) m. w. N.).

Zum einen haben sie eine Gestattungswirkung (Genehmigungswirkung), die besagt, dass die Erlaubnis zur Durchführung des Vorhabens erteilt wird (Wickel, in: Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg.), Hk-VerwR, 4. Aufl. 2016, VwVfG § 75 Nr. 9.). Der Gegenstand der Gestattungswirkung wird durch den Gegenstand der Genehmigung bestimmt. Was nicht – zumindest konkludent – von der Genehmigung gestattet wird, bleibt (präventiv bzw. repressiv) verboten (BVerwG, Urt. v. 15.12.1989 – 7 C 35.87 – BVerwGE 84, 220, juris-Tz. 12; Pudenz, UPR 1990, 331; Hösch, JbUTR 1999, 121 (136); Hilger, Die Legalisierungswirkung von Genehmigungen 1996, S. 53.). Bei Zulassungen mit Konzentrationswirkung sind von der Gestattungswirkung somit alle Genehmigungen, Zulassungen, Befreiungen, Ausnahmen und sonstige öffentlich-rechtlichen Gestattungen umfasst (s. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG), auf die sich die Konzentrationswirkung erstreckt. Bei Genehmigungen ohne Konzentrationswirkung (beispielsweise bergrechtliche Hauptbetriebspläne oder Abtragungsgenehmigungen gemäß dem Bayerischen Abtragungsgesetz) müssen sämtliche erforderlichen Genehmigungen separat bei der jeweils zuständigen Behörde eingeholt werden.

Mit der Zulassung wird außerdem die Zulässigkeit des Vorhabens, wie es Gegenstand der Genehmigung ist, festgestellt (für die Planfeststellung Deutsch, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz (Hrsg.), VwVfG 2014, § 75 Rn. 25; Wickel, in: Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg.), Hk-VerwR, 4. Aufl. 2016, VwVfG § 75 Rn. 9; für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Storost, in: Ule/Laubinger/Repkewitz (Hrsg.), BImSchG, § 8 Rn. B5; für die Baugenehmigung bzw. BImSch-Genehmigung M. Schröder, Genehmigungsverwaltungsrecht 2015, S. 137 f. bzw. 168 f.). § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG regelt dies für die Planfeststellung ausdrücklich. Für Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gilt Entsprechendes: Diese Feststellungswirkung einer Genehmigung besagt, dass das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (d. h. auch: den im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden Vorschriften), nicht widerspricht (BVerwG, Urt. v. 30.04.2009 – 7 C 14.08 – NVwZ 2009, 1441, juris-Tz. 22; BVerwG, Urt. v. 23.10.2008 – 7 C 48.07 – BVerwGE 132, 224, juris-Tz. 27.). Bei Zulassungen mit Konzentrationswirkung erstreckt sich die Feststellungswirkung auf alle Genehmigungen usw., auf die sich die Konzentrationswirkung erstreckt (BVerwG, Urt. v. 23.10.2008 – 7 C 48.07 – BVerwGE 132, 224, juris-Tz. 27 für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung) – und damit auch auf den Artenschutz (s. BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 – 7 C 4.22 – NVwZ 2024, 754, juris-Tz. 16 und 18 für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Blick auf das Artenschutzrecht). Das Bundesverwaltungsgericht spricht insoweit auch von einer Legalisierungswirkung (BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 – 7 C 4.22 – NVwZ 2024, 754, juris-Tz. 18 m. w. N.).

Da nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL und der V-RL so umgesetzt werden, dass die Verbote auch im Genehmigungsverfahren über die Zulassung von Vorhaben angewendet werden müssen (EuGH, Urt. v. 10.01.2006 – C-98/03 – NuR 2006, 166; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04 – NuR 2006, 766, juris-Tz. 562 ff.; BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05 – NuR 2006, 779, juris-Tz. 30 ff.; BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16 – DVBl 2017, 1039, juris-Tz. 57 ff.; s. Kautz, UPR 2018, 474 (475)), erstreckt sich die Feststellungswirkung der Genehmigung auch auf das Artenschutzrecht (Kautz, UPR 2018, 474 (475) m.w. N.; HessVGH, Beschl. v. 10.01.2024 – 4 B 686/23 – juris-Tz. 15 f. für die Baugenehmigung). Damit ist eine Anordnung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 BNatSchG mit Blick auf solche Arten ausgeschlossen, die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits vorhanden und der Behörde bekannt waren (HessVGH, Beschl. v. 10.01.2024 – 4 B 686/23 – juris-Tz. 17).

9.1.2 Zulassungswirkung und nachträglich eingewanderte Arten

Für Arten, die nach Beginn der Rohstoffgewinnung auf die freigelegten Flächen einwandern, gilt dies nicht ohne Weiteres. Denn die Feststellungswirkung einer Genehmigung erstreckt sich nur auf diejenigen Zulassungsvoraussetzungen, die in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (BVerwG, Urt. v. 30.04.2009 – 7 C 14.08 – NVwZ 2009, 1441, juris-Tz. 22; BVerwG, Urt. v. 23.10.2008 – 7 C 48.07 – BVerwGE 132, 224, juris-Tz. 27). Nach einer aktuellen Entscheidung des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sie sich deshalb auch nur auf den der Genehmigungsentscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt (BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 – 7 C 4.22 – NVwZ 2024, 754, juris-Tz. 16). Der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts folgert hieraus, dass die Feststellungswirkung einer Zulassungsentscheidung sich nicht auf nachträgliche Veränderungen der artenschutzrechtlich entscheidungserheblichen Umstände, d. h. nicht auf nachträglich eingewanderte Arten bezieht (BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 – 7 C 4.22 – NVwZ 2024, 754, juris-Tz. 16). Die Genehmigung bleibt aber dennoch rechtmäßig, jedoch erstreckt sich ihre Feststellungswirkung nicht auf die nachträglich

eingewanderten Arten, sodass ungeachtet der Genehmigung nachträgliche Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG in Betracht kommen (BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 – 7 C 4.22 – NVwZ 2024, 754, juris-Tz. 16).

Ob mit dieser Entscheidung des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts die Frage abschließend geklärt ist, ob und unter welchen Voraussetzungen nachträgliche artenschutzrechtliche Anordnungen auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BNatSchG einer Durchbrechung der Bestandskraft durch (Teil-)Aufhebung der Genehmigung bedürfen, kann hier offen bleiben. Im Hinblick auf die Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG ist relevant, dass es nach der genannten Entscheidung der 7. Senat auch bei nachträglichem Einwandern von Arten in den Auswirkungsbereich eines Vorhabens einer Durchbrechung der Bestandskraft beispielsweise durch Widerruf oder Rücknahme (wofür die Genehmigungsbehörde zuständig ist) dann bedarf, wenn die nachträgliche Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG eine (Teil-) Aufhebung der Genehmigung bewirken würde (BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 – 7 C 4.22 – NVwZ 2024, 754, juris-Tz. 20). Das ist bei der Zulassung einer Rohstoffgewinnung dann der Fall, wenn bereits im Zulassungsbescheid Regelungen zum Biotopmanagement für Arten enthalten sind, die während der Gewinnungsphase in die Gewinnungsfläche einwandern. Die Regelungswirkung, insbesondere die Feststellungswirkung der Zulassung erstreckt sich dann auch auf dieses Biotopmanagement. Wandern andere Arten ein als bei der Zulassung prognostiziert wurde, würde eine nachträgliche Anordnung mit Blick auf diese Arten jedenfalls dann in die Regelungen des Genehmigungsbescheids eingreifen, wenn diese Änderung auch die Arten betrifft, auf die sich das Biotopmanagement bezieht. Das wird regelmäßig der Fall sein, weil die im Rahmen des Biotopmanagements geschaffenen Habitate multifunktional sind, d. h. nicht nur ganz gezielt einer bestimmten Art dienen. Das gilt insbesondere für nicht erwartete Arten; diese nutzen gerade die für andere Arten angelegten Habitate, wie sich gerade anhand ihres Einwanderns beweisen lässt. Eine solche Änderung des Biotopmanagements erfordert daher wohl auch nach der genannten Entscheidung des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts in der Regel eines Eingriffs in die Bestandskraft durch Widerruf oder Rücknahme, wofür es einer rechtlichen Grundlage bedarf. Im Arbeitspaket 3 soll geprüft werden, ob dieser rechtliche Konflikt durch die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 10a BNatSchG gelöst werden kann.

Die Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG dient auch dazu, mit diesen Rechtsunsicherheiten umzugehen und die artenschutzrechtliche Behandlung in den Gewinnungsbereich einwandernder Arten durch eine Privilegierung – die jedoch von der Durchführung von Maßnahmen von Natur auf Zeit abhängt – klar und eindeutig zu regeln und so Rechtssicherheit zu schaffen (s. oben Kap. 1).

9.1.3 Von der Zulassungswirkung erfasste Zeitphasen

In zeitlicher Hinsicht regelt die Zulassung zum einen die Gewinnungsphase. Außerdem regelt sie auch die Gestaltung der Gewinnungsflächen nach Abschluss der Gewinnung, in der Regel werden auf ihr notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt (s. § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG). Damit wird das Gewinnungsunternehmen verpflichtet, die Gewinnungsfläche in einen Zustand zu überführen, der dann dauerhaft bestehen bleiben soll.

Natur auf Zeit betrifft in zeitlicher Hinsicht die Gewinnungsphase. Nur in dieser Phase entstehen und bestehen – genehmigungsgemäß – die Rohbodenflächen, auf denen Maßnahmen zugunsten von Arten und Biotopen durchgeführt werden können. Hierin sieht der Gesetzgeber aus naturschutzfachlicher Sicht ein besonderes Potential zur Schaffung eines ökologischen

Mehrwertes, an das die Verordnungsermächtigung anknüpft (amtl. Begr., BTDRs. 19/28182, S. 27).

Sachlich müssen Natur auf Zeit-Maßnahmen allerdings von der Gewinnungstätigkeit und der dem Unternehmen durch den Zulassungsbescheid auferlegten naturschutzrechtlichen Maßnahmen klar unterschieden werden. Denn nach der Verordnungsermächtigung ist der Anwendungsbereich der Verordnung nur dann eröffnet, wenn ein Zulassungsbescheid bereits vorliegt. Natur auf Zeit-Maßnahmen müssen deshalb stets von den durch den Zulassungsbescheid verfügbaren Maßnahmen unterscheidbar sein. Nur dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Verordnungsermächtigung, für die Natur einen Mehrwert zu schaffen. Natur auf Zeit-Maßnahmen im Sinne der Verordnungsermächtigung betreffen daher stets die durch die Gewinnungs- oder Verfülltätigkeit geschaffenen Rohbodenflächen und knüpfen an diesen Zustand an. Von den im Zulassungsbescheid festgesetzten Naturschutzmaßnahmen unterscheiden sie sich dadurch, dass jene an den vor der Gewinnung bestehenden Ausgangszustand anknüpfen.

Natur auf Zeit nach der Verordnung setzt demnach bei Neuaufschlüssen und Erweiterungen auf bisher unverritzten Flächen eine Prognose (welche Arten einwandern werden) voraus. Bei Einführung von Natur auf Zeit auf schon in Anspruch genommenen Flächen wird eine Bestandskartierung der betroffenen Fläche nötig sein, um das Potential als Lebensraum für geschützte Arten richtig zu erfassen. Auf noch unverritzten Flächen bedarf es einer solchen Bestandserfassung nicht, weil sie ohnehin noch den ursprünglichen Zustand und damit nicht den Zustand haben, der sie für Natur auf Zeit interessant macht.

Die Frage, in welchem Verhältnis die Gewinnungsgenehmigung und Natur auf Zeit zueinander stehen, spitzt sich bei Einstellung der Gewinnung zu, weil dann keine neuen Flächen mehr zur Verfügung stehen, auf denen man Habitate für die eingewanderten Arten schaffen kann. Es wird eine Aufgabe der Verordnung sein, rechtssicher zu regeln, in welchen Fällen in dieser Situation (weitere) Ersatzlebensräume zu schaffen sind und in welchen Fällen darauf verzichtet werden kann.

9.2 Das Verhältnis von Natur auf Zeit zu den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Gewinnungsgenehmigung

Die Genehmigung regelt neben der Gewinnung in der Regel auch die Folgenutzung. Im Genehmigungsverfahren (Zulassungsverfahren) werden die naturschutzrechtlichen Anforderungen abgearbeitet, d. h. es wird geprüft, welche Anforderungen an die beantragte Gewinnung gemäß den naturschutzrechtlichen Vorschriften zu stellen sind und welche Nebenbestimmungen gegebenenfalls daraus folgen. Das schließt neben der Eingriffsregelung, ggf. Natura 2000-Gebietsschutz, ggf. § 30-Biotop (Biotopschutz) usw. nach ständiger Rechtsprechung auch das Artenschutzrecht mit ein. Um diese Anforderungen (Schutzregime) abzuarbeiten, werden auf der Basis einer Bestandskartierung die Vorhabenswirkungen prognostiziert und auf dieser Grundlage ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, das dazu dient, den verschiedenen naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsverpflichtungen gerecht zu werden, und zur Genehmigung gestellt (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ggf. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung usw.). Beispiele hierfür sind den Fallbeispielen zu entnehmen. In der Regel sollen Maßnahmen auf der Gewinnungsfläche selbst durchgeführt, d. h. bei der Folgenutzung berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG). Es werden also Maßnahmen, die durch die Gewinnung veranlasst sind, möglichst auf der Gewinnungsfläche selbst festgesetzt. Dies ist nicht freiwillig, sondern durch die genannten naturschutzrechtlichen Schutzregime rechtlich zwingend.

Außerdem enthält die Zulassung Regelungen zur Rekultivierung/Renaturierung der Gewinnungsflächen. Dies ist obligatorisch, weil bei der Zulassung einer Rohstoffgewinnung stets auch das Naturschutzrecht zu prüfen ist. Bei der Zulassungsentscheidung muss daher stets die Eingriffsregelung abgearbeitet werden, denn die Rohstoffgewinnung stellt stets einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weil durch sie die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen geändert wird (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG sollen bei der Gewinnung von Bodenschätzen unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnaher Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung ausgeglichen oder gemindert werden. Die Kompensation (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) des in der Rohstoffgewinnung liegenden Eingriffs soll somit insbesondere auf der durch die Gewinnung in Anspruch genommenen Fläche selbst durchgeführt werden (s. auch § 8 Abs. 4 S. 5 BayKompV). Weil die Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG an den durch den Eingriff beeinträchtigten Naturhaushaltsfunktionen anknüpft, ist sie grundsätzlich an dem vor Beginn der Rohstoffgewinnung bestehenden Ausgangszustand der Flächen orientiert. Dies hat freilich Grenzen, wenn durch die Gewinnung ein Baggersee entsteht und verbleibt (Nassauskiesung). Auch in diesem Fall muss die Kompensation aber gemäß § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG insbesondere auf der Gewinnungsfläche selbst durchgeführt werden, und auch in diesem Fall muss sie sich gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG am Ausgangszustand der Fläche orientieren. Sie ist also grundsätzlich nicht an den Arten ausgerichtet, die im Rahmen eines Natur auf Zeit-Projekts in die Gewinnungsfläche einwandern. Aus diesem Grund stellt nicht nur die Fortsetzung der Gewinnung auf einer Fläche, auf die geschützte Arten eingewandert sind, eine Inanspruchnahme von deren Habitaten dar, sondern auch die Durchführung der in dem Genehmigungsbescheid festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Renaturierung/Rekultivierung). Die Durchführung der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Maßnahmen ist für das Gewinnungsunternehmen verpflichtend und kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Hiervon abzusehen, erfordert eine Änderung des Zulassungsbescheids, was allerdings durch das Erfordernis beschränkt wird, die Kompensation an dem vor der Gewinnung bestehenden Ausgangszustand der Flächen zu orientieren. Für alle anderen im Rahmen der Zulassung zu beachtenden naturschutzrechtlichen Anforderungen einschließlich des Artenschutzes (sowie Natura 2000, gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, Naturschutzgebiete, Landschaftsgebiete usw.) gilt dasselbe. Daher steht auch die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen auf der Gewinnungsfläche einem Fortbestand der im Zuge eines Natur auf Zeit-Projekts geschaffenen Habitats geschützter Arten nach Beendigung der Rohstoffgewinnung entgegen.

9.3 Besonderheiten der einzelnen Zulassungsregime

Gemäß der Verordnungsermächtigung setzt Natur auf Zeit nach der beabsichtigten Verordnung stets voraus, dass auf den dafür vorgesehenen Flächen eine Gewinnung mineralischer Rohstoffe zugelassen ist (§ 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG: „[...] auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe [...]“). Für die Zulassung (Genehmigung) der Gewinnung mineralischer Rohstoffe sind, je nach Art des Rohstoffs, Art der Gewinnung und auch je nach Bundesland unterschiedliche Fachgesetze einschlägig. Die unterschiedlichen Genehmigungsregime unterscheiden sich dabei nicht nur hinsichtlich der Behördenzuständigkeit und des Verfahrens, sondern auch hinsichtlich der Ausgestaltung und Inhalte der Zulassungsentscheidungen (Genehmigungen). Dies hat Auswirkungen auf Natur auf Zeit-Projekte auf der Gewinnungsfläche, weil – wie oben dargelegt – Raum für Natur auf Zeit gemäß der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 10a BNatSchG nur insoweit besteht, als die Zulassung dafür Raum lässt.

9.3.1 Das Verhältnis der verschiedenen Zulassungsregime zueinander

Fällt ein Rohstoff unter das Bundesberggesetz, ist dieses einschlägig, unabhängig von der Art der Gewinnung. Dabei ist der Kreis der unter das Bundesberggesetz fallenden mineralischen Rohstoffe in den sogenannten „neuen“ Bundesländern größer als im übrigen Bundesgebiet (s. Anlage I Kap. V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 a) des Einigungsvertrages und §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15.04.1996 (BGBl I S. 602)). Die Nassgewinnung von Sand und Kies ist, sofern das Material nicht unter das Bundesberggesetz fällt, wasserrechtlich zu genehmigen (in der Regel durch Planfeststellung oder Plangenehmigung, § 67 WHG; sofern ein Gewässer nicht dauerhaft hergestellt wird und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird, kann auch eine Erlaubnis in Betracht kommen, § 8, § 10, § 12, § 67 Abs. 2 S. 2 WHG). Die Trockengewinnung von Sand und Kies ist, sofern das Bundesberggesetz nicht anwendbar ist, nach den in den Bundesländern jeweils für Abgrabungen geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Die Gewinnung von Festgestein in Steinbrüchen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern die Abbaufäche 10 ha oder mehr beträgt oder Sprengstoffe verwendet werden (s. § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 2.1.1 und 2.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV), im Übrigen einer Abgrabungsgenehmigung nach Landesrecht.

9.3.2 Darstellung der verschiedenen Genehmigungsregime

9.3.2.1 Bergrecht

Anwendungsbereich

Das Bundesberggesetz gilt für „das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG).

Der Begriff der **Bodenschätze**, der auch in der Verordnungsermächtigung verwendet wird (§ 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG) ist in § 3 Abs. 1 BBergG definiert. Darunter fallen mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen. Es fallen aber nicht alle Bodenschätze unter das Bundesberggesetz, sondern nur solche, die das Bundesberggesetz als „grundeigen“ oder als „bergfrei“ bezeichnet. Diese Zuordnung nimmt das Gesetz in § 3 Abs. 3 (bergfreie Bodenschätze) und Abs. 4 (grundeigene Bodenschätze) vor. Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil die Berechtigung, die in einem Grundstück anstehenden Rohstoffe zu gewinnen, für grundeigene Bodenschätze vom Grundeigentum umfasst ist (§ 38 BBergG), während für die Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen zusätzlich zu der eigentlichen Vorhabenzulassung eine besondere Bergbauberechtigung (Bewilligung, Bergwerkseigentum) erforderlich ist (§§ 6 ff. BBergG).

Zulassungsformen: Betriebsplanzulassung

Das Bundesberggesetz unterscheidet verschiedene Formen der Betriebsplanzulassung, nämlich die Zulassung von (obligatorischen und fakultativen) Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, Sonderbetriebsplänen und Abschlussbetriebsplänen (zu diesen jeweils Näheres unten). Es handelt sich dabei um ein abgestuftes System von Zulassungsformen.

Der Begriff der **Gewinnung**, der in der Verordnungsermächtigung verwendet wird (§ 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG) ist in § 4 Abs. 2 BBergG definiert. Darunter sind demnach das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zu verstehen; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen

1. in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung (d. h. Aushub, Baugrube usw. ist keine Gewinnung), und
2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.

Die Gewinnung von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten ist gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 BBergG betriebsplanpflichtig. Zum Betrieb in diesem Sinne gehören gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 BBergG insbesondere die in § 2 Abs. 1 BBergG bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen, d. h. die Tätigkeiten des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG), und das Wiedernutzbarmachen (Nr. 2). **Wiedernutzbarmachung** ist nach § 4 Abs. 3 BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Auch die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung kann daher zu einer (erneuten) Umgestaltung von Flächen führen. Die Wiedernutzbarmachung ist also auf eine Herstellung der Flächen als eine Voraussetzung für eine sinnvolle Folgenutzung gerichtet, nicht auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Die Aufnahme der Folgenutzung selbst ist von der Wiedernutzbarmachung jedoch nicht mehr umfasst. Auf den wiedernutzbar gemachten Flächen durchgeführte Kompensationsmaßnahmen können als Ausgleich bzw. Ersatz i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anerkannt werden, sofern die übri- gen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind (VG Düsseldorf, Urt. v. 21.11.2006 – 4 K 3932/04, juris-Tz. 117, 136 ff.; Wilde, DVBl 1998, 1321 (1323); Kolonko, Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an einen Abbau von Steinen und Erden, Diss. Frankfurt am Main 1997, S. 71 f.). Solche, in einer Betriebsplanzulassung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind vom Gewinnungsunternehmen obligatorisch durchzuführen und können zu einer Beseitigung von Habitaten von im Rahmen eines Natur auf Zeit-Projekts eingewanderten Arten führen (s. dazu oben Kap. 9.1.3).

Das Bundesberggesetz sieht dabei ein abgestuftes System von Betriebsplanzulassungen vor, welches aus einem (fakultativen oder obligatorischen) Rahmenbetriebsplan, einem Hauptbetriebsplan, einem Abschlussbetriebsplan sowie möglichen Sonderbetriebsplänen besteht.

Rahmenbetriebsplan

Die Behörde kann verlangen, dass für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum ein Rahmenbetriebsplan aufgestellt wird, der allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten muss (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG). Das Unternehmen kann einen Rahmenbetriebsplan aber auch von sich aus aufstellen; die Bergbehörde ist dann verpflichtet, über dessen Zulassung zu entscheiden (**fakultativer Rahmenbetriebsplan**) (von

Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen (Hrsg.), BBergG, 2. Aufl. 2016, § 52 Rn. 34; BVerwG, Urt. v. 02.11.1995 – 4 C 14.94 – BVerwGE 100, 1, juris-Tz. 32). Die Zulassung eines fakultativen Rahmenbetriebsplans ist zwar ein Verwaltungsakt, jedoch hat sie keine Gestattungswirkung, so dass sie das Unternehmen nicht zur tatsächlichen Durchführung des Vorhabens berechtigt, und keine Konzentrationswirkung hat (s. nur Beckmann, in: Frenz (Hrsg.), BBergG 2019, § 52 Rn. 45).

Wenn das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für die Aufsuchung und Gewinnung von unter das Bundesberggesetz fallenden Bodenschätzen ein **obligatorischer Betriebsplan** in Form eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich (§ 52 Abs. 2a S. 1 BBergG). Gemäß § 57a Abs. 4 S. 1 BBergG ist die Entscheidung über diese Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Für die von der Konzentrationswirkung der bergrechtlichen Planfeststellung umfassten Entscheidungen sind somit inhaltlich allein die speziellen materiell-rechtlichen Vorschriften der jeweils einschlägigen Gesetze maßgeblich (BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21 – BVerwGE 176, 313, juris-Tz. 11 f.). Die bergrechtliche Planfeststellung enthält die bestandskraftfähige Feststellung, dass das Gesamtvorhaben zulassungsfähig ist und nicht aus überwiegenden öffentlichen Interessen untersagt werden oder eingeschränkt werden darf. Bei der Zulassung des nachfolgenden Hauptbetriebsplans, etwaiger Sonderbetriebspläne und eines Abschlussbetriebsplans kann die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens daher – vorbehaltlich einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse – nicht erneut infrage gestellt werden (BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21 – BVerwGE 176, 313, juris-Tz. 12; BVerwG, Urt. v. 29.06.2006 – 7 C 11.05 – BVerwGE 146, 205, juris-Tz. 25). Der Planfeststellungsbeschluss, mit dem ein Rahmenbetriebsplan zugelassen wird, erzeugt somit eine Bindungswirkung für die nachfolgenden Haupt-, Sonder- und/oder Abschluss-Betriebsplanzulassungen. Die Behörde darf die Zulassung eines Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebsplans nicht aus einem Grund versagen, der schon zur Versagung der Rahmenbetriebsplanzulassung hätte führen müssen (BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21 – BVerwGE 176, 313, juris-Tz. 12). Zu den öffentlichen Interessen, die gemäß § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu einer Untersagung oder Beschränkung der Aufsuchung oder Gewinnung führen können und deshalb in der Rahmenbetriebsplanzulassung abzarbeiten sind, gehören auch naturschutzrechtliche Belange und das unionsrechtliche Habitat- und Artenschutzrecht (BVerwG, Beschl. v. 06.06.2012 – 7 B 68.11 – UPR 2013, 107, juris-Tz. 6; BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21 – BVerwGE 176, 313, juris-Tz. 13 für das Artenschutzrecht).

Auch die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans gibt die zur Verwirklichung des Abbauvorhabens erforderlichen Maßnahmen noch nicht frei, sondern stellt lediglich ihre Zulässigkeit fest; sie hat daher keine Gestattungswirkung (Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. 2013, § 56 Rn. 74). Da Natur auf Zeit-Maßnahmen auf Flächen stattfinden, auf denen eine Rohstoffgewinnung durchgeführt wird, was wiederum die Zulassung eines Haupt-, Sonder- bzw. Abschlussbetriebsplans (s. dazu sogleich) erfordert, genügt die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die Durchführung von Natur auf Zeit-Maßnahmen nicht.

Hauptbetriebsplan, Sonderbetriebspläne

Der **Hauptbetriebsplan** regelt die Errichtung und Führung eines Betriebs und ist für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen (§ 52 Abs. 1 S. 1 BBergG). Der Hauptbetriebsplan stellt die zentrale Zulassungsform bergrechtlicher Vorhaben dar. Jeder der Betriebsplanpflicht unterliegende Betrieb muss einen Hauptbetriebsplan aufstellen.

Dieser muss ein umfassendes Bild der geplanten Betriebsanlagen und Einrichtungen sowie ihre Herstellung vermitteln und Auskunft darüber geben, wie sich der Betrieb innerhalb des Geltungszeitraums entwickeln soll, welche Aufsuchungs- oder Gewinnungsverfahren angewendet und welche technischen Hilfsmittel verwendet werden sollen (Kremer/Neuhaus gen. Wever, Bergrecht 2001, Rn. 191). Die zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer und die damit verbundene Notwendigkeit, regelmäßig einen neuen Hauptbetriebsplan aufzustellen und zur Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzureichen, dient der kontinuierlichen Überwachung durch die Bergbehörde (Beckmann, in: Frenz (Hrsg.), BBergG 2019, § 52 Rn. 24). Mit der Zulassung des Hauptbetriebsplans werden die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Betriebsplans sind, gestattet (Beckmann, in: Frenz (Hrsg.), BBergG 2019, § 52 Rn. 12). Die Zulassung des Hauptbetriebsplans hat keine Konzentrationswirkung (von Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen (Hrsg.), BBergG, 2. Aufl. 2016, § 52 Rn. 12).

Sonderbetriebspläne betreffen demgegenüber bestimmte Teile des Betriebs oder bestimmte Vorhaben (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG). Sie sind geeignet für solche Betriebsteile und Vorhaben, die eine eigenständige Bedeutung haben und sich daher für die Aufnahme in den Hauptbetriebsplan nicht eignen, deren gesonderte Behandlung zur Erhaltung der Übersichtlichkeit des Hauptbetriebsplans erforderlich ist oder die besonderen zeitlichen Anforderungen genügen müssen (Kremer/Neuhaus gen. Wever, Bergrecht 2001, Rn. 196). Sie kommen beispielsweise für Tätigkeiten und Anlagen in Betracht, die mit dem begrenzten Geltungszeitraum eines Hauptbetriebsplans nicht sachgerecht erfasst werden können, beispielsweise die Aufbereitung oder auch die Verfüllung. Die Zulassung eines Sonderbetriebsplans gestattet die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Betriebsplans sind (umstritten ist lediglich, ob diese Gestattungswirkung des Sonderbetriebsplans die Existenz eines zugelassenen Hauptbetriebsplans voraussetzt (von Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen (Hrsg.), BBergG, 2. Aufl. 2016, § 52 Rn. 51 f.)). Die Zulassung eines Sonderbetriebsplans hat – ebenso wie diejenige des Hauptbetriebsplans – keine Konzentrationswirkung (von Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen (Hrsg.), BBergG, 2. Aufl. 2016, § 52 Rn. 51 i. V. m. Rn. 12).

Das Artenschutzrecht in der Betriebsplanzulassung

Eine prognostische Bewältigung des Artenschutzrechts ist im Rahmen einer Zulassung für ein Rohstoffgewinnungsvorhaben aufgrund der Exemplarbezogenheit des Artenschutzrechts und der langen Betriebszeiten von Gewinnungsstätten besonders schwierig. Dies gilt auch für Rahmenbetriebsplanzulassungen, die in der Regel eine recht große Fläche betreffen. Das abgestufte Zulassungsverfahren im Bergrecht (s. BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21 – BVerwGE 176, 313, juris-Tz. 15; BVerwG, Urt. v. 29.06.2006 – 7 C 11.05 – BVerwGE 126, 205, juris-Tz. 23) bietet für diese prognostische Bewältigung des Artenschutzrechts Möglichkeiten, die bei einer wasserrechtlichen Planfeststellung für eine Nassauskiesung oder eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für einen Steinbruch nicht existieren. Dieses abgestufte Verfahren macht es möglich, dem Unternehmen durch Nebenbestimmung in der Rahmenbetriebsplanzulassung aufzugeben, für spätere Gewinnungsabschnitte eine Kartierung des dort jeweils vorhandenen Arteninventars durchzuführen und ausgehend von deren Ergebnissen über das Erfordernis artenschutzrechtlicher Maßnahmen zu entscheiden. Auch über dann etwa erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen kann in der nachfolgenden Zulassung eines Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebsplans entschieden werden, was wiederum an die Durchführung von Maßnahmen geknüpft werden kann, welche durch Nebenbestimmung verfügt werden können. Eine solche Regelung ermöglicht es, dass über die artenschutzrechtlichen

Fragestellungen im Rahmen der Zulassung der nachfolgenden Betriebspläne auf der Grundlage der jeweils aktuellen Erhebungen entschieden wird (s. BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21 – BVerwGE 176, 313, juris-Tz. 16).

Ob damit auch verbunden ist, dass bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans auf eine Kartierung der Gewinnungsabschnitte, für die eine spätere Kartierung vorgeschrieben wird, verzichtet werden kann, kann hier offen bleiben. Für das Erfordernis einer solchen Kartierung der gesamten Fläche für die Rahmenbetriebsplanzulassung spricht, dass zu diesem Zeitpunkt eine Prognose erforderlich ist, ob das Artenschutzrecht möglicherweise ein in der späteren Betriebsplanzulassung nicht mehr überwindbares Zulassungshindernis darstellt. Andererseits wird das Artenschutzrecht kaum jemals ein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen, weil in aller Regel durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbote vermieden oder aber (gegebenenfalls i. V. m. FCS-Maßnahmen) eine Ausnahme erteilt werden kann. Jedenfalls werden eine Kartierung sowie die Artenschutzprüfung insgesamt dann nicht dieselbe Tiefe und Detailliertheit aufweisen müssen, wie wenn das Artenschutzrecht schon bei der Rahmenbetriebsplanzulassung abgearbeitet würde. Sie kann sich auf die Erhebung und Darstellung derjenigen Informationen beschränken, durch die gezeigt werden kann, dass das Artenschutzrecht bei der späteren Betriebsplanzulassung kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen wird.

Durch eine solche Abstufung der artenschutzrechtlichen Entscheidung wird die artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung nicht in unzulässiger Weise auf die nachfolgende Hauptbetriebsplanzulassung (Sonderbetriebsplanzulassung, Abschlussbetriebsplanzulassungen) verlagert, sondern sie wird dem gestuften, sich über einen langen Zeitraum erstreckenden bergrechtlichen Verfahren bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans und der nachfolgenden Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne gerade gerecht (BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21 – BVerwGE 176, 313, juris-Tz. 15 f.).

Umgekehrt wird daraus allerdings nicht folgen, dass das Artenschutzrecht bei der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung nur auf diese gestufte Weise abgearbeitet werden kann.

Das bergrechtliche Zulassungsregime ermöglicht es, Regelungen zu Natur auf Zeit (d. h. zur vorübergehenden Nutzung von Flächen innerhalb der Gewinnungsstätte als Lebensräume für geschützte Arten) aufzunehmen, weil die einzelnen Zulassungsentscheidungen aufgrund der Abstufung des bergrechtlichen Zulassungsregimes jeweils überschaubare Zeiträume betreffen. Wenn Natur auf Zeit in dieser Weise zum Gegenstand der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung gemacht wird, sind die dahingehenden Regelungen der jeweils einschlägigen Betriebsplanzulassung verbindlich zu beachten. Raum für Natur auf Zeit im Sinne der Rechtsverordnung ist nur insoweit, als damit nicht gegen die Regelungen der Betriebsplanzulassung (einschließlich der dort enthaltenen Regelungen zu Natur auf Zeit) verstoßen wird.

Es ist hier aber auch die umgekehrte Fragestellung zu betrachten, ob es möglich ist, den Umgang mit einwandernden Arten nicht in der Haupt- oder Sonderbetriebsplanzulassung zu regeln, sondern durch Natur auf Zeit-Maßnahmen auf der Grundlage der Rechtsverordnung. Diese Frage ist zu bejahen. Denn Anlass, den Umgang mit einwandernden Arten zu regeln, gibt es bei der Hauptbetriebsplanzulassung nur dann, wenn durch das Einwandern ein artenschutzrechtliches Problem entstehen kann. Wird das Einwandern durch Natur auf Zeit-Maßnahmen auf der Grundlage der Rechtsverordnung geregelt, ist das artenschutzrechtliche Problem aber bereits durch die mit der Rechtsverordnung zu regelnden Privilegierung gelöst, so dass einer Regelung in der Betriebsplanzulassung nicht bedarf.

Aufgrund der begrenzten Laufzeit einer Hauptbetriebsplanzulassung (wie oben dargelegt: In der Regel nicht länger als zwei Jahre) besteht innerhalb deren Geltungsdauer wenig Spielraum für die Durchführung eines Natur auf Zeit-Projekts gemäß der Rechtsverordnung. Dennoch kann Natur auf Zeit nach der Verordnung auch bei bergrechtlich zugelassenen Rohstoffgewinnungsvorhaben durchgeführt werden. Denn meist geht der Hauptbetriebsplanzulassung die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans voraus. Diese hat eine längere Geltungsdauer und enthält gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf. Dies erlaubt es, ein Natur auf Zeit-Projekt kann daher auf der Grundlage einer Rahmenbetriebsplanzulassung zu konzipieren und anzuzeigen. Dass – wie oben dargelegt – die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans keine „Zulassung“ i.S.d. § 54 Abs. 10a Satz 1 BNatSchG ist, steht dem nicht entgegen. Nach dem Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage ist eine „zugelassene Gewinnung“ zwar Voraussetzung nicht nur für die (zu privilegierende) Inanspruchnahme der Flächen, sondern bereits für die Durchführung der Natur auf Zeit-Maßnahme. Die Durchführung von Natur auf Zeit-Maßnahmen setzt aber voraus, dass zuvor jedenfalls der Oberboden auf der Gewinnungsfläche abgeschoben wurde, was wiederum nur auf der Grundlage der Zulassung erlaubt ist. Wie bei der Rohstoffgewinnung auf der Grundlage anderer Zulassungen wird daher auch bei bergrechtlich zugelassenen Gewinnungen der Oberboden auf der Grundlage einer Zulassung (Gewinnungsgenehmigung) abschnittsweise abgeschoben.

9.3.2.2 Wasserhaushaltsrecht

Rohstoffgewinnungen, bei denen ein Gewässer ausgebaut wird, bedürfen einer wasserhaushaltsrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 68 Abs. 1 WHG), sofern nicht das bergrechtliche Zulassungsregime (dazu oben Kap. 9.3.2.1). einschlägig ist. Gewässerausbau ist dabei die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 S. 1 WHG). Dies betrifft die sogenannte Nassauskiesung, d. h. die Gewinnung von Sand und Kies aus einem Baggersee. Die wasserhaushaltsrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung haben Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG) (Schenk, in: Sieder/Zeitler WHG, Stand 58. EL August 2023, § 68 Rn. 10). Diese schließt das Artenschutzrecht ein, einschließlich etwa erforderlicher Ausnahmen und Befreiungen (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299, juris-Tz. 238 ff.; BayVGH, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040 – juris-Tz. 843 für die Ausnahme sowie BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116, juris-Tz. 565 ff.; BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05 – BVerwGE 126, 166, juris-Tz. 39 ff.; BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 – 9 B 28.08 – NVwZ 2009, 320, juris-Tz. 40 f. für die Befreiung; s. auch Kautz, UPR 2018, 474 (476)).

Mit der wasserhaushaltsrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung wird das Gewinnungsvorhaben für seine gesamte Dauer gestattet. Anders als in dem gestuften bergrechtlichen Verfahren kann bei Nassauskiesungen daher nicht die artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung auf nachfolgende Zulassungsstufen verlagert werden. Aufgrund der häufig langen Zeiträume, für die die wasserhaushaltsrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung gelten, können Regelungen zu Natur auf Zeit nicht sinnvoll in den Zulassungsbescheid aufgenommen werden.

9.3.2.3 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr sowie für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha erforderlich, wenn Sprengstoffe verwendet werden (Ziff. 2.1.1 und Ziff. 2.1.2 der Anlage zur

4. BImSchV). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat gemäß § 13 BImSchG eine eingeschränkte Konzentrationswirkung, die jedoch das Artenschutzrecht umfasst (BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 – 7 C 4.22 – NVwZ 2024, 754, juris-Tz. 16 und 18; BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1.12 – BVerwGE 147, 118, juris-Tz. 5; Kautz, UPR 2018, 474 (476)).

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird das Gewinnungsvorhaben für seine gesamte Dauer gestattet. Anders als in dem gestuften bergrechtlichen Verfahren, kann bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Steinbrüchen daher nicht die artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung auf nachfolgende Zulassungsstufen verlagert werden. Aufgrund der häufig langen Zeiträume, für die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt, können Regelungen zu Natur auf Zeit nicht sinnvoll in den Zulassungsbescheid aufgenommen werden.

9.3.2.4 Abgrabungsrecht, Naturschutzrecht

In den meisten Bundesländern gelten Abgrabungen nach den Landesbauordnungen als bauliche Anlagen und unterliegen deshalb dem Baurecht (s. beispielsweise § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 LBO BW). In Baden-Württemberg unterliegen sie deshalb grundsätzlich einer Baugenehmigungspflicht gemäß § 49 LBO BW; genehmigungsfrei sind gemäß § 50 i. V. m. Nr. 11 Buchst. e) des Anhangs hierzu selbständige Abgrabungen bis 2 m Tiefe; im Außenbereich muss die weitere Voraussetzung erfüllt sein, dass die Abgrabung nicht mehr als 500 m² Fläche hat. Rohstoffgewinnungen werden daher stets genehmigungsbedürftig sein.

In Bayern gilt für Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen das Bayerische Abgrabungsrecht (Art. 1 BayAbgrG). Gemäß Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG bedarf die Ausführung einer Abgrabung der Genehmigung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Ausnahmen regelt Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG.

In Baden-Württemberg bedarf nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG BW zusätzlich zu der Baugenehmigung (s. VG Stuttgart, Urt. v. 26.10.2020 – 11 K 1668/17 – juris-Tz. 40) einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wer beabsichtigt, im Außenbereich als selbständiges Vorhaben Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen; beispielhaft (aber nicht abschließend) die Bodenschätze Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf und Steine. Ausgenommen hiervon sind nach § 19 Abs. 1 S. 2 Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, für die eine Zulassung nach § 8 WHG erforderlich ist sowie nach § 50 LBO verfahrensfreie Vorhaben. Bedarf ein Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 nach anderen Vorschriften einer Gestattung, wird die Gestattung durch die Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde erteilt, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht (§ 19 Abs. 3 NatSchG BW). Die Zuständigkeit für die Baugenehmigung nach § 49 LBO BW geht damit auf die Naturschutzbehörde über (s. VG Stuttgart, Urt. v. 26.10.2020 – 11 K 1668/17 – juris-Tz. 40). Die Voraussetzungen für die Genehmigung sind in § 19 NatSchG BW nicht geregelt, so dass dafür auf die Eingriffsregelung und die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zurückzugreifen ist (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 26.10.2020 – 11 K 1668/17 – juris-Tz. 45 und 70).

Keine der hier behandelten Genehmigungen hat eine Konzentrationswirkung.

10 Die „Beendigung“ von Natur auf Zeit durch Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen

Bereits anhand des Begriffs Natur auf Zeit wird deutlich, dass Natur auf Zeit-Maßnahmen stets nur vorübergehend sind. Auch die Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a BNatSchG macht dies deutlich, indem sie regelt, dass die Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum durchgeführt werden sollen. Mit dem Ende des jeweils individuell bestimmten Zeitraums wird die Maßnahme beendet, d. h. die im Zuge der Maßnahme geschaffenen Lebensräume werden in Anspruch genommen und dadurch beseitigt (durch weitere Gewinnungshandlungen, oder durch Rekultivierung / Renaturierung / Wiedernutzbarmachung). Bei der naturschutzfachlichen sowie (unions-)rechtlichen Beurteilung dieses Umstands ist zum einen hinsichtlich der verschiedenen Verbotstatbestände sowie danach zu differenzieren, ob bei der Inanspruchnahme einer Natur auf Zeit-Fläche das Natur auf Zeit-Projekt fortgesetzt wird oder nicht.

10.1 Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen bei Fortsetzung des Natur auf Zeit-Projekts

Solange in einer Gewinnungsstätte das Natur auf Zeit-Projekt auch nach der Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen fortgesetzt wird, können auf weiteren Flächen weitere Natur auf Zeit-Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei können die für den jeweils nächsten Gewinnungsabschnitt beräumten Flächen für Natur auf Zeit-Maßnahmen genutzt werden. Benötigen die Zielarten spezielle Habitatstrukturen, so können diese dort angelegt werden. Werden die neuen Habitatstrukturen angelegt, bevor die bisherigen Strukturen in Anspruch genommen werden, ist auch in zeitlicher Hinsicht die nahtlose ökologische Funktionalität gewährleistet. Die neuen Habitatstrukturen auf dem jeweils folgenden Gewinnungsabschnitt sind dann CEF-Maßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG. Dementsprechend ist das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG insoweit nicht erfüllt. Einer Privilegierung durch die Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG bedarf es insoweit nicht.

Werden die bisherigen Natur auf Zeit-Flächen zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen, zu dem die betreffenden Arten die Flächen entweder nicht besiedeln oder mobil sind (weil nicht im Winterschlaf) kann, ggf. in Verbindung mit einer Vergrämung, in der Regel auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Demnach ist auch das Tötungsverbot nicht erfüllt. Einer Privilegierung durch die Rechtsverordnung bedarf es dann auch insoweit nicht (zur Vergrämung sowie zu dem Fall, dass eine Vergrämung allein dafür nicht ausreicht, s. unten Kap. 10.3).

Wie oben in Kap. 6.1.2 dargelegt, ist es oft sinnvoll, das Natur auf Zeit-Projekt so anzulegen, dass die für Natur auf Zeit zur Verfügung stehenden Flächen in ihrer Größe variieren. Dann wird das Habitatpotential der für den nächsten Gewinnungsabschnitt beräumten Flächen zu Beginn dieses Abschnitts genutzt, verringert sich aber mit fortschreitender Gewinnung innerhalb dieses Abschnitts. Erst mit Beräumung der Flächen für den folgenden Gewinnungsabschnitt vergrößert sich das Habitatpotential wieder (s. dazu auch das Fallbeispiel 1, Kap. B.2.2 im Anhang). Als r-Strategen sind die davon betroffenen Pionierarten aber in der Lage, sich auf diese variierenden Habitatpotentiale einzustellen und jeweils kurzfristig das gesamte Habitatpotential zu nutzen (Begon et al. 2017). Ob darin ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt, weil nicht die Funktionalität aller zu Beginn eines Abschnitts angelegten Habitate für die gesamte Zeit dieses Gewinnungsabschnitts erhalten werden können, kann hier offen bleiben, weil die Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind. Denn wie

oben (Kap. 6.1.2) dargelegt, wäre die Alternative, das Natur auf Zeit-Projekt von vornherein nur an einer geringen Zahl von Habitaten auszurichten, die während der gesamten Dauer der Gewinnung konstant aufrechterhalten werden kann (beispielsweise nur zwei Laichgewässer für Amphibien, obwohl zu Beginn des Gewinnungsabschnitts das Potential für zehn da wäre). Damit würde aber das – deutlich größere – Potential ungenutzt bleiben, das sich zu Beginn eines Abschnitts bietet. Wie in Kapitel 6.1.2 dargelegt, profitiert die (Meta-)Population der betreffenden Art von der Maßnahme deshalb mehr, wenn das Habitatpotential zu Beginn eines Abschnitts voll ausgenutzt wird – selbst wenn es sich im Zuge der Fortsetzung der Gewinnung in diesem Abschnitt vorübergehend verkleinert. Es ist daher keine zumutbare Alternative, das Habitatpotential der Fläche nicht voll zu nutzen (zu dieser unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzung s. oben Kap. 8.2.2). Da ein Ausnahmegrund (positive Wirkung für die Umwelt bzw. Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, wie er in § 54 Abs. 10a Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorausgesetzt wird) bei Natur auf Zeit stets vorliegt (s. oben Kap. 8.2.1) und sich durch die Maßnahmen auch bei variierendem Habitatpotential der Erhaltungszustand der (Meta-)Populationen der betreffenden Art nicht verschlechtert (zu dieser unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzung s. oben Kap. 8.2.3), sondern aus den eben dargelegten Gründen vielmehr verbessert (negative Effekte durch ökologische Fallenwirkungen können jedenfalls dadurch verhindert werden, dass die Behörde die angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen zeitlich oder sachlich einschränkt oder am Ende des Natur auf Zeit-Projekts für eine Verstetigung der Lebensräume sorgt; s. auch Kap. 6.1.2 und 6.1.4), sind die unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

10.2 Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen bei Beendigung eines Natur auf Zeit-Projekts

Sobald das Natur auf Zeit-Projekt beendet wird (sei es, weil die Gewinnung nicht fortgesetzt wird, weil die Maßnahmen von den Arten nicht angenommen werden oder weil das Unternehmen das Interesse verliert), ist das Ausweichen auf weitere Flächen innerhalb der Gewinnungsstätte nicht mehr möglich. Dann kommt zum Tragen, dass die Natur auf diesen Flächen nur „auf Zeit“ gefördert wurde. Dem Gedanken von Natur auf Zeit und der Verordnungsermächtigung ist es immanent, dass dann die vorübergehend geschaffenen Habitate ersatzlos in Anspruch genommen werden dürfen. Gerade die Rechtssicherheit, dass dies möglich ist, ist ein wesentlicher Aspekt für die Umsetzung von Natur auf Zeit-Projekten durch die Gewinnungsunternehmen. Ohne diese Rechtssicherheit dürfte es Natur auf Zeit nicht oder nur in einem sehr viel geringeren Ausmaß geben. Die Chancen, die in dem Konzept liegen, würden dann zu großen Teilen ungenutzt bleiben (s. dazu oben Kap. 1 sowie 6.1.2 und 6.1.4). Gerade mit Blick auf das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG muss die in der Verordnung vorzusehende Privilegierung daher greifen und die ersatzlose Inanspruchnahme dieser Lebensräume ermöglichen. Wie oben ausgeführt, ist dies nach dem von uns vorgeschlagenen Regelungskonzept unionsrechtlich möglich, weil die vorübergehende Bereitstellung von Lebensräumen auf der Populationsebene immer positive Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der (Meta-)Population derjenigen Arten hat, die von den Maßnahmen profitieren (s. dazu näher oben Kap. 6.1.2 und 6.1.4). Der Ausnahmegrund der positiven Wirkung für die Umwelt bzw. des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt, wie er in § 54 Abs. 10a Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorausgesetzt wird, ist daher unseres Erachtens stets gegeben (zu den unionsrechtlichen Ausnahmegründen s. oben Kap. 8.2.1). Für den unseres Erachtens nicht zu erwartenden Fall, dass im Einzelfall ein Verbotstatbestand erfüllt ist, die Ausnahmevoraussetzungen aber nicht gegeben sind, sieht unser Regelungsvorschlag für § 9 einer Rechtsverordnung eine

Auffangregelung vor, wonach die zuständige Naturschutzbehörde im Interesse des Allgemeinwohls Maßnahmen zur Verstetigung der (Teil-)Population ergreifen und spätestens so sicherstellen kann, dass Verbotstatbestände nicht verwirklicht bzw. die Ausnahmevoraussetzungen hergestellt werden (s. unten Kap. 11.1.3.6). Eine zumutbare Alternative im Sinne der zweiten Ausnahmevoraussetzung besteht nicht (dazu näher oben Kap. 8.2.2). Sie kann insbesondere nicht darin gesehen werden, den Gewinnungsunternehmen CEF-Maßnahmen abzuverlangen. Denn wie oben (Kap. 1) dargelegt, ist dies mit für die Unternehmen kaum kalkulierbaren Risiken und Aufwand verbunden. Dadurch würde der ungewünschte Anreiz gesetzt werden, dass die Unternehmen auf Maßnahmen der Vermeidungspflege setzen, anstatt an Natur auf Zeit teilzunehmen. Hierbei würde es sich also um eine nicht zumutbare Alternative handeln, nicht nur weil sie für die Gewinnungsunternehmen mit einem höheren Aufwand verbunden wäre, sondern vor allem, weil sie für die übergeordnete Zielsetzung kontraproduktiv wäre, die Biodiversität und den Zustand der (Meta-)Population zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Art verschlechtert sich dadurch nicht (zu dieser unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzung s. oben Kap. 8.2.3); auch hinsichtlich dieser Ausnahmevoraussetzung kommt zum Tragen, dass die (Meta-)Population der betreffenden Art von den Natur auf Zeit-Maßnahmen profitieren und negative Effekte durch ökologische Fallenwirkungen jedenfalls dadurch verhindert werden können, dass die Behörde die angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen zeitlich oder sachlich einschränkt oder am Ende des Natur auf Zeit-Projekts für eine Verstetigung der Lebensräume sorgt (s. oben Kap. 6.1.2 und 6.1.4).

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann es allerdings durchaus sinnvoll sein, den als Natur auf Zeit geschaffenen Lebensraum vor Ort oder in für die betreffenden Arten erreichbarer Nähe vorübergehend oder auf Dauer fortzuführen (Verstetigung). Dies ist, wie unten näher erläutert wird, nicht Aufgabe des Unternehmens, sondern der zuständigen Naturschutzbehörde. Unter Umständen verfügt das Unternehmen über dafür geeignete Flächen, die es ohne großen Aufwand für eine solche Verstetigung zur Verfügung stellen kann. Oftmals werden die Unternehmen hierzu freiwillig bereit sein, sofern ihnen dadurch keine wirtschaftlich nutzbaren Flächen verlorengehen. Die Unternehmen können dazu aber nicht verpflichtet werden.

10.3 „Naturschonende Beendigung“

Man könnte deshalb daran denken, bei der Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen bei Beendigung eines Natur auf Zeit-Projekts keine weiteren Einschränkungen zu machen, weil die betreffenden Arten so oder so von den zeitlich begrenzten Maßnahmen auf den Flächen profitiert haben. Das ist aber schon deshalb nicht ratsam, weil dann die Akzeptanz bei den Naturschutzbehörden gering wäre. Hinzu kommt, dass das Tötungsrisiko mit relativ geringem Zusatzaufwand massiv gesenkt werden kann. Deshalb sollten auch bei Beendigung des Natur auf Zeit-Projekts für die Flächeninanspruchnahme Vorgaben gemacht werden, um dies für die betroffenen Arten mit Blick auf die Verbotstatbestände insbesondere des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) möglichst schonend zu gestalten. Dazu gehört die Flächeninanspruchnahme – wie bei der Inanspruchnahme von Flächen bei Fortsetzung des Natur auf Zeit-Projekts dargestellt – auf Zeiten zu begrenzen, in denen das Tötungsrisiko möglichst gering ist. Für die Unternehmen stellt dies kein großes Problem dar, weil die Inanspruchnahme der Gewinnungsflächen ohnehin einer gewissen zeitlichen Planung unterliegt, in die der Natur auf Zeit-Aspekt mit einem jedenfalls angemessenen Aufwand einbezogen werden kann. So wird das Tötungsrisiko stark verringert.

Auch Vergrämungsmaßnahmen sind als Maßnahme zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bei der Baufeldfreimachung für Infrastruktur- und Bauprojekte fest etabliert. Im Zusammenhang mit Natur auf Zeit auf Rohstoffgewinnungsflächen ist es im Rahmen der Betriebsabläufe meist ohne größeren Aufwand möglich, in der entsprechenden Jahreszeit die Vegetation und Versteckmöglichkeiten zu beseitigen, wodurch die Fläche für die betreffenden Arten unattraktiv gestaltet und so eine Abwanderung initiiert wird. Wir schlagen deshalb vor, dass dies Gegenstand der Planung von Natur auf Zeit-Maßnahmen sein sollte (s. hierzu die entsprechenden Festlegungen in den fachlichen Anhängen). Oftmals wird die Zahl der getöteten Exemplare so bereits auf ein unterhalb der Signifikanzschwelle liegendes Maß reduziert werden. Soweit dies nicht der Fall ist, liegen die unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen vor: Die Verluste auch oberhalb der Signifikanzschwelle sind durch das übergeordnete Ziel gerechtfertigt, den Zustand von Biotopen und Arten und damit die Biodiversität auf Zeit zu verbessern. Die Verbesserung liegt, wie oben in Kap. 6.1.2 dargelegt, in der temporären Bereitstellung zusätzlichen Lebensraums, den die Art zur weiteren Verbreitung nutzen kann. Diese Aspekte werden in den fachlichen Anhängen zur Rechtsverordnung berücksichtigt und sind Gegenstand des mit der Anzeige vorzulegenden fachlichen Durchführungsplans (Biotopmanagementplans).

Die Beachtung solcher „naturschonender“ Vorkehrungen stellt sich als zumutbare Alternative dar, so dass es wohl auch unionsrechtlich unzulässig wäre, auf sie zu verzichten.

Genügt eine Vergrämung zur Vermeidung des Tötungsverbots nicht, kommt – wie oben (Kap. 7.1) bereits dargelegt – ein Absammeln der Tiere von der Fläche in Betracht. Das Absammeln ist allerdings häufig mit einem hohen Aufwand verbunden und erfordert meist mehrere Begehungen und in der Regel Fachkunde. Außerdem müssten Flächen gefunden werden, auf die die abgesammelten Exemplare versetzt werden können. Diese müssten hinreichend aufnahmefähig sein, was wiederum in der Regel eine Aufwertung erfordern würde. Da jedoch – wie eben in Kap. 10.2 dargelegt – CEF-Maßnahmen gerade nicht erforderlich sind, sollen solche Umsiedlungen auf andere Flächen gerade nicht gefordert werden. Eine Absammelpflicht würde deshalb Anreize dafür setzen, Maßnahmen zur Vermeidungspflege zu ergreifen, anstatt an Natur auf Zeit teilzunehmen. Es stellt deshalb eine nicht zumutbare Alternative dar, weil es im Hinblick auf das übergeordnete Ziel von Natur auf Zeit, den Zustand von Biotopen und Arten und damit die Biodiversität zu verbessern, konterkarieren würde (zu dieser unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzung näher oben Kap. 8.2.2).

Hinsichtlich der anderen unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen kommt auch hier zum Tragen, dass die vorübergehende Bereitstellung von Lebensräumen positive Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der (Meta-) Population derjenigen Arten hat, die von den Maßnahmen profitieren und negative Effekte durch ökologische Fallenwirkungen jedenfalls dadurch verhindert werden können, dass die Behörde die angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen zeitlich oder sachlich einschränkt oder am Ende des Natur auf Zeit-Projekts für eine Verstetigung der Lebensräume sorgt (s. dazu näher oben Kap. 6.1.2 und 6.1.4). Der Ausnahmegrund der positiven Wirkung für die Umwelt bzw. des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt, wie er in § 54 Abs. 10a Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorausgesetzt wird, ist daher stets gegeben (zu den unionsrechtlichen Ausnahmegründen s. oben Kap. 8.2.1). Der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Art verschlechtert sich somit durch das Natur auf Zeit-Projekt nicht (zu dieser unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzung s. oben Kap. 8.2.3).

Das Absammeln sollte deshalb nicht Gegenstand von Natur auf Zeit sein. Vielmehr sind, wie soeben dargelegt, hinsichtlich verbleibender signifikant erhöhter Tötungsrisiken im Sinne der

übergeordneten Zielsetzung, durch Natur auf Zeit den Zustand der (Meta-)Population der betreffenden Arten und damit die Biodiversität zu verbessern, die unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gegeben. Für solche verbleibenden Tötungsrisiken sollte deshalb die Privilegierung der Verordnung greifen.

10.4 Zum gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)

Durch Natur auf Zeit-Maßnahmen können u. U. auch Lebensräume entstehen, die unter den gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und die ergänzenden Regelungen der Länder fallen. § 54 Abs. 10a BNatSchG ermächtigt jedoch nur dazu, die Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen mit Blick auf das Artenschutzrecht zu privilegieren, aber nicht dazu, auch Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 Abs. 2 BNatSchG und landesrechtliche Regelungen) zu regeln. Der gesetzliche Biotopschutz bleibt daher von der durch die Verordnung zu regelnde Privilegierung unberührt. Für die Rohstoffgewinnung sieht § 30 Abs. 6 BNatSchG (teilweise durch landesgesetzliche Regelungen modifiziert) zwar eine Privilegierung vor (s. eingehend dazu Kautz/Bergt, ZUR 2019, 464 ff.). Danach gelten die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren, wenn gesetzlich geschützte Biotope auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde. Ist der Zeitraum länger als 5 Jahre, kann dies aber zu Konflikten führen, weil Natur auf Zeit-Maßnahmen deutlich länger währen können. Die hieraus resultierenden Probleme kann die Verordnung nicht lösen. Es ist daher eine Änderung des BNatSchG zu empfehlen, wonach unter den Voraussetzungen der Privilegierung nach der Rechtsverordnung auch eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG gelten soll. Ohne eine solche auch biotopschutzrechtliche Privilegierung wäre die Möglichkeit, Natur auf Zeit zu schaffen, für Maßnahmen mit einer längeren Dauer als 5 Jahre eingeschränkt.

11 Gerüst bzw. Aufbau der Rechtsverordnung

11.1 Erwägungen für den Entwurf des Gerüsts bzw. Rahmen der Rechtsverordnung

11.1.1 Einführung und Vorbemerkungen

Gemäß der Verordnungsermächtigung soll die Verordnung nähere Anforderungen an die zeitlich begrenzte Durchführung von Maßnahmen regeln, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis zu in der Regel zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben

1. nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder
2. im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird.

In Anlehnung an die auch sonst im Artenschutzrecht verbreitete Nomenklatur (Heugel, in: Lütke/Ewer (Hrsg.), BNatSchG, 3. Aufl. 2025, § 44 Rn. 36 zu § 44 Abs. 4 BNatSchG und Rn. 42 zu § 44 Abs. 5 BNatSchG) kann insoweit von einer „Privilegierung“ der Flächeninanspruchnahme gesprochen werden (s. auch oben Kap. 4.1). Diese greift dann ein, wenn die in der Verordnung zu regelnden Voraussetzungen erfüllt sind. Wie bereits oben dargelegt, bilden die Verbotstatbestände und die Ausnahmeregelungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie im europäischen Artenschutzrecht jeweils ein in sich geschlossenes System. Das nationale Recht kann Handlungen von den Verbotstatbeständen unabhängig davon ausnehmen, ob im Einzelfall bereits die (europarechtlichen) Verbotstatbestände nicht erfüllt oder die (europarechtlichen) Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind. Die in Anlage 4 (Kap. A.5 im Anhang) zur Verordnung beschriebenen Maßnahmen stellen sicher, dass eine der beiden Alternativen gegeben ist (europarechtlicher Verbotstatbestand nicht erfüllt oder europarechtliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt). Daher muss im Paragraphenteil der Verordnung nicht zwischen den beiden Alternativen unterschieden werden (s. dazu näher Kap. 11.1.3.2, Unterüberschrift „Einheitlicher Privilegierungstatbestand“). Dies vereinfacht die Anwendung der Verordnung.

Im Mittelpunkt der Systematik der Verordnung steht daher eine Regelung, nach der die Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG verstößt, sofern die in der Verordnung zu regelnden Anforderungen erfüllt sind. Diese Anforderungen sind, dass:

1. diese Flächen Gegenstand einer Anzeige waren,
2. der Projektträger auf den Flächen Natur auf Zeit-Maßnahmen gemäß dem angezeigten fachlichen Durchführungsplan durchgeführt hat,
3. der Projektträger die in einer Anlage zur Verordnung zu beschreibenden Vorgaben für eine schonende Beendigung beachtet und
4. der Projektträger die Durchführung dieser Maßnahmen gemäß den in einer Anlage zur Verordnung zu beschreibenden Weise dokumentiert hat.

Darüber hinaus muss die Verordnung Vorgaben zu dem Anzeigeverfahren regeln.

Entsprechend der rechtsmethodischen Klammertechnik kann die Verordnung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil aufgegliedert werden. Dabei sind im allgemeinen Teil diejenigen Regelungen vorgesehen, die übergreifend für sämtliche Flächen mit Natur auf Zeit-Maßnahmen gelten, unabhängig davon, ob sie auf der Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 10a BNatSchG oder auf derjenigen des § 54 Abs. 10b BNatSchG beruhen. Der besondere Teil betrifft Flächen mit zugelassener Gewinnung mineralischer Rohstoffe (§ 54 Abs. 10a BNatSchG). Dadurch kann die Verordnung in einem zweiten Schritt um Regelungen zu Natur auf Zeit auf Flächen mit einer zugelassenen gewerblichen, verkehrlichen oder baulichen Nutzung (sonstigen Nutzung) erweitert werden, wenn von der Verordnungsermächtigung gemäß § 54 Abs. 10b Gebrauch gemacht wird. Dazu können die allgemeinen Regelungen (insbesondere die Begriffsbestimmungen) entsprechend erweitert und die Verordnung um einen dritten Abschnitt erweitert werden.

Konkrete Vorgaben zu den „Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungelenkter Sukzession“ den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern (§ 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG), können im Paragraphenteil der Verordnung nicht sinnvoll geregelt werden, weil dies konkrete fachliche Vorgaben impliziert. Auch die Bundeskompensationsverordnung und vergleichbare Regelungen der Länder enthalten daher neben dem Paragraphenteil auch Anhänge, in denen die fachlichen Kriterien für die Anerkennung von Maßnahmen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen geregelt sind (wie etwa die Bayerische Kompensationsverordnung oder die Ökokontoverordnung Baden-Württemberg). Die fachlichen Anhänge zur Rechtsverordnung widmen sich daher den spezifisch-fachlichen und den verfahrensbezogenen Aspekten.

Die Ausformulierung der Rechtsverordnung ist Aufgabe des Verordnungsgebers und kann deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Forschungsauftrags sein. Der vorliegende Abschlussbericht enthält aber Vorschläge für ein Regelungskonzept und zu möglichen Regelungen.

Als Richtschnur gilt unseres Erachtens: Weder der Verordnungstext noch die fachlichen Anhänge sollten überfrachtet werden. Die Inhalte der fachlichen Anhänge werden dynamisch sein und im Laufe der Zeit einem Wandel unterliegen. Somit liegt es nahe, die spezifisch-fachlichen und verfahrensbezogenen Aspekte vorrangig in den Anhängen zu regeln, um im Falle einer Anpassung nicht in den Kern des Verordnungstextes als solchen eingreifen zu müssen.

11.1.2 Zu Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

Wie eingangs erwähnt, sollte der allgemeine Teil nach der Klammertechnik übergreifend sämtliche Aspekte behandeln, die für die in der Rechtsverordnung geregelten Anwendungsfälle von Natur auf Zeit gelten. Dies gilt insbesondere für §§ 1 bis 3, welche die Ziele der Verordnung, die Begriffsbestimmungen und den Anwendungsbereich regeln.

11.1.2.1 Zu § 1 Ziele der Verordnung

Gemäß gängiger Regelungstechnik sollten in § 1 Zweck und Ziele der Verordnung geregelt werden, ggfs. unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 7 BNatSchG sowie die Ausführungen der Begründung zum Insektenschutzgesetz. Zweck der Verordnung ist es, auf Flächen mit zugelassener Gewinnung mineralischer Rohstoffe vorübergehend Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten zu ermöglichen, um die biologische Vielfalt zu fördern und die ökologische Qualität der betroffenen Flächen zu erhöhen (§ 1 Absatz 7 und § 2 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) (§ 1 Abs. 1). Ziel ist die zeitlich begrenzte Entwicklung von Lebensräumen sowie die Förderung von Arten auf diesen Flächen zu ermöglichen, ohne die

spätere Wiederaufnahme der Nutzung zu behindern (§ 1 Abs. 2). Es sollte hervorgehoben werden, dass die Maßnahmen nach der Verordnung für die Unternehmen (Projektträger) freiwillig ist (§ 1 Abs. 3).

11.1.2.2 Zu § 2 Begriffsbestimmungen

In § 2 der Verordnung sollten die für die Verordnung maßgeblichen Begriffe bestimmt werden. Das hier vorgeschlagene Konzept geht von folgenden Begriffsbestimmungen aus:

1. Natur auf Zeit

die zeitlich begrenzte Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten;

2. Natur auf Zeit-Projekt

Projekt, das die zeitlich begrenzte Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten zum Ziel hat und in der Regel aus einer Abfolge von Natur auf Zeit-Maßnahmen über einen bestimmten Zeitraum auf einer bestimmten Fläche besteht;

3. Projektträger

natürliche oder juristische Person, die auf eigene Rechnung und auf der Grundlage einer Zulassung Rohstoffe gewinnt und in diesem Rahmen ein Natur auf Zeit-Projekt durchführt;

4. Zielarten

die in den Maßnahmendefinitionen nach Anlage 4 als Zielarten bezeichneten, in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder europäischen Vogelarten, deren Förderung mit den Natur auf Zeit-Maßnahmen bezweckt wird;

5. Weitere Arten

Arten, die die Natur auf Zeit-Flächen nutzen, ohne Zielarten zu sein;

6. Natur auf Zeit-Flächen

Flächen, auf denen ein Natur auf Zeit-Projekt durchgeführt wurde oder wird;

7. Natur auf Zeit-Maßnahmen

Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern;

8. Gewinnung

das Lösen und Freisetzen von mineralischen Rohstoffen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

9. Renaturierung

die Rückführung der durch die Rohstoffgewinnung geprägten Flächen in einen naturnäheren Zustand gemäß der Genehmigung, mit der die Gewinnung zugelassen wird

10. Rekultivierung

die Überleitung der von der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Fläche in eine andere anthropogene Nutzung gemäß der Gewinnungsgenehmigung

11. Wiedernutzbarmachung

bei bergrechtlich zugelassenen Gewinnungsstätten die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesberggesetzes

12. Zulassung

Verwaltungsakt, mit dem die Gewinnung mineralischer Rohstoffe zugelassen (genehmigt) wird;

13. Flächeninanspruchnahme

Durchführung von Maßnahmen, die der Gewinnung, der Renaturierung oder der Rekultivierung einer Fläche mit einer zugelassenen Rohstoffgewinnung dienen.

14. Fachkundig

Fachkundig sind Personen, wenn sie über die erforderlichen Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügen, um die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können.

Es könnte erwogen werden, auch den Begriff der „mineralischen Rohstoffe“ zu definieren. Da dieser Begriff jedoch auch in der Verordnungsermächtigung (§ 54 Abs. 10a Satz 1 BNatSchG) und im Bundesberggesetz (wo er in dessen § 3 verwendet wird) nicht definiert wird, halten wir eine Definition in der Rechtsverordnung für nicht sinnvoll. Eine Definition, die von der § 3 BBergG zugrundeliegenden Begrifflichkeit abweicht, wäre verwirrend. Davon ist abzuraten. Die Frage, ob Braunkohle (welche nach § 3 BBergG ein „mineralischer Rohstoff“ ist) in den Anwendungsbereich einbezogen werden soll, kann unabhängig von der Definition des Begriffs der „mineralischen Rohstoffe“ entschieden und in § 3 ausdrücklich geregelt werden (s. dazu oben Kap. 4.2.5 und sogleich Kap. 11.1.2.3.).

11.1.2.3 Zu § 3 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird zentral durch die Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a BNatSchG bestimmt.

Der Anwendungsbereich ist dabei sowohl zeitlich als auch sachlich möglichst konkret zu definieren.

Der Anwendungsbereich betrifft gemäß der Verordnungsermächtigung Flächen, auf denen eine zugelassene Gewinnung mineralischer Rohstoffe stattfindet. Die Verordnung regelt nähere Anforderungen an die zeitlich begrenzte Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben

1. nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder
2. im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird.

Es kann die Regelung aufgenommen werden, dass die Verordnung im Bereich der Küstengewässer sowie nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10.

Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels keine Anwendung findet.

Die Verordnungsermächtigung ermächtigt nicht dazu, auch Ausnahmen vom Biotopschutz (§ 30 BNatSchG und landesrechtliche Vorschriften) zu regeln. Da der Zeitraum von Natur auf Zeit-Maßnahmen länger als fünf Jahre währen können, sollte das Bundesnaturschutzgesetz so geändert werden, dass für Natur auf Zeit-Maßnahmen auch eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gilt oder eine solche Ausnahme in die Verordnung aufgenommen werden kann. Anderenfalls wäre die Möglichkeit, Natur auf Zeit zu schaffen, für Maßnahmen mit einer längeren Dauer als fünf Jahre eingeschränkt (s. dazu näher oben Kap. 10.4).

Zu den mineralischen Bodenschätzen gehören auch die Braunkohle und die Steinkohle, wie sich aus dem Bundesberggesetz ergibt (s. dazu näher oben 4.2.5). Die Verordnungsermächtigung deckt es daher ab, Braun- und Steinkohle in den Anwendungsbereich der Verordnung einzubeziehen. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist eine politische Entscheidung, die der Ordnungsgeber treffen muss. Gegen die Einbeziehung der Kohle in den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung könnte sprechen, dass der Ausstieg aus der Kohlegewinnung beschlossen ist. Andererseits handelt es sich aber um sehr große Flächen, auf denen viel Potential für Natur auf Zeit besteht.

11.1.3 Zu Abschnitt 2: Natur auf Zeit auf Flächen mit zugelassener Gewinnung mineralischer Rohstoffe

11.1.3.1 Zu § 4 Anforderungen an Maßnahmen von Natur auf Zeit in Rohstoffgewinnungsstätten

Die Privilegierung der Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen soll nach der Verordnungsermächtigung voraussetzen, dass Maßnahmen durchgeführt wurden, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungelenteter Sukzession den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern. Da solche Maßnahmen in erster Linie fachlich zu beschreiben sind und der Paragrafenteil der Verordnung sich hierfür nicht gut eignet, werden die Maßnahmen in einer Anlage zur Rechtsverordnung beschrieben (Anlage 4). Dies ist auch die Regelungstechnik zahlreicher anderer das Naturschutzrecht betreffender Verordnungen, z.B. der Bundeskompensationsverordnung. § 4 verweist auf diese Anlage. Er regelt außerdem – entsprechend der Verordnungsermächtigung –, dass eine Natur auf Zeit-Maßnahme für einen Zeitraum von mindestens einem bis zu in der Regel zehn Jahren durchgeführt werden kann. Dabei ist die Möglichkeit vorzusehen, dass die zuständige Behörde diesen Zeitraum auf Antrag auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern kann. Diese zeitliche Beschränkung in der Verordnungsermächtigung hat ihren Grund darin, dass Natur auf Zeit-Maßnahmen auf Pionierarten der frühen Sukzessionsstadien ausgerichtet sind. Daher begrenzt der jeweilige Zeitraum nicht das gesamte Natur auf Zeit-Projekt, sondern lediglich die einzelne Natur auf Zeit-Maßnahme. Vor diesem Hintergrund kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob die Maßnahme (beispielsweise Herstellung von Kleingewässern für Amphibien) nach Ablauf des betreffenden Zeitraums an einer anderen Stelle neu geschaffen oder an derselben Stelle neu angelegt wird. Entscheidend ist, dass die Fläche in ein frühes Sukzessionsstadium zurückversetzt wird. Dies sollte in der Verordnung klargestellt werden (s. § 4 Abs. 3 des Regelungsvorschlags in Anhang A.1 zu diesem Bericht).

Nach der Verordnungsermächtigung beschränkt sich der Geltungsbereich von vornherein auf Flächen, für die eine Zulassung vorliegt. Deren Regelungen sind dann vorrangig; dies ergibt

sich bereits aus deren rechtsverbindlichem Charakter als Verwaltungsakt. Natur auf Zeit-Maßnahmen dürfen den Regelungen des Zulassungsbescheids nicht widersprechen (s. dazu näher oben Kap. 9.2). Natur auf Zeit nach der Verordnung schließt damit an die Zulassung an. Die Rechtsverordnung muss das berücksichtigen. In der Rechtsverordnung empfiehlt sich eine Klarstellung, dass Natur auf Zeit-Maßnahmen den Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheids nicht widersprechen dürfen (s. § 4 Abs. 4 des Regelungsvorschlags in Anhang A.1 zu diesem Bericht).

Die konkreten Anforderungen an die Maßnahmen sind fachlicher Natur, so dass sie sich nicht für eine Regelung im Textteil der Verordnung eignen. Dafür ist vielmehr ein fachlicher Anhang zu der Verordnung gedacht (Anlage 4 zur Rechtsverordnung, s. dazu unten Kap. 11.1.5.4), auf die § 4 der Verordnung ausdrücklich verweisen sollte. In Anlage 4 zur Verordnung werden Anforderungen an die Maßnahmen definiert, welche in den fachlichen Durchführungsplan übernommen werden sollen. Die Durchführung der Maßnahmen wird dokumentiert (dazu unten Kap. 11.1.3.5).

11.1.3.2 Zu § 5 Privilegierung / Rechtsfolgen

Im Mittelpunkt der Systematik der Verordnung steht die Privilegierung (§ 5 unseres Regelungsvorschlags). Die Privilegierung (zu dieser näher oben Kap. 4.1) soll bei der Inanspruchnahme (s. oben Kap. 4.1 und 11.1.2.2) von Natur auf Zeit-Flächen greifen, wenn die in der Verordnung näher zu regelnden Voraussetzungen erfüllt sind. Unter der Inanspruchnahme einer Fläche oder eines Teils derselben im Sinne der Verordnungsermächtigung ist dabei (wie oben in Kap. 7.1 dargelegt) die Abgrabung zum Zweck der Gewinnung von Bodenschätzen sowie auch das Aufbringen von Material zum Zweck der Verfüllung sowie die Rekultivierung/Renaturierung zu verstehen.

Einheitlicher Privilegierungstatbestand

Die Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 10a BNatSchG differenziert in ihrem S. 1 zwischen Fällen, in denen nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 verstoßen wird (Nr. 1) und Fällen, in denen eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 allgemein zugelassen wird (Nr. 2). Der Grund für diese Differenzierung wird in der amtlichen Gesetzesbegründung (BTDrS. 19/28182, S. 27) nicht erläutert. Er dürfte darin liegen, dass die FFH-RL und die V-RL zwischen den Verbotstatbeständen und den Ausnahmen unterscheiden und Ausnahmen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen (s. Art. 9 V-RL und Art. 16 FFH-RL). Wie oben bereits dargelegt, stellen die Verbots- und die Ausnahmetatbestände der Art. 12, 13 und 16 FFH-RL bzw. Art. 5 und 9 V-RL jeweils gemeinsam ein geschlossenes Schutzsystem dar, so dass es unionsrechtlich nicht erforderlich ist, zwischen den beiden in der Verordnungsermächtigung vorgesehenen Alternativen (Verbot nicht erfüllt/Ausnahme) in allen Fällen streng zu unterscheiden, sondern in der Verordnung können beide Alternativen unter einem einheitlichen Begriff (z. B. dem der „Privilegierung“) zusammengefasst werden (s. dazu bereits oben Kap. 8.3).

Da – wie oben (Kap. 10.3) schon dargelegt – die in einer Anlage zu der Verordnung (Anlage 4) beschriebenen Maßnahmen sicherstellen, dass eine der beiden Alternativen gegeben ist (europarechtlicher Verbotstatbestand wird vermieden oder europarechtliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt), braucht in der Verordnung zwischen den beiden Alternativen nicht unterschieden zu werden. Dies vereinfacht die Anwendung der Verordnung. Von dem Begriff der Privilegierung sind hier also beide in § 54 Abs. 10a S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG genannten Fälle umfasst, nämlich die Regelung, unter welchen Voraussetzungen nicht gegen die Zugriffs-

und Besitzverboten nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG verstoßen wird (Nr. 1) sowie die Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG allgemein zugelassen wird (Nr. 2).

Begrifflich knüpft dies an die bestehenden Regelungen zum Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz an. Die Regelungen zum besonderen Artenschutz in §§ 44 ff. BNatSchG kennen unterschiedliche Arten von Privilegierungen, die den grundsätzlich umfassenden Anwendungsbereich der Verbotstatbestände durch die Normierung von Legalausnahmen relativieren. So statuiert § 44 Abs. 4 BNatSchG eine Privilegierung für die dort aufgezählten Formen der Bodennutzung sowie für die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse, die unter gewissen Voraussetzungen nicht gegen die in § 44 Abs. 1 und Abs. 2 geregelten Verbote verstoßen (s. hierzu Gläß, in: BeckOK Umweltrecht, 71. Edition Stand: 01.07.2024, § 44 BNatSchG Rn. 53 ff.). § 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Zugriffs- und Besitzverbote bestimmte Privilegierungen vor, weil unter bestimmten Voraussetzungen trotz Realisierung des Eingriffs bzw. des Vorhabens mitsamt der Beeinträchtigung von Individuen kein Verstoß gegen die Verbote vorliegt. So liegt nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG beispielsweise kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn die Tötung oder Verletzung der Exemplare trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden konnte und das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wurde (Gläß, in: BeckOK Umweltrecht, 71. Edition Stand: 01.07.2024, § 44 BNatSchG Rn. 70 ff.).

In Anlehnung an die Verordnungsermächtigung und die Systematik der §§ 44, 45 BNatSchG kann die Privilegierung an die Tatbestandsebene („nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird“) und an die Rechtsfolgenseite („eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird“) anknüpfen. Auf Tatbestandsebene kann etwa ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verneint werden, wenn sich das Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Individuen bei der Flächeninanspruchnahme nicht signifikant erhöht. Wenn ein Verbotstatbestand verneint werden kann, kommt es dafür nicht darauf an, ob es sich um eine Zielart der Natur auf Zeit-Maßnahmen handelt oder eine andere, ebenfalls europarechtlich geschützte Art. Denn jede Art, die auf eine Natur auf Zeit-Fläche einwandert, profitiert offenkundig von dem Natur auf Zeit-Projekt (s. dazu oben Kap. 6.1.2 und 8.2.1), so dass die – auch unionsrechtlichen – Voraussetzungen jedenfalls für eine Ausnahmeerteilung auch für solche Arten vorliegen, die keine Zielarten sind. Hierzu werden in den fachlichen Anhängen konkrete, art- bzw. gildenspezifische Vorgaben insbesondere zur Bauzeit, zur Vergrämung und zu anderen Maßnahmen zum Risikoabschluss bzw. zur Risikominimierung gemacht. Die fachlichen Anhänge sollen einen Katalog von Maßnahmen enthalten, bei deren fachgerechter Ausführung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verneint werden können (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder – wenn bei der Flächeninanspruchnahme ein Verstoß gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nicht ausgeschlossen werden kann – eine Ausnahme allgemein greifen soll (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Verordnungsermächtigung knüpft die Ausnahme an die europarechtlichen Ausnahmegründe gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL (Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und Erhaltung der natürlichen Lebensräume) bzw. Art. 9 Abs. 1 Tired 4 V-RL (Schutz der Pflanzen- und Tierwelt). Die weiteren europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen (Fehlen einer zumutbaren Alternative; keine Verschlechterung des Erhaltungszustands) müssen ebenfalls gewahrt werden (s. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, und Art. 9

Abs. 1 V-RL). Auch dies sollte nicht nur für die Zielarten gelten, sondern ebenso für alle anderen Arten. Auch diese profitieren von den Maßnahmen, da negative Effekte durch ökologische Fallenwirkungen dadurch verhindert werden können, dass die Behörde die angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen zeitlich oder sachlich einschränkt oder am Ende des Natur auf Zeit-Projekts für eine Verstetigung der Lebensräume sorgt (s. dazu oben Kap. 6.1.2 und 6.1.4 sowie 8.2.1). Außerdem führen auch bei diesen die in der hier vorgeschlagenen Anlage 4 zu der Rechtsverordnung enthaltenen Maßnahmendefinitionen dazu, dass entweder die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden oder die unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gewahrt werden (s. Kap. 8.2 und 10.3).

Voraussetzungen für die Privilegierung

Daraus folgt, dass bei der Inanspruchnahme von Flächen die Privilegierung greifen sollte, wenn:

1. diese Flächen Gegenstand einer Anzeige waren,
2. der Projektträger auf den Flächen Natur auf Zeit-Maßnahmen gemäß dem angezeigten fachlichen Durchführungsplan durchgeführt hat,
3. der Projektträger die in einer Anlage zur Verordnung zu beschreibenden Vorgaben für eine schonende Beendigung beachtet und
4. der Projektträger die Durchführung dieser Maßnahmen gemäß den in einer Anlage zur Verordnung zu beschreibenden Weise dokumentiert hat.

Die Details an die Anforderungen, die bei der Durchführung der in der Verordnungsermächtigung genannten Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten zu beachten sind, werden in den fachlichen Anhängen, insbesondere in den Vorgaben zum fachlichen Durchführungsplan und zur Beendigung von Natur auf Zeit, konkret ausdifferenziert.

Die Einhaltung des fachlichen Durchführungsplans und der weiteren Vorgaben der fachlichen Anhänge sowie der Dokumentation sind für die Privilegierung somit von erheblicher Bedeutung.

Verschiedene Szenarien

Dabei ist zwischen verschiedenen Szenarien zu differenzieren: Natur auf Zeit kann in neu erschlossenen Rohstoffgewinnungsstätten stattfinden (Neuaufschluss; Szenario 1). Diese sind dadurch geprägt, dass sich die komplette Fläche zunächst in einem Ausgangszustand befindet, dessen Arten- und Biotopausstattung von der Rohstoffgewinnung auf der Fläche noch vollkommen unbeeinflusst ist. Natur auf Zeit kann aber auch in Rohstoffgewinnungsstätten stattfinden, auf denen bereits eine Rohstoffgewinnung in Betrieb ist und die erweitert werden soll (Szenario 2). In diesem Fall ist zwischen der Erweiterungsfläche einerseits (Szenario 2a) und der schon in Betrieb befindlichen Fläche andererseits (Szenario 2b) zu unterscheiden.

Neuaufschluss (Szenario 1)

Bei einem Neuaufschluss (Szenario 1) wird eine Rohstoffgewinnungsstätte neu erschlossen. Zu diesem Zweck wird eine Genehmigung (Zulassung) für den Standort erstmals erteilt. Die naturschutzrechtliche Beurteilung (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 14 f. BNatSchG, gesetzlicher Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, Natura 2000-Gebietsschutz gemäß § 34 BNatSchG, Artenschutz gemäß §§ 44 f. BNatSchG usw.) erfordert eine Datenerhebung auf der von der Zulassung betroffenen, noch unverritzten Fläche. Die

Maßnahmenplanung zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Anforderungen richtet sich nach dem von der Rohstoffgewinnung noch unbeeinflussten Ausgangszustand. Auch etwaige artenschutzrechtliche Maßnahmen sind an diesem Ausgangszustand ausgerichtet (s. dazu näher oben Kap. 9.2). Da die Fläche noch nicht für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wurde, stellt sich zu diesem Zeitpunkt die Frage nach dem Umgang mit eingewanderten Arten nicht. Eine Bestandsaufnahme des Arteninventars ist daher nicht erforderlich, denn die Fläche hat vor Aufnahme der Gewinnung noch nicht die besondere Eignung für die Zielarten von Natur auf Zeit. Die Zielarten, an denen die Planung der Natur auf Zeit-Maßnahmen in ausgerichtet ist, können nur aus der Umgebung einwandern.

Erweiterung (Szenario 2)

Bei der Erweiterung eines bestehenden Gewinnungsbetriebs gilt für die noch unverritzten Fläche (Szenario 2a) dasselbe wie bei einem Neuaufschluss, weil auch diese Fläche bisher nicht für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wurde. Auch hier gilt, dass sich die Maßnahmenplanung im Rahmen der Zulassung an dem von der Rohstoffgewinnung noch unbeeinflussten Ausgangszustand zu orientieren hat. Insoweit stellt sich zum Zulassungszeitpunkt die Frage nach dem Umgang mit eingewanderten Arten auch in diesem Szenario nicht.

Allerdings können in diesem Fall (Erweiterung) Arten nicht nur aus der Umgebung außerhalb der Gewinnungsstätte einwandern, sondern auch aus dem bereits in Betrieb befindlichen Teil der Gewinnungsstätte, sofern solche dort während der bisherigen Gewinnungsphasen eingewandert sind (Szenario 2b). In diesem Fall kann die Privilegierung gemäß der Verordnungsermächtigung für die auf der bereits verritzten Fläche schon eingewanderten Arten nicht ohne weiteres gelten, sofern diese Vorkommen nicht die Folge der Durchführung von zuvor angezeigten Maßnahmen sind. Denn die Privilegierung setzt gemäß der Verordnungsermächtigung voraus, dass das Unternehmen zuvor angezeigte Maßnahme durchgeführt hat, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern. Sofern nicht bereits auf den bisherigen Gewinnungsabschnitten Natur auf Zeit-Maßnahmen durchgeführt wurden, kann für die Inanspruchnahme solcher Flächen daher die in der Verordnung zu regelnde Privilegierung nicht ohne Weiteres in Anspruch genommen werden. Insoweit sind die gesetzlichen artenschutzrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Das bedeutet in der bisher weit verbreiteten Praxis, dass die Behörden verlangen, für diese Vorhaben CEF-Maßnahmen durchzuführen. Mit den CEF-Maßnahmen werden die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch die Inanspruchnahme der besiedelten Flächen verloren gehen, im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Unter Umständen wird dies mit einer Vergrämung verbunden. Diese bewirkt das Abwandern möglichst vieler Exemplare des betroffenen Vorkommens auf die neu geschaffenen Flächen, wodurch das Tötungsrisiko durch die Gewinnung gesenkt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG; s. dazu näher oben Kap. 7). Die Vergrämung durch ein Abfangen und Umsetzen von Exemplaren zu unterstützen sollte den Unternehmen aufgrund des damit verbundenen oft hohen Aufwands nicht abverlangt werden. Genügt die Vergrämung nicht, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, kann dafür die Ausnahme in Anspruch genommen werden, die gemäß § 54 Abs. 10a Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in der Verordnung vorzusehen ist (zu den Ausnahmeveraussetzungen s. oben Kap. 10.3). Diese Fläche kann anschließend so abgezäunt werden, dass bodengebundene Tiere von dort nicht in die Gewinnungsstätte zurückwandern können, wohl aber in die Umgebung, um sich neue Lebensstätten zu erschließen. Die Arten profitieren dann – ohne dass dies zuvor intendiert war – von der Rohstoffgewinnung, weil ihnen auf der Gewinnungsstätte (vorübergehend) zusätzlicher

Lebensraum zur Verfügung stand. Wie oben in Kap. 7 bereits ausgeführt, bedarf es einer dauerhaften Offenhaltung und Pflege der CEF-Flächen jedenfalls bei den für das vorliegende Forschungsprojekt relevanten Pionierbiotopen nicht, weil diese im natürlichen Zyklus aufgrund der Sukzession stets nur vorübergehend existieren. Auf diese Weise werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen auf jeden Fall eingehalten (ob dies angesichts der Tatbestands- und Feststellungswirkung der Zulassung artenschutzrechtlich in jeden Fall so erforderlich ist, kann hier offen bleiben; s. dazu Kautz, UPR 2018, 474 ff.), auch in der hier behandelten Konsultation.

Noch mehr profitieren können diese Arten allerdings, wenn ihre in die bisherige Gewinnungsstätte eingewanderten Vorkommen in ein Natur auf Zeit-Projekt einbezogen werden. Die Flächen mit den entsprechenden Artvorkommen in den bisherigen Gewinnungsabschnitten können als Spenderfläche für die Zielarten von Natur auf Zeit-Maßnahmen dienen, weil diese Vorkommen leicht in die Erweiterungsfläche übersiedeln können. Den Tieren können während der Gewinnung im Rahmen des Natur auf Zeit-Projekts Wanderbiotope zur Verfügung gestellt werden – und zwar über einen längeren Zeitraum als bei der zuvor dargestellten Lösung. Denn sofern die Laufzeit des Natur auf Zeit-Projekts länger ist als der Zeitraum der Lebensraumeignung einer auf diese Weise abgeäugerten Ausweichfläche, profitiert die Art von der Einbeziehung in das Natur auf Zeit-Projekt. Somit spricht nichts dagegen, die in die bisherigen Betriebsflächen eingewanderten Vorkommen unter dieser Voraussetzung (d.h. dass die Laufzeit des Natur auf Zeit-Projekts länger ist als der Zeitraum der Lebensraumeignung einer Ausweichfläche bei natürlicher Sukzession) auch in den Anwendungsbereich der Privilegierung einzubeziehen.

Sollte das Natur auf Zeit-Projekt eine kürzere Laufzeit als die Lebensdauer der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer eingewanderten Art haben, kann eine Einbeziehung der Art in das Natur auf Zeit-Projekt in Kombination mit einer CEF-Maßnahme in Betracht kommen. Dafür gilt im Einzelnen Folgendes:

- Sofern die Kompensation (Ausgleich/Ersatz i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG) für die Rohstoffgewinnung im Rahmen der Zulassung auf der Gewinnungsstätte selbst in Form der Rekultivierung oder Renaturierung vorgesehen ist (was gemäß § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG der Regelfall sein sollte), kommt hierfür diese Kompensationsfläche in Betracht. Wenn die Maßnahmen auf der Rekultivierungsfläche angelegt werden können, ohne die in dem rechtsverbindlichen Rekultivierungsplan festgelegten Ziele zu konterkarieren oder wenn sie sogar eine zusätzliche Aufwertung mit sich bringen, können sie auf dieser Fläche ohne Weiteres angelegt werden.
- Sollten CEF-Maßnahmen für die in dem vorliegenden Szenario eingewanderten Arten mit den verbindlichen naturschutzfachlichen Zielen des Rekultivierungsplans nicht vereinbar sein, kann der Projektträger den Rekultivierungsplan ändern und insoweit eine Änderung der Zulassung bei der Genehmigungsbehörde beantragen. Wenn die auf diese Weise geänderte Kompensationsplanung ebenso wie die ursprüngliche Zulassung eine vollständige Kompensation des durch die Gewinnung auf der Erweiterungsfläche verursachten Eingriffs bewirkt und zusätzlich die Ersatzhabitate für die betreffenden Arten umfasst, besteht kein rechtlicher Grund für die Behörde, diese Änderung des Rekultivierungsplans nicht zu genehmigen. Bei der Entscheidung über diese Genehmigung ist § 1 Abs. 7 BNatSchG zu beachten. Danach können den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten

Zeitraum verbessern. Die Ansiedlung auf der Gewinnungsfläche stellt eine Verbesserung für die betreffende Art in diesem Sinne dar. Sie ist grundsätzlich auch als freiwillig i. S. d. § 2 Abs. 7 BNatSchG anzusehen, weil die Ansiedlung der Art mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hätte verhindert oder zumindest reduziert werden können (Vermeidungs-/Verminderungspflege). Daher ist bei der Entscheidung über den Änderungsantrag dieser Beitrag zur Verbesserung der Art gemäß § 2 Abs. 7 BNatSchG zu berücksichtigen. Dies führt zu einem Rechtsanspruch auf die Erteilung der Änderungsgenehmigung, wenn der geänderte Rekultivierungsplan eine vollständige Kompensation des durch die Gewinnung verursachten Eingriffs bewirkt und CEF-Maßnahmen in einem ausreichenden Ausmaß vorgesehen sind. Eine dauerhafte Erhaltung dieser Maßnahmen ist – wie oben bereits dargelegt – nicht erforderlich, weil die Lebensräume dieser (Pionier-)Arten auch im natürlichen Kreislauf von vornherein nur für einen begrenzten Zeitraum bestehen.

11.1.3.3 Zu § 6 Anzeigeverfahren / Befugnisse der Behörde

In § 6 sind die in der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a S. 2 Nr. 1 bis 3 BNatSchG aufgeführten Aspekte zu dem Anzeigeverfahren und den Befugnissen der Behörde zu regeln.

Zu der Zuständigkeit für das Anzeigeverfahren benennt die Verordnungsermächtigung die Behörde, die nach dem Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig ist. Zuständig ist also die Naturschutzbehörde, nicht die für die Zulassung (Gewinnungsgenehmigung) zuständige Genehmigungsbehörde.

Die unterschiedlichen Zeitpunkte, zu dem die Anzeige bzw. der Beginn von Natur auf Zeit-Maßnahmen in Gewinnungsbetrieben denkbar ist, sind oben im Kapitel 11.1.3.1 dargestellt.

Der Inhalt der Anzeige und die vorzulegenden Dokumente werden näher durch die fachlichen Anhänge ausdifferenziert und unterscheiden sich in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Fallkonstellationen (s. dazu näher unter Kap. 11.1.5.1).

Zu den Befugnissen der Behörde macht die Verordnungsermächtigung recht klare Vorgaben: Es ist ein Anzeigeverfahren vorgesehen, kein Genehmigungsverfahren. Zweck von Anzeigeverfahren ist, dass sich die Behörde damit im Rahmen des Anzeigeverfahrens Gewissheit darüber verschaffen kann, dass die geplanten Maßnahmen (hier: Natur auf Zeit-Maßnahmen) den rechtlichen Vorgaben (hier: den Vorgaben der Rechtsverordnung und ihrer fachlichen Anhänge) entsprechen. Durch die Anzeigepflicht soll die Behörde diejenigen Informationen erhalten, die sie benötigt, um im Bedarfsfall (nachträglich) einschreiten zu können (vgl. Kloepfer, in: Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 5 Rn. 183; VGH BW, Urt. v. 085.09.1990 – 10 S 1433/89 – NVwZ 1991, 292 (394)). Mit der Anzeigepflicht geht auch eine sog. kontrollierte Selbsteinstufung der Unternehmen einher: Das Unternehmen zeigt die Maßnahmen nicht nur an, sondern stuft das geplante Verhalten qualitativ im Hinblick auf die Beeinträchtigung geschützter Arten und bestehende normative Vorgaben ein (Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung, s. Kloepfer, in: Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 5 Rn. 184). Die Unternehmen erhalten mit dem Durchlaufen des Anzeigeverfahrens ihrerseits Rechtssicherheit, weil die Verordnung die Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen privilegiert, sofern sie die angezeigten Maßnahmen gemäß den Vorgaben der Verordnung durchgeführt haben.

Die Behörde kann die Durchführung der Maßnahmen gemäß der Verordnungsermächtigung nur zeitlich befristen, anderweitig beschränken (zum Begriff der „anderweitigen Beschränkung“ s. näher Kap. 4.3) oder auf Antrag auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern. Wie oben Kap. 4.3 dargelegt, spricht einiges dafür, auch die vollständige Untersagung eines Natur auf

Zeit-Projekts als schärfste Form der Beschränkung hierunter zu fassen. Die Reaktionsmöglichkeiten der Behörde sollten zeitlich nicht beschränkt werden – das ist auch in § 34 Absatz 6 BNatSchG nicht der Fall, weil sonst die Behörde in ihrer Möglichkeit, Verstöße gegen das europäische Artenschutzrecht zu unterbinden, zeitlich beschränkt wäre, was wiederum als europarechtswidrig angesehen werden könnte.

Die Befugnis, dem Unternehmen die Ausweitung von Natur auf Zeit-Maßnahmen vorzuschreiben, kann der Behörde durch die Verordnung nicht gegeben werden (s. oben Kap. 4.3). Einer Auffangklausel, wonach der Behörde noch Befugnisse für den Fall eingeräumt werden, dass sie Verstöße gegen die Zugriffs- oder Besitzverbote feststellt, bedarf es unseres Erachtens nicht, weil nötigenfalls die Befugnisnorm des § 3 Abs. 2 BNatSchG eingreift – bei deren Anwendung § 1 Abs. 7 BNatSchG zu beachten ist.

Die Behörde hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens zu prüfen, ob die angezeigten Maßnahmen den Vorgaben der Verordnung und der fachlichen Anhänge entsprechen. Die Verordnung sollte eine Pflicht der Behörde regeln, den Projektträger darauf hinzuweisen, wenn die angezeigten Maßnahmen nicht den Vorgaben der Rechtsverordnung entsprechen. Das Unterbleiben eines solchen Hinweises kann zwar nicht zu der Fiktion führen, dass die Privilegierung eingreift, obwohl die in der Verordnung geregelten Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind. Wie an anderer Stelle dargelegt (oben Kap. 7.3), gelten in diesem Fall die allgemeinen artenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Befugnisnorm des § 3 Abs. 2 BNatSchG. Denn die Privilegierung greift nur ein, wenn die angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen den Vorgaben der Verordnung entsprechen. Mit der Prüfpflicht wird der Naturschutzbehörde aber eine Mitverantwortung auferlegt. Diese kann sich bei der Anwendung dieser Vorschriften beispielsweise dahingehend niederschlagen, dass etwa notwendige weitergehende CEF-Maßnahmen nicht einseitig dem Projektträger auferlegt werden. Daraus kann folgen, dass die Behörde sich an der Durchführung solcher Maßnahmen beteiligen muss.

Eine zeitliche Befristung oder eine anderweitige Beschränkung kann nur als einzelfallbezogenes Korrektiv erfolgen, um die Einhaltung des Artenschutzrechts zu gewährleisten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrensbeschleunigung sollte in § 6 des Verordnungsentwurfs eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Unternehmen nach Ablauf einer konkreten Frist (z. B. drei Monate) nach Eingang einer vollständigen und formal ordnungsgemäßen Anzeige mit den angezeigten Maßnahmen beginnen dürfen. Vollständig in diesem Sinne sind die Unterlagen dann, wenn auf ihrer Grundlage beurteilt werden kann, ob eine zeitliche oder anderweitige Beschränkung der Maßnahmen veranlasst ist.

11.1.3.4 Zu § 7 Fachlicher Durchführungsplan

Gegenstand der Anzeige ist ein fachlicher Durchführungsplan, in dem insbesondere die vorgesehenen Maßnahmen dargestellt werden. Dessen Aufstellung ist Aufgabe des Unternehmens. Regelungen zu diesem fachlichen Durchführungsplan sollten in § 7 getroffen und in Anlage 2 näher konkretisiert werden.

Der fachliche Durchführungsplan sollte enthalten:

- 1.** Eine Auflistung der Zielarten nach Maßgabe der Anlage 3,
- 2.** eine Beschreibung der beabsichtigten Natur auf Zeit-Maßnahmen nach Maßgabe der Anlage 4 einschließlich eines Ablaufplans und einer Übersichtskarte im Maßstab von mindestens 1:5000,
- 3.** Angaben zu Vorgaben für die Inanspruchnahme der Natur auf Zeit-Flächen, insbesondere

in jahreszeitlicher und tageszeitlicher Hinsicht, und

4. Angaben zur voraussichtlichen Dauer des Natur auf Zeit-Projekts.

Bei der Aufstellung des fachlichen Durchführungsplanes ist daher auf die Anlagen 2, 3 und 4 zurückzugreifen. Anlage 2 konkretisiert die Anforderungen an den fachlichen Durchführungsplan (s. dazu näher unten Kap. 11.1.5.2), Anlage 3 enthält eine Auflistung der in Betracht kommenden Zielarten und benennt, welche Maßnahmen für diese in Betracht kommen (dazu näher unten Kap. 11.1.5.3), und Anlage 4 beschreibt die Maßnahmen näher und macht Vorgaben für deren Inanspruchnahme insbesondere in zeitlicher Hinsicht (s. näher unten Kap. 11.1.5.4). Bei Beachtung der sich daraus ergebenden Vorgaben sind die Inhalte des fachlichen Durchführungsplanes so konkret, dass sie im Rahmen des Anzeigeverfahrens von der Behörde geprüft und ihre Umsetzung gut dokumentiert und geprüft werden kann.

Dabei ist die Auflistung der Arten in Anlage 3 zur Rechtsverordnung nicht abschließend. Der fachliche Durchführungsplan kann sich daher auch an dort nicht genannten Arten ausrichten. Jedoch kann die Durchführung von Maßnahmen, die in der Verordnung nicht vorgesehen sind, nicht zur Privilegierung durch die Verordnung führen, weil nach dem bereits in der Verordnungsermächtigung angelegten „Mechanismus“ der Rechtsverordnung die darin zu regelnde Privilegierung nur greifen kann, wenn die *in der Verordnung vorgesehenen* Maßnahmen durchgeführt werden.

11.1.3.5 Zu § 8 Dokumentationspflichten

Fraglich ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dem Projektträger ein Monitoring bzw. eine Kartierung der Natur auf Zeit-Flächen auferlegt werden kann und sollte (zum Begriff des Monitorings s. etwa Stark, UPR 2015, 449 ff.). Dabei ist zwischen zwei Fragen zu unterscheiden: (1.): Ist es erforderlich, dem Projektträger ein Monitoring aufzuerlegen (und wenn ja, in welchem Umfang)? Und wenn und soweit ein Monitoring nicht zwingend ist (2.): Ist es dennoch sinnvoll, es in der Verordnung vorzusehen?

Hinsichtlich der Frage, ob ein Monitoring dem Projektträger zwingend aufzuerlegen ist, kann an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Sachverhaltsermittlung und zum Risikomanagement bei Vorhabenzulassungen angeknüpft werden. Unter Sachverhaltsermittlung versteht man dabei die Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen. Der Sachverhalt ist danach insoweit (aber auch nur insoweit) zu untersuchen, als dies für die Normanwendung erforderlich ist, also soweit er die Tatbestandsmerkmale der anzuwendenden Normen betrifft. Kartierungen, deren Ergebnisse nicht Grundlage einer rechtlichen Beurteilung sind, können dem Vorhabenträger auch im Rahmen seiner Mitwirkungsobliegenheiten nicht abverlangt werden (s. etwa Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 44, Rn. 14 ff.; Kautz, Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 30 m. w. N.). Unsicherheiten (prognostische Risiken) hinsichtlich der Auswirkungen eines Vorhabens oder hinsichtlich der Wirksamkeit von Maßnahmen können nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch ein Risikomanagement aufgefangen werden (s. nur BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 9.19 – BVerwGE 170, 210, juris-Tz. 114 m. w. N. aus der Rspr. des BVerwG; BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15 – BVerwGE 156, 20, juris-Tz. 101; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14 – BVerwGE 154, 73, juris-Tz. 70; BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17.11 – BVerwGE 145, 40, juris-Tz. 48; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 148, 1, juris-Tz. 55; Hösch, UPR 2015, 81 (87)). Ein solches Risikomanagement besteht aus zwei Elementen: Mit einem Monitoring werden die von der Prognoseunsicherheit betroffenen Auswirkungen oder die Wirksamkeit von

Maßnahmen überwacht. In dem Zulassungsbescheid müssen außerdem Korrekturmaßnahmen ermöglicht werden, mit denen die Risiken ausgeräumt werden können, beispielsweise in der Planfeststellung im Rahmen eines Entscheidungsvorbehalts gemäß § 74 Abs. 3 BayVwVfG bzw. im Rahmen einer anderweitigen Genehmigung durch einen Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2. 15 – BVerwGE 158, 1, juris-Tz. 226; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – BVerwGE 148, 1, juris-Tz. 55). Ein solches Risikomanagement ist aber nicht ausnahmslos erforderlich (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15 – BVerwGE 155, 91, juris-Tz. 144). Bestehen keine Unsicherheiten hinsichtlich der Prognose, bedarf es eines Risikomanagements und somit eines Monitorings nicht, weil die Auswirkungen des Vorhabens bzw. die Wirksamkeit von Maßnahmen auch ohne dieses hinreichend zuverlässig beurteilt werden können.

Da ein Risikomanagement wegen des damit verbundenen Monitorings für den Vorhabenträger stets einen unter Umständen sehr hohen Aufwand bedeutet (s. näher Hösch, UPR 2015, 81 (86)) und in seine Rechte eingreift, bedarf es für seine Anordnung einer gesetzlichen Grundlage (Ruß, ZUR 2017, 602 (603) m. w. N.). Diese Rechtsgrundlage liegt für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen in § 12 BImSchG (Ruß, ZUR 2017, 602 (603) m. w. N.), bei Planfeststellungen in § 74 Abs. 3 VwVfG und bei sonstigen Genehmigungen in § 36 VwVfG. Erweist sich ein Risikomanagement nach den oben dargelegten Maßstäben als entbehrlich, sind die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht erfüllt, so dass ein Monitoring dann nicht angeordnet werden kann (s. Ruß, ZUR 2017, 602 (605)). Insbesondere kann einem Vorhabenträger kein Monitoring zu allgemeinen Forschungszwecken auferlegt werden, denn ein solches zielt nicht darauf ab, die Genehmigungsvoraussetzungen für ein konkretes Vorhaben zu schaffen. Der Träger eines Vorhabens kann nicht dazu verpflichtet werden, solche Forschungsvorhaben durchzuführen oder daran teilzunehmen (Ruß, ZUR 2017, 602 (605)). Ein Monitoring, das nicht dazu dient, eine berechtigterweise verbleibende Besorgnis zu beseitigen und damit eine Prognoseunsicherheit zu beheben, ist unzulässig (VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 – 12 A 02.03.2005/11 – juris-Tz. 65).

Für die Rechtsverordnung ist ein Monitoring deshalb nur dann und nur insoweit zwingend erforderlich, als dies erforderlich ist, um den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen der Privilegierung erfüllt sind. Es ist hingegen nicht zwingend geboten, dass die Rechtsverordnung den Projektträgern Kartierungen oder ein Monitoring abverlangt, durch die Daten erhoben werden sollen, die für den Nachweis der Voraussetzungen für die Privilegierung nicht erforderlich sind. Der Ordnungsgeber mag dennoch die Möglichkeit haben, rechtlich nicht zwingend erforderliche Datenerhebungen als Voraussetzung für die Privilegierung zu regeln. Den Projektträgern im Rahmen der Verordnung solche Datenerhebungen aufzuerlegen, mag auch nicht im rechtsstaatlichen Sinne unverhältnismäßig sein, weil die Unternehmen die Entscheidung, an Natur auf Zeit teilzunehmen, freiwillig treffen. Mit Blick auf die Zielsetzung der Rechtsverordnung wäre es aber kontraproduktiv, den Projektträgern rechtlich nicht erforderliche Datenerhebungen aufzuerlegen, weil dies den Aufwand für die Teilnahme an einer Natur auf Zeit-Maßnahme durch die Unternehmen erhöhen und damit die Teilnahme weniger interessant machen würde. Davon ist deshalb abzuraten. Die Pflichten zur Datenerhebung und Dokumentation sollten auf das Notwendige beschränkt werden.

Hinsichtlich des Umfangs der Kontroll- und Dokumentationsanforderungen, die den Projektträgern eines Natur auf Zeit-Projekts in der Verordnung auferlegt werden können und sollten, ist daher von den Voraussetzungen auszugehen, von denen die durch die vorgesehene Rechtsverordnung zu regelnde Privilegierung abhängen soll. Die Verordnungsermächtigung geht

davon aus, dass die Privilegierung von der Umsetzung der Natur auf Zeit-Maßnahmen (einschließlich Ermöglichen ungelenkter Sukzession) abhängt, die der Behörde angezeigt wurden. Aus diesem Grund muss das Unternehmen nachweisen, dass es die Maßnahmen tatsächlich wie angezeigt umgesetzt hat. Dieser Nachweis ist dann erforderlich, wenn das Unternehmen für eine Flächeninanspruchnahme diese Privilegierung benötigt. Auf diese Privilegierung ist es dann angewiesen, wenn ohne sie durch die Inanspruchnahme der betreffenden Fläche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden und eine Ausnahme im Einzelfall gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erteilt wird. Kann durch geeignete Maßnahmen ein Verbotstatbestand vermieden werden (z. B. durch eine zeitliche Gestaltung der Flächeninanspruchnahme das Tötungsverbot oder durch CEF-Maßnahmen das Beschädigungsverbot) oder wird im Einzelfall eine Ausnahme erteilt, kommt es auf die Privilegierung durch die vorgesehene Rechtsverordnung nicht an. Auch wenn sich trotz der durchgeführten Natur auf Zeit-Maßnahmen keine geschützten Arten angesiedelt haben, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden, so dass das Unternehmen dann ebenfalls die Privilegierung durch die vorgesehene Rechtsverordnung nicht benötigt.

Daraus folgt für die Rechtsverordnung, dass es einer Dokumentation der Umsetzung des angezeigten fachlichen Durchführungsplans bedarf, aber keiner Kontrolle der Besiedlung der Maßnahmenflächen: Haben sich keine geschützten Arten angesiedelt, oder werden Verbotstatbestände (nachgewiesenermaßen) vermieden, bedarf es der Privilegierung nicht, und die Privilegierung setzt lediglich die Durchführung der durchgeführten Maßnahmen voraus. Die zeitliche Taktung der Dokumentation richtet sich nach den konkreten Erfordernissen der jeweiligen Maßnahme (s. dazu unten Kap. 11.1.3.5).

Dokumentation der Umsetzung des angezeigten fachlichen Durchführungsplans

Nach dem Wortlaut der Verordnungsermächtigung greift die Privilegierung ein, wenn das Unternehmen die der Behörde angezeigten Maßnahmen durchgeführt hat (§ 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG: „[...] Durchführung von Maßnahmen [...]“). Diese Maßnahmen werden vor ihrer Durchführung geplant und der Naturschutzbehörde angezeigt (§ 54 Abs. 10a S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Der Planung der Maßnahmen liegt die Annahme zugrunde, dass durch sie geeignete Lebensräume für die Zielarten geschaffen werden. Diese Annahme beruht auf der Prognose, dass die Lebensräume von den Zielarten angenommen und genutzt werden. Die Privilegierung setzt jedoch nicht voraus, dass sich diese Prognose bewahrheitet.

Der in der Verordnungsermächtigung für die Verordnung angelegte Regelungsmechanismus erfordert daher keine Dokumentation der Besiedlung der Natur auf Zeit-Flächen, wohl aber der Durchführung der angezeigten Maßnahmen. Denn von deren Durchführung hängt ab, ob sich der Projektträger später auf die Privilegierung berufen kann.

Dabei hängt die Privilegierung auch davon ab, dass die geschaffenen Habitate fachlich dazu geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen. Die allgemeine Eignung der Maßnahmen folgt aus ihrer Nennung und Beschreibung in den fachlichen Anhängen der Rechtsverordnung. Die fachliche Eignung der Maßnahmen im konkreten Fall und in ihrer konkreten Situierung wird im Rahmen der gemäß § 54 Abs. 10a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BNatSchG erforderlichen Anzeige an die untere Naturschutzbehörde – vorab – geprüft. Im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen bedarf es dann lediglich noch der Prüfung und Dokumentation, dass diese Maßnahmen tatsächlich so durchgeführt wurden, wie es in dem angezeigten fachlichen Durchführungsplan vorgesehen ist. Dabei geht es ausschließlich um den Nachweis der Durchführung der Maßnahmen entsprechend dem fachlichen Durchführungsplan. Zu vergleichen ist also die tatsächliche

Umsetzung der Maßnahme mit dem fachlichen Durchführungsplan. Die Eignung der in dem fachlichen Durchführungsplan dargestellten Maßnahme, ist hingegen nicht mehr Gegenstand dieser Prüfung und Dokumentation. Die Frage der fachlichen Eignung der Maßnahmen kann in diesem Stadium allenfalls noch insoweit Gegenstand der Prüfung sein, als der dem fachlichen Durchführungsplan Spielräume für die Ausführung belässt.

Gegenstand der Dokumentation ist somit

1. ob die Maßnahmen so umgesetzt wurden, wie sie in dem angezeigten fachlichen Durchführungsplan vorgesehen sind, und
2. ob die Maßnahmen insoweit, wie der angezeigte fachliche Durchführungsplan für die Umsetzungsspielräume belässt, diese Spielräume so ausgefüllt wurden, dass die Habitate als fachlich geeignet angesehen werden können.

Sieht beispielsweise der fachliche Durchführungsplan die Anlage einer bestimmten Anzahl von Stein- und Totholzhaufen für die Mauereidechse vor, ohne konkretere Vorgaben für die Haufen zu machen, ist im Rahmen der Umsetzung zu prüfen und zu dokumentieren, ob die vorgesehene Anzahl von Stein- und Totholzhaufen hergestellt wurde und ob die Haufen für die Art fachlich geeignet sind. Macht der fachliche Durchführungsplan hingegen auch Vorgaben für den Aufbau und die Zusammensetzung der Haufen, ist auch die Einhaltung dieser Vorgaben zu prüfen und zu dokumentieren; ob so aufgebaute und zusammengesetzte Haufen fachlich geeignet sind, sollte dann hingegen nicht mehr Gegenstand der Prüfung sein, weil dies schon durch den fachlichen Durchführungsplan entschieden ist und Doppelprüfungen vermieden werden sollten.

Ob die so geschaffenen Lebensräume von den Zielarten oder anderen Arten angenommen werden (m. a. W.: ob die Zielarten das ihnen mit dem Habitat gemachte Angebot angenommen haben), ist nicht Teil der Dokumentation, weil dies nicht Voraussetzung für die Privilegierung ist.

Da die Dokumentation sich auf den Abgleich mit dem angezeigten fachlichen Durchführungsplan beschränkt, sind dafür keine tiefergehenden Fachkenntnisse erforderlich. Sie kann daher grundsätzlich auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gewinnungsunternehmens durchgeführt werden, welche nötigenfalls umweltfachlich geschult werden können. Diese selbst sind es auch, die die Maßnahmen anlegen – beispielsweise indem sie mit Baggern oder Radladern die Kleingewässer als Laichgewässer für Amphibien schaffen. Dadurch wird der Aufwand für die Teilnahme an Natur auf Zeit gering gehalten und so die Anreizstruktur für die Teilnahme verbessert. Für Unternehmen, die nicht über die nötigen Kapazitäten zur fachgerechten Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen verfügen, wird empfohlen sich durch fachkundige Personen (z. B. Planungsbüros, Naturschutzverbände, u. ä.) unterstützen zu lassen. Soweit Akteure des ehrenamtlichen Naturschutzes an einem Natur auf Zeit-Projekt beteiligt sind, können diese ihre weitergehende Fachkenntnis einfließen lassen.

Keine Kontrolle (Monitoring) der Besiedlung

Ob die durch die Maßnahmen geschaffenen Lebensräume von den Zielarten tatsächlich angenommen werden, ist nach dem Wortlaut der Verordnungsermächtigung nicht Voraussetzung für die Privilegierung. Das kann auch schon deshalb nicht anders sein, weil dann, wenn die geschaffenen Lebensräume nicht von geschützten Arten angenommen werden, bei der Inanspruchnahme der betreffenden Fläche von vornherein kein artenschutzrechtliches Problem besteht.

Es wäre daher mit Blick auf den Zweck der Verordnung sinnlos, den Unternehmen Erhebungen aufzuerlegen, die auf die Besiedlung der im Rahmen des Biotopmanagements geschaffenen oder ermöglichten Habitate gerichtet sind.

Ergäbe die Kontrolle, dass die Lebensräume nicht besiedelt sind, würde daraus rechtlich folgen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Es bedarf dann keiner weiteren Maßnahmen. Ergäbe die Kontrolle hingegen, dass die Lebensräume besiedelt sind, würde dies den Erfolg der Maßnahmen belegen. Da in diesem Fall die Privilegierung eingreift, bedarf es dann ebenfalls keiner weiteren Maßnahmen.

Das Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird durch die hier in Anlage 4 zu der Rechtsverordnung vorgesehenen Vorkehrungen so weit wie möglich reduziert (s. dazu näher oben Kap. 6.1.4 und 10.3 sowie unten Anhang A.5 zu diesem Bericht). Werden diese Vorkehrungen beachtet (was Voraussetzung für die Privilegierung ist), kann die durch die Rechtsverordnung vorzusehende allgemeine Ausnahme greifen, sofern das verbleibende Tötungsrisiko noch signifikant erhöht ist; ist es aufgrund dieser Vorkehrungen nicht signifikant erhöht, ist schon der Tatbestand des Tötungsverbots vermieden, so dass es der Privilegierung nicht bedarf. Aus den nachfolgend genannten Gründen käme daher allenfalls eine Zielsetzung mit Blick auf das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Betracht. Soweit die durch die Verordnung zu bewirkende Privilegierung gemäß § 54 Abs. 10a S. 1 Nr. 1 BNatSchG auf die Vermeidung des Verbotstatbestands abzielt, ist jedoch ein Nachweis der Besiedlung der Habitate nicht erforderlich, weil die Anerkennung von CEF-Maßnahmen ebenfalls nicht von ihrer Besiedlung, sondern – lediglich – von ihrer Eignung für die betreffende Art abhängt (s. Kautz, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus/Kautz/Tiedemann, Naturschutz, Landschaftspflege, § 44 Rn. 170 ff., 175; VG Potsdam, Beschl. v. 07.07.2017 - VG 4 L 148/17 – juris-Tz. 32). Ein Monitoring ist auch insoweit entbehrlich, als die Privilegierung gemäß § 54 Abs. 10a S. 1 Nr. 2 BNatSchG in einer durch die Verordnung allgemein zugelassenen Ausnahme liegt. Denn die Maßnahmen in Anlage 4 zum Entwurf der Rechtsverordnung sind aus fachlicher Sicht so gewählt, dass sie für die Zielarten geeignet sind, so dass von ihrer Wirksamkeit ausgegangen werden kann, ohne dass es eines Monitorings bedarf.

Taktung

Aus dem soeben Ausgeführten folgt, dass die dargestellte Dokumentation nicht notwendigerweise jährlich erfolgen muss. Denn zu kontrollieren und zu dokumentieren ist, wie dargelegt, ob die geschaffenen oder ermöglichten Habitate dem angezeigten fachlichen Durchführungsplan entsprechen. Ist das der Fall, kann davon ausgegangen werden, dass sie ihren naturschutzfachlichen Zweck erfüllen, d. h. für die ins Auge gefassten Zielarten geeignet sind. Der richtige Zeitpunkt für diese Kontrolle ergibt sich aus folgender Überlegung: Naturgemäß kann die Eignung eines neu geschaffenen Habitats erst dann beurteilt werden, wenn es hergestellt wurde. Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Zwecksetzung muss diese Beurteilung aber auch stattfinden, bevor das bisherige, zu ersetzende Habitat beseitigt wird. Die Kontrolle und

Dokumentation muss also jeweils in dem Zeitraum zwischen der Schaffung des neuen und der Beseitigung des alten Habitats stattfinden. Bei Wanderbiotopen, deren Standort sich jährlich verändert, ist demnach eine jährliche Kontrolle erforderlich. Wird der Standort des Habitats hingegen lediglich in größeren Abständen verändert, ist eine solche Kontrolle auch nur in den entsprechenden größeren Abständen nötig.

Eine separate Begehung zum Zeitpunkt der Beendigung des Natur auf Zeit-Projekts, beispielsweise wenn die betreffende Gewinnungsstätte stillgelegt und rekultiviert wird, ist aus den nachfolgend erläuterten Gründen nicht erforderlich. Gerade zu diesem Zeitpunkt stellt sich die Frage der Privilegierung, und zu diesem Zeitpunkt kommt es auf die Voraussetzungen der Verordnung entscheidend an. Solange die Gewinnung fortgesetzt wird, kann durch zeitliche Regelungen das Tötungsverbot und durch die Anlage von Ausweichhabitaten (als CEF-Maßnahmen) das Beschädigungsverbot auch ohne die Verordnung vermieden werden. Wenn aber, wie dargelegt, die Privilegierung durch die Verordnung lediglich die plangemäße Durchführung der Maßnahmen voraussetzt, nicht aber die Besiedlung der betreffenden Flächen, braucht auch zum Zeitpunkt der Beendigung von Natur auf Zeit kein Nachweis über die Besiedlung der Flächen erbracht zu werden. Weitere Kartierungen, insbesondere mit Blick auf die Besiedlung der geschaffenen oder ermöglichten Lebensräume, sind daher auch zum Zeitpunkt der Stilllegung und Rekultivierung einer Gewinnungsstätte oder zu einem sonstigen Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Teilnahme an der Natur auf Zeit-Maßnahme beenden möchte, nicht angezeigt. Erforderlich ist lediglich, die Einhaltung der Vorkehrungen zu dokumentieren, die der angezeigte fachliche Durchführungsplan gemäß Anlage 5 für die Inanspruchnahme der Flächen insbesondere in Jahreszeitlicher Hinsicht vorsieht.

Dessen ungeachtet kann es sinnvoll sein, die Flächen vor der Beendigung des Natur auf Zeit-Projekts zu begehen. Dadurch können Erkenntnisse gewonnen werden, aus denen Schlussfolgerungen für „Anschlussmaßnahmen“ gezogen werden können, sofern sich Möglichkeiten hierzu ergeben. Solche Anschlussmaßnahmen sind jedoch, wie sogleich darzulegen sein wird, nicht Aufgabe des Unternehmens, sondern der Naturschutzbehörde. Begehungen als Grundlage für solche Anschlussmaßnahmen wären daher ebenfalls von der Behörde – ggf. unter Einbeziehung des ehrenamtlichen Naturschutzes – zu organisieren, sofern das Unternehmen sich hierzu nicht freiwillig bereiterklärt.

11.1.3.6 Zu § 9 „Anschlussmaßnahmen“

Dieser Paragraph regelt die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Anschlussmaßnahmen bei der Beendigung eines Natur auf Zeit-Projekts (d. h. abschließenden Inanspruchnahme der Natur auf Zeit-Flächen ohne Fortsetzung der Maßnahmen) vorgesehen werden sollen oder müssen. In der Praxis besteht häufig der Wunsch nach Verstetigung der Maßnahmen, um den durch sie geschaffenen Mehrwert zu erhalten. Dies ist verständlich, jedoch ist dem Gedanken von Natur auf Zeit sowie der Verordnungsermächtigung immanent, dass mit Natur auf Zeit Lebensräume nur auf Zeit, d. h. nur vorübergehend geschaffen und später ersatzlos in Anspruch genommen werden dürfen (s. dazu auch oben Kap. 10.2). Das impliziert die Möglichkeit, dass die Lebensräume nach Beendigung der Maßnahmen verloren gehen.

In aller Regel profitieren die Arten dennoch von den Maßnahmen. Häufig werden die Natur auf Zeit-Flächen nämlich Trittstein und Ausgangspunkt für eine weitere Ausbreitung der Arten sein. Selbst wenn die Arten die darin liegenden Chancen im Einzelfall nicht nutzen können (beispielsweise weil die nächstgelegenen geeigneten Lebensräume in zu großer Entfernung liegen) und ihr Zustand dann möglicherweise auf den ursprünglichen Zustand „zurückfällt“,

profitieren sie von den Maßnahmen, weil sich durch sie vorübergehend die (Meta-)Population vergrößert. Dass sich der Erhaltungszustand der Metapopulation aufgrund von Natur auf Zeit verschlechtert, kann ausgeschlossen werden (s. dazu näher oben Kap. 6.1.2 und 6.1.4). Es ist daher nicht Aufgabe eines Gewinnungsunternehmens im Anschluss an ein Natur auf Zeit-Projekt die Maßnahmenflächen zu verstetigen und dafür zu sorgen, dass den eingewanderten Arten weiterhin Lebensräume zur Verfügung stehen. Da sich die Teilnahme an Natur auf Zeit nicht negativ, sondern positiv auf die Art ausgewirkt hat, kann dem Unternehmen nach dem Verursacherprinzip eine Verstetigung der Maßnahmen nicht abverlangt werden. Wenn und soweit die zuständige Naturschutzbehörde im Interesse des Allgemeinwohls Maßnahmen zur Verstetigung der (Teil-)Population für sinnvoll oder erforderlich erachtet, mag sie entsprechende Maßnahmen planen und umsetzen. Hierfür kann sie nach dem Verursacherprinzip jedoch nicht das Gewinnungsunternehmen, welches an Natur auf Zeit teilgenommen hat, in Anspruch nehmen. Dies ist vielmehr Sache der Allgemeinheit. Es obliegt dann der zuständigen Naturschutzbehörde, die Maßnahmen zu planen, zu finanzieren und (einschließlich der dafür erforderlichen Flächenakquise) umzusetzen. Allenfalls kann in Betracht gezogen werden, dem Gewinnungsunternehmen eine Pflicht zur Duldung der entsprechenden Maßnahmen aufzuerlegen, sofern damit nicht die zugelassene Inanspruchnahme von Flächen eingeschränkt wird. Die Duldungspflicht darf daher weder die zugelassene Gewinnung noch die in dem Zulassungsbescheid vorgesehene Rekultivierung, Renaturierung oder Wiedernutzbarmachung beeinträchtigen. Dem Unternehmen dürfen dadurch keine nennenswerten rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

11.1.4 Zu Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussvorschriften

In diesem Abschnitt können beispielsweise Übergangsregelungen für vertragliche Natur auf Zeit-Ansätze oder Vorgaben zum Inkrafttreten der Verordnung geregelt werden.

11.1.5 Zu den fachlichen Anhängen

Die fachlichen Anhänge sollen, wie eingangs unter Kapitel 11.1.1 erläutert, vornehmlich verfahrensbezogene und spezifisch-fachliche Vorgaben enthalten.

11.1.5.1 Anlage 1 zur Rechtsverordnung: Vorgaben für die Anzeige (Formular)

Das Anzeigeverfahren sollte möglichst niederschwellig und standardisiert gestaltet sein. Dies gewährleistet einerseits die Teilnahme möglichst vieler Unternehmen und andererseits eine zügige Bearbeitung durch die Behörden.

Für die Erstellung der Anzeige halten wir eine benutzerfreundliche Webanwendung für ziel führend, welche die Unternehmen mit Hilfe eines Entscheidungsbaums bei der Ausarbeitung der Unterlagen unterstützt. Gleichzeitig fördert dieser Ansatz die Standardisierung, was sich wiederum günstig auf die Bearbeitungsdauer auswirkt. Die anwendungsbasierte Unterstützung der Erstellung von Unterlagen mittels Entscheidungsbäumen muss sich nicht auf die Anzeige beschränken, sondern kann bspw. auch für das Grundgerüst des fachlichen Durchführungsplans (Biotopmanagementplans) ausgedehnt werden.

Alternativ kann mit Muster und Vorlagen gearbeitet werden. Anlage 1 zur Rechtsverordnung sollte daher ein Formular enthalten, mit dem die im Anzeigeverfahren erforderlichen Angaben gemacht werden können. Dies beinhaltet z. B.

- Name und Anschrift des Projektträgers (Gewinnungsunternehmen)
- Fachlicher Durchführungsplan

- Angaben zur Gemeinde, Gemarkung und Größe der Projektfläche
- Kartographische Darstellung der Projektfläche
- Aktenzeichen und Datum sowie ausstellende Behörde der Gewinnungsgenehmigung
- Gegebenenfalls Angaben zum Ausgangszustand

11.1.5.2 Anlage 2 zur Rechtsverordnung: Anforderungen an den fachlichen Durchführungsplan

Der fachliche Durchführungsplan konkretisiert das am jeweiligen Gewinnungsstandort geplante Natur auf Zeit-Projekt. Da jede Gewinnungsstätte unterschiedliche Bedingungen aufweist, sowohl abiotischer als auch biotischer Natur, werden hier die standortspezifischen Besonderheiten der Gewinnungsstätte dargestellt. Insbesondere wird definiert, welche Zielarten mit welchen Maßnahmen gefördert und wie diese Maßnahmen in den Gewinnungsbetrieb und das sonstige innerbetriebliche Biotop- und Biodiversitätsmanagement integriert werden. Der fachliche Durchführungsplan ist daher von einer fachkundigen Person zu erstellen.

Die Dynamik im Gewinnungsbetrieb und in der Natur machen es unumgänglich, die Maßnahmen zu überwachen und ggf. auch außerplanmäßig anzupassen, zu ändern oder zu verlegen. Der fachliche Durchführungsplan muss also fortlaufend aktuell gehalten werden. Er bildet so im Laufe der Zeit auch eine Historie ab, da er den gesamten Zeitraum vom Beginn bis zur Beendigung des Natur auf Zeit-Projekts umfasst.

Da die Maßnahmenumsetzung im laufenden Betrieb von den Angestellten des Gewinnungsunternehmens durchgeführt werden soll, sollte der fachliche Durchführungsplan möglichst genaue und verständliche Angaben machen. Komplexe theoretische Hintergründe und Fachbegriffe sollten vermieden werden.

Der Durchführungsplan soll folgende Angaben enthalten:

Ausgangszustand der Natur auf Zeit-Flächen / Bestandserfassung

Der Ausgangszustand der für Natur auf Zeit vorgesehenen Flächen sowie dortige Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten muss dargestellt werden.

Eine umfassende Arterfassung kann sinnvoll sein, ist aber nicht in jedem Fall zwingend erforderlich. Entscheidend ist, ob auf den jeweiligen Flächen zum Zeitpunkt des Beginns von Natur auf Zeit bereits artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden sind. Deshalb ist wie folgt zu unterscheiden:

- Einem Neuaufschluss auf noch nicht in Anspruch genommenen Flächen (sog. unverritzte Flächen, Szenario 1).
Hier stellt die Abgrenzung zu den im Zulassungsverfahren abgearbeiteten Verbotstatbeständen in der Regel kein Problem dar. Eine Bestandsaufnahme des Arteninventars ist in diesem Fall normalerweise nicht erforderlich, weil die Fläche vor Aufnahme der Gewinnung noch nicht die besondere Eignung für die Zielarten hat und der Ausgangszustand einschließlich des Arteninventars für das Zulassungsverfahren ermittelt wurde.
- Natur auf Zeit auf unverritzten Flächen innerhalb eines bereits laufenden Gewinnungsbetriebs (Szenario 2a)

Hier besteht die gleiche Situation wie bei einem Neuaufschluss (s. oben Szenario 1). Es können aber bekannte Artvorkommen auf den Gewinnungs- und Betriebsflächen der Gewinnungsstätte als Spenderpopulationen für die Natur auf Zeit-Maßnahmen in Rechnung gestellt werden, d. h. die Natur auf Zeit-Maßnahmen können an diesen Arten als Zielarten ausgerichtet werden.

- Natur auf Zeit auf bereits verritzten Flächen innerhalb eines bereits laufenden Gewinnungsbetriebs (Szenario 2b):

Hier erfordern Natur auf Zeit-Maßnahmen eine klare und präzise Abgrenzung von den generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Daher ist das Arteninventar, das sich vor dem Beginn von Natur auf Zeit auf einer bereits verritzten Fläche befindet, konkret zu erfassen. Denn dieses Arteninventar ist unabhängig von Maßnahmen eingewandert, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern (§ 54 Abs. 10a S. 1 BNatSchG – Natur auf Zeit-Maßnahmen). Deshalb unterliegt dieses Arteninventar nicht ohne Weiteres den durch die Verordnung zu regelnden Privilegierungen. Aus diesem Grund bedarf es einer klaren Abgrenzung des bis zum Beginn von Natur auf Zeit vorhandenen Arteninventars und den nachträglich einwandernden Arten. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn zwischen der Genehmigung und dem Beginn bzw. der Anzeige von Natur auf Zeit eine größere Zeitspanne liegt.

In diesem Fall ist eine Erfassung von Vorkommen der besonders und/oder streng geschützten Arten in der Regel erforderlich, weil diese Vorkommen nicht durch Natur auf Zeit-Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung gefördert wurden. Für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführt sind genügt dafür eine Erfassung des Lebensraumpotentials (beispielsweise in Form einer Biotoptypenkartierung oder einer Habitatpotentialanalyse, wie sie für Artenschutzfachbeiträge durchgeführt wird), auf deren Grundlage die Zahl der dort vorkommenden Tierexemplare fundiert abzuschätzen ist.

Prognose zu Zielarten bzw. -gilden

Basierend auf dem Ausgangszustand der Flächen, den während der Gewinnung entstehenden Lebensräumen und dem Arteninventar im Umfeld des Gewinnungsstandortes ist eine Prognose zu treffen, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten in den Gewinnungsabschnitt einwandern und sich dort ansiedeln werden. Für diese Prognose können Daten aus den Untersuchungen für das Genehmigungsverfahren entnommen und durch Literaturrecherche ergänzt werden. Eine Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde und lokalen Naturschutzverbänden ist häufig zielführend, da hier oftmals tiefergehende Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten und auch der Historie gegeben sind.

Aus diesen Zielarten werden die Maßnahmen abgeleitet, die dazu dienen, die Gewinnungsflächen gerade zielartenspezifisch attraktiv zu machen. Anlage 4 sieht Maßnahmen bzw. Maßnahmen-Sets vor, die für die jeweiligen Zielarten als generell geeignet angesehen werden.

Betriebsintegriertes Biotopmanagement während des Gewinnungsbetriebs (incl. Ablaufplan, Übersichtskarte und Maßnahmenblättern)

Für eine oder mehrere dieser Zielarten werden Maßnahmen nach Anlage 4 geplant. Für jede Maßnahme wird ein **Maßnahmenblatt** unter Beachtung der Vorgaben in Anlage 4 angelegt, das beschreibt:

- Was soll gemacht werden?
- Wann soll es gemacht werden?
- Wo soll es gemacht werden?
- Wie soll es gemacht werden?
- Wer soll es machen?

Jedes Maßnahmenblatt enthält die Angabe, auf welche Zielart(en) die Maßnahme ausgerichtet ist, eine Beschreibung der Maßnahmen und der eingeschalteten Akteure. Vor diesem Hintergrund wird auch angegeben, wann ein günstiger Zeitpunkt für die Beendigung der Maßnahme bzw. die Entfernung des entstandenen Habitats ist. Ein Beispiel für ein solches Maßnahmenblatt ist in Fallbeispiel 1 dargestellt (s. unten Anlage B.2.3 zu diesem Bericht). Die Maßnahmenblätter dienen dabei als Orientierung und enthalten Spielräume, da nicht alle denkbaren Fallkonstellationen abgedeckt werden können. Die genauen Angaben zur Durchführung und auch zur Beendigung einer Maßnahme müssen bei der Erstellung der Planung von einer Fachperson an den konkreten Einzelfall angepasst werden.

Ergänzt wird diese Planung durch eine räumliche Verortung, also die Lagedarstellung auf einem aktuellen Kartenausschnitt oder einem aktuellen Luftbild sowie eine Fotodokumentation. Die Verlagerung der Maßnahme, die sich aus dem übergeordneten Ablaufplan bzw. Betriebsplan ergibt, sollte ebenfalls im Vorfeld eingeplant und dargestellt werden. Hierbei können mehrere Varianten (z. B. der räumlichen Verschiebung) eingeplant werden, auf die später zurückgegriffen werden kann. Wichtig ist, dass die Maßnahmen so verlagert werden, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang gewährleistet ist und die Arten von allein die neuen Habitatflächen erreichen können.

Die Verwendung von standardisierten Maßnahmenblättern gewährleistet eine gute Übersicht über alle Maßnahmen am selben Standort. Mithilfe der Maßnahmenblättern kann ebenfalls eine Umsetzungskontrolle erfolgen (s. Kap. 11.1.5.5).

Ein zentrales Element des fachlichen Durchführungsplans ist der **Ablaufplan**. Dieser Ablaufplan sollte keine strikten Zeiträume definieren, sondern sich an den Gewinnungsabschnitten gemäß Vorhabenzulassung orientieren. So kann die Kongruenz der Zeitpläne von Gewinnung und von Natur auf Zeit gewährleistet werden. Verlängerte Gewinnungszeiten können bei einer Überschreitung der 10-Jahres-Frist durch eine Verlängerung der Natur auf Zeit-Maßnahmen dynamisch angepasst werden (§ 54 Abs. 10a S. 2 Nr. 3 BNatSchG). Der Ablaufplan sollte das Gesamtkonzept des Natur auf Zeit-Projekts, die Natur auf Zeit-Maßnahmen sowie deren Integration in den Gewinnungsbetrieb und das sonstige innerbetriebliche Biotop- und Biodiversitätsmanagement darstellen.

Dafür sind über den geplanten Natur auf Zeit-Zeitraum (ggf. über den gesamten Gewinnungszeitraum) hinweg zeitliche Angaben zur Inanspruchnahme von (Teil-)Flächen zu machen. Gleichzeitig ist festzuschreiben, wann welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, wie lange sie Bestand haben und wann sie beseitigt bzw. räumlich versetzt werden. Ein Zeitstrahl

kann dies auf einen Blick darstellen. Eine regelmäßige Fortschreibung bzw. Aktualisierung ist sinnvoll, da Änderungen im zeitlichen Ablauf auch häufig zu Änderungen bei den Maßnahmen führen können.

Die räumliche Lage aller Natur auf Zeit-Maßnahmen am Gewinnungsstandort wird sinnvollerweise in einer **Übersichtskarte** verortet. Die Lage und Ausdehnung sollte dabei möglichst flächenscharf mittels GIS abgegrenzt werden. Die Darstellung geht mit dem Ablaufplan einher und sollte die geplanten Veränderungen (Inanspruchnahme von Flächen für Gewinnung, wandernde Verortung von Lebensräumen, etc.) über den gesamten Zeitraum des Natur auf Zeit-Projekts abdecken, z. B. indem mehrere Karten für Zeitabschnitte von jeweils einigen Jahren angelegt werden.

Hierbei ist es denkbar, im Vorfeld mehrere alternative Varianten der Maßnahmenverortung einzuplanen und kartographisch darzustellen. Auf diese Weise kann im Bedarfsfall auf mehrere fachlich sinnvolle Varianten zurückgegriffen werden, sollte im Verlauf der Gewinnungstätigkeit eine zeitliche und/oder räumliche Anpassung der Maßnahmen notwendig sein. Eine regelmäßige Aktualisierung der Übersichtskarte sollte daher ebenfalls erfolgen.

Eine flächenscharfe Darstellung der Maßnahmen über ein GIS bietet außerdem die Möglichkeit die Daten weitergehend auszuwerten, z. B. für eine Flächenbilanzierung, die Erstellung von Biodiversitätsindikatoren oder die Nutzung in einer (Biodiversitäts-)Datenbank.

Inanspruchnahme der Natur auf Zeit-Flächen

Der fachliche Durchführungsplan muss darüber hinaus die geplante Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen darstellen.

Auf Grundlage des fachlichen Durchführungsplans lässt sich abschätzen, welche Biotoptypen/Habitate zum Ende des Natur auf Zeit-Zeitraums am Gewinnungsstandort vorhanden sein werden. Wenn die Maßnahmen entsprechend der Anzeige umgesetzt wurden, greift die in der Verordnung vorzusehende Privilegierung. In diesem Fall kann die Natur auf Zeit-Fläche in Anspruch genommen (d. h. die Habitate entfernt) werden, ohne dass eine zusätzliche Kontrolle des Arteninventars erforderlich wird. Sofern die Behörde eine Begehung der Flächen für sinnvoll hält, um Erkenntnisse für Anschlussmaßnahmen zu gewinnen, kann sie dies in eigener Regie organisieren, sofern das Unternehmen nicht dafür gewonnen werden kann, dies freiwillig zu übernehmen (s. bereits oben Kap. 11.1.3.5).

Soweit aufgrund der das Natur auf Zeit-Projekt begleitenden Dokumentation bekannt ist, dass die Natur auf Zeit-Flächen nicht von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäischen Vogelarten oder von in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten besiedelt sind, kann die Fläche auch ohne Einhaltung der artspezifischen Einschränkungen (z. B. Bauzeitenregelung) in Anspruch genommen werden.

Bei der Inanspruchnahme der besiedelten Flächen ist Voraussetzung für die Privilegierung, dass auch die in den Maßnahmenblättern der Anlage 4 zu der Verordnung vorgesehenen Vorgaben zur „naturschonenden Beendigung“ beachtet werden (s. näher oben Kap. 11.1.3.2).

Sofern es fachlich möglich ist, Ausweichhabitate in bereits bestehende Renaturierungsflächen zu integrieren, und die Vorgaben aus der zugelassenen Rekultivierungsplanung dies zulassen, ist dies wünschenswert. Dies wäre jedoch eine freiwillige Zusatzleistung des Unternehmens und kann keine Vorgabe für die Privilegierung durch Natur auf Zeit sein.

Vor der Beendigung eines Natur auf Zeit-Projekts sollten die Naturschutzbehörde und/oder lokale Naturschutzorganisationen eingebunden werden. Hierdurch wird der öffentlichen Hand die Möglichkeit eingeräumt, geeignete (Ausweich-)Maßnahmen im Umfeld der Gewinnungsstätte durchzuführen, um die lokalen Populationen besonders schützenswerter Arten zu fördern. Es ist daher vorgesehen, dass der Projektträger die zuständige Behörde vor Inanspruchnahme der Natur auf Zeit-Flächen informiert, auch bzw. insbesondere wenn das Natur auf Zeit-Projekt vorzeitig beendet wird. Um frühzeitig handeln zu können, sollte die Behörde ca. ein Jahr im Vorfeld der Inanspruchnahme informiert werden.

Eine abschnittsweise Beendigung über einen längeren Zeitraum ermöglicht den vorkommenden Arten eine schrittweise Abwanderung. Bei der Beseitigung von Flächen, die mehreren Arten zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr einen Lebensraum bieten, muss vorab der optimale Zeitpunkt bestimmt werden, bei dem die Entfernung den geringsten naturschutzfachlichen Schaden anrichtet. Für eine möglichst naturschonende Inanspruchnahme der Flächen zum Zeitpunkt der Beendigung gelten arten- bzw. gildenspezifische Vorgaben, die beispielsweise zeitliche Regelungen zur Vermeidung des Tötungsverbots u. ä. enthalten. Standardisierte Vorgaben sind in den Maßnahmendefinitionen (s. Kap. 11.1.5.4) mit aufgeführt, diese können jedoch nur als Orientierung dienen. Bei Bedarf (insbesondere wenn verschiedene Arten die Flächen zu unterschiedlichen Zeiten als Lebensraum nutzen), muss eine Einzelfallbetrachtung je nach vorhandenen bzw. angelegten Habitaten erfolgen.

11.1.5.3 Anlage 3 zur Rechtsverordnung: Liste typischer artenschutzrechtlich relevanter Arten

Diese Liste ergänzt die Legaldefinitionen in § 2 des Verordnungsentwurfs im Hinblick auf die spezifisch-fachlichen Aspekte. Die Liste dient insbesondere der Festlegung der Begriffe für die fachlichen Umsetzungspläne oder die Maßnahmensets und damit der Rechtssicherheit. Einer ähnlichen Regelungstechnik folgt insbesondere die BKompV (s. etwa Anlage 1 und 2).

Bei den in Anlage 3 aufgeführten Arten handelt es sich um diejenigen Arten, für die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gelten, und die besonders häufig in Rohstoffgewinnungsstätten anzutreffen sind, da sie in besonderem Maß auf die dort vorhandenen Sekundärlebensräume angewiesen sind. Die Natur auf Zeit-Maßnahmen sind spezifisch auf diese Zielarten ausgerichtet und an deren Habitatansprüche angepasst, auch wenn durch die Maßnahmen i. d. R. weitere Tier- und Pflanzenarten profitieren, die nicht notwendigerweise den Regelungen des besonderen Artenschutzes unterliegen.

11.1.5.4 Anlage 4 zur Rechtsverordnung: Maßnahmen(set)definitionen für die Arten nach Anlage 3

Mit der Definition von Maßnahmen(sets) können die Standardisierung, die Verfahrensvereinfachung und die Rechtssicherheit hinsichtlich der Privilegierung zusätzlich gefördert werden. Die Maßnahmendefinitionen können bei der Planung (fachlicher Durchführungsplan) und der Umsetzung angewendet werden.

Für jeden Strukturtyp können so Maßnahmensets aus Anlage 4 ausgewählt werden, mit denen die Zielstrukturen geschaffen oder als Wanderbiotop über die Gewinnungsfläche und über die Laufzeit weitergeführt werden können.

Das Biotopmanagement zielt dann auf diese Strukturtypen ab, die mit dem Gewinnungsfortschritt wandern und auch fortentwickelt werden können. Das Maßnahmenset dient dazu, neue Lebensräume zu schaffen (einschließlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44

Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, die die ökologische Funktion der bisherigen, im Zuge eines Gewinnungsabschnitts verlorengegangenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten übernehmen (= CEF, § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG)).

Die Maßnahmen bzw. Maßnahmensets sollen spezifisch auf die in Anlage 3 des Rechtsverordnungsentwurfs genannten Zielarten ausgerichtet und auf deren Habitatansprüche angepasst werden, auch wenn durch die Maßnahmen i. d. R. auch noch weitere, nicht artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten profitieren. Gemäß der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 10a BNatSchG zielen die Maßnahmen darauf ab, den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern.

Enthalten sind Maßnahmen zu:

- Habitatgestaltung (Geländemodellierung, Flächenmanagement)
- Prozessschutz (Sukzession = Verzicht auf Management)
- Schaffung von Ruhezeiten (= Beruhigung von Flächen, Tabuzonen)

Die Maßnahmendefinitionen sind als standardisierte Vorlagen und zur Orientierung zu verstehen, können und sollen aber jeweils auf die räumlichen Gegebenheiten in der Gewinnungsstätte ausgerichtet und an den konkreten Einzelfall angepasst werden. Hierfür ist ein ausreichendes Fachwissen über die betreffenden Biotoptypen und die ökologischen Anforderungen der jeweiligen Zielarten nötig, weshalb die Planung der Maßnahmen von einer Fachperson durchzuführen ist.

Die Maßnahmenbeschreibungen enthalten jeweils auch Hinweise für die Inanspruchnahme der Flächen, welche als Vorgaben für eine „naturschonende“ Beendigung der Maßnahmen auf ihren jeweiligen Flächen zu verstehen sind. Für den Fall, dass das Natur auf Zeit-Projekt fortgesetzt wird, sind auch Hinweise zur Anlage neuer Habitats (im Sinne von Wanderbiotopen) enthalten.

Dem bereits in der Verordnungsermächtigung angelegten „Mechanismus“ der Rechtsverordnung ist es immanent, dass die darin zu regelnde Privilegierung nur greifen kann, wenn die in Anlage 4 vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden, nicht hingegen bei anderen, in Anlage 4 nicht vorgesehenen Maßnahmen. Denn die Verordnung soll nach dem Gesetzeswortlaut die Maßnahmen nennen, bei deren Durchführung die Privilegierung greifen soll (§ 54 Abs. 10a Satz 1 BNatSchG). Die Durchführung von Maßnahmen, die in der Verordnung nicht vorgesehen sind, kann daher nicht zur Privilegierung durch die Verordnung führen.

11.1.5.5 Anlage 5 zur Rechtsverordnung: Anforderungen an die Umsetzungskontrolle

Das Ziel von Natur auf Zeit ist es, im laufenden Betrieb Lebensräume zu schaffen und den lebensraumtypischen Arten möglichst viel Habitatfläche zur Verfügung zu stellen und diese für die Dauer der Rohstoffgewinnung funktional zu erhalten. Im Anzeigeverfahren wird über den fachlichen Durchführungsplan angegeben, wie genau das stattfinden soll. Die Privilegierung hängt nach dem von der Verordnungsermächtigung vorgegebenen Konzept davon ab, dass die angezeigten Maßnahmen umgesetzt wurden. Es muss dementsprechend kontrolliert werden, ob die in dem angezeigten Durchführungsplan beschriebenen Maßnahmen umgesetzt wurden. Das schließt ein, dass die Maßnahmen geeignet sind, die geplante Habitatfunktion zu erfüllen.

Ein nutzungsintegriertes Biotopmanagement geht dabei pauschal davon aus, dass korrekt umgesetzte Maßnahmen das typische Arteninventar beherbergen können, wenn diese Arten von selbst einwandern.

Gegenstand der Dokumentation ist daher, wie oben in Kapitel 11.1.3.4 bereits dargelegt:

1. ob die Maßnahmen so umgesetzt wurden, wie sie in dem angezeigten fachlichen Durchführungsplan vorgesehen sind, und
2. ob die Maßnahmen insoweit, wie der angezeigte fachliche Durchführungsplan für sie Umsetzungsspielräume belässt, diese Spielräume so ausgefüllt wurden, dass die Habitats als fachlich geeignet angesehen werden können.

Über die Festschreibung der geplanten Natur auf Zeit-Maßnahmen mittels der oben beschriebenen Maßnahmenblätter kann gleichzeitig eine unkomplizierte Umsetzungskontrolle der Maßnahmen erfolgen.

Dank der Maßnahmendefinitionen, in denen Hinweise zu Ausgestaltung und Zielentwicklung der Maßnahmen enthalten sind (s. Kap. 11.1.5.4), können diese Kontrollen auch ohne tiefergehende Fachkenntnis durchgeführt werden. Die Begehungen lassen sich mit wenig Aufwand in den Betriebsablauf integrieren.

Für Unternehmen, die nicht über die nötigen Kapazitäten zur fachgerechten Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen verfügen, wird empfohlen sich durch fachkundige Personen (z. B. Planungsbüros, Naturschutzverbände, u. ä.) unterstützen zu lassen.

Wenn auf diese Weise jeweils der aktuelle Zustand einer Maßnahme dokumentiert wird, wird das Maßnahmenblatt gleichzeitig regelmäßig aktualisiert und man erhält folglich eine Historie der Maßnahmenentwicklung. Insbesondere kann die räumliche Verlagerung der Wanderbiotope im Laufe der Zeit dokumentiert werden.

Wenn die Begehung und Maßnahmenkontrolle während der Aktivitätszeit der Zielart(en) durchgeführt wird, kann (nicht: muss) zusätzlich die Anwesenheit der Zielart(en) sowie Häufigkeit, Entwicklungsstadien, usw., dokumentiert werden. Da die Besiedlung der Flächen jedoch nicht Voraussetzung für die Privilegierung ist und daher auch keine entsprechende Kartierung/Erfassung zu verlangen ist (s. oben Kap. 11.1.3.2 und 11.1.3.5), ist dies für das teilnehmende Unternehmen freiwillig. Da hierfür jedoch eine gewisse Fachkenntnis vorausgesetzt ist, sollte eine solche Arterfassung auf freiwilliger Basis erfolgen und keine zwingende Anforderung an die Umsetzungskontrolle sein. Auch hier kann eine Unterstützung durch Fachpersonen aus Planungsbüros, Naturschutzverbände (auch Citizen Science), u. ä., hilfreich sein. Die Daten können vom Unternehmen außerdem anderweitig verwendet werden, z. B. für wissenschaftliche Zwecke (in der bundesweiten Biodiversitätsdatenbank des bbs) oder zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung in Form von Biodiversitätsindikatoren.

Es empfiehlt sich, die jeweiligen Umsetzungskontrollen inklusive der aktualisierten Maßnahmenblätter des fachlichen Durchführungsplans und einer Übersichtskarte zu dokumentieren, um sie auf Nachfrage der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. Zulassungsbehörde vorlegen zu können.

11.2 Zusammenfassende Betrachtung und „Rückfallebenen“

Mit der hier vorgeschlagenen Systematik und den in den fachlichen Anhängen vorgeschlagenen Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich der Zustand der in eine Natur auf Zeit-Fläche einwandernden Arten in aller Regel verbessert, weil sie sich auf die (Meta-)Population günstig auswirken. Negative Effekte durch ökologische Fallenwirkungen können jedenfalls dadurch verhindert werden, dass die Behörde die angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen zeitlich oder sachlich einschränkt oder am Ende des Natur auf Zeit-Projekts für eine Verstetigung der Lebensräume sorgt (s. oben Kap. 6.1.2 und 6.1.4). Die Maßnahmen sind – auch hinsichtlich ihrer „naturschonenden“ Beendigung – so gewählt, dass keine zumutbare Alternativen bestehen. Um die Europarechtskonformität selbst für ungewöhnlich gelagerte Einzelfälle und unvorhergesehene Entwicklungen sicherzustellen, enthält das hier vorgelegte Konzept einer Rechtsverordnung folgende Vorkehrungen:

- Die Privilegierung gilt nur, wenn bei der Inanspruchnahme der Natur auf Zeit-Flächen die erforderlichen Vorgaben für die „naturschonende Beendigung“ beachtet werden. Welche Vorgaben dies sind, ergibt sich art- bzw. gildenspezifisch aus den Maßnahmenblättern gemäß Anlage 4 der Rechtsverordnung. Diese Vorgaben sind nach dem hier vorgestellten Konzept der Rechtsverordnung Gegenstand der Anzeige, so dass ihre Beachtung Voraussetzung für die Privilegierung ist.
- Im Rahmen des Anzeigeverfahrens kann die zuständige Behörde prüfen, ob im Einzelfall die Gefahr besteht, dass sich durch die angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen ausnahmsweise der Zustand einer geschützten Art verschlechtern kann und ob deshalb im Einzelfall durch die Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen artenschutzrechtliche Verbote verwirklicht werden, ohne dass die unionsrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Für diesen Fall hat die Behörde die Möglichkeit, die angezeigten Maßnahmen zeitlich oder anderweitig zu beschränken.
- Die zuständige Behörde erhält Kenntnis davon, wenn das Natur auf Zeit-Projekt beendet und die letzte Fläche in Anspruch genommen wird. Die Behörde erlangt von diesem Zeitpunkt entweder über die ursprüngliche Anzeige oder durch eine (rechtzeitige) zusätzliche Anzeige des Projektträgers hinsichtlich der bevorstehenden Beendigung des Natur auf Zeit-Projekts Kenntnis. Die Behörde hat dann die Möglichkeit, über eine Verstetigung der Maßnahmen zu entscheiden und selbst weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den betroffenen Arten weiterhin einen geeigneten Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Würde ohne eine solche Verstetigung gegen das Unionsrecht verstoßen, trifft die zuständige Behörde eine entsprechende (unionsrechtliche) Pflicht. Um das Unionsrecht zu wahren, ist es nicht erforderlich, solche Maßnahmen dem Unternehmen aufzuerlegen, sondern es genügt, wenn der Mitgliedstaat sie selbst ergreift.
- Werden die in der Verordnung geregelten Anforderungen nicht erfüllt, greift die Privilegierung nicht ein. In diesem Fall greifen die gesetzlichen Vorschriften. Eine Inanspruchnahme der Flächen ist dann nur unter der Voraussetzung möglich, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden wird, CEF-Maßnahme ergriffen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG) oder eine Ausnahme im Einzelfall gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt wird. Der Naturschutzbehörde kann dann von den allgemeinen Überwachungsbefugnissen einschließlich der Befugnis des § 3 Abs. 2 BNatSchG Gebrauch machen und Verstöße gegen das Artenschutzrecht unterbinden.

- Aus dem Anwendungsvorrang der FFH-RL und der V-RL (s. dazu Kap. 8.5) folgt für die Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 10a BNatSchG, dass die darin zu regelnde Privilegierung der Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen nicht eingreift, wenn dadurch im Einzelfall gegen das Unionsrecht verstoßen würde. Auch hierin liegt ein Mechanismus, der sicherstellt, dass durch die Privilegierung nicht gegen das Unionsrecht verstoßen wird. Es könnte empfehlenswert sein, eine entsprechende Auffangklausel in die Rechtsverordnung aufzunehmen, ähnlich dem Hinweis auf Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL in § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG sowie auf Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Ein Verstoß gegen das Unionsrecht ist deshalb unseres Erachtens ausgeschlossen.

12 Auswahl der Fallbeispiele und Merkmale der ausgewählten Vorhabentypen (Hintergrundinformation)

Im Verlaufe der Bearbeitung waren fünf Fallbeispiele auszuarbeiten, die repräsentative Vorhaben der Gewinnung mineralischer Rohstoffe abbilden. Die Fallbeispiele demonstrieren den Ablauf, die rechtlichen und fachlichen Prüfungen sowie behördlichen Entscheidungen in einem Natur auf Zeit-Projekt unter Anwendung der zu entwerfenden Rechtsverordnung. In die zu erarbeitenden Fallbeispiele waren auch die naturschutzrechtlichen Instrumente jenseits des besonderen Artenschutzes, die durch das Vorhaben betroffen sein können, einzubeziehen (z. B. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG; gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, geschützte Teile von Natur und Landschaft, §§ 23 ff. BNatSchG: Maßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet).

Hinsichtlich der Fallbeispiele waren unterschiedliche Fallkonstellationen auszuwählen, die insbesondere folgende Inhalte abdecken:

- Art der Rohstoffgewinnung,
- Art und Ausstattung der Fläche,
- Maßnahme nach § 54 Abs. 10a,
- Arteninventar vor und nach der Maßnahme.

Flächenverbrauch durch inländische Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau

Deutschland 2011 bis 2021

Hektar pro Tag

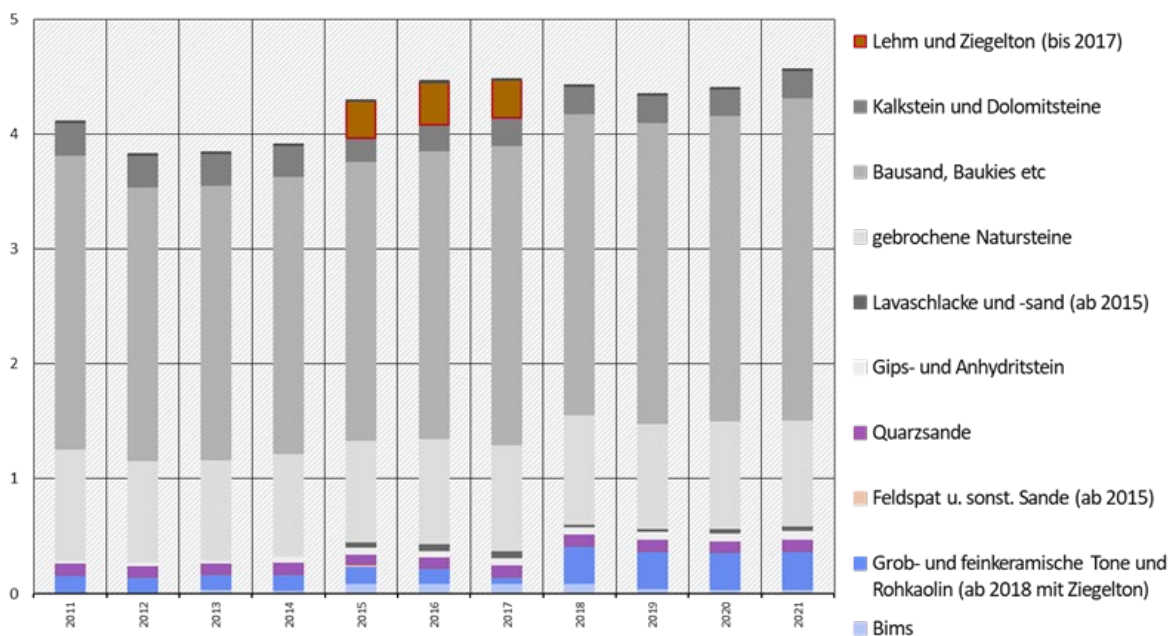


Abb. 1: Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Zeitraum 2011 bis 2021 (Quelle: www.umweltbundesamt.de, verändert).

Als maßgebliches Kriterium zur Auswahl repräsentativer Fallbeispiele wurde der Flächenverbrauch durch inländische Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau herangezogen. Hierzu wurden Berechnungen des Umweltbundesamtes für den Zeitraum 2011 bis 2021

ausgewertet, die ihrerseits auf dem Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland 2021 basieren (BGR 2022).

Nach Angabe des Umweltbundesamtes sind ausweislich der Flächenstatistik für das Jahr 2022 aktuell rund 134.000 ha (1.340 km²) durch Bergbaubetriebe, Steinbruch, Tagebau und Gruben belegt. Dies entspricht einem Anteil von knapp 0,4 % der Bodenfläche in Deutschland.

Ausgehend von der in Abbildung Abb. 1 dargestellten Flächenwirksamkeit wurden folgende Vorhabentypen als geeignete Grundlage für die Ausarbeitung der geforderten Fallbeispiele identifiziert:

- Gewinnung von Kies und Sand in Baggerseen,
- Gewinnung von Kies und Sand im Trockenen (Kies- und Sandgruben),
- Gewinnung von Kalkgestein in Steinbrüchen,
- Gewinnung von Gips im Tagebau,
- Gewinnung von Ton.

Diese Auswahl wurde im Frühjahr 2024 im Umwelt- und Rohstoffausschuss des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg (ISTE) vorgestellt und traf hier auf Zustimmung der Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertreter.

Bezogen auf den Betrachtungszeitraum 2011 bis 2021 könnte auch der Gewinnung von Braunkohle aufgrund des damit verbundenen Flächenverbrauchs ein Fallbeispiel gewidmet werden. In Anbetracht des bevorstehenden, politisch beschlossenen Kohleausstiegs in Deutschland wird aber auf die Ausarbeitung eines entsprechenden Fallbeispiels zugunsten der vorgenannten Vorhabentypen verzichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale und Kennzeichen der ausgewählten fünf Vorhabentypen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe dargestellt. Die Ausführungen sind als Hintergrundinformationen im Hinblick auf die Ausarbeitung der konkreten Fallbeispiele gedacht. Sie beschreiben in knapper Form die wichtigsten Arbeitsabläufe und Vorgänge und die in diesem Zusammenhang entstehenden Habitate. Darauf aufbauend werden die Tier- und Pflanzenarten umrissen, die als typische Besiedler dieser Lebensräume zu betrachten sind und die entstandenen Flächen besiedeln können. Abschließend erfolgt eine perspektivische Betrachtung zur Entwicklung und zum möglichen Endzustand des jeweils betrachteten Gewinnungsgebiets nach der Beendigung der Rohstoffgewinnung.

Die Beschreibung der fünf Fallbeispiele erfolgt in Anhang B.

12.1 Gewinnung von Kies und Sand in Baggerseen

12.1.1 Zulassungsverfahren

Bei Nassauskiesungen wird rechtlich gesprochen ein Gewässer ausgebaut. Sie bedürfen einer wasserhaushaltsrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 68 Abs. 1 WHG; dazu näher oben Kap. 9.3.2.2), sofern nicht das bergrechtliche Zulassungsregime (dazu näher oben Kap. 9.3.2.1) eingreift. Dies ist dann der Fall, wenn der Quarzgehalt (Siliciumdioxid, SiO₂) so hoch ist, dass das Material zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse oder von Ferrosilizium geeignet ist. Das ist der Fall, wenn der Segerkegeltest einen Segerkegelfallpunkt SK 26 (entspricht einem Schmelzpunkt von 1.580 °C) ergibt und außerdem aufgrund amtlich gezogener repräsentativer Probenahme ein Quarzgehalt oder Quarzitgehalt von mindestens 80 % in der

Lagerstätte vorhanden ist (VG Neustadt (Weinstraße), Urt. v. 20.02.1995 – 5 K 3458/94.NW – ZfB 1997, 208). Darauf, ob es auch für diese Zwecke verwendet wird, kommt es nicht an (OVG Saarlouis, Urt. v. 28.03.2014 – 2 A 330/12 – ZfB 2014, 198, juris-Tz. 41; HessVGH, Urt. v. 20.02.2014 – 2 B 277/14 – NuR 2014, 425, juris-Tz. 8; OVG Koblenz, Urt. v. 05.10.2010 – 1 A 10689/09 – ZfB 2011, 119, juris-Tz. 51).

12.1.2 Typische Arbeitsabläufe zu Beginn und während der Rohstoffgewinnung

Vorbereitung der Rohstoffgewinnung

Die Gewinnung von Kies und Sand in Baggerseen ist durch die dauerhafte Umwandlung von Land- in Wasserflächen gekennzeichnet. Sie wird durch die Erschließung von Teilflächen vorbereitet, in denen anschließend die Rohstoffgewinnung für wenige Jahre erfolgen soll. Gegen Ende der Rohstoffgewinnung in einer Teilfläche erfolgt die Erschließung der jeweils nächsten, zum Abbau vorgesehenen Teilfläche (u. a. Dingethal et al. 1998).

Zur Vorbereitung der Rohstoffgewinnung werden die Vegetation entfernt sowie Oberboden und Unterboden getrennt abgetragen. Im Ergebnis entstehen zunächst kiesig-sandige, terrestrische Rohbodenflächen. Randlich ist auf dafür vorgesehenen Lagerplätzen in vielen Fällen eine Zwischenlagerung von Boden und von Vegetationsresten (z. B. Wurzelstubben) erforderlich. Teilweise wird der bei der Beräumung anfallende Abraum zur Herstellung von Sicht- und Lärmschutzwällen am Rand der Gewinnungsstätte und/oder des Betriebsgeländes verwendet.

In der Initialphase der Rohstoffgewinnung ist es zur Etablierung der Gewinnungsgeräte (vorwiegend Schwimmgreifer oder Saugbagger) und zur Neuanlage des Betriebsgeländes mit den Aufbereitungsanlagen meist erforderlich, verhältnismäßig große Flächen zu erschließen, die mehrere Hektar umfassen können. Im weiteren Verlauf werden dann meist kleinere Abschnitte für den fortschreitenden Abbau vorbereitet. Die in der Initialphase entstehenden, vergleichsweise großen Flächen kiesiger und sandiger Rohböden kommen in dieser Flächenausdehnung im Zuge der fortschreitenden Gewinnung von Kies und Sand daher meist nicht mehr vor.

Wenn die Rohbodenfläche hergestellt ist, erfolgt oft frühzeitig die Modellierung der zukünftigen Uferlinie des Baggersees mittels Bagger. Dabei werden die über Wasser gelegenen Böschungen und die flacheren unter Wasser gelegenen Böschungen (Flachwasserzonen) von Land aus modelliert (Dingethal et al. 1998; BGR 2022).

Rohstoffgewinnung

Die eigentliche Rohstoffgewinnung erfolgt mittels Schwimmgreifer oder schwimmendem Saugbagger, teils auch mittels Seilbagger. Dabei kommt es zur dauerhaften Umwandlung von Land- in Wasserfläche. Das so gewonnene Rohmaterial wird mittels Förderbändern, Klappschuten oder im Falle eines Saugbaggereinsatzes per Rohrleitung zu den Aufbereitungsanlagen auf dem Betriebsgelände transportiert. Auf dem Betriebsgelände erfolgt die Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffs, die Zwischenlagerung der Produkte und deren Umschlag (Dingethal et al. 1998; BGR 2022).

Das Prozesswasser aus der Kiesaufbereitung wird oft in den Baggersee rückgespült, wodurch am Einspülort Flachwasserzonen oder Landflächen entstehen können (DVWK 1992).

12.1.3 Typische Habitate

Mit der Freilegung des Grundwasserhorizonts entsteht ein Baggersee, dessen Größe mit dem Vorschreiten der Rohstoffgewinnung zunimmt. Dabei handelt es sich in der Regel um tiefe und nährstoffarme (oligotrophe bis mesotrophe) Gewässer, die im weiteren Verlauf einem natürlichen Alterungsprozess unterliegen (DVWK 1992; LfU 2004).

An den Rändern der Baggerseen kommt es zur Ausbildung von Flachwasser- und Uferstrandbereichen, teilweise mit vorgelagerten Inseln, Ausbuchtungen und charakteristischen Wasserwechselzonen.

Typische Habitate, die bei der Gewinnung von Kies und Sand in Baggerseen entstehen, sind zudem nährstoffarme, kiesig-sandige Rohbodenflächen auf den landseitigen Baggerseeböschungen und auf den zur Gewinnung von Kies und Sand vorbereiteten Flächen. Sie ermöglichen die Entwicklung einer lückigen Pioniervegetation, insbesondere früher Stadien der Sandmagerrasen (z. B. Quinger & Meyer, 1995). Im Laufe der Zeit gehen diese meist in eine Ruderalvegetation trockener Standorte, Brombeergestrüppe, Weidengebüsche oder sonstige Pioniergehölze über, wenn keine rodenden Pflegemaßnahmen erfolgen (Ringler et al. 1995).

Auf den terrestrischen Rohböden können niederschlagsbedingt Kleingewässer unterschiedlicher Größe und Wasserführung entstehen (Fahrspuren, Vertiefungen etc.). Weitere regelmäßig auftretende Habitattypen sind Halden, Lagerplätze und Ufersteilwände (Dingethal et al. 1998; Sedlak et al. 2020; BGR 2022).

Auch Rückspülflächen von Schwemmsand sowie das Gewinnungsgerät und die Transportbänder stehen während des Gewinnungszeitraums als Habitatelemente zur Verfügung (Sedlak et al. 2020).

Durch die Erschließung und die Rohstoffgewinnung in aufeinander folgenden Teilflächen können die meisten der genannten Habitate während der Gewinnungsphase jeweils verlagert und bei bevorstehender Inanspruchnahme im Vorgriff auf anderen Flächen wiederhergestellt werden („Wanderbiotope“, s. Kap. 6.1). Dies betrifft sowohl die Neuanlage von Kleingewässern als auch die Herstellung terrestrischer Habitate im direkten Umfeld des Baggersees und auf dem Betriebsgelände, wie Steilwände, Halden und offene Rohbodenflächen (Ringler et al. 1995; Sedlak et al. 2020; BGR 2022).

12.1.4 Typische Arten

Baggerseen können von zahlreichen, teils bestandsbedrohten submersen Makrophyten besiedelt sein. An den Uferbereichen können sich typische Pionierarten, darunter auch seltene und geschützte Pflanzenarten wie bspw. der Kriechende Sellerie (*Apium repens*) oder das Liegende Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), ansiedeln. Darüber hinaus bieten die Wasserflächen und ihre Uferbereiche beispielsweise Habitate für brütende und durchziehende Wasser- und Watvögel, Fische, Amphibien und Libellen (Ringler et al. 1995).

Während der Phase der Rohstoffgewinnung gehören zu den typischen Amphibienarten im Umfeld der Baggerseen oder auf dem Betriebsgelände Pionierarten wie Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) oder Wechselkröte (*Bufo viridis*). Diese profitieren insbesondere von dem Angebot an Laichgewässern in Form unterschiedlicher Klein- und Kleinstgewässer auf den zur Rohstoffgewinnung vorbereiteten Flächen und auf dem Betriebsgelände sowie von grabbarem Substrat auf den Rohbodenflächen (u. a. Lindeiner 2019, 2020). Neben Amphibien können weitere gewässerbewohnende Pionierarten, darunter Libellen- und wasserbewohnende Käferarten, die bei der

Rohstoffgewinnung entstehende Temporärgewässer (Fahrspuren, Vertiefungen etc.) besiedeln (Ringler et al. 1995).

Trockene Bereiche mit geringer bis mäßiger Vegetationsbedeckung bieten verschiedenen wärme- und trockenheitsliebenden Arten einen geeigneten Lebensraum. Dazu zählen zum Beispiel die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), im Verbreitungsgebiet der Art auch die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Wärmeliebende Insekten, darunter viele Wildbienen- und Heuschreckenarten, finden auf den meist nur lückig bewachsenen Rohbodenflächen günstige Besiedlungsmöglichkeiten (Ringler et al. 1995).

Auch für einige Vogelarten bilden Gewinnungsstätten von Sand und Kies wichtige Sekundärhabitats (Ryslavy et al. 2020). Hierzu gehören beispielsweise Uferschwalbe (*Riparia riparia*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*), die Steilwände und Abbruchkanten als Brutplatz nutzen. Auch der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) ist wegen des Fehlens geeigneter Primärhabitats mittlerweile auf offene Kiesflächen der Rohstoffgewinnungsstätten als Nistplatz angewiesen (Ringler et al. 1995). Auf der Wasserfläche des Baggersees können bereits in der Betriebsphase dem Artenschutz dienende Maßnahmen umgesetzt werden, wie zum Beispiel die Ausbringung von Brutflößen, die als sichere Brutplätze für Fluss-Seeschwalben (*Sterna hirundo*) dienen können (Köhler & Neubauer 2015).

12.1.5 Endzustand nach der Rohstoffgewinnung

Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung verbleibt ein großes, meist tiefes Stillgewässer mit Flachwasser- und Verlandungszonen.

Randlich schließen sich über Wasser meist kiesig-sandige Uferböschungen an, deren Vegetation von der Pflege der Böschungsbereiche abhängt. Ohne Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Ausgangszustands stellen sich mit der Zeit überwiegend ruderal geprägte Pflanzengesellschaften auf den ursprünglich vegetationslosen Rohbodenflächen ein. Im weiteren Verlauf der natürlichen Sukzession entwickeln sich zunehmend Gehölze auf den Böschungen.

Der Baggersee kann einer Freizeit- und Erholungsnutzung und/oder einer Nutzung als Landschaftssee unterliegen (DVWK 1992; Dingethal et al. 1998). In den meisten Fällen erfolgt eine fischereiliche Bewirtschaftung.

12.2 Gewinnung von Kies und Sand im Trockenen (Kies- und Sandgruben)

12.2.1 Zulassungsverfahren

Fällt der Rohstoff unter das Bundesberggesetz, unterliegen auch Trockenaus Kiesungen dem bergrechtlichen Zulassungsregime (s. oben Kap. 9.3.2.1 und 12.1.1). Ist dies nicht der Fall, bedürfen Trockenaus Kiesungen – je nach Bundesland – einer Abgrabungs- oder Baugenehmigung nach Landesrecht und oftmals zusätzlich einer naturschutzrechtlichen Genehmigung (s. dazu oben Kap. 9.3.2.4).

12.2.2 Typische Arbeitsabläufe zu Beginn und während der Rohstoffgewinnung

Vorbereitung der Rohstoffgewinnung

Die Gewinnung von Kies und Sand im Trockenen wird durch eine Erschließung von Teilflächen, in denen anschließend die Rohstoffgewinnung für wenige Jahre erfolgen soll, vorbereitet. Erst gegen Ende der Rohstoffgewinnung in einer Teilfläche erfolgt die Erschließung der jeweils nächsten Teilfläche.

Zur Vorbereitung der Rohstoffgewinnung wird die Vegetation entfernt und werden Oberboden und Unterboden getrennt abgetragen. Im Ergebnis entstehen zunächst kiesig-sandige, terrestrische Rohbodenflächen. Randlich ist in manchen Fällen eine Zwischenlagerung von Boden und von Vegetationsresten (z. B. Wurzelstubben) erforderlich. Teilweise wird Abraum zur Herstellung von Sicht- und Lärmschutzwällen am Rand der Gewinnungsstätte und/oder des Betriebsgeländes verwendet (u. a. Dingethal et al. 1998).

In der Initialphase einer beginnenden Rohstoffgewinnung sind auf vergleichsweise großer Fläche kiesige und sandige Rohböden vorhanden, die in dieser Flächenausdehnung im Zuge der fortschreitenden Rohstoffgewinnung meist nicht erhalten bleiben.

Rohstoffgewinnung

Die Gewinnung der Rohstoffe erfolgt mit Hilfe von Baggern, Radladern und Raupen. Der gewonnene Kies und Sand wird mit Hilfe von Förderbändern oder LKW/Dumper zu den Aufbereitungsanlagen auf dem Betriebsgelände gebracht. Dort erfolgt die Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffs, die Zwischenlagerung der Produkte und deren Umschlag (Dingethal et al. 1998; BGR 2022).

Je geringer die Mächtigkeit der Kies- und Sandlagerstätte ist, desto schneller schreitet die Rohstoffgewinnung voran. Teilflächen, auf denen die Rohstoffgewinnung schon abgeschlossen ist, können bereits renaturiert oder rekultiviert werden, während die Rohstoffgewinnung innerhalb der Abbaustätte an anderer Stelle fortgeführt wird.

12.2.3 Typische Habitate

Typischer Bestandteil einer Kies- und Sand-Gewinnung im Trockenem sind kiesig-sandige Rohbodenflächen, die unmittelbar durch die Rohstoffgewinnung entstehen und zunächst erhalten bleiben. Auf den nährstoffarmen, überwiegend trockenen Flächen können sich nach der Rohstoffgewinnung typische Initialstadien der Sandmagerrasen einstellen (s. z. B. Quinger & Meyer 1995). Im Zuge der natürlichen Sukzession entwickeln sich daraus auf sich selbst überlassenen Trockenböschungen, überwiegend ausdauernde Ruderalgesellschaften und Gehölzbiotop.

Typische Habitatstrukturen der hier betrachteten Gewinnungsstätten sind zudem Steilwände aus Lockergestein, die kontinuierlich beim Voranschreiten der Rohstoffgewinnung entstehen (Ringler et al.1995).

In Fahrspuren und an Stellen mit verdichtetem Untergrund können sich temporär wasserführende Kleingewässer auf den Rohbodenflächen bilden. Auch Lagerplätze sowie Halden aus nicht verwertbarem Material tragen insbesondere während der Gewinnungsphase zum Habitatangebot der Gewinnungsstätte bei (Sedlak et al. 2020; BGR 2022).

In der Betriebsphase, während der fortschreitenden Gewinnung von Kies und Sand, entstehen durch die Gewinnungstätigkeit vor allem Habitate für Pionierarten, die mit der Rohstoffgewinnung mitwandern können (Wanderbiotop). Das räumlich-zeitliche Mosaik der Wanderbiotop in einer Gewinnungsstätte ermöglicht in der Regel deren rasche Besiedlung.

12.2.4 Typische Arten

Die abgrabungsbedingt entstehenden kiesig-sandigen Rohbodenflächen bieten vor allem Pflanzenarten trockener Magerstandorte sowie wärme- und trockenheitsliebenden Tierarten günstige Besiedlungsmöglichkeiten. Viele Insektenarten sind auf vegetationsarme

Pionierstandorte angewiesen, wie sie im Zuge der Gewinnung von Kies und Sand im Trockenen entstehen. Typische Bewohner solcher Extremstandorte finden sich zum Beispiel bei den Wildbienen und Grabwespen, den Heuschrecken und den Laufkäfern (Ringler et al. 1995).

Trockene Sandflächen ermöglichen in Verbindung mit abgrabungsbedingt entstandenen Kleingewässern ein Vorkommen von Pionierarten (u. a. Lindeiner 2019, 2020), wie beispielsweise Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). Teilflächen mit bereits stärker entwickelter Vegetation können unter anderem von Reptilienarten, wie Zaun- und Mauereidechse (*Lacerta agilis*, *Podarcis muralis*), und Tagfaltern als Habitat genutzt werden (Ringler et al. 1995; Quinger & Meyer 1995).

Auf der Sohle der Gewinnungsstätte kann beispielsweise der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) geeignete Lebensräume finden. Abgrabungsbedingt entstehende Steilwände werden oft von der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) zur Anlage ihrer Niströhren genutzt (Ryslavý et al. 2020). In manchen Regionen dienen derartige Strukturen auch dem Bienenfresser (*Merops apiaster*) als Bruthabitat. Gewinnungsflächen mit fortgeschrittener Vegetationsentwicklung stellen für Bodenbrüter wie Heidelerche (*Lullula arborea*), Brachpieper (*Anthus campestris*) und Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) einen geeigneten Lebensraum dar (Ringler et al. 1995).

12.2.5 Endzustand nach der Rohstoffgewinnung

Wird die Gewinnungsstätte nach Beendigung der Rohstoffgewinnung renaturiert und nicht verfüllt, bleiben die während der Betriebsphase entstandenen kiesig-sandigen Rohbodenflächen auf der Abbausohle und den angrenzenden Böschungen zunächst bestehen (u. a. Gilcher & Bruns 1999). Gleiches gilt für temporär wasserführende Kleingewässer auf den Rohbodenflächen. Zur Erhaltung dieser Habitattypen und ihrer Funktion als Lebensraum für Pionierarten sind jedoch regelmäßige Pflegemaßnahmen erforderlich. Werden keine Pflegemaßnahmen durchgeführt, entstehen auf den Rohbodenflächen im Zuge der Sukzession zuerst kurzlebige, später zunehmend ausdauernde Ruderalgesellschaften und Gehölzbiotope (Sedlak et al., 2020). Im ungünstigsten Fall kommt es zur Entstehung artenarmer Dominanzbestände, insbesondere beim Auftreten invasiver, gebietsfremder Arten, wie zum Beispiel der Kanadischen Goldrute (*Solidago canadensis*) oder dem Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*). Diese können aufgrund ihres Ausbreitungsvermögens die offenen Rohböden rasch besiedeln und die ursprüngliche Vegetation verdrängen.

Wird die Gewinnungsstätte rekultiviert, kann eine Verfüllung mit dem Ziel einer land- oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung erfolgen (Landesarbeitskreis „Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten“ 2000). Von den während der Betriebsphase entstandenen Lebensräumen bleiben dann allenfalls noch Restflächen oder kleine Randstrukturen erhalten. Wenn die Rekultivierung mit magerem Substrat erfolgt, bietet zumindest der Ausgangszustand nach der Rekultivierung noch günstige Bedingungen für die Umsetzung von Naturschutzzielen.

12.3 Gewinnung von Kalkgestein in Steinbrüchen

12.3.1 Zulassungsverfahren

Die Gewinnung von Festgestein in Steinbrüchen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn sie eine Abbaufäche von 10 ha oder mehr umfassen oder wenn Sprengstoffe verwendet werden (Ziff. 2.1.1 und Ziff. 2.1.2 der Anlage zur 4. BImSchV; s. dazu näher

oben Kap. 9.3.2.3). Sofern das Material unter das Bergrecht fällt, unterliegt es stattdessen dem bergrechtlichen Zulassungsregime (dazu oben Kap. 9.3.2.1).

12.3.2 Typische Arbeitsabläufe zu Beginn und während der Rohstoffgewinnung

Vorbereitung der Rohstoffgewinnung

Steinbrüche haben in Abhängigkeit von dem zu gewinnenden Gestein und dem herzustellenden Produkt sehr unterschiedliche Morphologien und Dimensionen. Teils erfolgt ein kontinuierlicher, teils ein phasenweiser Gewinnungsbetrieb.

Die Gewinnung von Festgestein in Steinbrüchen wird typischerweise durch eine Erschließung von Teilflächen vorbereitet, in denen anschließend die Rohstoffgewinnung für wenige Jahre erfolgt. Erst gegen Ende der Rohstoffgewinnung in einer Teilfläche erfolgt die Erschließung der jeweils nächsten Teilfläche.

Zur Vorbereitung der Rohstoffgewinnung werden die Vegetation entfernt sowie Oberboden und Unterboden getrennt abgetragen. Im Ergebnis entstehen zunächst felsige oder kiesig-sandige Rohbodenflächen. Auf dafür vorgesehenen Lagerplätzen erfolgt in manchen Fällen eine Zwischenlagerung von Boden und von Vegetationsresten (z. B. Wurzelstubben). Der bei der Beräumung anfallende Abraum wird fallweise zur Herstellung von Sicht- und Lärmschutzwällen am Rand der Gewinnungsstätte und/oder des Betriebsgeländes verwendet. Soweit erforderlich, werden Fahrwege für den Materialtransport innerhalb der Gewinnungsstätte angelegt (u. a. Gilcher 1995).

Mitunter erfolgt eine Verfüllung von Teilflächen, um sie im Zuge der weiteren Gesteinsgewinnung, beispielsweise als Lagerplatz, nutzen zu können. Schotter- und Abraumhalden werden bei Bedarf verlagert und an anderer Stelle im Steinbruchgelände wiederhergestellt (u. a. Gilcher 1995; Gilcher & Tränkle 2005; Sedlak et al. 2020).

Rohstoffgewinnung

Das Lösen des Gesteins erfolgt oft mittels kontrollierter Sprengung. In manchen Steinbrüchen wird das Gestein auch mittels Reißbagger gelöst. Das gelöste Gestein wird mit Hilfe von leistungsstarken Baggern und Dumpern zu den Aufbereitungsanlagen transportiert, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Steinbruchs gelegen sein können.

Im Verlaufe der Gesteinsgewinnung werden die dabei entstehenden Wände und Bermen in Richtung der Außengrenze der genehmigten Gewinnungsfläche verlagert. In großen Steinbrüchen können Teilflächen vorübergehend vom Betrieb ausgenommen werden und über längere Zeiträume im bis dahin entstandenen Zustand erhalten bleiben (Gilcher 1995; Sedlak et al. 2020).

Niederschlagswasser und Hangsickerwasser werden, sofern erforderlich, auf der Sohle des Steinbruchs in dafür eingerichteten Absetzbecken gesammelt. Das zuvor von Trübstoffen gereinigte Wasser wird anschließend mit Hilfe von Pumpen abgeleitet, um die Gesteinsgewinnung im Trockenen zu ermöglichen.

12.3.3 Typische Habitate

Kennzeichnende Habitate von Steinbrüchen sind die gewinnungsbedingt entstehenden Felswände, die in der Höhe durch zwischengeschaltete, oft wenige Meter breite Bermen untergliedert sind.

Sowohl die Wandbereiche als auch die Bermen bestehen zunächst aus dem anstehenden Gestein ohne jeglichen Bewuchs. Erst im Laufe der Zeit setzt auf den Bermen und in Spalten eine allmähliche Bodenbildung ein, die die Entwicklung einer lückigen Vegetation ermöglicht. Je nach Art des Gesteins können sich unterschiedliche Formen der Trocken- und Magerrasen sowie der Felsfluren auf den flachgründigen Flächen einstellen. Mit fortschreitender Dauer siedeln sich ausdauernde Ruderalgesellschaften und Pioniergehölze auf den Flächen an (z. B. Böhmer & Rahmann 1997; Tränkle 1997; Gilcher & Bruns 1999; Gilcher & Tränkle 2005).

Den Übergang vom Steinbruchgelände zum angrenzenden Gelände bilden oft bei der Beräumung entstandene, trockene Böschungen – die Standorte, welche für Magerrasen oder trockenwarme Saumgesellschaften relevant sind.

Auf der Sohle des Steinbruchs sind steinige Rohböden und teils auch Schutthalden aus steinbrucheigenem Material vorhanden. Meist bilden sich durch Niederschläge gespeiste Kleingewässer auf dem wenig wasserdurchlässigen Untergrund. Auch das Absetzbecken an der tiefsten Stelle des Steinbruchgeländes trägt zum Habitatangebot innerhalb des Steinbruchgeländes bei (u. a. Sedlak et al. 2020).

Die bei der Rohstoffgewinnung entstehenden Habitate für Pionierarten können im Verlaufe der Betriebsphase innerhalb der Gewinnungsstätte mitwandern und im Falle einer Inanspruchnahme an anderer Stelle wiederhergestellt werden (Böhmer & Rahmann 1997; Gilcher & Tränkle 2005).

12.3.4 Typische Arten

Die durch die Rohstoffgewinnung entstehenden, weitgehend unzugänglichen Felswände bilden essenzielle Habitatstrukturen für verschiedene Tierarten (u. a. Gilcher 1995; Tränkle 1997; Böhmer & Rahmann 1997; Gilcher & Tränkle 2005). Als typische Vertreter sind hier Felsenbrüter wie Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Dohle (*Coloeus monedula*) und Kolkrabe (*Corvus corax*), zu nennen.

Auf den Sohlen und Bermen entstehende Magerrasen und Felsfluren stellen ihrerseits Lebensräume für viele weitere Tierarten mit spezifischen Habitatansprüchen dar. Dazu gehören beispielsweise Vertreter der heimischen Reptilienfauna wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie regional die Kreuzotter (*Vipera berus*). Südexponierte Wandbereiche und Bermen bieten unter anderem wärme liebenden Insekten- und Spinnenarten ideale Besiedlungsmöglichkeiten (Gilcher 1995; Böhmer & Rahmann 1997).

Die ebenen Rohbodenflächen des Steinbruchgeländes können vom Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) als Brutplatz genutzt werden. Im Zuge der natürlichen Gehölzentwicklung finden auch Gebüschbrüter der heimischen Vogelwelt, wie Goldammer (*Emberiza citrinella*) oder Neuntöter (*Lanius collurio*), ihre Habitatansprüche zunehmend erfüllt, während sich der Lebensraum für Pionierarten verkleinert.

Die im Steinbruch entstehenden, teils nur temporär wasserführenden Kleingewässer können von verschiedenen Amphibienarten als Lebensraum beziehungsweise Laichgewässer genutzt werden (u. a. Gilcher 1995, v. Lindeiner 2019, 2020). Neben Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) gehört die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) zu den typischen Pionierbesiedlern der Steinbrüche (Günther & Scheidt 1996; Franzheim et al. 2017). Dagegen nutzt der Laubfrosch (*Hyla arborea*)

bevorzugt ältere Gewässer mit begleitender Gehölzvegetation als Lebensraum (Grosse & Günther 1996).

Neben den Amphibien können weitere gewässerbewohnende Tierarten die Gewässer nutzen, zum Beispiel verschiedene Libellenarten. Im Steinbruchgelände vorhandene Lagerplätze und Abraumhalden bieten zusätzliche Besiedlungsmöglichkeiten für Tiere (u. a. Böhmer & Rahmann 1997).

12.3.5 Endzustand nach der Rohstoffgewinnung

In Abhängigkeit vom Standort und den hydrogeologischen Gegebenheiten kann sich die Abbausohle des Steinbruchs nach Beendigung der Gewinnung teilweise mit Wasser füllen, so dass im Endzustand ein Tagebaugewässer vorhanden ist.

Wird der Steinbruch renaturiert, unterliegt ein Großteil der im Verlaufe der Gewinnung entstandenen und erhalten bleibenden Landflächen der natürlichen Sukzession. Art und Geschwindigkeit der Vegetationsentwicklung hängen dabei unter anderem von der Art des Gesteins und dessen Verwitterungseigenschaften ab (Tränkle 1997; Gilcher & Tränkle 2005). Grundsätzlich ist langfristig von einer Gehölzentwicklung insbesondere auf den Bermen und auf der Steinbruchsohle auszugehen, soweit dies nicht durch Pflegemaßnahmen verhindert wird. Die hohen Felswände bleiben über einen langen Zeitraum als offene, vegetationsarme Strukturen erhalten (Böhmer & Rahmann 1997; Gilcher & Bruns 1999; Gilcher & Tränkle 2005).

Wird der Steinbruch rekultiviert, erfolgt häufig eine Verfüllung mit dem Ziel einer forstwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben in der rechtsgültigen Abbaugenehmigung (Landesarbeitskreis „Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten“ 2000). Je nach Umfang der Verfüllung können Restflächen erhalten bleiben und in begrenztem Maße zur Aufrechterhaltung der im Betriebszeitraum entstandenen Habitatfunktionen beitragen.

12.4 Gewinnung von Gips

12.4.1 Zulassungsverfahren

Gips gehört nicht zu den in § 3 Abs. 3 und Abs. 4 BBergG explizit genannten bergfreien oder Grundeigentümerbodenschätzen, die dem Bundesberggesetz unterliegen. Wird Gips untertägig aufgesucht oder gewonnen, greift aber § 3 Abs. 4 Nr. 2 BBergG ein, wonach alle übrigen, d.h. die nicht in § 3 Abs. 3 oder Abs. 4 BBergG explizit genannten Bodenschätze den Grundeigentümerbodenschätzen zugeordnet sind, soweit sie untertägig aufgesucht oder gewonnen werden. Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR unterliegen die bis 1996 erteilten Bergbauberechtigungen zur Gipsgewinnung aufgrund ihrer damit erfolgten Einordnung als bergfreier Bodenschatz weiterhin dem Bergrecht (§ 2 Abs. 1 Bodenschätzevereinheitlichungsgesetz i. V. m. Anlage I Kap. V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 a) des Einigungsvertrages i. V. m. Abs. 1 Nr. 9.8 der DDR-Verleihungsverordnung). Im Übrigen bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da es sich beim Gips um Festgestein handelt, nach den für Steinbrüche geltenden Regelungen (s. oben Kap. 12.3.1). Greifen diese Regelungen nicht ein, weil kein Sprengstoff verwendet wird und der Steinbruch weniger als 10 ha groß ist, bedarf es – je nach Landesrecht – einer Bau- oder Abtragungsgenehmigung, ggf. in Verbindung mit einer naturschutzrechtlichen Genehmigung (s. dazu oben Kap. 9.3.2.4).

12.4.2 Typische Arbeitsabläufe zu Beginn und während der Rohstoffgewinnung

Vorbereitung der Rohstoffgewinnung

Gipsgewinnungsstätten haben eine steinbruchartige, in die umgebende Fläche eingetieft oder einen Berghang aufschließende Morphologie. Gestalt und Eintiefung sind damit abhängig von der Ausprägung der Gipslagerstätte.

Die Rohstoffgewinnung beginnt typischerweise mit der Erschließung von Teilflächen, in denen die Rohstoffgewinnung kurz- und mittelfristig erfolgen soll. Hierzu wird die Vegetation entfernt, Oberboden und Unterboden getrennt abgetragen und die abbauwürdigen Gesteinsschichten freigelegt.

Oft können Bodenmaterial und Abraum im Rahmen der Rekultivierung oder Renaturierung zur Verfüllung von Teilen der Gewinnungsstätte, in denen die Gipsgewinnung bereits beendet ist, eingesetzt werden.

Ansonsten wird der Abraum zur Herstellung von Sicht- und Lärmschutzwällen am Rand der Gewinnungsstätte und/oder des Betriebsgeländes verwendet oder auf zu diesem Zweck eingerichteten Lagerplätzen in Abraumhalden und Bodenmieten zwischengelagert. Soweit erforderlich, werden zur Vorbereitung der Rohstoffgewinnung Fahrwege für den Materialtransport innerhalb der Gewinnungsstätte angelegt (Eurogypsum 2021).

Rohstoffgewinnung

Aufgrund seiner relativ geringen Festigkeit wird das Gipsgestein überwiegend mit Baggern gelöst und mittels LKW/Dumpfern oder Förderbändern zur Aufbereitung auf dem Betriebsgelände verbracht. Nur in seltenen Fällen erfolgt ein Lösen des Gesteins mit Hilfe von Sprengungen. Das Betriebsgelände wird zur Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffs sowie zur Zwischenlagerung und zum Umschlag der Endprodukte genutzt (Eurogypsum 2021).

Das in der Gewinnungsstätte anfallende sulfathaltige Wasser wird an der tiefsten Stelle in einem Absetzbecken gesammelt und nach erfolgter Reinigung abgeleitet, um die Gesteinsgewinnung im Trocken zu ermöglichen.

12.4.3 Typische Habitate

Im Zuge der Flächenberäumung und der nachfolgenden Gesteinsgewinnung entstehen sowohl ebene Felsflächen als auch steil abfallende Felswände, die wegen der Brüchigkeit des Gesteins oft stark strukturiert sind. Auf den freigelegten Gesteinsflächen können sich lückige Trocken- und Magerrasen entwickeln, während mit Feinerde angereicherte Felsspalten und Geländemulden von ruderalen Pflanzengesellschaften und Gehölzen besiedelt werden (u. a. Davis 1979, Eurogypsum 2021).

Den Übergang vom Steinbruchgelände zum angrenzenden Gelände bilden oft bei der Beräumung entstandene, trockene Böschungen, welche Standorte für Magerrasen oder trocken-warme Saumgesellschaften sind. In Randbereichen, in denen die Gipsgewinnung die genehmigten Grenzen bereits seit längerer Zeit erreicht hat, kommt es häufig zur Entwicklung von Gehölzen im Zuge der Sukzession.

Im Bereich der Sohlen bilden sich häufig Absetzbecken und Kleingewässer, an deren Rändern sich junge Röhrlichtbestände entwickeln können. Lagerplätze, Abraumhalden und Bodenmieten tragen während des Gewinnungszeitraums zusätzlich zum Habitatangebot der Gewinnungsstätte bei (vgl. Eurogypsum 2021).

Häufig tragen Blockschutthalden und große Gesteinsblöcke zur Strukturvielfalt des Steinbruchgeländes bei und ermöglichen das Vorkommen von Arten der Trocken- und Magerstandorte.

Das Voranschreiten der Gipsgewinnung führt zu einer kontinuierlichen Verlagerung der dabei entstehenden Habitate auf Zeit und zur Aufrechterhaltung des damit verbundenen Habitatangebots. Dies betrifft gleichermaßen sowohl die durch Abgrabung entstehenden Felswände und Trockenflächen als auch zahlreiche Gewässer im Bereich der Sohle und der Bermen. Auch das Angebot an Schutthalden, Bodenmieten und ähnlichen Kleinstrukturen kann im Zuge des abschnittsweisen Fortschritts der Rohstoffgewinnung in den meisten Fällen aufrechterhalten werden (Davis 1979).

12.4.4 Typische Arten

Während des Gewinnungszeitraums finden innerhalb der Gipsgewinnungsstätte sowohl Arten trockener als auch nasser und feuchter Lebensräume geeignete Besiedlungsmöglichkeiten (Davis 1979). Lückige Trockenrasen auf den freigelegten Felsflächen und Böschungen können von wärmeliebenden Insektenarten, zum Beispiel von vielen Wildbienen-, Heuschrecken und Tagfalterarten, als Habitat genutzt werden. Spalten und Höhlungen bieten bodennistenden Insektenarten die benötigten Nistplätze. Teilflächen mit stärker entwickeltem Bewuchs ermöglichen das Vorkommen von Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse (*Lacerta agilis*, *Podarcis muralis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*).

Das Angebot an temporären und dauerhaft wasserführenden Gewässern ermöglicht eine Besiedlung durch Amphibienarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen, darunter Pionierarten wie Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) oder Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*). Gewässer mit gut entwickelter Begleitvegetation können vom Laubfrosch (*Hyla arborea*) besiedelt werden (Grosse & Günther 1996, Franzheim et al. 2017). Gleichzeitig bieten diese Gewässer auch anderen semi-aquatisch lebenden Arten, zum Beispiel einigen Libellenarten, geeignete Entwicklungsmöglichkeiten (Gilcher 1995).

In Abhängigkeit von der Steilheit der Felswände und vom Entwicklungszustand der Vegetation können zudem Vogelarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen die Gewinnungsstätte besiedeln (Eurogypsum 2021).

12.4.5 Endzustand nach der Rohstoffgewinnung

Im Falle einer Renaturierung können sich je nach Substrat und Exposition vielfältige Habitate herausbilden. Im Zuge der natürlichen Sukzession stellen sich langfristig Gehölze auf den ursprünglich entstandenen Rohbodenflächen ein. Typische Pionierlebensräume können nach Beendigung der Rohstoffgewinnung nur durch Pflegemaßnahmen, wie das oberflächige Abschieben der Vegetation, dauerhaft erhalten werden.

In vielen Fällen sieht die Rekultivierung eine annähernde Wiederherstellung des Ausgangsniveaus vor, um den ursprünglichen Landschaftscharakter so weit wie möglich wiederherzustellen. Als Folgenutzung kann die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgen (Eurogypsum 2021).

12.5 Gewinnung von Ton

12.5.1 Zulassungsverfahren

Fällt der Rohstoff unter das Bundesberggesetz, unterliegen auch Tongewinnungen dem bergrechtlichen Zulassungsregime (s. oben Kap. 9.3.2.1 und 12.1.1). Ist dies nicht der Fall, bedarf es – je nach Bundesland – einer Abgrabungs- oder Baugenehmigung nach Landesrecht und oftmals zusätzlich einer naturschutzrechtlichen Genehmigung (s. dazu oben Kap. 9.3.2.4).

12.5.2 Typische Arbeitsabläufe zu Beginn und während der Rohstoffgewinnung

Vorbereitung der Rohstoffgewinnung

Tongewinnungsstätten zeichnen sich in Abhängigkeit von der Tonlagerstätte durch sehr unterschiedliche Morphologien aus. Manche Gewinnungsstätten haben einen steinbruchartigen Charakter; solche, in denen der Ton nur flachgründig und in ebener Lage ansteht, sind dagegen nur wenig eingetieft und eher flächig ausgebildet.

Die Rohstoffgewinnung beginnt typischerweise mit der Erschließung von Teilflächen, in denen die Tongewinnung in den kommenden Jahren erfolgen soll. Im Zuge der hierzu erforderlichen Beräumung werden die Vegetation entfernt, Oberboden und Unterboden getrennt abgetragen und die abbauwürdigen Tonschichten freigelegt (Ringler et al. 1995).

Teilweise wird der anfallende Abraum zur Herstellung von Sicht- und Lärmschutzwällen am Rand der Gewinnungsstätte und/oder des Betriebsgeländes genutzt. In manchen Fällen wird Abraum zur Verfüllung von Flächen, in denen der Rohstoff bereits vollständig gewonnen wurde, verwendet. Ansonsten werden der Abraum und sonstiges, nicht verwertbares Material (z. B. Wurzelstubben) auf dafür eingerichteten Lagerplätzen innerhalb der Gewinnungsstätte zwischengelagert. Soweit erforderlich, werden zur Vorbereitung der Rohstoffgewinnung Fahrwege für den Materialtransport und Lagerplätze innerhalb der Gewinnungsstätte angelegt (Ringler et al. 1995).

In der Initialphase einer beginnenden Rohstoffgewinnung ist es, auch zur Anlage des Betriebsgeländes mit den Aufbereitungsanlagen, meist erforderlich, größere zusammenhängende Flächen zu erschließen. Während dieser Phase sind dann auf vergleichsweise großer Fläche Rohböden vorhanden, die in dieser Flächenausdehnung im Zuge der fortschreitenden Rohstoffgewinnung nicht beibehalten werden können, da die weiteren Erschließungen in kleineren Abschnitten erfolgen.

Rohstoffgewinnung

Da in vielen Lagerstätten unterschiedliche Tonqualitäten und -beschaffenheiten vorhanden sind, erfolgt die Gewinnung häufig aus verschiedenen Schichten und/oder in unterschiedlichen Teilarealen der Gewinnungsstätte gleichzeitig. Der Rohstoff wird mittels Baggern, Radladern, Raupen, Schürfkübeln oder Schürfkübelraupen gewonnen.

Das gewonnene Rohmaterial wird oft mit Hilfe von LKW oder Dumpfern zu den Aufbereitungsanlagen transportiert, die meist am Rande der eigentlichen Gewinnungsstätte oder außerhalb derselben liegen. Teils erfolgt ein kontinuierlicher, teils ein phasenweiser Gewinnungsbetrieb. Auf dem Betriebsgelände erfolgt neben der Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffs meist auch die Zwischenlagerung der Produkte und deren Umschlag (Ringler et al. 1995).

Niederschlagswasser sowie zuströmendes Grund- oder Kluftwasser wird während der Rohstoffgewinnung meist am tiefsten Punkt in einem Absetzbecken gesammelt. Von da aus erfolgt die Ableitung des zuvor von Trübstoffen gereinigten Wassers.

12.5.3 Typische Habitate

In Tongewinnungsstätten treten häufig Wechsellagerungen von Sand- und Schluffschichten auf, so dass es während der Tongewinnung zu einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Standortbedingungen kommen kann. In der Folge finden sich oft nasse, wechselfeuchte und trockene Standorte in unmittelbarer Nähe zueinander (u. a. Ringler et al. 1995). Dadurch finden Pflanzenarten mit unterschiedlichen Standortansprüchen geeignete Besiedlungsmöglichkeiten.

Die tonigen Rohböden werden vor allem von solchen Pflanzenarten besiedelt, die bevorzugt quellige, wechselfeuchte Standorte besiedeln. Hierzu gehören beispielsweise Arten der Flutrasen und verschiedene Ruderalgesellschaften. Trockene, meist nährstoffarme Rohböden ermöglichen demgegenüber die Entwicklung von Magerrasen und Magerwiesen. Vergleichbare Habitattypen finden sich oft auch auf den Böschungen, welche den Übergang von der Gewinnungsstätte zur angrenzenden Landschaft bilden (Ringler et al. 1995). Wenn keine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung erfolgen, werden die genannten Habitate zunehmend durch ausdauernde Ruderalgesellschaften und Gehölzbiotope ersetzt (Sedlak et al. 2020).

Zur Ableitung des anfallenden Wassers werden auf der Abbausohle meist Absetzbecken angelegt, die häufig typische Verlandungszonen mit zugehörigem Röhrichtbestand aufweisen. Zudem entstehen wegen der wasserstauenden Eigenschaften der Tonschichten häufig Kleingewässer unterschiedlicher Größe und Wasserführung innerhalb der Gewinnungsstätte.

Am Rand der Gewinnungsstätte lagernde Materialhalden und Bodenmieten tragen ebenso zum Habitatangebot während des Gewinnungszeitraums bei, wie bei der Gewinnung entstehende Steilwände und Abbruchkanten (Sedlak et al. 2020).

In der Betriebsphase, während der fortschreitenden Tongewinnung, entstehen durch die Gewinnungstätigkeit selbst und durch die Umsetzung von Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes fortwährend Habitate für Pionierarten, die mit der Rohstoffgewinnung mitwandern (Wanderbiotope). Das räumlich-zeitliche Mosaik der Wanderbiotope in einer Gewinnungsstätte ermöglicht in der Regel deren rasche Besiedlung.

12.5.4 Typische Arten

Trockenere Standorte innerhalb der Gewinnungsstätte ermöglichen ein Vorkommen von typischen Arten trockenwarmer Lebensräume, darunter Reptilienarten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Insektenarten, wie einige Schmetterlings- und Wildbienenarten, können von dem Nahrungsangebot der entsprechenden Flächen profitieren. Bodennistende Insektenarten finden zudem geeignete Nistplätze auf den vegetationsarmen Böden (Ringler et al. 1995).

Bei der Gewinnung entstehende Steilwände und Abbruchkanten bieten dem Eisvogel (*Alcedo atthis*) und dem Bienenfresser (*Merops apiaster*) geeignete Brutplätze und können ebenfalls von Insekten zur Reproduktion genutzt werden (Ringler et al. 1995).

Temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer werden unter anderem von Amphibienarten, zum Beispiel von Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), und von

spezialisierten Libellenarten als Habitat genutzt (Ringler et al. 1995, Franzheim et al. 2017). Dauerhaft wasserführende Gewässer der Tongewinnungsstätten werden zudem oft vom Laubfrosch (*Hyla arborea*) besiedelt (Grosse & Günther 1996) und ermöglichen in Verbindung mit dem zugehörigen Röhrichtbestand häufig das Vorkommen von Schilfbrütern.

Von vielen Insektenarten, beispielsweise aus der Gruppe der Libellen, Wasserkäfer und Wasserwanzen, können solche Gewässer ebenfalls als Lebensraum und zur Fortpflanzung genutzt werden (Ringler et al. 1995).

12.5.5 Endzustand nach der Rohstoffgewinnung

Wird die Tongewinnungsstätte renaturiert, unterliegen alle Flächen der natürlichen Sukzession. Wie bei allen Vorhabentypen hängen Art und Geschwindigkeit der Vegetationsentwicklung stark vom Samenpotential der Umgebung ab. Grundsätzlich ist langfristig von einer Gehölzentwicklung auszugehen, soweit dies nicht durch Pflegemaßnahmen verhindert wird (Ringler et al. 1995). Die Klein- und Kleinstgewässer verschwinden nach Abschluss der Rohstoffgewinnung durch die natürliche Entwicklung sehr rasch. Betriebsbedingt entstandene größere Gewässer und die sie umgebende Vegetation bleiben langfristig erhalten. Wird die Tongewinnungsstätte rekultiviert, erfolgt meist eine Verfüllung mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung (Landesarbeitskreis „Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten“ 2000).

13 Auswertung der Umfrage der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) vom 16.05.2024

Im Rahmen der am 16. Mai 2024 stattgefundenen Sitzung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) nahmen die 22 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zwei Umfragen teil. Diese zielten insbesondere auf die Ausgestaltung des Monitorings und die Beendigung von Natur auf Zeit ab. Die Fragestellung Eins ließ den Teilnehmenden die Möglichkeit, die Ansprüche an das Monitoring und die Beendigung von Natur auf Zeit nach eigenen fachlichen Ansichten und Wünschen darzustellen (Maximalansatz). Die Fragestellung Zwei zielte darauf ab, den Mindestanspruch an Monitoring und Beendigung von Natur auf Zeit“ abzubilden. Die Antworten erfolgten als Freitext und wurden anonymisiert gespeichert. Die Auswertung erfolgte händisch. Die Auswertung lieferte nützliche Hinweise zur Ausgestaltung von Monitoring und Beendigung von Natur auf Zeit.

13.1 Umfrage Teil 1

Fragestellung: Jetzt stellen Sie sich vor, Sie könnten definieren, wie Monitoring und Beendigung aussehen werden. Welche Entscheidungen würden Sie treffen? (Denken Sie bitte an Faktoren wie Häufigkeit, Ausführlichkeit, Zeitpunkt, durchführende Personen, ...) (Maximalansatz).

Anmerkung: Die Teilnehmenden wurden gebeten, sich einer von drei vordefinierten Interessengruppen (Gewinnung, Naturschutz, Genehmigung) zuzuordnen. Die Zuordnung wurde den Teilnehmenden selbst überlassen. Es wird angenommen, dass die unterschiedlichen Ausgangspunkte der Fragestellungen, hier Maximal- und Minimalansatz, zu unterschiedlichen Zuordnungen zwischen Frage Eins und Frage Zwei in den Interessengruppen geführt hat.

Es folgt eine Zusammenfassung und Auswertung der Antworten sortiert nach persönlicher Zuordnung der Teilnehmenden zu einer der folgenden Interessengruppen mit dazugehöriger Verteilung:

1. Gewinnung	4
2. Naturschutz	12
3. Genehmigung	5

13.1.1 Gewinnung

Vier der Teilnehmenden haben sich der Interessensgruppe „Gewinnung“ zugeordnet. Die von diesen vier Personen abgegebenen Freitextantworten behandeln verschiedene Aspekte des Monitorings und der Beendigung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen von Natur auf Zeit (NaZ). Hier sind die Hauptpunkte:

1. **Antwort 1** betont, dass das Monitoring auf **1-2 Kontrollen pro Jahr** beschränkt ist und hauptsächlich darauf abzielt, zu überprüfen, ob die Maßnahmenumsetzung funktioniert. Die Erfolgskontrolle ist schwierig, da externe Faktoren wie die Bewegung von Uferschwalben in einen nahegelegenen Tagebau den Erfolg beeinflussen können. Die **Beendigung** der Maßnahmen sollte, wenn genehmigungstechnisch möglich, in Bereiche der **Rekultivierung** umgelegt werden, die passen.

- 2. Antwort 2** stellt das **Monitoring als abhängig vom Fallbeispiel (Habitat, Zielart)** dar, wobei die Regelmäßigkeit und Intensität variieren können. Es kann durch das Unternehmen oder eine von ihm beauftragte dritte Person durchgeführt werden und kann „Citizen Science“ einbeziehen. Die **Beendigung geht über die Befristung** der Maßnahme seitens der Behörde **hinaus** und muss bereits in den Fallbeispielen geregelt sein.
- 3. Antwort 3** betont die Notwendigkeit, dass das Verfahren **möglichst schlank** und einfach sein sollte und an der Genehmigung und ihren Auflagen ausgerichtet sein sollte.
- 4. Antwort 4** betont, dass der **Aufwand** für Planung, Monitoring und Beendigung **verhältnismäßig** sein muss, um die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Beendigung von NaZ sollte möglichst unbürokratisch erfolgen können. Es wird ein **2-3 jährliches Monitoring** der **Zielartengruppen** durch eine fachlich ausgebildete Person vorgeschlagen, mit Vorschlägen zur Optimierung der NaZ-Maßnahmen. Die **Beendigung sollte zwei Jahre vor Umsetzung angezeigt** und mit verschiedenen Interessenvertretern (Behörde, Verbände) **im Sinne nachhaltiger Maßnahmen besprochen und geplant werden**.

Gemeinsamkeiten

Überschneidungen zwischen den Antworten sind die Betonung eines effektiven, jedoch vom Aufwand her verhältnismäßigen Monitorings und einer geordneten Beendigung der Maßnahmen. Beide Aspekte sollten in Übereinstimmung mit den Genehmigungen und Auflagen stehen. Das Monitoring ist abhängig von spezifischen Faktoren wie dem Habitat oder der Zielart.

Unterschiede

Unterschiede liegen in den Details der Umsetzung wie z. B. die Anzahl der Kontrollen/Monitorings, die Einbeziehung von „Citizen Science“ in das Monitoring und die spezifischen Anforderungen an die Beendigung der Maßnahmen. Monitorings variieren dabei zwischen jährlich, 2-3 jährlich bis hin zu „regelmäßig“.

13.1.2 Naturschutz

Zwölf der Teilnehmenden haben sich der Interessensgruppe „Naturschutz“ zugeordnet. Die elf von diesen Personen abgegebenen Freitextantworten (eine Person gab keine Antwort ab) behandeln verschiedene Aspekte des Monitorings und der Beendigung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen von Natur auf Zeit (NaZ). Hier sind die Hauptpunkte:

- 1. Antwort 1** betont, dass Unternehmen der Behörde **nachweisen** müssen, dass eine **Verbesserung des Zustandes von Biotopen und Arten** erreicht wurde. Die **Beendigung darf nur möglich** sein, wenn gewährleistet wird, dass **Arten auf andere Flächen abwandern können**. Dafür ist ein **Biotopverbund essentiell**. Natur auf Zeit muss spätestens nach 15 Jahren beendet werden.
- 2. Antwort 2** schlägt ein **Monitoring alle 2 Jahre** vor, mit der Erfassung von **Zielarten** während der Vegetationsperiode durch biologisch ausgebildete Expertinnen und Experten.
- 3. Antwort 3** bevorzugt die Möglichkeit der **Beendigung** ohne Entfernung der NaZ, sondern **durch Integration in die Renaturierungsplanung**. Ein **jährliches Monitoring** durch das Unternehmen oder ein Planungsbüro wird vorgeschlagen.

4. **Antwort 4** betont, dass das Monitoring auf die prioritären **Zielarten** abzielen sollte und der Fokus auf der mittel- bis langfristigen Populationsentwicklung liegen sollte.
5. **Antwort 5** schlägt ein **jährliches Monitoring** durch eine fachkundige Person vor und betont die Notwendigkeit einer Dokumentation und Informationen zur Abbauplanung. Zur **Beendigung** sollte **Vergrämung** dafür sorgen, dass die meisten Arten nicht getötet werden.
6. **Antwort 6** betont die Notwendigkeit eines **regelmäßigen Monitorings (z. B. jährlich)** während der Hauptaktivitätszeit der betroffenen/geförderten Arten und fordert möglichst **schonende Beendigung** der Natur auf Zeit-Maßnahmen durch z. B. Bauzeitenregelung oder Vereinbarkeit mit Rekultivierungsplanung.
7. **Antwort 7** betont die Notwendigkeit eines **intensiven Monitorings** (z. B. Präsenz/Absenz, Rufanzahl, Reproduktionserfolg, Gefährdungen) nach Art und Abbauregime („individuelle Lösung vor starrer Dokumentation“) und schlägt vor, dass mindestens einer der beteiligten Akteure zur Datenaufnahme **einmal im Jahr** vor Ort sein sollte.
8. **Antwort 8** betont, dass die **Beendigung** gegenüber den sich angesiedelten Arten möglichst **schonend und erhaltend** und Gegenstand der Anzeige sein sollte. Bei Abweichung der Monitoringergebnisse zur Prognose könnten Maßnahmen angepasst werden.
9. **Antwort 9** betont, dass die **Monitoringvorgaben artspezifisch** zu definieren sind, das **Monitoring mehrjährig** anzulegen ist und schlägt vor, dass die ausführenden Personen sowohl Biologinnen und Biologen sowie Ökologinnen und Ökologen als auch Abbaubeschäftigte sein können.
10. **Antwort 10** betont die Notwendigkeit einer Erfassung nach **relevanten Methodenstandards** für **Zielarten** und schlägt **drei denkbare Optionen** für die **Beendigung** von NaZ an Standorten vor: a) Genehmigte Erweiterung, Abwanderung möglich: Unternehmen weiter in der Pflicht, b) Genehmigung sieht Rekultivierung ohne NaZ-Lebensräume vor: Unternehmen aus der Pflicht zu nehmen. Behörden und Verbände könnten im Vorfeld das Umfeld hinsichtlich Abwanderung gestalten, c) Rekultivierungsplan kann im Vorfeld modifiziert werden, Biotoppflege wird fortgeführt: Unternehmen kann Maßnahmen übernehmen, muss aber nicht. Fachliche Betreuung muss gesichert sein (Bsp. Landschaftspflege- oder Naturschutzverbände).
11. **Antwort 11** schlägt ein zunächst **jährliches Monitoring** vor und betont die Notwendigkeit einer **frühzeitigen Planung für die Beendigung**.

Gemeinsamkeiten

Gemeinsamkeiten zwischen den Antworten sind auch hier die Betonung der Notwendigkeit eines regelmäßigen Monitorings, um den Zustand von Biotopen und Arten zu überwachen. Die Häufigkeit des Monitorings variiert jedoch, wobei einige Aussagen jährliche Kontrollen vorschlagen, während andere ein zweijähriges Intervall bevorzugen. Das Monitoring sollte von fachkundigen Personen und kann auch von geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betriebs durchgeführt werden. Die Erfassung von Zielarten und der Zustand der Lebensräume sind zentrale Aspekte des Monitorings. Die Beendigung der Maßnahmen sollte schonend und erhaltend gegenüber den angesiedelten Arten sein und darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass die Arten auf andere Flächen abwandern können. Die Beendigung sollte möglichst ohne Entfernung der Naturschutzmaßnahmen erfolgen, z. B. durch Integration in die Renaturierungsplanung. Eine frühzeitige Planung der Beendigung ist notwendig, einschließlich der

Berücksichtigung neuer Biotope im Abbaubereich und der Möglichkeiten für eine Neubesiedlung/Umsiedlung durch die Zielarten.

Unterschiede

Unterschiede liegen in den Details der Umsetzung, wie z. B. die Anzahl der Kontrollen pro Jahr, die Einbeziehung von "Citizen Science" und die spezifischen Anforderungen an die Beendigung der Maßnahmen. Die Häufigkeit und Methodik des Monitorings variiert zwischen den Aussagen. Einige Aussagen schlagen 1-2 Kontrollen pro Jahr vor, während andere alle zwei Jahre oder jährlich vorschlagen. Die Zielarten, die erfasst werden sollen, und die Personen, die das Monitoring durchführen, variieren ebenfalls. Einige Aussagen betonen die Notwendigkeit biologisch ausgebildeter Expertinnen und Experten, während andere vorschlagen, dass auch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebs oder Ehrenamtliche das Monitoring durchführen können. Die Kriterien und Methoden für die Beendigung der Maßnahmen variieren zwischen den Aussagen. Einige Aussagen betonen die Notwendigkeit, dass Arten auf andere Flächen abwandern können und dass die Maßnahmen nach 15 Jahren beendet werden müssen. Andere Aussagen schlagen vor, die Maßnahmen ohne Entfernung der Naturschutzmaßnahmen zu beenden, z. B. durch Integration in die Renaturierungsplanung. Die Planung und Durchführung der Beendigung variiert ebenfalls. Einige Aussagen betonen die Notwendigkeit einer frühzeitigen Planung und aktiven Unterstützung bei der Umsiedlung der Arten, während andere vorschlagen, die Maßnahmen sich selbst zu überlassen (Sukzession) oder eine Folgepflege zu finden.

13.1.3 Genehmigung

Fünf der Teilnehmenden haben sich der Interessensgruppe „Genehmigung“ zugeordnet. Die vier von diesen Personen abgegebenen Freitextantworten (eine Person gab keine Antwort ab) behandeln verschiedene Aspekte des Monitorings und der Beendigung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen von Natur auf Zeit. Hier sind die Hauptpunkte:

1. **Antwort 1** betont, dass das **Monitoring** mit **geringem Aufwand** durch Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern durchgeführt werden sollte, z. B. durch eine jährliche Begehung in der Reproduktionszeit. Die **Beendigung** sollte **nach betrieblichen Anforderungen und einem abgestimmten Zeitraum auflagenlos** möglich sein.
2. **Antwort 2** betont, dass die Details aus fachlicher Sicht zu klären sind und für den jeweiligen konkreten Einzelfall durch fachlich hinreichend qualifizierte Personen näher zu definieren sind.
3. **Antwort 3** zeigt auf, dass für eine überobligatorische, freiwillige Maßnahme ein sehr großer planerischer und bürokratischer Aufwand getrieben werden muss. Dies wird dem Ziel der WIN-WIN-Situation nicht gerecht. Der **Aufwand muss insgesamt deutlich geringer ausfallen**, dies betrifft auch **Monitoring und Beendigung**.
4. **Antwort 4** schlägt vor, dass das **Monitoring** die Kartierung der Artenausstattung vor NaZ, mindestens **einmal nach 2-5 Jahren** und **einmal zum Ende** umfassen sollte. Die **Beendigung** sollte eine **Bestandserfassung** zum Ende, einen **Ableich** vorab **mit der Rekultivierungsplanung** und eine Planung einer **Perspektive** für die eingewanderten Arten im Sinne von "Wanderbiotopen" beinhalten.

Gemeinsamkeiten

Alle Antworten betonen die Wichtigkeit des Monitorings, um den Erfolg der Maßnahmen zu bewerten und sicherzustellen, dass die Ziele erreicht werden. Es wird vorgeschlagen, dass das Monitoring durch Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern oder durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden sollte. Weiter wird vorgeschlagen, dass vor der Beendigung eine Bestandserfassung erfolgen sollte. Die Beendigung der Maßnahmen ist ein wiederkehrendes Thema in den Antworten. Es wird betont, dass die Beendigung nach betrieblichen Anforderungen und in einem abgestimmten Zeitraum erfolgen sollte. Die Notwendigkeit, die Arten zu schützen und ihren Lebensraum zu erhalten, wird in mehreren Antworten hervorgehoben.

Unterschiede

Viele Antworten betonen, dass der Aufwand für die Durchführung der Maßnahmen geringgehalten werden sollte. Es wird argumentiert, dass ein größerer planerischer und bürokratischer Aufwand für eine freiwillige Maßnahme einem Win-Win-Ansatz nicht gerecht wird. Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, inwieweit Unternehmen in der Lage sein sollten, die Maßnahmen selbst durchzuführen. Einige Antworten betonen, dass Unternehmen möglicherweise externe Fachleute benötigen, um die Maßnahmen umzusetzen.

13.2 Umfrage Teil 2

Fragestellung: Jetzt formulieren Sie bitte das, was durch Monitoring und Beendigungsregeln mindestens erfüllt sein muss, damit Sie das Projekt unterstützen können. Beachten Sie dabei bitte den soeben vorgestellten rechtlichen Rahmen, bzw. beziehen Sie diesen in Ihre Überlegungen mit ein. (Minimalansatz).

Anmerkung: Die Teilnehmenden wurden gebeten, sich einer von drei vordefinierten Interessengruppen (Gewinnung, Naturschutz, Genehmigung) zuzuordnen. Die Zuordnung wurde den Teilnehmenden selbst überlassen. Es wird angenommen, dass die unterschiedlichen Ausgangspunkte der Fragestellungen, hier Maximal- und Minimalansatz, zu unterschiedlichen Zuordnungen zwischen Frage Eins und Frage Zwei in den Interessengruppen geführt hat.

Es folgt eine Zusammenfassung und Auswertung der Antworten sortiert nach persönlicher Zuordnung der Teilnehmenden zu einer der folgenden Interessengruppen mit dazugehöriger Verteilung:

1. Gewinnung	5
2. Naturschutz	10
3. Genehmigung	3

Die Zuordnung zu den Interessengruppen wurden den Teilnehmenden selbst überlassen. Es wird angenommen, dass die unterschiedlichen Ausgangspunkte, hier Maximal- und Minimalansatz, der Fragestellungen zu unterschiedlichen Zuordnungen in den Interessengruppen geführt hat.

13.2.1 Gewinnung

Fünf der Teilnehmenden haben sich der Interessensgruppe „Gewinnung“ zugeordnet. Die fünf von diesen Personen abgegebenen Freitextantworten behandeln verschiedene Aspekte des

Monitorings und der Beendigung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen von Natur auf Zeit. Hier sind die Hauptpunkte:

1. **Antwort 1** betont, dass das **Monitoring** im Rahmen der Dokumentation durchgeführt wird, um zu überprüfen, **ob und wie die angelegte Maßnahme angenommen** wird. Die **Beendigung** sollte eine Lösung bieten, die **Maßnahme in der Rekultivierung/Renaturierung** unterzubringen.
2. **Antwort 2** schlägt eine **regelmäßige Kontrolle der Zielarten** und einen begleitenden Biotopverbund vor. Nach der **Beendigung** sollten die **Teilpopulationen erlöschen oder** die Tiere **abwandern**, wobei eine **aktive Übertragung** der Zielarten in den Biotopverbund wünschenswert ist.
3. **Antwort 3** stellt Mindestanforderungen an das Monitoring: Als Dokumentation, ob der fachliche Durchführungsplan erfüllt wird, reicht eine **Begehung alle 2 Jahre** aus. Ein **Arteninventarmonitoring sollte alle 5 Jahre bzw. 2 Jahre vor Beendigung** von NaZ stattfinden.
4. **Antwort 4** betont, dass beim **Monitoring maximal der rechtliche Rahmen** ausgefüllt werden sollte. NaZ sollte den Betrieben eine „Erleichterung“ bringen und nicht das Genehmigungsverfahren weiter aufblähen.
5. **Antwort 5** betont die Notwendigkeit eines/r **regelmäßigen und maßvollen Monitorings/Dokumentationspflicht**. Es sollten keine zusätzlichen erforderlichen BImSchG-Genehmigungen für die verschiedenen Arten der Datensammlung bzgl. Monitoring erforderlich sein. Die **Beendigung** sollte einen **verhältnismäßigen Aufwand für Unternehmen** darstellen und durch klare Vorgaben seitens der Behörde eine **naturschonende** Beendigung ermöglichen.

Gemeinsamkeiten

Alle Antworten betonen die Wichtigkeit des Monitorings und der Dokumentation im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen. Es wird hervorgehoben, dass eine regelmäßige Kontrolle und Überprüfung der Maßnahmen notwendig sind. Darüber hinaus besteht Einigkeit darüber, dass das Monitoring als auch die Beendigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden sollten. Mit Blick auf die Beendigung wird weiter angeführt, dass die Maßnahmen in der Rekultivierung/Renaturierung untergebracht werden sollten.

Unterschiede

Es gibt unterschiedliche Ansichten darüber, wie das Monitoring durchgeführt werden sollte. Einige betonen die Notwendigkeit regelmäßiger Kontrollen der Zielarten und eines begleitenden Biotopverbunds, während andere vorschlagen, dass eine Begehung alle 2 Jahre ausreichend ist, um zu dokumentieren, ob der fachliche Durchführungsplan erfüllt wird. Es gibt auch die Meinung, dass das Monitoring maximal den rechtlichen Rahmen ausfüllen sollte, um den Betrieben eine „Erleichterung“ zu bringen. Ebenfalls gibt es unterschiedliche Meinungen zur Beendigung der Maßnahmen. Einige schlagen vor, die Maßnahme in der Rekultivierung/Renaturierung unterzubringen, während andere betonen, dass nach der Beendigung das Erlöschen der Teilpopulationen oder die Abwanderung der Tiere zu erwarten ist. Es gibt auch Vorschläge, dass von Seiten der Behörde klare Vorgaben zur Beendigung der Maßnahmen gemacht werden sollten.

13.2.2 Naturschutz

Zehn der Teilnehmenden haben sich der Interessensgruppe „Naturschutz“ zugeordnet. Die von diesen Personen abgegebenen Freitextantworten behandeln verschiedene Aspekte des Monitorings und der Beendigung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen von Natur auf Zeit. Hier sind die Hauptpunkte:

1. **Antwort 1** betont, dass **Beendigung und Privilegierung** nur dann stattfinden sollten, **wenn ein naturschutzfachlicher Mehrwert** besteht. Das Monitoring soll dies gewährleisten.
2. **Antwort 2** betont die Notwendigkeit eines **Nachweises der korrekten Umsetzung der angezeigten Maßnahmen und des Besatzes vor Beendigung**. Es wird auch eine Abstimmung zur Beendigung mit der Naturschutzbehörde vorgeschlagen und Fragen zur Erhaltungsverpflichtung zu klären.
3. **Antwort 3** betont die Notwendigkeit **aussagekräftiger und nachvollziehbarer Angaben** zu angelegten Biotop-/Habitatstrukturen und Arten sowie Informationen zum Beendigungszeitpunkt und zur Einhaltung des bei der Behörde angezeigten fachliche Durchführungsplans. Gleiches gelte für die Angaben zu dem Fortbestand/zur Abwanderung der vorhandenen Arten nach Beendigung.
4. **Antwort 4** betont, dass für Arten, die die Abbaustätte angenommen haben, vorher ein **Angebot** gemacht werden muss, um einen **neuen Lebensraum nach Beendigung** von Natur auf Zeit anzunehmen. Die Übernahme des Angebots sollte bestätigt werden. Danach sollte die Übergabe an die Allgemeinheit erfolgen.
5. **Antwort 5** betont, dass das **Monitoring sich am Ziel der Maßnahme orientieren** und einen **Mehrwert für die Natur** sowie eine mögliche Evaluierung gewährleisten sollte. Es wird auch die Erfassung der zu fördernden Arten, nicht lediglich der Habitats, als notwendig erachtet, um die Funktionalität und damit den Mehrwert der Maßnahmen bewerten zu können.
6. **Antwort 6** betont die Notwendigkeit, das Überleben der Zielarten im Naturraum zu ermöglichen, wobei Rohstoffgewinnungsstätten einen wichtigen Beitrag leisten können. Es wird betont, dass nicht nur die Präsenz oder Abwesenheit von Arten berücksichtigt werden sollte, sondern auch die Bedeutung der Population auf lokaler/regionaler Ebene für die Planung von FCS-/CEF-Maßnahmen. Die Verordnung sollte sich an den Zielen des Naturschutzes orientieren, insbesondere an der Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten. Es wird ein **ambitionierter Ansatz gefordert**, bei dem Unternehmen, die einen **Beitrag zum Artenschutz** leisten, **Privilegien** gewährt werden. Bürokratische Hürden sollten nicht die Beteiligungsmöglichkeiten erschweren. Es wird angenommen, dass Unternehmen externe Fachkräfte benötigen, um die notwendigen Leistungen erbringen zu können.
7. **Antwort 7** betont, dass die **Beendigung keine CEF/FCS für Arten/Biotope**, die ausschließlich aufgrund von NaZ vorhanden sind, beinhalten sollte. Der **Erhalt** der Arten/Biotope sollte **dennoch angestrebt** werden, wenn möglich **durch Integration der NaZ in den Renaturierungsplan**. Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, freiwillig Ersatzhabitats als NaZ anzulegen. Ansonsten greift die Privilegierung für das Unternehmen. Das Monitoring sollte ein Minimum an Dokumentation und Abstimmung gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, dass das Unternehmen die **Maßnahmen dokumentiert und die**

Präsenz/Absenz der vorhandenen Arten erfasst. Die Ergebnisse sollten **einmal jährlich an die Behörde** gemeldet und bei Bedarf abgestimmt werden.

- 8. Antwort 8** betont, dass **nach Beendigung sichergestellt** sein muss, dass die durch die Natur auf Zeit-Maßnahmen geförderten und real vorkommenden **Arten durch Änderung der Rekultivierungsplanung nicht getötet/verletzt werden** und ihr **Lebensraum erhalten/neu entwickelt** wird.
- 9. Antwort 9** betont, dass Unternehmen ihre **Maßnahmen dokumentieren** sollten, ähnlich wie in § 17 Abs. 7 BNatSchG vorgeschrieben. Sie sollten **flächenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten** durchführen und dabei **Zielbiotope bzw. Zielarten** berücksichtigen. Es wird ein **jährliches Monitoring mit Erfolgsnachweis** vorgeschlagen. Die Maßnahmen sollten auch die **Beendigung** im Übergang zur Inanspruchnahme umfassen und einen **„sanften“ Übergang** gewährleisten. Es ist relevant zu wissen, ob nicht prognostizierte Arten eingewandert sind, da dies eine Anpassung der Beendigung erfordern könnte. Die **Dokumentation** und die Monitoringergebnisse sollten **der Zulassungsbehörde übermittelt** werden. Wenn die abschließende Planung noch nicht fertiggestellt ist oder Änderungen geplant sind, könnte eine Einbeziehung erfolgen.
- 10. Antwort 10** betont, dass die aus der **NaZ folgenden Verpflichtungen mit Beendigung** des genehmigten Abbaus **enden**.

Gemeinsamkeiten

Einige Antworten stimmen darin überein, dass die Beendigung und Privilegierung von Maßnahmen wichtig sind und betonen, dass diese nur dann erfolgen sollten, wenn ein naturschutzfachlicher Mehrwert vorliegt. Dies zeigt, dass es einen gewissen Konsens darüber gibt, dass Maßnahmen einen positiven Beitrag zum Naturschutz leisten sollten. Es besteht Einigkeit darüber, dass Monitoring ein wesentliches Element zur Bewertung des Erfolgs von Maßnahmen ist. Durch Monitoring kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen effektiv sind und die gesetzten Ziele erreicht werden. Mehrere Antworten betonen die Notwendigkeit eines Nachweises der korrekten Umsetzung der Maßnahmen. Transparenz und Verantwortlichkeit werden als wichtige Aspekte angesehen. Die Notwendigkeit, die Arten zu schützen und ihren Lebensraum auch über Natur auf Zeit-Maßnahmen hinaus zu erhalten, wird in mehreren Antworten hervorgehoben.

Unterschiede

Es gibt unterschiedliche Ansichten darüber, wann eine Privilegierung gewährt werden sollte. Einige Antworten befürworten eine Privilegierung nur dann, wenn ein naturschutzfachlicher Mehrwert nachgewiesen wird. Andere argumentieren, dass die Privilegierung auch dann greifen sollte, wenn die Erhaltung der Natur nicht möglich ist. Dies zeigt, dass es unterschiedliche Ansichten darüber gibt, wie streng die Kriterien für die Gewährung einer Privilegierung sein sollten. Während einige Antworten die Notwendigkeit eines Nachweises der korrekten Umsetzung der Maßnahmen betonen, erwähnen andere dies nicht explizit. Dies könnte darauf hindeuten, dass es unterschiedliche Ansichten darüber gibt, wie streng die Anforderungen an den Nachweis der Maßnahmen sein sollten.

13.2.3 Genehmigung

Drei der Teilnehmenden haben sich der Interessensgruppe „Genehmigung“ zugeordnet. Die von diesen Personen abgegebenen Freitextantworten behandeln verschiedene Aspekte des Monitorings und der Beendigung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen von Natur auf Zeit. Hier sind die Hauptpunkte:

- 1. Antwort 1** betont, dass diese Thematik aus fachlicher Sicht zu beantworten ist. Aus rechtlicher Sicht müssen Monitoring und Beendigungsregeln mindestens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.
- 2. Antwort 2** betont, dass die Anforderungen an den Betreibenden minimal sein sollten. Wenn es ein öffentliches Interesse an Natur auf Zeit statt Vermeidungspflege gibt, muss es einen Anreiz für den Betreibenden geben und nicht zusätzliche Hürden. Es könnte eine gewisse Wartezeit erforderlich sein, die er einzuhalten hat vor Beendigung, bis die öffentliche Hand in der Lage ist, Ersatzhabitate zur Verfügung zu stellen bzw. deren Erhalt zu finanzieren.
- 3. Antwort 3** betont, dass der Maßnahmenerfolg festgestellt werden muss: mindestens eine Kartierung am Anfang und Ende. Die Umsetzung des fachlichen Durchführungsplans wie beantragt sollte ebenfalls kontrollierbar sein: alle 2-5 Jahre Begehung durch Gutachterinnen und Gutachter, einschließlich kurzer Berichterstattung an die Behörde. Die Beendigung muss rechtssicher umgesetzt werden. Die Rekultivierungsplanung muss umsetzbar sein, damit Unternehmen sich auf NaZ-Projekte einlassen, auch ohne, dass CEF- oder gar FCS-Maßnahmen gefordert werden können.

Gemeinsamkeiten

Alle Antworten betonen die Notwendigkeit eines effektiven Monitorings und einer sorgfältigen Beendigungsregelung. Die Anforderungen an das Unternehmen sollten dabei vor allem niedrig sein. Weitgehend besteht Einigkeit darüber, dass für die Unternehmen Anreize geschaffen werden müssen, um Natur auf Zeit freiwillig umzusetzen. Dies könnte durch Minimierung der Anforderungen an das Unternehmen oder durch Bereitstellung einer rechtssicheren Umsetzung und Rekultivierungsplanung erreicht werden.

Unterschiede

Die Antworten unterscheiden sich weitestgehend lediglich in ihrem Fokus: Die erste Antwort betont die allgemeinen Prinzipien, die zweite Antwort konzentriert sich auf die Rolle des Betreibenden und die dritte Antwort geht ins Detail über die Anforderungen an das Monitoring und die Beendigung von Projekten. Aufgrund der geringen Anzahl von Antworten und den unterschiedlichen Ausrichtungen ist ein zusammenfassender Blick auf die Unterschiede in den Aussagen nicht möglich.

Literaturverzeichnis

- Adi Associates Environmental Consultants Ltd (2021): Guidelines on the Closure, Aftercare and Rehabilitation of Landfills and Excavation Voids Version 3. San Gwann, iv + 43 pp.
- Aerts N., Tractebel Engineering (2014): Innovation for Temporary Nature. Präsentation: Workstream 2: Innovation for Biodiversity and Business Temporary Nature, Brüssel, 21.11.2014. 4 S.
- Backes, C., von Kreveld, A., Schouken, H. (2020): Temporary Nature – A Win-Win for Nature and Developers: Tinkering with the Law in Order to Combat Biodiversity Loss. - in: Roggema, R. (2020): Nature Driven Urbanism, Springer Cham: S. 43-63.
- Beierkuhnlein, C. (2007): Biogeographie: die räumliche Organisation des Lebens in einer sich verändernden Welt; 23 Tabellen. Ulmer.
- BGR Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hrsg.) (2022): Sand und Kies in Deutschland. Band I: Grundlagen. Hannover, 93 S.
- BirdLife Europe, Cembureau, Eurogypsum, UEPG (Hrsg.) (2021): Extractive Sector Species Protection Code of Conduct: A manageable approach for planning and permitting procedures respecting EU legislation and fostering biodiversity. Oktober 2021. Brüssel: 103 S.
- Böhmer, J.; Rahmann, H. (1997): Faunistische Aspekte der Rekultivierung und des Naturschutzes in Steinbrüchen Südwestdeutschlands. in: Poschlod, P; Tränkle, U.; Böhmer, J.; Rahmann, H. (Hrsg.): Steinbrüche und Naturschutz - Sukzession und Renaturierung. ecomed verlags-gesellschaft: 329-485.
- Bundesamt für Naturschutz & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrsg.) (2021): Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung, November 2021, abrufbar unter: <https://www.bfn.de/eingriffsregelung>, (letzter Zugriff: 12.06.2023).
- Bundesverband der Gipsindustrie e. V. (Hrsg.) (2014): Biodiversitätsindikatoren. Berlin: 2 S. (https://www.gips.de/fileadmin/user_upload/download/publikationen/allgemeine_publicationen/flyerbiodiversitaet_RZ_AU_KE_V11.pdf, aufgerufen am 20.06.2023).
- Bunzel, A. (2004): Kompensationsverpflichtung und Pflegemaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft – Empirische Erfahrungen und rechtliche Bewertung, NuR 2004, 15 ff.).
- Davis, B.N.K. (1979): Chalk and Limestone Quarries as Wildlife Habitats. Minerals and the Environment 1: 48-56.
- Deutscher Rat für Vogelschutz (2018): Temporary nature. Berichte zum Vogelschutz 55: 15–23.
- Dingethal, F. J., Jürging, P., Kaule, G. & Weinzierl, W. (1998): Kiesgrube und Landschaft, Handbuch über den Abbau von Sand und Kies, über Gestaltung, Rekultivierung und Renaturierung, 3. Auflage, 337 Seiten, Donauwörth.
- DVWK - Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau (1992): Gestaltung und Nutzung von Baggerseen. DVWK-Regeln zur Wasserwirtschaft 108/1992, 18 S., 4. Auflage, Hamburg/ Berlin.
- Erdmann, K.-H. / Schell, C. (Bearb.) (2002), Naturschutz und gesellschaftliches Handeln, Bonn-Bad Godesberg (BfN).
- Eurogypsum (Hrsg.) (2021): Biodiversity Stewardship in Gypsum Quarrying: Our Best Practices. Brüssel: 82 S. (https://www.eurogypsum.org/wp-content/uploads/2021/02/Eurogypsum_Brochure_25_01-1.pdf, aufgerufen am 20.06.2023).
- European Commission (2007): Directorate-General for Environment, Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC – Final version, February 2007, European Commission.

- Fachagentur Wind (Hrsg.) (2016): Nachträgliche Anpassung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange. Berlin: 21 S. (https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Natur- und Artenschutz/FA_Wind_Hintergrundpapier_Nachtraegliche_Anpassung_Artenschutz_06-2016.pdf, aufgerufen am 12.06.2023).
- Fox O., Roeder J., Bunk P. (2020): Ergänzende fachliche Stellungnahme zum gemeinsamen Gesetzgebungsvorschlag der NABU-Landesverbände und Landesgesteinsverbände. 19 S.
- Franzheim B., Schmidt P., Schmidt E., Weddeling K. (2017): Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRWs. 1. Auflage. Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (Vero) (Hrsg.), Duisburg, Mai 2017.
- Füßer & Kollegen (Hrsg.) (2017): Rechtsgutachten zum Umgang mit der nachträglichen Ansiedelung von europarechtlich geschützten Arten im Umfeld genehmigter Vorhaben. - Im Auftrag von: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Leipzig: 54 S. (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20170725_rechtsgutachten_lau_final_nachtraegliche-ansiedlung-geschuetzte-arten.pdf, aufgerufen am 12.06.2023).
- Gilcher, S. & Bruns, D. (1999): Renaturierung von Abbaustellen - Praktischer Naturschutz, Ulmer Verlag, Stuttgart, 355 S.
- Gilcher, S. & Tränkle, U. (2005): Steinbrüche und Gruben Bayerns und ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Hrsg.: Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., Bayerisches Landesamt für Umwelt. 199 S.
- Gilcher, S. (1995): Lebensraumtyp Steinbrüche. - Landschaftspflegekonzept Bayern II.17, München, 176 S.
- GOV UK (2016): Wildlife licensing: comment on new policies for European protected species licences, Consultation outcome, Natural England and Department for Environment, Food & Rural, publ. 25th Feb 2016, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/consultations/wildlife-licensing-comment-on-new-policies-for-european-protected-species-licences#full-publication-update-history> (letzter Zugriff: 03.06.23).
- Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, 2007, abrufbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ffh_rl_guidance_document.pdf (letzter Zugriff: 31.12.2024).
- Grosse, W-R. & Günther, R. (1996): Laubfrosch – *Hyla arborea*. In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena: 343-363.
- Günther, R. & Scheidt, U. (1996): Geburtshelferkröte – *Alytes obstetricans*. In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena: 195-214.
- HeidelbergCement (Hrsg.) (2010): Förderung der biologischen Vielfalt in den Abbaustätten von HeidelbergCement. 2. Auflage. Heidelberg: 31 S. (https://www.heidelbergmaterials.de/sites/default/files/assets/document/richtlinie_biodiversitaet.pdf, aufgerufen am 13.06.2023).
- Heilfort K., Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.) (2019): Natur auf Zeit rechtlicher Rahmen. Präsentation: Bergbau und Amphibienschutz, 15./16.11.2019. Freiberg: 27 S.
- Hendrichke O. (2019): „Natur auf Zeit“: Dynamische Schutzkonzepte kooperativ gestalten und rechtsicher umsetzen. Natur und Landschaft, 94 (8/2019): 365-366.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2012): Rahmenvereinbarung mit dem Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industrieminerale e.V. Wiesbaden: 5 S.

- Hösch, U. (2015): Die Überwachung von festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, UPR, 81 ff.
- HTC, BDZ, SPADZ, AG.L.N. Rohstoff- & Naturschutzmanagement Projekt-GbR (Hrsg.) (2008): Nachhaltigkeitsindikatoren für ein integriertes Rohstoff- und Naturschutzmanagement, Pilotprojekt Zementwerk Schelklingen-Projektergebnisse (Kurzfassung). Leimen: April 2008: 22 S.
- Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) (2020): Aktuelle Entwicklungen zu Natur auf Zeit während der Rohstoffgewinnung – gemeinsame Initiative mit dem NABU. Ostfildern: Jahresbericht 2019 - 2020: 40-45. (https://www.iste.de/source/2019_2020_Jahresbericht/Naturschutz/ISTE_JB_2019-2020_Natur-auf-Zeit_2.pdf, aufgerufen am 20.06.2023).
- Jedicke, E. (1990): Biotopverbund: Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Schutzstrategie, Ulmer Verlag, Stuttgart, 254 S.
- Kirschey J., Wagner N. (2013): Abbaugelände als Sekundärlebensraum streng geschützter Amphibienarten - Rekultivierung im Licht des europäischen Artenschutzrechtes. In: EurUP: Jahrgang 11 (4/2013): 282 -289.
- Köhler, J. & Neubauer, W. (2015): Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) - Beiträge zur Avifauna Mecklenburg-Vorpommerns – Heft 2, S. 53-68.
- Kremer, E., Neuhaus gen. Wever, P. (2001): Bergrecht.
- Landesarbeitskreis „Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten“ (2000): Forstliche Rekultivierung, Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE, Band 3, Ostfildern.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verband für Arten- und Biotopschutz (LBV) Bezirksgeschäftsstelle Schwaben, Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V. (BIV), Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e. V. (ABBM), Regierung von Schwaben (RvS) (Hrsg.) (2014): Kiesgewinnung und Artenvielfalt Handlungsleitfaden für Schwaben. 48 S. (<https://www.biodiversitaet-sichern.de/resources/download?file=HandlungsleitfadenKiesabbauSchwaben>, aufgerufen am 13.06.2023).
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2016): Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW). Drucksache 16/11154, Düsseldorf: 17.02.2016.
- Leiner S., Europäische Kommission GD Umwelt, Direktorat B (2014): Anschreiben an Ministerium der flämischen Gemeinschaft Abtl. Natur: Beurteilung des Konzepts der „vorübergehenden Natur“. Brüssel: 2 S.
- LFU Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg. 2004): Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft - Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand. - Oberirdische Gewässer, Gewässerökologie 88, Karlsruhe, 104 S.
- Life in Quarries (2017): Life in Quarries 2015-2021. Final Report. (<http://www.lifeinquarries.eu/en/documents/>, aufgerufen am 03.07.2013).
- Lindeiner A. (2018): DRV-Positionspapier: Natur auf Zeit. Berichte zum Vogelschutz: Band 55: 15-23, Anhang.
- Lindeiner A. (2019): Erfahrungen mit Biotopen auf Zeit in Bayern, Management von Lebensräumen FFH-relevanter Amphibienarten in Rohstoffgewinnungsstätten. Präsentation Freiberg: 13.11.2019. 33 S., abrufbar unter: https://www.natur.sachsen.de/download/10_Bergbau_AmphSch_vonLindeiner_20191116.pdf (aufgerufen am 21.06.2023)
- Lindeiner A. (2020): Natur auf Zeit. Leben zwischen Radlader und Baggerlöffel. Naturschutz und Landschaftsplanung 52(09): 442-445.
- Lingsma T. (2009): Concept Guide. Temporary nature permanent benefits. InnovationNetwork. 4 S.

- Lohrum, E. (2006): Förderfähigkeit der Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, in: Ronellenfisch/Schweinsberg (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Eisenbahnrechts XI, S. 241 (244 ff.). Marzik, U. / Wilrich, T. (2004): Bundesnaturschutzgesetz.
- Mitterer A., Schaile K. (2014): Tagebaue als Chance für den Naturschutz: Management von Lebensräumen für Pionierarten am Beispiel des Kieselerde-Abbaus bei Neuburg an der Donau. In: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL): Anliegen Natur 36(2): 29-35.
- Moning, C. (2018): Lebensräume auf Zeit - Tierökologische Konzepte für Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturflächen. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (Hrsg.): Anliegen Natur 40(2): 55-62.
- Muchow T. & Becker N. (2019): „Natur auf Zeit“ – Rückholoptionen im Arten- und Biotopschutz. In: BBN (Hrsg.): DNT-Journal. Bonn. 62/2019: 229-244 (<https://indd.adobe.com/view/2e52d317-c427-4c80-b2d4-6b02718a39de>, aufgerufen am 15.06.2023).
- NABU, MIRO, ISTE et al. (2020): Gemeinsames Diskussionspapier Natur auf Zeit in Rohstoffgewinnungsstätten. 4 S. (https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/naturschutz/200803_diskussionspapier_natur_auf_zeit.pdf, aufgerufen am 13.06.2023).
- Notaro, N. (European Commission, Nature Protection Unit) (2017): Natura 2000 network and the extractive industry - European guide: Non-energy extractive industry and Natura 2000; Compatibility mechanisms. Präsentation: International Forum: Contribution of the Extractive Industry to Natura 2000 network, Madrid, 09.02.2017.
- Quinger, B. & Meyer, N. (1995): Lebensraumtyp Sandrasen. – Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.4, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), München.
- Rheinland-Pfälzisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (Hrsg.) (2009): Rahmenvereinbarung mit ISTE zu Artenhilfsprojekt Rohstoffabbau. Girod, 25.05.2009.
- Ringler, A., Huis, G. & Schwab, U. (1995): Lebensraumtyp Kies-, Sand- und Tongruben. - Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.18 Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), 202 Seiten, München.
- Ruß, S., Artenschutzrechtliche Monitoring-Auflagen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen – Teil I: Monitoring ohne Risikomanagement, ZUR 2017, 602
- Ryslavy, T., Bauer, H.-g., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- Scheele, U., AG für Struktur und Umweltforschung GmbH (ARSU) (Hrsg.) (2017): Temporärer Naturschutz: das niederländische Beispiel, Positionen 01/2017.
- Scheele U., AG für Struktur und Umweltforschung GmbH (Hrsg.) (2017): Tijdelijke Natuur - Das niederländische Beispiel für Natur auf Zeit. Bonn, 16.01.2017. Workshop des BfN: „Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“. Präsentation: 42 S.
- Schmit, F. (2021): Kiesabbau und Ökologie – kein Widerspruch. Abteilung Umwelt und Gewässer, Umwelt Aargau, Nr. 87, S. 55-58.
- Schoukens H. (2011): Temporary nature: Is European nature conservation law ready for it? Environmental Law Network International 2: 104-111.
- Schoukens H. (2017): Reconciliation ecology in practice: Legal and policy considerations when implementing temporary nature on undeveloped lands in the European Union. Land Use Policy 67: 178-189.

- Sedlak M. (2018): Natur auf Zeit, aktuelle Entwicklungen. Präsentation ISTE- 21. Steine- und Erdenseminar am 27.11.2018.
- Sedlak M. (2018): „Wer andern eine Grube gräbt...“, Rohstoffgewinnung und Naturschutz - aktuelle Entwicklungen. In: Holemans (Hrsg.) (2018): „Baggern ist Bio! - Wie Rohstoffabbau Lebensräume schafft und Lebensqualität erhält“. S. 112-135, Rees.
- Sedlak M. et al. (2020): Leitfaden für ein nutzungsintegriertes Biodiversitätsmanagement in Rohstoffgewinnungsstätten. Entwurf: 09.09.2020. 143 S.
- Staatscourant (2015): Beleidslijn Tijdelijke Natuur. Staatscourant Nr. 29016.
- Stark, P. (2015): Monitoring als Instrument der Vollzugskontrolle in der Planfeststellung – ein Praxisbericht, UPR, 449 ff.
- Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte (2017): F+E-Vorhaben Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen, Präsentation: Ergebnisse der Arbeitsgruppen. Bonn: Workshop. 10 S.
- Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte (2017): F+E-Vorhaben Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen, Präsentation: Arbeitsstand. Bonn: Workshop am 16.01.2017. 39 S.
- Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte (2017): F+E-Vorhaben Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen, Präsentation: Artenschutzrecht. Bonn: Workshop am 16.01.2017. 16 S.
- Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte (2017): F+E-Vorhaben Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen, Präsentation: Fallbeispiele. Bonn: Workshop am 16.01.2017. 21 S.
- Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte (2017): F+E-Vorhaben Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen, Präsentation: Handlungsleitfaden. Bonn: Workshop am 03.07.2017. 50 S.
- Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte (2018): Langfassung Abschlussbericht F+E-Vorhaben „Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“. Bonn: Oktober 2018. 156 S.
- Stiftung Rheinische Kulturlandschaft & CBH Rechtsanwälte (2018): Kurzfassung F+E-Vorhaben Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen. Bonn: März 2018. 24 S.
- STKautz-Rechtsanwälte (Hrsg.) (2020): Memorandum an MIRO zu Rechtsgutachtliche Stellungnahme zu dem gemeinsamen Gesetzgebungsvorschlag der NABU-Landesverbände und Landesgesteinsverbände. München: 15.06.2020. 24 S.
- StMUV Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2016): Brief (31.03.2016 und 29.06.2016) Artenschutzrecht, Amphibienprojekt des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Vertragsentwurf.
- Tränkle, U. (1997): Naturschutzwert von Steinbrüchen und ein Verfahren zur standorts- und naturschutzgerechten Renaturierung durch Einbringung von Mähgut. - In: Böcker, R. & Kohler, A. (Hrsg.): Abbau von Bodenschätzen und Wiederherstellung der Landschaft, Verlag Günther Heimbach, Ostfildern: S. 89-102. Ule, C. H. / Laubinger, H.-W. / Repkewitz, U. (Hrsg.), Bundes-Immissionsschutzgesetz, Stand 256. EL März 2025.
- Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (2017): Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRW. Duisburg: 28 S.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Zeitraum 2011 bis 2021 (Quelle: www.umweltbundesamt.de , verändert).....	121
Abb. 2:	Einordnung von Natur auf Zeit in den Gesamtablauf eines Vorhabens zur Rohstoffgewinnung.	205
Abb. 3:	Zentrale Bestandteile von Natur auf Zeit.....	207

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Liste typischer artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	166
---------	--	-----

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	Continuous Ecological Functionality
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FCS	Favourable Conservation Status
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
NaZ	Natur auf Zeit
RVO	Rechtsverordnung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Glossar

Stichwort	Erklärung
Ausgleich	Kompensation i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG
Biotop	Räumlich abgrenzbarer Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die ihrerseits eine daran angepasste Lebensgemeinschaft (Biozönose) bilden.
CEF-Maßnahme	Vorgezogenen funktionssichernde Maßnahme („continuous ecological functionality“) im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG, die der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten räumlichen Zusammenhang zu einer betroffenen Lebensstätte dient.
Ersatz	Kompensation i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG
gefährdete Art	Tier- oder Pflanzenart, die in der Roten Liste Deutschlands oder eines Bundeslandes als gefährdet (Gefährdungskategorie 1 – 3, G) eingestuft ist.
geschützte Art	Tier- und Pflanzenarten, die einem gesetzlichen Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz unterliegen. Dabei sind europarechtlich geschützte und national geschützte Arten zu unterscheiden.
Habitat	Von einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart als Lebensraum oder Lebensstätte genutzte Fläche.
Habitatan-spruch	Anforderungen, die eine Tier- oder Pflanzenart an die Beschaffenheit und Qualität einer Fläche stellt.
k-Strategen	Arten, die über eine niedrige Fortpflanzungsrate verfügen, dafür aber eine intensive Brutvorsorge betreiben und damit das Überleben ihrer Nachkommenschaft sicherstellen. Eine lange Lebensdauer ermöglicht es, dass die Kapazitätsgrenze („K“) eines stabilen Lebensraums dauerhaft ausgeschöpft wird.
Kompensation	Zentraler Bestandteil der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die dazu dient, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild zu erhalten. Die naturschutzrechtliche Kompensation umfasst Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die ergriffen werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, beispielsweise im Rahmen von Gewinnungsvorhaben, auszugleichen.
Metapopulation	Aus verschiedenen einzelnen (Teil-) Populationen aufgebaute Population, welche zu kursorischem, aber nicht regelhaftem genetischem Austausch befähigt sind.
Natur auf Zeit-Fläche	Fläche, auf denen ein Natur auf Zeit-Projekt durchgeführt wurde oder wird.

Stichwort	Erklärung
Natur auf Zeit-Maßnahme	Maßnahme, die darauf abzielt, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungelenkter Sukzession den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern
Natur auf Zeit-Projekt	Projekt, das die zeitlich begrenzte Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten zum Ziel hat und in der Regel aus einer Abfolge von Natur auf Zeit-Maßnahmen über einen bestimmten Zeitraum auf einer bestimmten Fläche besteht.
Pionierarten	Charakteristische Besiedler von Pionierbiotopen.
Pionierbiotop	Frühe Entwicklungsstadien von Flächen, die durch natürliche oder anthropogene Störungen (z. B. Rohstoffgewinnung) entstanden sind. Überwiegend Flächen mit extremen Standortbedingungen und besonderen Anforderungen an die Tier- und Pflanzenwelt.
Primärhabitat	Natürlich entstandener Lebensraum einer bestimmten Art.
Rekultivierung	Die Überleitung der von der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Fläche in eine andere anthropogene Nutzung, wobei in der Praxis insbesondere eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche oder auch fischereiwirtschaftliche Nutzung in Betracht kommt.
Renaturierung	Die Rückführung der durch die Rohstoffgewinnung geprägten Flächen in einen naturnäheren Zustand. Sie ist durch ungelenkte Sukzession infolge der Nutzungsaufgabe, durch geplante Initiierung oder durch gesteuerte Entwicklung möglich.
r-Strategen	Arten mit einer Fortpflanzungsstrategie, die auf eine hohe Reproduktionsrate („R“) und geringe elterliche Fürsorge setzt. R-Strategen erreichen schnell die Geschlechtsreife, ihre Vertreter haben meist nur eine vergleichsweise kurze Lebensdauer. Häufig Besiedler von Pionierbiotopen und Lebensräumen, die einer starken Dynamik unterliegen.
Sekundärbiotop	Durch menschliche Tätigkeit oder unter menschlichem Einfluss entstandener Lebensraum einer Artengemeinschaft.
Sekundärhabitat	Durch menschliche Tätigkeit, beispielsweise durch Rohstoffgewinnung, entstandener Lebensraum einer bestimmten Art.
seltene Art	Tier- und Pflanzenarten, die im jeweiligen Bezugsraum (Deutschland, Bundesland, Region, Landkreis etc.) nur in geringer Anzahl und an wenigen Orten vorkommen.
Wanderbiotop	Lebensraum mit typischem Pioniercharakter, welcher der Dynamik des Gewinnungsprozesses unterliegt und räumlich innerhalb einer Gewinnungsstätte „umherwandert“.

Stichwort	Erklärung
Wiedernutzbar- machung	Die ordnungsgemäße Gestaltung der bei bergrechtlich zugelassenen Gewinnungsstätten vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesberggesetzes.
Zielarten	Die in Anlage 3 genannten, in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten, deren Förderung mit den Natur auf Zeit-Maßnahmen vorrangig bezweckt wird.

A Anhang 1: Vorschlag für Elemente einer Rechtsverordnung

A.1 Textelemente für einen Verordnungstext

Verordnung über die zeitlich begrenzte Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten für naturschutzfachliche Zwecke (Natur-auf-Zeit-Verordnung – NaZVO)

Auf Grund des § 54 Absatz 10a des Bundesnaturschutzgesetzes [...] verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrates unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck und Ziel der Verordnung

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, auf Flächen mit zugelassener Gewinnung mineralischer Rohstoffe vorübergehend Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten zu ermöglichen, um die biologische Vielfalt zu fördern und die ökologische Qualität der betroffenen Flächen zu erhöhen (§ 1 Absatz 7 und § 2 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes).
- (2) Ziel ist die zeitlich begrenzte Entwicklung von Lebensräumen sowie die Förderung von Arten auf Flächen nach Absatz 1 zu ermöglichen, ohne die spätere Wiederaufnahme der Nutzung zu behindern.
- (3) Die Maßnahmen nach dieser Verordnung sind für den Projektträger freiwillig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Natur auf Zeit
die zeitlich begrenzte Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten;
2. Natur auf Zeit-Projekt
Projekt, das die zeitlich begrenzte Verbesserung des Zustands von Biotopen und Arten zum Ziel hat und in der Regel aus einer Abfolge von Natur auf Zeit-Maßnahmen über einen bestimmten Zeitraum auf einer bestimmten Fläche besteht;
3. Projektträger
natürliche oder juristische Person, die auf eigene Rechnung und auf der Grundlage einer Zulassung Rohstoffe gewinnt;
4. Zielarten

die in den Maßnahmendefinitionen nach Anlage 4 als Zielarten bezeichneten, in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder europäischen Vogelarten, deren Förderung mit den Natur auf Zeit-Maßnahmen bezweckt wird;

5. Weitere Arten

Arten, die die Natur auf Zeit-Flächen nutzen, ohne Zielarten zu sein;

6. Natur auf Zeit-Flächen

Flächen, auf denen ein Natur auf Zeit-Projekt durchgeführt wurde oder wird;

7. Natur auf Zeit-Maßnahmen

Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern;

8. Gewinnung

das Lösen und Freisetzen von mineralischen Rohstoffen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

9. Renaturierung

die Rückführung der durch die Rohstoffgewinnung geprägten Flächen in einen naturnäheren Zustand gemäß der Genehmigung, mit der die Gewinnung zugelassen wird,

10. Rekultivierung

die Überleitung der von der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Fläche in eine andere anthropogene Nutzung gemäß der Genehmigung

11. Wiedernutzbarmachung

bei bergrechtlich zugelassenen Gewinnungsstätten die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesberggesetzes

12. Zulassung

Verwaltungsakt, mit dem die Gewinnung mineralischer Rohstoffe zugelassen (genehmigt) wird;

13. Flächeninanspruchnahme

Durchführung von Maßnahmen, die der Gewinnung, der Renaturierung oder der Rekultivierung einer Fläche mit einer zugelassenen Rohstoffgewinnung dienen.

14. Fachkundig

Fachkundig sind Personen, wenn sie über die erforderlichen Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügen, um die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können.

§ 3 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Flächen, auf denen eine zugelassene Gewinnung mineralischer Rohstoffe stattfindet. Sie regelt nähere Anforderungen an die zeitlich begrenzte Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen

ungelenkter Sukzession den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben

1. nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder
2. im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird.

Erläuterung: Wenn politisch gewünscht, kann an dieser Stelle geregelt werden, dass die Verordnung für Braunkohletagebaue bzw. für Steinkohle nicht gelten soll.

- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung im Bereich der Küstengewässer sowie nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels.
- (3) Die Regelungen zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz sowie den entsprechenden Vorschriften des Landesrechts bleiben unberührt.

Erläuterung: Die Verordnungsermächtigung ermächtigt nicht dazu, auch Ausnahmen vom Biotopschutz zu regeln. Für den Biotopschutz bleibt es daher bei § 30 Abs. 6 BNatSchG. Da dies zu Konflikten führen kann (in § 30 Abs. 6 BNatSchG ist ein Zeitraum von 5 Jahren geregelt, während Natur auf Zeit-Maßnahmen deutlich länger währen können), sollte entweder § 30 BNatSchG oder die Verordnungsermächtigung so ergänzt werden, dass für Natur auf Zeit-Maßnahmen auch eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gilt oder in die Verordnung aufgenommen werden kann.

Abschnitt 2:

Flächen mit zugelassener Gewinnung mineralischer Rohstoffe

§ 4 Natur auf Zeit-Maßnahmen

- (1) Natur auf Zeit-Maßnahmen werden nach Maßgabe der Anlage 4 mit Blick auf die Zielarten konzipiert und durchgeführt, können aber auch weiteren Arten zugutekommen.
- (2) Eine Natur auf Zeit-Maßnahme kann für einen Zeitraum von mindestens einem bis zu in der Regel zehn Jahren durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann diesen Zeitraum auf Antrag auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern.
- (3) Im Zuge eines Natur auf Zeit-Projekts können Natur auf Zeit-Maßnahmen auf wechselnden Flächen oder auch nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 2 wiederholt auf derselben Stelle durchgeführt werden.
- (4) Natur auf Zeit-Maßnahmen dürfen den Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheids nicht widersprechen.

§ 5 Flächeninanspruchnahme

- (1) Die der Zulassung entsprechende Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen verstößt nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz, wenn

Erläuterung: Die Formulierung greift zwar nicht die beiden in § 54 Abs. 10a Satz 1 BNatSchG geregelten Alternativen auf (kein Verbot / Ausnahme), aber sie lehnt sich an § 44 Abs. 5 BNatSchG an, der ebenfalls eine Legalausnahme von den Verboten darstellt, ohne zwischen den Alternativen „Verbotstatbestand nicht erfüllt“ und „Ausnahme“ zu differenzieren.

1. diese Flächen Gegenstand einer Anzeige gemäß § 6 waren,
 2. der Projektträger auf den Flächen Natur auf Zeit-Maßnahmen gemäß dem angezeigten fachlichen Durchführungsplan nach § 7 durchgeführt hat,
 3. der Projektträger die Vorgaben für eine schonende Beendigung nach Anlage 4 beachtet und
 4. der Projektträger die Durchführung dieser Maßnahmen gemäß Anlage 5 dokumentiert hat.
- (2) Sind dies Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, verstößt die Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen gleichwohl nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz, wenn und soweit
1. die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz nicht erfüllt sind,
 2. die Voraussetzungen des § 44 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt sind oder
 3. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt sind; in diesem Fall ist die Ausnahme zu erteilen und § 1 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz besonders zu berücksichtigen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen Natur auf Zeit-Maßnahmen in einem Zulassungsbescheid festgelegt sind, soweit die im Zulassungsbescheid erteilte Ausnahme nicht alle Arten erfasst, die die Flächen nutzen.
- (4) [...]

[Absatz 4 sollte die Situation regeln, dass auf Flächen, auf denen bereits mit der Rohstoffgewinnung begonnen wurde. Die Privilegierung nach Absatz 1 sollte für die Inanspruchnahme solcher Flächen jedenfalls dann gelten, soweit diese Arten zum Zeitpunkt der Anzeige nach § 6 Absatz 1 noch nicht vorgekommen sind. Insoweit bestehen gegenüber einem Neuaufschluss keine Besonderheiten. Außerdem sollte geregelt werden, dass die Privilegierung nach Absatz 1 auch für bereits eingewanderte europäisch geschützte Arten gilt, sofern diese Vorkommen in ein Natur auf Zeit-Projekt einbezogen werden. Auch diese Arten bzw. Vorkommen profitieren von der Einbeziehung in ein Natur auf Zeit-Projekt, jedenfalls soweit die Lebensräume dieser Arten im Rahmen eines Natur auf Zeit-Projekts länger zur Verfügung stehen als dies der Fall wäre, wenn man deren Lebensräume von der Fortsetzung der Gewinnung ausnimmt und die Sukzession so lange fortschreiten lässt, bis die Flächen ihre Lebensraumeignung für diese Arten verliert. Im Übrigen ist Absatz 2 anzuwenden, worauf im Verordnungstext ausdrücklich hingewiesen werden sollte.]

§ 6 Verfahren

- (1) Die Anwendung von § 5 setzt voraus, dass der Projektträger die Natur auf Zeit-Maßnahmen auf den Flächen, die er in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, mindestens zwei Monate vor dem Beginn der Umsetzung dieser Maßnahmen [*hier ggf. Vorgaben für die Form der Anzeige machen*] angezeigt hat und diese Anzeige Folgendes enthält:
 1. den Namen und die Anschrift des Projektträgers,
 2. einen fachlichen Durchführungsplan nach § 7,
 3. Angaben zur Gemeinde, Gemarkung und Größe der Projektfläche,
 4. eine Auflistung der betroffenen Buchgrundstücke,
 5. folgende Angaben zu der Zulassung der Gewinnung: ausstellende Behörde, Datum und Aktenzeichen und
 6. soweit auf der Fläche des Natur auf Zeit-Projekts zum Zeitpunkt der Anzeige bereits mit der Rohstoffgewinnung begonnen wurde, zusätzlich Angaben zu Vorkommen von in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführt sind.
- (2) Für Änderungen eines Natur auf Zeit-Projekts gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 Nr. 6 gilt in diesem Fall auch für solche Natur auf Zeit-Flächen, auf denen bereits Natur auf Zeit-Maßnahmen durchgeführt worden sind.
- (3) ¹Die zuständige Behörde hat den Eingang der Anzeige und die Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang unter Angabe des Eingangsdatums [*hier ggf. Vorgaben für die Form der Bestätigung machen*] zu bestätigen. ²Reichen die mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen nicht aus, um zu beurteilen, ob Maßnahmen nach Absatz 5 veranlasst sind, hat die Behörde die erforderlichen ergänzenden Angaben innerhalb von zwei Wochen nach dem Eingang der Anzeige [*hier ggf. Vorgaben für die Form der Forderung machen*] nachzufordern.
- (4) Entsprechen die angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen nicht den Vorgaben des Absatzes 1 hat die zuständige Behörde den Projektträger darauf innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang der Anzeige [*hier ggf. Vorgaben für die Form des Hinweises machen*] hinzuweisen.
- (5) ¹Die zuständige Behörde kann die Durchführung des Natur auf Zeit-Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, falls bei der späteren Inanspruchnahme von Natur auf Zeit-Flächen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Arten, mit deren Einwandern in diese Flächen sie rechnet, zu erwarten ist. ²Trifft die Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Natur auf Zeit-Projekts begonnen werden.

§ 7 Fachlicher Durchführungsplan

Der fachliche Durchführungsplan soll gemäß Anlage 2 enthalten:

1. Eine Auflistung der Zielarten nach Maßgabe der Anlage 3,

2. eine Beschreibung der beabsichtigten Natur auf Zeit-Maßnahmen nach Maßgabe der Anlage 4 einschließlich eines Ablaufplans und einer Übersichtskarte im Maßstab von mindestens 1 : 5000,
3. Angaben zu Vorgaben für die Inanspruchnahme der Natur auf Zeit-Flächen und
4. Angaben zur voraussichtlichen Dauer des Natur auf Zeit-Projekts.

§ 8 Umsetzungskontrolle

Der Projektträger dokumentiert die Umsetzung der Natur auf Zeit-Maßnahmen gemäß den Vorgaben in Anlage 5.

§ 9 Anschlussmaßnahmen

(1) [..]

[Absatz 1 sollte regeln, dass der Projektträger die Absicht, ein Natur auf Zeit-Projekt vor der vollständigen Umsetzung des fachlichen Durchführungsplans zu beenden und Natur auf Zeit-Flächen in Anspruch zu nehmen, der zuständigen Behörde mit einem bestimmten Vorlauf mitzuteilen hat. Nimmt der Projektträger solche Flächen erst nach vollständiger Umsetzung des fachlichen Durchführungsplans in Anspruch, bedarf es einer solchen Anzeige nicht, weil der Behörde der Zeitpunkt aufgrund der Anzeige bekannt ist.]

(2) [..]

[Absatz 2 sollte regeln, dass die Behörde im Anschluss an ein Natur auf Zeit-Projekt selbst weitere Maßnahmen durchführen kann, wenn und soweit sie die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellt und dies rechtlich zulässig ist, insbesondere mit den Regelungen des Zulassungsbescheids für die Rohstoffgewinnung vereinbar ist.]

(3) [..]

[In Absatz 3 könnte, sofern man dies für erforderlich hält, geregelt werden, dass die Behörde verpflichtet ist, weitere Maßnahmen durchzuführen, wenn sonst ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Artenschutzrecht bestünde. Die Befugnisse der Behörde gegenüber dem Projektträger sollten dabei auf eine Duldungspflicht beschränkt werden, aufgrund derer dieser die Durchführung solcher weiterer Maßnahmen dulden muss. Dadurch darf die zugelassene Inanspruchnahme von Flächen nicht eingeschränkt werden, weil dies einen Eingriff in die Zulassung darstellen würde (was zu rechtlichen Streitigkeiten führen würde) und einen Anreiz setzen könnte, an Natur auf Zeit nicht teilzunehmen. Den Projektträger dazu zu verpflichten, selbst auf eigene Kosten weitere Maßnahmen durchzuführen und so die Natur auf Zeit zu verstetigen, verstieße gegen den Grundgedanken von Natur auf Zeit und würde einen kontraproduktiven Anreiz setzen. Dies widerspräche dem Verursacherprinzip, weil sich die Teilnahme an Natur auf Zeit nicht negativ, sondern positiv auf die Art ausgewirkt hat.]

Abschnitt 3: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 10 Übergangsvorschrift

¹Natur auf Zeit-Projekte, die bereits auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen durchgeführt wurden, können nach den Vorschriften dieser Verordnung weitergeführt werden.

²Für Natur auf Zeit-Flächen, auf denen solche Natur auf Zeit-Projekte weitergeführt werden, gelten § 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 Nr. 6 nicht.

Erläuterung: Soweit bei dem betreffenden vertraglichen Natur auf Zeit-Projekt die Maßnahmen auf unverritzten Flächen durchgeführt wurden, dürfte dies passen. Unsicher bin ich mir aber, wie damit umzugehen ist, wenn ein vertragliches Natur auf Zeit-Projekt auf Flächen durchgeführt wurde, auf denen zu jenem Zeitpunkt bereits mit der Rohstoffgewinnung begonnen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

A.2 Anlage 1 (zu § 6): Vorgaben für das Anzeigeverfahren

Sofern nicht ausschließlich eine digitale Anzeige vorgesehen werden sollte, sollte in Anlage 1 der Rechtsverordnung ein Formularmuster vorgegeben werden. Dieses sollte möglichst einfach gehalten werden und nicht mehr als die notwendigen Angaben abfragen. Das sind:

- Name und Anschrift des Projektträgers (Gewinnungsunternehmen)
- Angaben zur Gemeinde, Gemarkung und Größe der Projektfläche sowie Auflistung der betroffenen Buchgrundstücke
- Aktenzeichen und Datum sowie ausstellende Behörde der Gewinnungsgenehmigung

Außerdem sollte es nach Art einer Checkliste Felder geben, in denen anzukreuzen ist, welche Anlagen der Anzeige beigefügt werden, nämlich:

- Fachlicher Durchführungsplan
- Kartographische Darstellung der Projektfläche
- Gegebenenfalls Angaben zum Ausgangszustand (mit der Erläuterung, dass solche Angaben nur dann erforderlich sind, wenn Natur auf Zeit-Maßnahmen auf einer Fläche vorgesehen sind, auf denen bereits eine genehmigte Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durchgeführt wird).

A.3 Anlage 2 (zu § 5): Anforderungen an den fachlichen Durchführungsplan

Der fachliche Durchführungsplan konkretisiert das am jeweiligen Gewinnungsstandort geplante Natur auf Zeit-Projekt. Insbesondere wird definiert, welche Zielarten mit welchen Maßnahmen gefördert werden und wie diese Maßnahmen in den Gewinnungsbetrieb und das sonstige innerbetriebliche Biotop- und Biodiversitätsmanagement integriert werden. Der fachliche Durchführungsplan ist daher von einer fachkundigen Person zu erstellen.

Die Dynamik im Gewinnungsbetrieb und in der Natur machen es unumgänglich die Maßnahmen zu überwachen und ggf. auch außerplanmäßig anzupassen, zu ändern oder zu verlegen. Der fachliche Durchführungsplan muss also fortlaufend aktuell gehalten werden. Er bildet so im Laufe der Zeit auch eine Historie ab, da er den gesamten Zeitraum vom Beginn bis zur Beendigung von Natur auf Zeit umfasst. Er muss daher auch die geplante Vorgehensweise bei der Beendigung von Natur auf Zeit darstellen.

Der fachliche Durchführungsplan muss folgende Angaben enthalten:

1. Ausgangszustand der Natur auf Zeit-Flächen / Bestandserfassung

Der Ausgangszustand der für Natur auf Zeit vorgesehenen Flächen sowie dortige Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten muss dargestellt werden. Eine umfassende Artenerfassung ist dabei nicht in jedem Fall zwingend erforderlich, je nachdem ob die Flächen bisher Habitatpotential für artenschutzrechtlich relevanten Arten (Zielarten) bieten, d.h. je nachdem, ob die Flächen bereits verritzt sind.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

- Einem Neuaufschluss auf noch nicht in Anspruch genommenen Flächen (sog. unverritzte Flächen, Szenario 1): In diesem Fall ist in der Regel eine Erfassung des Ausgangszustands nicht erforderlich, weil diese Flächen im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfasst wurden und ihre Habitatqualität nicht durch eine zugelassene Rohstoffgewinnung bedingt ist.
- Natur auf Zeit auf unverritzten Flächen innerhalb eines bereits laufenden Gewinnungsbetriebs (Szenario 2a): In diesem Fall ist in der Regel eine Erfassung des Ausgangszustands nicht erforderlich, weil diese Flächen im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfasst wurden und ihre Habitatqualität nicht durch eine zugelassene Rohstoffgewinnung bedingt ist. Es können aber bekannte Artvorkommen auf den bereits verritzten Gewinnungs- und Betriebsflächen der Gewinnungsstätte als Spenderpopulationen für die Natur auf Zeit-Maßnahmen in Betracht gezogen und werden, um diese Vorkommen in ein Natur auf Zeit-Projekt einzubeziehen (s. dazu näher oben 11.1.3.2).
- Natur auf Zeit auf bereits verritzten Flächen innerhalb eines bereits laufenden Gewinnungsbetriebs (Szenario 2b): In diesem Fall ist eine qualitative Erfassung von Vorkommen der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführten Arten in der Regel erforderlich, weil diese Vorkommen nicht durch Natur auf Zeit-Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung gefördert wurden. Um quantitative Aussagen zu treffen genügt eine Abschätzung auf der Basis des Lebensraumpotentials (beispielsweise in Form einer Biotoptypenkartierung oder einer Habitatpotentialanalyse, wie sie für Artenschutzfachbeiträge durchgeführt wird).

2. Prognose zu Zielarten bzw. -gilden

Basierend auf dem Ausgangszustand der Flächen, den während der Gewinnung entstehenden Lebensräumen und den vorhandenen Kenntnissen über das Arteninventar im Umfeld des Gewinnungsstandortes wird eine Prognose getroffen, welche Zielarten nach Anlage 3 in die Gewinnungsflächen einwandern und sich dort ansiedeln können.

3. Betriebsintegriertes Biotopmanagement während des Gewinnungsbetriebs

Für eine oder mehrere dieser Zielarten werden Maßnahmen nach Anlage 4 geplant.

a. Maßnahmenblätter mit Zielarten

Für jede Maßnahme wird ein Maßnahmenblatt nach Maßgabe von Anlage 4 angelegt, das Angaben dazu enthält, was wann, wo, wie und von wem umgesetzt werden soll. Ergänzt wird diese Planung durch eine räumliche Verortung, also die Lagedarstellung auf einem aktuellen Kartenausschnitt oder einem aktuellen Luftbild.

Jedes Maßnahmenblatt enthält die Angabe, auf welche Zielart(en) die Maßnahme ausgerichtet ist. Vor diesem Hintergrund wird auch angegeben, wann ein günstiger Zeitpunkt für die Beendigung der Maßnahme bzw. Entfernung des entstandenen Habitats durch Inanspruchnahme der Flächen ist.

b. Ablaufplan

Das Biotopmanagement orientiert sich an der Zulassung, insbesondere an der zugelassenen Abbauplanung, und darf den Regelungen des Zulassungsbescheids nicht widersprechen. Der Ablaufplan sollte keine strikten Zeiträume definieren, sondern sich an den Gewinnungsabschnitten gemäß Vorhabenzulassung orientieren. So kann die Kongruenz der Zeitpläne von Gewinnung und von Natur auf Zeit gewährleistet und der Zeitplan für Natur auf Zeit einer etwaigen Änderung der Abbauplanung flexibel angepasst werden.

Über den geplanten Natur auf Zeit-Zeitraum (ggf. über den gesamten Gewinnungszeitraum) hinweg werden zeitliche Angaben zur Inanspruchnahme von (Teil-)Flächen gemacht. Es werden Angaben dazu gemacht, wann welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, wie lange sie Bestand haben sollen und wann ihre Beseitigung, bzw. räumliche Versetzung beabsichtigt ist.

c. Übersichtskarte

Die Lage aller Natur auf Zeit-Maßnahmen am Gewinnungsstandort ist in einer Übersichtskarte zu verorten. Die Darstellung geht mit dem Ablaufplan einher und sollte die geplanten Veränderungen (Inanspruchnahme von Flächen für Gewinnung, wandernde Verortung von Lebensräumen, etc.) über den gesamten Zeitraum des Natur auf Zeit-Projekts abdecken.

4. Inanspruchnahme der Natur auf Zeit-Flächen

Eine abschnittsweise Beendigung der Maßnahmen über einen längeren Zeitraum ermöglicht den vorkommenden Arten eine schrittweise Abwanderung. Bei der Beseitigung von Flächen, die für mehrere Arten zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr einen Lebensraum darstellen, muss vorab der optimale Zeitpunkt bestimmt werden, bei dem die Entfernung den geringsten naturschutzfachlichen Schaden anrichtet.

Für eine möglichst naturschonende Inanspruchnahme der Flächen zum Zeitpunkt der Beendigung gelten die arten- bzw. gildenspezifischen Vorgaben, die beispielsweise zeitliche Regelungen zur Vermeidung des Tötungsverbots, u. ä. enthalten. Standardisierte, aber allgemeine Angaben dazu enthält Anlage 4; diese Angaben sind bei Bedarf (insbesondere wenn verschiedene Arten die Flächen zu unterschiedlichen Zeiten als Lebensraum nutzen) für den Einzelfall näher einzugrenzen.

Auf Grundlage des fachlichen Durchführungsplans lässt sich abschätzen, welche Biotoptypen/Habitate zum Ende des Natur auf Zeit-Zeitraums am Gewinnungsstandort vorhanden sein werden. Wenn die Maßnahmen entsprechend der bei der Anzeige festgeschriebenen Vorgaben umgesetzt wurden, greift die in der Verordnung vorzusehende Privilegierung, d.h. dann kann die Natur auf Zeit-Fläche in Anspruch genommen (d.h. die Habitate entfernt) werden, ohne dass eine zusätzliche Kontrolle des Arteninventars erforderlich wird.

Es ist empfehlenswert, dass der Projektträger die zuständige Behörde 1 Jahr vor Inanspruchnahme der Natur auf Zeit-Flächen informiert, so dass die Behörde ggf. weiterführende Maßnahmen ergreifen kann.

A.4 Anlage 3 (zu § 5): Liste typischer artenschutzrechtlich relevanter Arten

Tab. 1: Liste typischer artenschutzrechtlich relevanter Arten

Nr.	Art	Habitatansprüche (Quelle: BfN - Artenporträts)	Relevante Maßnahmen / Maßnahmenbezeichnung
Reptilien			
1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage.	Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation
2	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Mauereidechsen besiedeln wärmebegünstigte Lebensräume, die eine kleinräumige Gliederung an geeigneten Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, sowie Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen. Als Lebensraum dienen Stein- und Felshänge, Schotterbetten von Gleisanlagen, aber auch Weinberge, die geprägt sind durch ein kleinräumiges Mosaik an Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, Nahrungsgründen sowie Winterquartieren.	Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation
3	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Schlingnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhäufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen. Kleinräumig gegliederte Lebensräume (Strukturvielfalt) ermöglichen den Tieren einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten.	Maßnahme 9) Erhaltung von Einzelsträuchern und Gebüschstrukturen Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation
4	Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)	Von der Westlichen Smaragdeidechse werden sowohl besonnte, nach Süden ausgerichtete Hänge sowie Trockenmauern, Schotterhalden, Wiesenkannten und felsige Lebensräume (Donautal), als auch Heidegebiete, Schonungen mit jungen Kiefern und Böschungen mit sandigem Bodengrund (Brandenburg) besiedelt. Kleinstrukturen aus Baumstubben,	Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen Maßnahme 9) Erhaltung von Einzelsträuchern und Gebüschstrukturen Maßnahme 10) Erhaltung und

		Knüppelholzhäufen, dichten Gebüsch (z.B. Brombeere) dürfen nicht fehlen.	Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation
5	Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	S. Westliche Smaragdeidechse	Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen Maßnahme 9) Erhaltung von Einzelsträuchern und Gebüschstrukturen Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation
Amphibien			
6	Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Der Laubfrosch besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Dabei handelt es sich um fischfreie, flache, pflanzenreiche und voll besonnte Stillgewässer mit offenen Wasserflächen, die sich dadurch schnell erwärmen. Zu den am häufigsten genutzten Gewässern zählen Viehtränken, Tümpel, Weiher, Teiche und Altwässer. Aber auch nur zeitweilig wasserführende Kleingewässer in Abbaugeländen werden gerne angenommen. Als Sommerlebensraum bevorzugt der Laubfrosch windgeschützte Flächen mit hoher Luftfeuchtigkeit, breitblättrigen und besonnten Sitzwarten sowie einem guten Nahrungsangebot (Insekten und andere Gliedertiere): Beispiele sind Hecken, Brombeergebüsche, Waldränder oder Feuchtbrachen. Die Winterquartiere liegen mehrheitlich in Laubmischwäldern oder Feldgehölzen, wo die Laubfrösche frostfreie Hohlräume unter Wurzeln, Holz oder Steinen o.ä. aufsuchen. Für die Nutzung des Winterquartiers sind Erreichbarkeit und räumliche Nähe zu Laichgewässer und Sommerlebensraum entscheidend.	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation Maßnahme 9) Erhaltung von Einzelsträuchern und Gebüschstrukturen
7	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Der ursprüngliche Lebensraum der Gelbbauchunke sind die Auen der natürlichen Fließgewässer. Da natürliche oder naturnahe Auen in Mitteleuropa weitgehend verschwunden sind, ist die Unke heute vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald. Stellenweise nutzt die Gelbbauchunke auch flach überstaute Quellsümpfe bzw. Bereiche mit Hangdruckwasser; oft werden diese Bereiche als Viehweiden genutzt, dort entwickeln sich die Kaulquappen in den Trittschritten. Die Larvalgewässer sind i.d.R. klein, flach, nicht oder nur wenig bewachsen, gut besonnt und	Maßnahme 1) Anlage und Pflege von temporären Kleingewässern Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen

		<p>weisen einen schlammigen Grund auf, in den sich die Tiere bei Gefahr eingraben. Daneben nutzen Unken auch vielfältiger gestaltete Tümpel als Aufenthaltsgewässer. Die Gelbbauchunke ist zur erfolgreichen Larvalentwicklung auf Gewässer angewiesen, die weitgehend frei von Fressfeinden sind. Das ist v.a. bei neu entstandenen Kleingewässern der Fall.</p> <p>Die Tiere bevorzugen bergiges Gelände („Bergunken“), wo die Unken nach Abschluss der Larvalentwicklung und Übergang zum Landleben v.a. in Mischwäldern, Gehölzen, Feuchtwiesen oder auf ungenutzten Brachflächen anzutreffen sind. Schutz finden sie z.B. unter Steinen oder Totholz. Diese Orte werden sowohl als Tagesversteck als auch im Winter genutzt, soweit sie eine ausreichend hohe Luft- und Bodenfeuchtigkeit besitzen.</p>	
8	Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	<p>Die in Folge von Hochwässern einer ständigen Veränderung unterworfenen Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse sind die ursprünglichen Lebensräume der Kreuzkröte. Gekennzeichnet sind ihre Lebensstätten durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden.</p> <p>Die Kreuzkröte besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund. Bei den besiedelten Abbaustellen ist ein Schwerpunkt in Sand- und Kiesgruben. Sie benötigt als Larvalgewässer flache, sich schnell erwärmende Wasserstellen (max. bis 40°C), die idealerweise frei von pflanzlichem Bewuchs sind und zeitweilig austrocknen (Regenwassertümpel). Zum Schutz vor Austrocknung sind die Tiere auf das Vorkommen geeigneter Tagesverstecke im Gewässerumfeld angewiesen. Die Kreuzkröte nutzt Tierbaue, Erd- und Gesteinsspalten, Steine, Holzstapel oder gräbt sich, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, selbst ein Versteck. Als Winterquartier kommen die gleichen Verstecke in Frage, soweit sie Frostfreiheit gewährleisten. Ab Anfang April verlassen die Kreuzkröten ihre Winterquartiere und suchen geeignete Laichgewässer auf. Die Laichperiode kann sich bis Anfang August erstrecken. Im Unterschied zu vielen anderen Amphibien besteht bei dieser Pionierart keine engere Bindung an das eigene Geburtsgewässer, es werden auch spontan neue Lebensräume besiedelt.</p>	<p>Maßnahme 1) Anlage und Pflege von temporären Kleingewässern Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen</p>
9	Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	<p>Als Landlebensräume bevorzugt die Geburtshelferkröte sonnig-warme, offene, wenig bewachsene Gebiete, die bodenfeuchte Versteckmöglichkeiten im Untergrund (lockeres Gestein, Sand, Humus oder Lehm) aufweisen. Die Tiere sind vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Sie betreiben</p>	<p>Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer</p>

		<p>Brutpflege, es wird erst kurz vor Schlupf der Larven ein Gewässer aufgesucht.</p> <p>Bei der Wahl der Larvalgewässer ist die Geburtshelferkröte wenig anspruchsvoll (sonnig bis halbschattige Gewässer unterschiedlichster Größe und Wasserführung). Lediglich rasch fließende und sehr saure Gewässer werden gemieden. Ebenso verhindern größere Fischdichten eine Besiedlung.</p>	<p>Offenlandvegetation Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen</p>
10	<p>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</p>	<p>Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die trockene, lichtdurchflutete Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen bevorzugt. Er lebt in Wäldern, Waldwiesen, Lichtungen, Schneisen sowie an Waldrändern und Wegrändern. Auch Offenlandgebiete werden nicht gemieden. Die Laichgewässer, meist Weiher, Teiche oder Tümpel, befinden sich in Waldnähe, sind tief genug (mindestens 10-25 cm) und haben ein flach auslaufendes, möglichst sonniges Ufer. Die Art laicht sehr früh ab Ende Januar, aber größter Teil der Wanderungen im März bis Mitte April. Mehrzahl der Jungtiere verlässt Ende Juni bis Mitte Juli das Laichgewässer. Die Gewässer sind fischfrei und können in trockenen Jahren austrocknen. Die Sommerlebensräume können 100-700 m (max. 1.600 m) von den Laichgewässern entfernt sein. Als Winterquartier dienen ihm reich gegliederte Mischwälder.</p>	<p>Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen</p>
11	<p>Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)</p>	<p>Rotbauchunken leben in offenen, sonnigen Agrarlandschaften und Überschwemmungsbereichen von Flussauen, früher auch in Auwäldern und Flachwasserzonen größerer Tieflandseen. Sie benötigen für die Fortpflanzung fischfreie, stehende Gewässer mit reichlich Unterwasserpflanzen und Sonneneinstrahlung. Diese Gewässer befinden sich häufig in der Agrarlandschaft und können unterschiedliche Formen wie Tümpel, Teiche oder überschwemmtes Grünland haben. Rotbauchunken leben überwiegend in Gewässern, wechseln jedoch bei Austrocknung zwischen verschiedenen Gewässern und angrenzenden Landlebensräumen. Ihre Winterquartiere finden sie in feuchten Wäldern oder unter Totholz und Steinen.</p> <p>Im Frühling, zwischen Ende März und Anfang April, verlassen sie ihre Winterquartiere und wandern zu den Laichgewässern. Die Fortpflanzungszeit dauert von Ende April bis Juli, wobei das Laichgeschäft bei Wassertemperaturen von mindestens 15°C erfolgt. Mehrere Laichphasen sind möglich, oft ausgelöst durch Regenfälle oder Hochwasserereignisse.</p>	<p>Maßnahme 1) Anlage und Pflege von temporären Kleingewässern Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen</p>
12	<p>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</p>	<p>Die Wechselkröte lebt in trockenen, warmen Kulturlandschaften und nutzt Brachflächen, Felder und Abbaugelände. Sie bevorzugt für die Fortpflanzung große, flache, voll besonnte, fischfreie und dauerhaft wasserführende (Tiefe >20 cm) Gewässer. Tagesverstecke liegen in Gewässernähe unter Steinen, in Mauern, Erd- oder Felsspalten, Bauten oder in lockeren Böden in eigen gegrabenen Höhlen. Im März wandern sie zu den Laichgewässern. Die Jungkröten verlassen das Gewässer im</p>	<p>Maßnahme 1) Anlage und Pflege von temporären Kleingewässern Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen Maßnahme 4) Erhaltung</p>

		Juli/August und suchen bis Ende Oktober ihr Winterquartier auf.	offener Rohbodenflächen Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen
13	Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	Der Kleine Wasserfrosch bevorzugt pflanzenreiche, sonnige Gewässer wie Moorgewässer, kleinere Weiher und Wiesengräben als Fortpflanzungs- und Sommerlebensraum. Er benötigt einen reichen Pflanzenbewuchs und gute Besonnung, während größere, wenig bewachsene Gewässer und Flüsse selten besiedelt werden. Tagsüber hält sich der Kleine Wasserfrosch in schlammigen Uferzonen auf, immer in Sprungweite tieferer Wasserstellen. Im Gegensatz zu verwandten Arten verlässt er bei der Nahrungssuche häufiger das Gewässer und unternimmt Wanderungen über Land, z.B. sind die Jungfrösche in Klein(st)gewässern wie Wagenspuren oder Trittsiegeln von Weidetieren anzutreffen. Diese dienen als Ruheplätze und Trittsteine bei der Ausbreitung. Zur Überwinterung sucht er Wälder in der Nähe der Gewässer auf, wo er sich im Boden eingräbt oder unter Pflanzenmaterial Ruhe findet.	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen
14	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Die Knoblauchkröte besiedelt offene Lebensräume mit lockeren, grabfähigen Böden. Diese findet sie z.B. in Heidegebieten und Sandgruben. Auch auf schweren Lehmböden anzutreffen. Zur Fortpflanzung wird ein breites Spektrum an Gewässern aufgesucht – vorausgesetzt, sie sind ausreichend besonnt. Wichtig ist auch ein ausgeprägter Sumpfund Wasserpflanzenbewuchs zur Befestigung der Laichschnüre. Weiterhin werden, wenn vorhanden, nährstoffreiche Gewässer bevorzugt. Am Tage gräbt sich die Knoblauchkröte im Boden in einer Tiefe von 10 bis 20 cm ein oder nutzt Spaltenverstecke. Den Winter verbringen die Tiere tief eingegraben (bis 60 cm) im Boden.	Maßnahme 1) Anlage und Pflege von temporären Kleingewässern Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen
15	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Der Moorfrosch kommt in Lebensräumen mit einem hohen Grundwasserstand und in vielen Fällen periodischen Überschwemmungen vor. In Hochmooren werden nur die Randbereiche und insbesondere Torfstiche besiedelt. Als Laichgewässer werden fischfreie, meist üppig bewachsene Gewässer unterschiedlichster Größe genutzt. Saure (Moor-) Gewässer werden bis zu einem pH-Wert von 4,5 toleriert. Die Moorfrösche überwintern hauptsächlich an Land. Sie graben sich vermutlich mithilfe ihrer harten Fersenhöcker in lockeren Boden ein, wobei auch natürliche Lücken- und Hohlraumssysteme genutzt werden. Gelegentlich überwintern auch einzelne Tiere am Gewässergrund. Natürliche Feinde sind Molche (v.a. Teichmolch), Schwimmkäfer, Libellenlarven, Fische und andere Froscharten, welche Laich, Larven oder Jungfrösche fressen.	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen

16	Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des Kammolches dar. Die von ihm genutzten Laichgewässer sind vielfältig – Weiher bis Pfützen. Stark besonnte, möglichst fischfreie Gewässer mit einem ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs und ohne größere Faulschlammauflagen am Grund werden bevorzugt. Der Landlebensraum befindet sich idealerweise in unmittelbarer Nachbarschaft der Laichgewässer und ist reich an Versteckmöglichkeiten unter Holz- oder Steinhäufen, im Wurzelbereich der Bäume oder auch in Kleinsäugerbauen.	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen
Libellen			
17	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Die Große Moosjungfer bevorzugt Gewässer mit mittlerer Pflanzenbewuchs-Dichte und meidet sowohl bewuchslose als auch stark bewachsene Gewässer. Ihre bevorzugten Lebensräume sind Gewässer in mittleren Sukzessionsstadien, die eine hohe Vielfalt an unterschiedlich gegliederten Pflanzenbeständen aufweisen. Wichtige Pflanzenarten sind Wasserschlauch, Tausendblatt, Hornblatt, Torf- und Wassermoose sowie Schwimmblattpflanzen (z.B. Schwimmendes Laichkraut, Weiße Seerose) Die Fortpflanzungsgewässer haben meist einen mittleren Nährstoffgehalt und variieren stark in der Größe. Die bevorzugten Gewässer(abschnitte) sind oft flach (Wassertiefe unter 0,8 m) und besitzen häufig einen dunklen Torfschlamm-Untergrund. Die Große Moosjungfer bewohnt vor allem Moorgewässer wie Schlenken, Kolken und Torfstiche, aber auch andere Gewässertypen wie Niedermoore, Kleingewässer, Biberstauseen und durch den Menschen geschaffene Gewässer wie ehemalige Fischteiche und Abgrabungsgewässer.	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen
18	Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	Bevorzugte Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind saure, nährstoffarme Moorgewässer (Kolke, Weiher, kleinere Seen). Diese werden zumindest randlich von Torfmoosen und Kleinseggen bewachsen, die auf der Gewässeroberfläche so genannte Schwingriede bilden. Die Gewässer weisen zudem untergetauchte Pflanzenbestände wie Grundrasen aus Moosen oder Wurzelfilz von Kleinseggen auf, die Lebensraum der Larven sind. Gekennzeichnet sind die Gewässer außerdem durch eine meist breite Verlandungszone mit Röhrichten und Rieden aus Schilf, Seggen, Binsen u. a. Oft sind die Gewässer von Wald umgeben. In den ostdeutschen Braunkohlenrevieren werden ähnlich gegliederte Gewässer der Tagebaue besiedelt. Hier bilden Binsenarten, die sich unmittelbar nach Entstehen der Gewässer ansiedeln, sowie Torfmoose die für die Larven wichtigen Pflanzenbestände. In meist jedoch nur geringen Dichten	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen

		findet sich die Art vor allem in Bayern außerdem in nährstoffarmen, kalkreichen Seen und Kiesgrubenweihern mit dichten Unterwasserrasen aus Armleuchteralgen sowie flachen Seen mit einer mittleren Nährstoffversorgung. Für die Entwicklung der Larven der Östlichen Moosjungfer wird ein Zeitraum von mindestens 2 Jahren vermutet.	
19	Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	Flache, meist voll besonnte Gewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhricht-Pflanzenbeständen und offenen Wasserflächen sind bevorzugter Lebensraum der Sibirischen Winterlibelle. Zur Fortpflanzung werden meist Schlenken in der Verlandungszone oder in windgeschützten Buchten der Gewässer genutzt.	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungs-zonen
20	Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	Die Zierliche Moosjungfer findet sich in flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen. Bei einem mäßigen Nährstoffgehalt besitzen diese relativ klares Wasser und sind meist von Wald umgeben. Sie weisen i.d.R. eine typische Abfolge von Pflanzengemeinschaften aus Röhrichten, Schwingriedern, Schwimmblattrasen und Unterwasserpflanzen auf. Neben Kleinseen, Seebuchten, Torfstichen und Altarmen besiedelt die Art auch künstliche Gewässer in Kies- und Tongruben sowie Braunkohlentagebauen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt Gewässer mit einer artenreichen Fischfauna.	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungs-zonen
Käfer			
21	Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	Der Breitrandkäfer besiedelt größere (>1 ha), möglichst nährstoffarme Stehgewässer (Seen und Teiche, auch Fischteiche), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Die Brutgewässer sollten über weite Strecken nicht tiefer als einen Meter sein und sehr breite und geflutete Röhrichtgürtel aufweisen. Die Verpuppung erfolgt wie bei allen anderen Dytiscus-Arten in einer Erdhöhle unter Moosen, Hölzern und Steinen an Land. Besonnte Uferabschnitte in Teilbereichen eines Gewässers sind insbesondere für die Larven sehr wichtig. Auf eine negative Veränderung ihres Lebensraums (Veralgung eines Gewässers, Beschattung) reagieren die Larven wesentlich empfindlicher. Ferner konnte die Art in der Vergangenheit in Brandenburg in größeren Torfstichen (Steinhäuser 1935) sowie in Dänemark in Kies- und Kohlegrubengewässern nachgewiesen werden (Holmen 1993).	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern
22	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	<i>Graphoderus bilineatus</i> ist eine Charakterart für schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer. Die lokale Population des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers ist auf das Gewässer und hier	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungs-zonen

		<p>besonders dessen Uferbereich bis zu 300 m vom Gewässerrand als Pufferzone beschränkt (vgl. Schnitter et al., 2006). Auf der Suche nach geeigneten Gewässern unternehmen die Käfer in den Sommermonaten nächtliche Schwarmflüge, sicher über Distanzen von mehreren hundert Metern. Die Nutzung von kleineren Gewässern als "Trittstein" in der natürlichen Verbreitung kann als sicher angesehen werden.</p>	
Schmetterlinge			
23	<p>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</p>	<p>Die Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers sind zweigeteilt. Die Raupen sind oft an Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren (d.h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Daneben werden sie jedoch auch an sehr unterschiedlichen Lebensräumen aus zweiter Hand (Sekundärstandorten) gefunden, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren, Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben. Weidenröschenarten sind die wichtigsten Nahrungspflanzen der Raupen. Daneben werden jedoch auch die Namen gebenden Nachtkerzen von den Raupen genutzt. Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z.B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet. Auffällig ist beim Nachtkerzenschwärmer, dass nur selten bestimmte Standorte mehrere Jahre hintereinander besiedelt sind.</p>	<p>Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation</p>
Vögel			
24	<p>Alpensegler (<i>Tachymarptis melba</i>)</p>	<p>Alpensegler nisten in Kolonien. Natürliche Koloniestandorte sind Felsspalten und geschützte Nischen in steilen Felswänden, aber auch Felsgrotten und -durchbrüche in Gebirgen, im Mittelmeerraum teils auch direkt Klippen auf Meereshöhe. Seit mehreren Jahrhunderten nutzt die Art auch Gebäude als Schlaf- und Brutplatz. Die genutzten Gebäude stehen im Normalfall frei oder überragen die umgebende Bausubstanz deutlich. Die Nester befinden sich meist in Hohlräumen wie Dachstühlen, in Dachkästen, hinter Holzverkleidungen oder in Nistkästen. Der Einflug erfolgt durch mindestens 7 cm hohe Lücken jeder Art. Die Nester befinden sich oft direkt hinter dem Einflugloch, aber auch mehrere Meter von diesem entfernt ober- oder unterhalb des Einflugloches. Selten werden Nester an der Außenseite von Gebäuden errichtet.</p>	<p>Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein Maßnahme 11) Erhaltung baulicher Strukturen</p>

25	Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	Der Lebensraum der Beutelmeise sind halboffene Feuchtgebiete. Sie ist insbesondere in Flussniederungs- und Uferlandschaften mit gestufter Gehölzstruktur sowie Bäumen oder hohen Büschen mit herabhängenden elastischen Zweigen anzutreffen. Weitere wichtige Elemente ihres Lebensraumes sind kleine Schilf- und/oder Rohrkolben- und vorjährige Brennnesselbestände. Sie brütet auch am Rand von Feldgehölzen und Waldrändern, wenn diese in gestufter Abfolge Schilf, Weidenbüsche und höhere Einzelbäume aufweisen. Ihre Brutplätze finden sich gewöhnlich im Außenbereich des unteren Kronendrittels von Einzelbäumen, die Gebüsch oder Röhricht überragen.	Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen Maßnahme 9) Erhaltung von Einzelsträuchern und Gebüschstrukturen
26	Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	Offene, strukturreiche, sonnig-warme Gebiete. Koloniebrüter in Höhlen, die in Erdhängen, Sandgruben, Uferbänken und Hohlwegen gegraben werden. Deutschlandweit aufgrund fehlender natürlicher Lebensräume Hauptvorkommen in Abbaugebieten mit Steilwänden aus grabfähigem Material. Gewässer in der Nähe, Schlafplätze (Baumgruppen), Ansitz- und Ruhewarten (dürre Äste, Zaunpfähle, Telefonleitungen), sowie blüten- und insektenreiche Ruderalfluren sollten vorhanden sein. Brutzeit Mai-August, Zugvogel.	Maßnahme 5) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Lockergestein
27	Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	Die Dohle ist ein überwiegender Höhlenbrüter, der für die Brutzeit auf Altholzbestände mit Spechthöhlen, Felslöcher oder Gebäude mit Nischen angewiesen ist. Häufig nutzt sie Steinbrüche, Felsküsten, alte Siedlungen, mittelalterliche Kirchen sowie Parks und Gehölze mit großen, alten Bäumen als Brut- und Schlafplätze. Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Die Dohle benötigt offene Flächen mit niedriger Vegetation (max. 15–20 cm) für die Nahrungssuche, bevorzugt werden Parkflächen und Weideland. Dabei ist insektenreiches Gelände wichtig, weshalb sie Trockenrasen und extensiv bewirtschaftete Flächen nutzt.	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein
28	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Der Eisvogel lebt an mäßig schnell fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit Kleinfischbestand. Diese sollten von einem ausreichenden Angebot an Sitzwarten und möglichst auch von Gehölzen gesäumt sein. Es werden Flüsse, Bäche, Seen und auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Altwässer, Tümpel, Gräben, Kanäle, Teichanlagen, Talsperren und Abgrabungen genutzt. Als Brutplätze dienen Steilufer oder große Wurzelteller umgestürzter Bäume mit dicker Erdschicht. Auch vom Menschen geschaffene Hohlwege und Gruben werden genutzt.	Maßnahme 5) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Lockergestein
29	Felsenschwalbe (<i>Ptyonoprogne rupestris</i>)	Besiedelt kleinere bis hohe Felswände in sonniger und windgeschützter Lage. Die fast vegetationslosen Felsabbrüche sollten zur Nestanlage Spalten und Simse aufweisen, die durch Überhänge und Überdachungen vor Regen und Schnee schützen. Die Brutwände sind zwar in alle Himmelsrichtungen exponiert, doch werden nach Süden gerichtete Wände bevorzugt. Die Nester können sich nur	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein Maßnahme 11) Erhaltung baulicher Strukturen

		wenige Meter über dem Fuß der Wand befinden, liegen aber meist weit höher. Zur Insektenjagd werden auch angrenzende Wälder, Moore, Seen und Wiesen genutzt; dabei können Nahrungsflüge bis in große Höhen beobachtet werden. Bei der Brut ist die Bildung von Kleinkolonien (auch mit anderen Schwalbenarten) möglich. In D nur in BW und Bayern vorkommend.	
30	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, heute deutschlandweit überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Nest am Boden auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen. Langstreckenzieher (Überwinterung in Afrika), Brutzeit April-August.	Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen
31	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, heute deutschlandweit überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Nest am Boden auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen. Langstreckenzieher (Überwinterung in Afrika), Brutzeit April-August.	Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen
32	Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Koloniebrüter am Boden, natürlicherweise auf sandig-kiesigen Flächen mit schütterer Vegetation an größeren Flüssen. Heutzutage Großteil der Kolonien auf Brutflößen oder Inseln in großen Stillgewässern wie Abbauseen. Nahrungssuche (Fische, Insekten) in nahezu allen Gewässertypen. Langstreckenzieher (Überwinterung in Afrika), Brutzeit Mai-Juli, nur vereinzelt im Binnenland.	Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen
33	Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	Typische Brutplätze sind ebene und offene Flächen mit keinem, lückigem oder sehr niedrigem Bewuchs; das Bodensubstrat ist sekundär. In Frage kommen trockenwarme, sandige, kiesige und nährstoffarme Flächen oder solche, die durch Eingriffe geeignete Vegetationsstruktur aufweisen. Dies sind also Brach- und Ödflächen, noch nicht erschlossene oder verwaiste Industrie-, Verkehrs- und Neubaulflächen, aber auch größere Gebäude mit kiesbedeckten Flachdächern. Solche Biotope sind meistens nicht groß, haben keine lange Lebensdauer und sind außerhalb von Städten oder großflächigen Baumaßnahmen kaum mehr in der erforderlichen Größe für den Aufbau einer kleinen Lokalpopulation vorhanden.	Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen Maßnahme 8) Schutz von Pioniervegetation Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation
34	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen

		Grünzonen von Siedlungen. Nicht selten brütet die Art auch in Halbhöhlen wie beispielsweise Felspalten, hohlen Zaunpfählen oder Reisighaufen. Häufig werden Strukturen an Gebäuden wie Bretterschalungen, Holzstapel oder Mauerlöcher bezogen. Meist findet sich das Nest in einer Höhe von einem bis fünf Metern. Wird es am Boden angelegt, dann meist in oder an schützenden Strukturen wie Wurzelwerk, Erdlöchern oder Steinhäufen.	Maßnahme 11) Erhaltung baulicher Strukturen
35	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Wärmebegünstigte, halboffene, steppenartige Landschaften. Dort auf sonnenexponierten, vegetationsarmen Flächen (bevorzugt Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder). In der Kulturlandschaft auf Flächen, die offengehalten werden, wie Abbaugelände, Brandflächen, Truppenübungsplätze. Bodenbrüter, Kurzstreckenzieher, Brutzeit April-August, Verbreitungsschwerpunkt Ostdeutschland.	Maßnahme 8) Schutz von Pioniervegetation Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation
36	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden nur wenige Zentimeter, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden, eine lichte kurze Vegetation und noch Feuchtstellen aufweisen. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation (die durchaus auch relativ trocken sein dürfen) werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien.	Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen
37	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	Kolkraben nisten in einer Vielzahl von Habitattypen, bevorzugen jedoch steile Klippen, Felsen, abgelegene Gebirgshänge und alte, große Bäume. Sie sind auch in bewaldeten Gebieten und in der Nähe von menschlichen Siedlungen anzutreffen, wo sie alte Gebäude, Kirchen oder Ruinen als Nistplätze nutzen. Häufig nisten sie in ungestörten Bereichen, da sie vor allem Ruhe und Sicherheit für die Aufzucht ihrer Jungen benötigen. In einigen Gebirgslagen können sie auch in Baumhöhlen oder selbstgebauten Nestern in großen Bäumen brüten. Kolkraben sind an eine große Vielfalt von Lebensräumen angepasst, von Wäldern über offene Gebirgsländer bis hin zu Steppen und Küstendünen. Sie bevorzugen Gebirgslagen und Felshänge für ihre Brut, können aber auch in ländlichen und offenen Bereichen wie Feldern, Wiesen und sogar in landwirtschaftlich genutzten Gebieten leben. Sie sind sehr anpassungsfähig und können in verschiedenen Höhenlagen bis hin zu alpinen Regionen überleben. In der Nähe von menschlichen Siedlungen suchen sie häufig Nahrungsquellen und Brutmöglichkeiten, nutzen dabei auch Abfälle und ungenutzte Strukturen.	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein

38	Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>)	Die Brutplätze befinden sich meist auf schwer zugänglichen Inseln mit niedriger Vegetation in stehenden Gewässern oder auch am Außenrand von Verlandungszonen. Die Lage entspricht einem Schutzbedürfnis der Art, da Kolonien auffällig sind und daher für Räuber anziehend wirken. Kurzrasige Vegetation (gemähte Wiesen, frisch eingesäte Äcker) werden für die Nahrungssuche bevorzugt, wobei Pflügen oder Mähen die Zugänglichkeit zu dieser Nahrung verbessert. Der Brutzyklus der Lachmöwe ist gut mit dem derzeitigen jahreszeitlichen Verlauf der Landnutzung synchronisiert. Nahrungsflüge führen von der Kolonie bis weit ins Umland. Der Gesamtbrutbestand wird zuallererst durch die Verfügbarkeit an geeigneten, störungsfreien Kolonieplätzen bestimmt, die offenbar begrenzt sind. An Kolonien mit sehr großem Raumangebot wird die Koloniegröße aber durch die Verfügbarkeit an Nahrung im Umfeld bestimmt.	Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen
39	Mauerläufer (<i>Tichodroma muraria</i>)	Der Mauerläufer besiedelt vielfältig strukturierte Felswände mit einem reichen Spalten- und Höhlenangebot. Spärliche Vegetation in Form von schmalen Grasbändern oder einzelnen Polstern erhöht das Nahrungsangebot. Die Wandexposition scheint keine große Rolle zu spielen, doch sind die Nisthöhlen meist nicht der Sonne ausgesetzt. Vereinzelt sind auch Gebäudebruten (z. B. Neuschwanstein) möglich. Die einzelnen Brutpaare sind in der Regel weit voneinander entfernt und sehr ungleichmäßig nur auf wenige Felsmassive oder -wände verteilt.	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein
40	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Mauersegler jagen über den verschiedensten Landschaften. Bruthabitate sind heute überwiegend mehrgeschossige Gebäude; die Nesteingänge sind meist unmittelbar unter dem Dach. Die Brutplatztreuen Mauersegler brüten in Kolonien und nutzen innerhalb der Ortschaften oft nur einzelne Gebäude. Menschliche Ansiedlungen beherbergen daher so gut wie alle Brutplätze, und zwar vor allem Siedlungen mit städtischem Charakter und hohen Bauten. Selten kommen auch Baumbrüter vor. Mauersegler waren ursprünglich überwiegend Felsbrüter, heute sind diese in Mitteleuropa selten und nur aus wenigen Regionen bekannt.	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein Maßnahme 11) Erhaltung baulicher Strukturen
41	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Bei Mehlschwalben handelt es sich ursprünglich um Brutvögel, die an senkrechten Felswänden brüten. Brutkolonien an solchen natürlichen Stellen gibt es bis heute. Mehlschwalben sind auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd auf Luftplankton auch dann, wenn dieses wegen regnerischen oder stürmischen Wetters niedrig fliegt. Die Nähe von größeren Gewässern ist gleichfalls notwendig, um geeignetes Nistmaterial zu finden.	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein (an Gewässern)
42	Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)	Die Mittelmeermöwe brütet vorwiegend an felsigen Küsten oder auf der Küste vorgelagerten Fels- und Sandinseln. Regional brütet die Art auf	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein (an Gewässern)

		Dächern innerhalb von Küstendörfern, Städten und Hafengebieten. Im Inland werden zumeist Kiesbänke von Binnengewässern besiedelt. Außerhalb der Brutzeit ist die Mittelmeermöwe hauptsächlich in Küstengebieten zu finden, wo sie auf dem offenen Meer oder in Fischereihäfen oder an Stränden nach Nahrung sucht. Weiter im Binnenland, das die Art vornehmlich entlang der Flüsse durchstreift, ist sie auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, an Gewässern und in anderen Landschaftsformen zu finden. Von besonderer Bedeutung sind Mülldeponien.	Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen
43	Nachtschwalbe (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	Ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden in wärmebegünstigten Gebieten. Nahrungsflächen: offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege. Brutzeit Mai-Juli, Langstreckenzieher, Hauptvorkommen in Nord- und Ostdeutschland.	Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen Maßnahme 8) Schutz von Pioniervegetation
44	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht.	Maßnahme 11) Erhaltung baulicher Strukturen Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen (insb. Röhrichtbestände)
45	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Die Schleiereule bevorzugt halboffene Landschaften. In Mitteleuropa ist sie Kulturfolger und besiedelt vor allem Scheunen und Kirchtürme. Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäugetieren versprechen. Während ihrer Ruhezeit am Tage sitzt sie an versteckten Plätzen in Scheunen, Ruinen, in Baumhöhlen oder Felsspalten.	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein Maßnahme 11) Erhaltung baulicher Strukturen
46	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer. Wichtige Lebensraumbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen, wie kleine Felsen, als Singwarten sowie Spalten als Nistplätze. Auch Sekundärbiotopie wie Weinberge, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben werden besiedelt. Langstreckenzieher, Bodenbrüter, Brutzeit April-August, nur noch lokale Brutvorkommen in Deutschland.	Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen
47	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	Abbaustätten bilden wichtige Ersatzlebensräume für die natürlichen Brutplätze in Prallhängen von frei fließenden Flüssen. Koloniebrüter, benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Nesthöhle an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit. Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder nahe den Brutplätzen, Brutzeit Mai-August, Zugvogel (Winterquartiere in Afrika), deutschlandweit, jedoch lückenhaft verbreitet.	Maßnahme 5) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Lockergestein

48	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Deutschlandweit in einer Vielzahl von Lebensräumen. Bevorzugt reich strukturierte Landschaften. Brut in Felsen und Steilwänden oder Sekundärbiotopen wie Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben oder Gebäuden. Vereinzelt auch in verlassenen Nestern, Nisthilfen oder am Boden. Ganzjährig im Revier, oft werden Brutplätze über viele Jahre genutzt, Brutzeit Februar-Juni.	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein
49	Wanderfalk (<i>Falco peregrinus</i>)	Wanderfalken besiedeln in Deutschland heute ganz unterschiedliche Natur- und Kulturlandschaften sowie Städte, sofern ein ausreichend hohes Nahrungsangebot und geeignete Nistmöglichkeiten bestehen. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts war die Verbreitung relativ klar in norddeutsche Felsbrüter und süddeutsche Baumbrüter zu differenzieren. Natürliche Brutplätze stellen vor allem steil aufragende Felsen und Felsformationen dar, während mittlerweile häufig ersatzweise Steinbruchwände oder hohe, meist isoliert stehende Bauwerke genutzt werden.	Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein
50	Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	Die Art besiedelt steile bis sehr steile, intensiv besonnte Muschelkalk- und Buntsandsteinhänge, z. B. unbereinigte oder aufgelassene Weinberge, Trockenrasenhänge mit sehr lockerer bis dichter Bebuschung, nahezu vegetationsfreie bis vegetationsarme Gesteinsschuttfuren, aufgelassene Steinbrüche und kahle, bisweilen senkrechte Felswände. Meist liegt in den Revieren ein Mosaik dieser Habitatstrukturen vor. Trockenmauern erhöhen die Wärmespeicherung der Umgebung und bieten geeignete Nistmöglichkeiten. Einzelne höhere Strukturen wie (abgestorbene) Bäume, exponierte Felskanten und Felstürme sind als Singwarten für die Revierabgrenzung entscheidende Habitatrequisiten.	Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen (insb. Schutt- und Gesteinshalden)
Pflanzen			
51	Scheidenblütgras (<i>Coleanthus subtilis</i>)	Das Scheidenblütgras gehört zu den kleinsten heimischen Gräsern und ist in ganz Eurasien vereinzelt zu finden. Deutsche Vorkommen sind aktuell nur aus dem Elbtal und dem Erzgebirge bekannt. Hier ist das Scheidenblütgras in Überschwemmungsbereichen von Flusstälern und periodisch trockenfallenden Teichen zu finden. Das regelmäßige Trockenfallen der Standorte ist essenziell für die Entwicklung des Süßgrases. Typische Standorte des Scheidenblütgrases sind kalkarme, mäßig saure, gut durchnässte Schlamm Böden im Überschwemmungsbereich von Flusstälern. Auch in periodisch trockenfallenden Teichen oder an Schlammufern abgelassener Stauseen kann man das einjährige Süßgras finden (Zwergbinsen- und Strandlings-Gesellschaft).	Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen
52	Kriechender Sellerie (<i>Helosciadium repens</i>)	Die Vorkommen des Kriechenden Selleries erstrecken sich vom Atlantik, über West- und Mitteleuropa bis nach Polen. Die größten deutschen Vorkommen befinden sich entlang der Donau, im	Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen

		<p>Voralpenraum und im nordostdeutschen Tiefland (südliches Mecklenburg und nördliches sowie östliches Brandenburg). Die Art ist an Ufern unterschiedlicher Gewässer, im Grünland, auf Scherrasen (Park-, Tritt- und Sportrasen) oder auch an Wegrändern zu finden. Sie kommt zudem im Kontakt zu Binnensalzstellen und in Quelltümpeln vor. Wichtig für die konkurrenzschwache Art sind offener Boden und/oder ein niedriger Pflanzenbewuchs und ein feuchter bis zeitweise nasser Untergrund. Der Kriechende Sellerie ist ein immergrüner, konkurrenzschwacher Doldenblütler mit einer Vorliebe für feuchten bis staunassen Untergrund. Diese Bedingungen findet er vor allem im zeitweise überschwemmten Bereich stehender oder langsam fließender Gewässer, aber auch in Gräben, Nasswiesen, Flutrasen oder feuchten Wegen. <u>Als typische Pionierpflanze wächst er vielfach dort, wo natürlicherweise oder durch den Menschen verursacht „Lücken“ in der Pflanzendecke entstehen und dadurch genügend Licht für die konkurrenzschwache Pflanze vorhanden ist</u> (Hauke, 2003). Die Fähigkeit dieser Art Ausläufer zu bilden, die sich bewurzeln, erlaubt ihr, sehr schnell neu entstandene (Kleinst-)Lebensräume zu erobern und in sehr kurzer Zeit vergleichsweise große Bestände aufzubauen.</p>	<p>Maßnahme 8) Schutz von Pioniervegetation</p>
53	<p>Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)</p>	<p>Die Sand-Silberscharte besitzt in Europa ein kleines Verbreitungsgebiet, das ca. 700 km vom asiatischen Hauptareal entfernt ist. In Deutschland hat sie mehrere voneinander getrennte Vorkommen mit z. T. nur wenigen Individuen und wächst auf offenen, basenreichen Sandböden, wo sie nicht durch andere Pflanzen überwachsen oder beschattet wird. Als typische Sandpflanze wächst die Sand-Silberscharte besonders in sonnigen, mageren Dünenrasen oder Kiefernwaldlichtungen. Sie bevorzugt offene Sandmagerrasen mit stark lückigem Pflanzenbewuchs, die bereits weitgehend festgelegt sind (Hauke, 2003). Trotzdem ist sie keine ausschließliche Sandmagerrasenart und besiedelt auch sandige Überdeckungen über Porphyrfelsen, wie im Saaletal bei Halle, oder Kreidesandstein im nördlichen Harzvorland (Elsner, 2001). Im nördlichen Oberrheingebiet gilt sie als Charakterart der sogenannten Sand-Silberscharten-Blauschillergras-Gesellschaft (<i>Jurineo-Koelerietum glaucae</i>), eine endemische Pflanzengesellschaft, die offene Kalkflugsande besiedelt. In Bayern gehört sie zur endemischen Pflanzengesellschaft der Sand-Steinkraut-Sand-Silberscharten-Gesellschaft (<i>Alyssum gmelinii-Jurinea cyanoides</i>-Gesellschaft) auf Sandgrasheiden.</p>	<p>Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen Maßnahme 8) Schutz von Pioniervegetation</p>
54	<p>Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>)</p>	<p>Das Liegende Büchsenkraut ist eine lila bis rötlichviolett blühende, einjährige Art, die in Deutschland in drei großen Gebieten zu finden ist - in der Oberrheinebene, im Elbegebiet und im Donaugebiet bzw. Regental. Das Liegende Büchsenkraut kommt</p>	<p>Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen Maßnahme 8) Schutz von Pioniervegetation</p>

		<p>vor allem an trockenfallenden Ufern von Teichen, Tümpeln, Altwässern, Flüssen, Lehmgruben und Gräben vor. Zusammen mit weiteren einjährigen bzw. kurzlebigen Arten besiedelt es die nur kurz, bis zur nächsten Überflutung, zur Verfügung stehenden Schlammböden. Die Seltenheit der Art ist mit den speziellen Wuchsbedingungen zu erklären, die sich durch veränderte Landnutzung und Flussregulierung nur noch selten einstellen. Vor allem hinsichtlich der Keimung benötigt das Liegende Büchsenkraut gleichmäßig offenen, feucht-nassen und nährstoffarmen Boden.</p>	
55	<p>Sumpf-Glanzkrout (<i>Liparis loeselii</i>)</p>	<p>In Deutschland befinden sich die Verbreitungsschwerpunkte im bayerischen und baden-württembergischen Alpenvorland sowie in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Einzelne Vorkommen gibt es darüber hinaus in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Ehemals war die Art im norddeutschen Tiefland weit verbreitet. Das Sumpf-Glanzkrout besiedelt ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore. Es kann dabei bis in eine Höhe von ca. 1.000 m über NN aufsteigen. Das Sumpf-Glanzkrout kann sowohl in natürlichen, nicht pflegeabhängigen Lebensräumen vorkommen, wie etwa in Kalkflachmooren und Dünentälern, aber auch in von menschlicher Nutzung bzw. Pflege abhängige Bereiche vordringen. So erklärt sich das Vorkommen in Lebensräumen, die nicht von Natur aus waldfrei sind. Als Ersatzlebensräume können in besonderen Fällen Sand- und Kiesgruben dienen, wenn ein basenreicher Grundwasserstrom vorhanden ist bzw. der Abbau bis auf Grundwasserniveau stattgefunden hat. Diese Vorkommen sind jedoch dauerhaft äußerst pflegebedürftig. In der Regel sind Vorkommen in diesen Lebensräumen sehr stark von einwandernden Gebüsch und Bäumen bedroht und daher langfristig nur mit hohem Aufwand zu erhalten. Das Sumpf-Glanzkrout ist ein Nässezeiger und besiedelt kontinuierlich bis zur Bodenoberfläche durchnässte, vorzugsweise quellig beeinflusste Flach- und Zwischenmoore. Ersatzlebensräume wie Ton- und Kiesgruben werden vergleichsweise selten und nur kurzfristig besiedelt.</p>	<p>Maßnahme 8) Schutz von Pionervegetation Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen</p>
56	<p>Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)</p>	<p>Vorkommen in Deutschland konzentrieren sich v. a. auf Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern sowie die Lausitz. Seinen Namen verdankt das Schwimmende Froschkraut seinen bevorzugten Wuchsorten: wenig bewachsene Uferbereiche von flachen, nährstoffarmen Stillgewässern. Es wächst am liebsten in den flach überschwemmten, zeitweise sogar trockenfallenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern. An den wenig bewachsenen, sonnig bis halbschattigen Rändern dieser Bäche, Gräben, Teiche,</p>	<p>Maßnahme 8) Schutz von Pionervegetation Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen</p>

		<p>Moortümpel und Moorweiher findet die konkurrenzschwache Pionierart ideale Wuchsbedingungen. Der Untergrund kann dabei schlammig, lehmig-tonig, kiesig oder aber auch sandig sein. Das Schwimmende Froschkraut besiedelt stehende oder langsam fließende Gewässer in Wassertiefen von 20-60 cm (maximal bis ca. 300 cm). Es ist äußerst konkurrenzschwach und benötigt daher nährstoffarme Rohböden, auf denen konkurrenzkräftigere Arten aufgrund von Nährstoffmangel nicht vorkommen.</p>	
--	--	---	--

A.5 Anlage 4 (zu § 5): Maßnahmendefinitionen für die Arten nach Anlage 3

A.5.1 Maßnahme 1) Anlage und Pflege von temporären Kleingewässern

<p>Gegenstand der Maßnahme / Habitat-Strukturen</p> <p>Temporäre Kleingewässer (inkl. zeitweiliger Vernässungsstellen und wassergefüllter Fahrspuren)</p>	<p>Charakterisierung der Habitat-Strukturen</p> <p>Periodisch ganz oder größtenteils austrocknende Kleingewässer, die im Zuge der Abgrabung oder durch die Befahrung mit schwerem Gerät entstehen. Häufig handelt es sich um Fahrspuren und Geländevertiefungen auf verdichtetem Untergrund. Die Kleingewässer sind nahezu frei von Vegetation und räuberischen Arten. Kennzeichnend sind zudem geringe Wassertiefen und eine meist gute Besonnung der Standorte. Sie werden überwiegend durch Niederschläge, manchmal auch durch Grundwasser gespeist.</p>
<p>Zielarten nach Anlage 3 der Rechtsverordnung</p> <p>Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>), Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)</p>	<p>Sonstige von der Maßnahme profitierende Tiergruppen</p> <p>Weitere Amphibien, z. B. Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>), Libellen, z. B. Plattbauch (<i>Libellula depressa</i>), Wasserkäfer, Wasserwanzen, Kleinkrebse u. v. m.</p>
<p>Ziele der Maßnahme</p> <p>Primäres Maßnahmenziel ist die Aufrechterhaltung des Angebots an Kleingewässern als Laichgewässer für typische Pionierarten der Amphibienfauna. Zudem wird die Verbesserung des Habitatangebots für zahlreiche weitere Besiedler temporärer Kleingewässer angestrebt.</p>	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Sofern temporär wasserführende Kleingewässer nicht im Zuge der Gewinnung ohnehin entstehen (z. B. in Fahrspuren) werden sie durch den Aushub einer Vertiefung mittels Bagger oder Radlader gezielt hergestellt. Die neuen Kleingewässer werden vorzugsweise auf ebenen, gut besonnten Rohbodenflächen angelegt. Bei der Neuanlage ist darauf zu achten, dass flach auslaufende Uferbereiche entstehen. Dadurch ist gewährleistet, dass sich die Gewässer bei Sonnenschein rasch erwärmen können. Gleichzeitig erleichtern flache Uferpartien die Zu- und Abwanderung der Amphibien zum bzw. vom Gewässer. An der tiefsten Stelle sollte eine Wassertiefe von einem Meter im Regelfall nicht überschritten werden, um ein regelmäßiges Austrocknen der Kleingewässer zu ermöglichen, da dieses die Besiedlung mit Fischen und räuberischen Insektenlarven verhindert. Falls erforderlich, können die</p>	

Vertiefungen verdichtet oder mit bindigem, steinfreiem Material (Lehm, Ton) ausgekleidet werden.

Im Rahmen der Gewinnung entstandene oder neu angelegte Kleingewässer werden belassen und während der Laichzeit der Amphibien vor der Befahrung im Rahmen des Gewinnungsbetriebs geschützt. Verlandete und verkrautete Kleingewässer können durch Ausbaggerung oder Durchfahrung mit schwerem Gerät außerhalb der Laichzeit (in den Wintermonaten) bzw. Gehölzentfernung / Mahd wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt oder an anderer Stelle neu geschaffen werden.

Wenn die Kleingewässer innerhalb struktur- und deckungsarmer Rohbodenflächen liegen, werden ergänzend nahe der Uferbereiche verschiedene Kleinstrukturen angelegt (s. Maßnahme 7), die von den Zielarten als Versteckmöglichkeit genutzt werden können.

Hinweise zur Beendigung

Kleingewässer werden nur außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien (d. h. November bis Februar) zugeschüttet oder abgegraben. Soweit das Natur auf Zeit-Projekt fortgesetzt wird, werden neue Kleingewässer in demselben Zeitraum angelegt. Endet das Natur auf Zeit-Projekt, sollte durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob vergleichbare Kleingewässer auf den gemäß der Zulassung rekultivierten Flächen oder im Umfeld der Gewinnungsstätte hergestellt werden können.

A.5.2 Maßnahme 2) Anlage und Pflege von ausdauernden Kleingewässern

<p>Gegenstand der Maßnahme / Habitat-Strukturen</p> <p>Ausdauernde Kleingewässer (Tümpel, Weiher und Teiche, inkl. Absetz- und Waschwasserbecken)</p>	<p>Charakterisierung der Habitat-Strukturen</p> <p>Ausdauernde Kleingewässer auf dem Betriebsgelände (z. B. Sammelteiche, Absetzteiche / Absetzbecken, Wasserentnahmen), die in unterschiedlichen Stadien von Ufervegetation bewachsen sein können.</p>
<p>Zielarten nach Anlage 3 der Rechtsverordnung</p> <p>Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>),</p>	<p>Sonstige von der Maßnahme profitierende Tiergruppen</p> <p>Weitere Amphibien, z. B. Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>), Libellen, z. B. Plattbauch (<i>Libellula depressa</i>), Wasserkäfer, Wasserwanzen, Kleinkrebse u. v. m.</p>
<p>Ziele der Maßnahme</p> <p>Maßnahmenziel ist die Schaffung bzw. Aufrechterhaltung des Angebots an Kleingewässern am Gewinnungsort als Laichgewässer für typische Arten der Amphibienfauna. Zudem wird die Verbesserung des Habitatangebots für zahlreiche weitere Besiedler ausdauernder Kleingewässer und deren Uferbereiche angestrebt.</p>	

Beschreibung der Maßnahme

Im Rahmen der Gewinnung entstandene oder betriebsbedingt angelegte, ausdauernde Kleingewässer werden belassen und während der Laichzeit der Amphibien vor Inanspruchnahme im Rahmen des Gewinnungsbetriebs geschützt. Verlandete und verkrautete Kleingewässer können durch Ausbaggerung oder Durchfahung mit schwerem Gerät außerhalb der Laichzeit (in den Wintermonaten) bzw. Gehölzentfernung / Mahd wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt oder an anderer Stelle neugeschaffen werden. Die Schaffung gestaffelter Uferzonen für unterschiedliche Wasserstände zur Ansiedlung von Amphibienlaichpflanzen oder Randgehölzen für Vögel in strukturierter Ausprägung können sinnvoll sein.

Bei Gewässern ohne natürlichen Uferbereich, z. B. in Beton eingefasste Absetzbecken, werden Ausstieghilfen zur Unterstützung der Zu- und Abwanderung von Amphibien eingerichtet.

Nahe der Uferbereiche können ergänzend verschiedene Kleinstrukturen angelegt werden (s. Maßnahme 7), die von den Zielarten als Versteckmöglichkeit genutzt werden können.

Hinweise zur Beendigung

Kleingewässer werden nur außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien (d. h. November bis Februar) zugeschoben oder zugeschüttet bzw. zurückgebaut. Ufervegetation ist ebenfalls nur in diesem Zeitraum abzumähen / zu entfernen. Soweit das Natur auf Zeit-Projekt fortgesetzt wird, werden neue Kleingewässer in demselben Zeitraum (November bis Februar) angelegt. Endet das Natur auf Zeit-Projekt, sollte durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob vergleichbare Kleingewässer auf den gemäß der Zulassung rekultivierten Flächen oder im Umfeld der Gewinnungsstätte hergestellt werden können.

A.5.3 Maßnahme 3) Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen

<p>Gegenstand der Maßnahme / Habitat-Strukturen</p> <p>Ufer-Schilfröhricht, Großseggen-Ried, sonstige Röhrichte und Flutrasen</p>	<p>Charakterisierung der Habitat-Strukturen</p> <p>Flachwasser- und Verlandungszonen im Uferbereich von Baggerseen. Flachwasserzonen sind durch eine geringe Wassertiefe bis zu einem Meter gekennzeichnet, wohingegen Verlandungszonen den Übergang zwischen Gewässer und Landfläche darstellen und sich durch schwankende Wasserstände und wechselnde Feuchtigkeitsbedingungen auszeichnen. Die Flachwasserbereiche weisen meist eine höhere Wassertemperatur sowie eine höhere Bioproduktivität durch Sonneneinstrahlung im Vergleich zum restlichen Gewässer auf.</p>
<p>Zielarten nach Anlage 3 der Rechtsverordnung</p> <p>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Scheidenblütgras (<i>Coleanthus subtilis</i>), Kriechender Sellerie (<i>Helosciadium repens</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Froschkraut (<i>Luronium natans</i>), Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)</p>	<p>Sonstige von der Maßnahme profitierende Tiergruppen</p> <p>Spinnen z. B. Gerandete Wasserspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Laufkäfer z. B. Ufer-Laufkäfer (<i>Carabus clatratus</i>), Grüngestreifter Grundkäfer (<i>Omophron limbatum</i>)</p>
<p>Ziele der Maßnahme</p> <p>Ziel der Maßnahme ist der Schutz von Flachwasser- und Verlandungszonen, welche im Wasser vielen Amphibien und Insekten wie Libellen und Wasserkäfern Schutz gewähren und eine ideale Kinderstube für die Larven bieten. Auch für Fische bieten</p>	

Flachwasserbereiche oft Laichplätze. Ebenso finden Wasservögel und schilfbrütende Vogelarten Schutz sowie ein Bruthabitat. In diesen Nischenhabitaten gedeihen Pflanzen, die perfekt an diesen Lebensraum angepasst sind, einen großen Teil zur Reinigung des Sees beitragen und sich phytophag ernährenden Lebewesen Nahrung bieten.

Beschreibung der Maßnahme

Flachwasser- und Verlandungszonen von Gewässern jeder Größe werden der natürlichen Sukzession überlassen. Die Bereiche werden vor den Auswirkungen des Gewinnungsbetriebs, das heißt vor Befahrung und Ablagerungen, geschützt. Einleitung von Kieswaschwasser etc. werden an den betreffenden Bereichen möglichst vermieden.

Hinweise zur Beendigung

Ufervegetation wie Röhricht- oder Riedbereiche wird nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten (d. h. Oktober bis Februar) abgemäht / entfernt. Je nach Ausprägung kann es sich bei den Flachwasser- und Verlandungszonen um gesetzlich geschützte Biotope handeln. Dies ist bei der Beendigung zu beachten. Die Entfernung der Vegetation und/oder von Gehölzen sollte möglichst schonend und ohne schweres Gerät erfolgen. Soweit das Natur auf Zeit-Projekt fortgesetzt wird, sind Uferbereiche an anderer Stelle zu sichern (bspw. durch Absperrung), so dass sich hier die gewünschten Lebensräume entwickeln. Endet das Natur auf Zeit-Projekt, sollte durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob vergleichbare Flachwasser- und Verlandungszonen an den gemäß der Zulassung rekultivierten Gewässeruferrn hergestellt werden können.

A.5.4 Maßnahme 4) Erhaltung offener Rohbodenflächen

<p>Gegenstand der Maßnahme / Habitat-Strukturen</p> <p>Offene Rohbodenflächen, vegetationsfreie Sand-, Kies-, Schotterbänke und -flächen</p>	<p>Charakterisierung der Habitat-Strukturen</p> <p>Abgrabungsbedingt entstehende Standorte auf frischen Rohböden unterschiedlichen Substrats in meist sonnenexponierter Lage. Kennzeichnend ist eine ausgeprägte Trockenheit und Nährstoffarmut der Flächen, die im frühen Zustand zunächst weitgehend vegetationsfrei sind. Im Laufe der Zeit erfolgt im Rahmen der natürlichen Sukzession eine allmähliche Besiedlung durch Pionierarten der Vegetation.</p>
<p>Zielarten nach Anlage 3 der Rechtsverordnung</p> <p>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>), Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>), Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)</p>	<p>Sonstige von der Maßnahme profitierende Tiergruppen</p> <p>Heuschrecken, z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i>), Blauflügelige Sandschrecke (<i>Sphingonotus caeruleus</i>), Gefleckte Keulenschrecke (<i>Myrmeleotettix maculatus</i>), bodenbrütende Wildbienen- und Grabwespenarten, Sandlaufkäfer-Arten</p> <p>Pflanzenarten der Sandmagerrasen, z. B. Silbergras (<i>Cornynephorus canescens</i>), Blau-Schillergras (<i>Koeleria glaucans</i>)</p>
<p>Ziele der Maßnahme</p> <p>Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung offener Stellen als Sonn- und Eiablageplatz für Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, als Brutplatz für seltene Vogelarten und als Standort für Pflanzenarten der Sandbiotop. Darüber hinaus bilden die Rohbodenflächen wertvolle Lebensräume für zahlreiche weitere Arten, insbesondere für wärmeliebende Insektenarten.</p>	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Die offenen Rohbodenflächen entstehen überwiegend unmittelbar durch den Gewinnungsbetrieb und sind mit wechselnder Flächengröße in einer Gewinnungsstätte vorhanden. Sie entstehen im Vorfeld der eigentlichen Rohstoffgewinnung durch Abgraben des Bodens über sandig-kiesigem oder felsigem Untergrund. Nicht dem aktuellen Gewinnungsbetrieb unterliegende Teilbereiche der Rohbodenflächen können von einer Nutzung vorübergehend ausgenommen und sich selbst überlassen werden. Die Flächen werden vor einer Befahrung durch Fahrzeuge geschützt und möglichst nicht als Lager- oder Umschlagplatz genutzt.</p>	

Bei fortgeschrittener Vegetationsentwicklung kann der Pioniercharakter der Flächen durch Mahd oder durch oberflächiges Abschieben der Vegetationsdecke wiederhergestellt werden. Werden die Kies- und Sandrohböden im Zuge des Gewinnungsbetriebs in Anspruch genommen, werden als Ersatz durch oberflächiges Abschieben des Bodens an anderer Stelle neue Pionierstandorte mit vergleichbarer Qualität geschaffen.

Hinweise zur Beendigung

Vor der Inanspruchnahme werden die Flächen durch Verringerung des Strukturreichtums schrittweise als Habitat für die Zielarten entwertet, was innerhalb weniger Wochen zum Abwandern führt. Hierfür werden Versteckmöglichkeiten wie Totholz oder Steine entfernt und Gehölze auf den Stock gesetzt (zwischen Oktober und Februar). Diese Vergrä-mung sollte nach Beendigung der Winterruhe von Reptilien und Amphibien und vor der Ei-ablage der Reptilien, also Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai erfolgen.

Soweit das Natur auf Zeit-Projekt fortgesetzt wird, werden im Vorfeld der Inanspruchnahme neue Rohbodenflächen angelegt, die als Ausweichhabitate dienen. Endet das Natur auf Zeit-Projekt, sollte durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob offene Rohbodenflächen auf den gemäß der Zulassung rekultivierten Flächen oder im Um-feld der Gewinnungsstätte hergestellt werden können.

A.5.5 Maßnahme 5) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Lockergestein

<p>Gegenstand der Maßnahme / Habitat-Strukturen</p> <p>Steilwand aus Lockergestein, vegetationsfreie bis -arme Steilufer und Uferabbrüche</p>	<p>Charakterisierung der Habitat-Strukturen</p> <p>Offene Steilwände aus Lockergestein wie Sand oder Lehm, u. a. im direkten Uferbereich von Gewässern (Baggerseen) Diese sind in der Regel sehr steil bis senkrecht und frei von Vegetation. Bei ausreichender Höhe sind die oberen Bereiche dieser Steilwände nur von Vogelarten erreichbar, die das grabbare Substrat zum Bau von Nisthöhlen und -röhren nutzen, welche aufgrund ihrer Lage vor Fressfeinden geschützt sind.</p>
<p>Zielarten nach Anlage 3 der Rechtsverordnung</p> <p>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>), Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p>	<p>Sonstige von der Maßnahme profitierende Tiergruppen</p> <p>Bodennistende Wildbienenarten</p>
<p>Ziele der Maßnahme</p> <p>Ziel ist der Erhalt und Schutz dieser Wände als potenzielle Nistplätze für bestimmte Vogelarten und der Schutz der Bruthöhlen und -röhren vor Prädation und sonstigen Störungen.</p>	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Steilwände entstehen überwiegend unmittelbar im Rahmen des Gewinnungsbetriebs. Ihre Lage im Abbaugelände variiert von Jahr zu Jahr und in Abhängigkeit vom jeweiligen Abbaufortschritt. Sie können aber in ungenutzten Bereichen mithilfe eines Baggers auch gezielt angelegt werden. So entstandene Steilwände werden erhalten und während der Brut- und Aufzuchtzeit der genannten Zielarten von der Gewinnung ausgenommen. Um ein Nachbrechen der Wände durch Erschütterungen zu vermeiden, werden die unmittelbar angrenzenden Flächen während des genannten Zeitraums nicht befahren oder als Lagerplatz genutzt.</p> <p>Wände, die sich durch natürliches Abrutschen des Materials abgeflacht haben, können durch Abstecken so modelliert werden, dass der (nahezu) senkrechte Charakter einer Steilwand wiederhergestellt wird. Am Wandfuß angefallener Boden und gegebenenfalls aufkommende Vegetation werden vor Beginn der Brutsaison (d. h. bis Ende März) entfernt.</p> <p>Ist im Winterhalbjahr absehbar, dass als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Steilwände während der kommenden Brutperiode abgebaut / beseitigt werden müssen, wird deren Besiedlung im Vorfeld rechtzeitig verhindert. Hierzu werden die betreffenden Steilwandbereiche vor dem Eintreffen der Arten im Brutgebiet (bis Ende März) soweit abgeschrägt, dass sie als Brutplatz ungeeignet sind. Alternativ können die Steilwände mit Geotextil oder einem Vorhang aus Vogelschreckbändern abgedeckt werden, damit die Arten dort keine Nester anlegen. Ersatzweise werden bis zum Beginn der Brutzeit Steilwände im Umfang der entfallenden Wände in anderen Bereichen des Abbaugeländes bereitgestellt.</p>	

Hinweise zur Beendigung

Die Steilwände sind vor ihrer Inanspruchnahme außerhalb der Brutzeit der Zielarten (d. h. zwischen Oktober und Februar) abzuflachen / abzugraben, um so die Bereiche als Brutplatz unattraktiv zu gestalten. Soweit das Natur auf Zeit-Projekt fortgesetzt wird, sollen die neuen Steilwände bis zum Beginn der Brutzeit (d. h. bis Ende Februar) zur Verfügung stehen. Endet das Natur auf Zeit-Projekt, sollte durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob Steilwände auf den gemäß der Zulassung rekultivierten Flächen oder im Umfeld der Gewinnungsstätte hergestellt werden können.

A.5.6 Maßnahme 6) Erhaltung und Schutz von Steilwänden aus Festgestein

<p>Gegenstand der Maßnahme / Habitat-Strukturen</p> <p>Offene Felswände, die weitestgehend frei von Bewuchs sind</p>	<p>Charakterisierung der Habitat-Strukturen</p> <p>Offene Steilwände aus Festgestein, welche vorübergehend nicht genutzt werden. Diese sind möglichst frei von Vegetation und bieten Nischen und Spalten.</p>
<p>Zielarten nach Anlage 3 der Rechtsverordnung</p> <p>Alpensegler (<i>Tachymarptis melba</i>), Dohle (<i>Coloeus monedula</i>), Felsenschwalbe (<i>Ptyonoprogne rupestris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Mauerläufer (<i>Tichodroma muralis</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>), Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)</p>	<p>Sonstige von der Maßnahme profitierende Tiergruppen</p> <p>Weitere Reptilien, Kleinsäuger, Wildbienen- und Laufkäferarten</p>
<p>Ziele der Maßnahme</p> <p>Ziel ist der Erhalt und Schutz dieser Wände als potenzielle Brutwände für bestimmte Vogelarten sowie als Lebensraum für Reptilien.</p>	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Im Rahmen der Gewinnung entstandene Steilwände werden erhalten und vor frühzeitiger Abtragung (z. B. durch Befahrung, Sprengung oder Abgrabung) geschützt. Vermehrter Bewuchs und Gehölzaufkommen sollten wenn möglich entfernt werden.</p>	
<p>Hinweise zur Beendigung</p> <p>Maßnahmenflächen werden ausschließlich während der Abwesenheit der Zielarten für sonstige Zwecke (v.a. Gewinnung, Verfüllung) in Anspruch genommen. Soweit das Natur</p>	

auf Zeit-Projekt fortgesetzt wird, sollten vor Beginn der Brutzeit der Vogelarten (d.h. zwischen Oktober und Februar) in anderen, während der folgenden Brutsaison nicht genutzten Bereichen des Steinbruchs neue Felsnischen angelegt werden (sofern nicht ohnehin bereits vorhanden), die von den betreffenden Arten als alternativer Brutplatz genutzt werden können. Endet das Natur auf Zeit-Projekt, sollte durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob für die Zielarten geeignete Steilwände auf den gemäß der Zulassung rekultivierten Flächen oder im Umfeld der Gewinnungsstätte bereitgestellt werden können.

A.5.7 Maßnahme 7) Anlage, Erhaltung und Schutz von Kleinstrukturen

<p>Gegenstand der Maßnahme / Habitat-Strukturen</p> <p>Steinriegel, Holzhaufen, Wurzelstubben, Sandlinsen, Trockenmauern</p>	<p>Charakterisierung der Habitat-Strukturen</p> <p>Kleinflächige Elemente mit einer hohen Bedeutung für die Artenvielfalt. Darunter fallen z. B. Ast- und Reisighaufen, Gräben, Natursteinmauern, Sand- oder Erdhaufen, Steinschüttungen und Totholzbäume oder Wurzelstubben</p>
<p>Zielarten nach Anlage 3 der Rechtsverordnung</p> <p>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>), Östliche Smaragdeidechse, (<i>Lacerta viridis</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)</p>	<p>Sonstige von der Maßnahme profitierende Tiergruppen</p> <p>Weitere Reptilien, Kleinsäuger, Schmetterlinge und Totholz-bewohnende Insekten</p>
<p>Ziele der Maßnahme</p> <p>Ziel der Maßnahme ist die Schaffung kleinräumiger Strukturen, die von vielen Tierarten als Rückzugsmöglichkeit genutzt werden. Für Reptilien und Amphibien dienen sie als</p>	

Versteck-, Sonnen-, und Überwinterungsplätze oder teilweise auch als Eiablagestellen. Außerdem werden solche Strukturen oftmals als Trittsteine genutzt.

Beschreibung der Maßnahme

Kleinstrukturen können mit anfallendem Material (Holz oder Wurzelstubben, Sand-Kies- oder Steinhaufen) insbesondere in sonnigen, windgeschützten Bereichen angelegt werden. Form und Größe können dabei variieren. Die Verwendung von Zweigen, Ästen und Stammstücken möglichst unterschiedlichen Durchmessers, bzw. Steinmaterial mit unterschiedlicher Größe, schafft eine entsprechende Vielfalt an Hohlräumen und Sonnenplätzen. Es bietet sich an, Kleinstrukturen in der Nähe von Kleingewässern (ggf. als Ergänzung zu den Maßnahmen 1 und 2) oder im Bereich von Rohbodenflächen (Maßnahme 4) anzulegen, um dort zusätzliche Versteckmöglichkeiten und Überwinterungsräume für Amphibien, Reptilien und andere Arten zu schaffen.

Die Kleinstrukturen sollten in regelmäßigen Abständen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt, repariert und von Vegetation befreit werden, um ihre Habitatfunktion zu erhalten. Unter Umständen bietet es sich an Kleinstrukturen komplett zu entfernen und (an anderer oder an derselben Stelle) neu anzulegen. Die Bereiche sollten vor Befahrung und Ablagerungen geschützt werden. Natürliche oder betriebsbedingt entstandene Schutt- und Gesteinshalden sollten erhalten werden.

Hinweise zur Beendigung

Die Kleinstrukturen werden vor der Inanspruchnahme der Flächen entfernt. Dies sollte nach Beendigung der Winterruhe von Reptilien und Amphibien und vor deren Eiablage, also Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai erfolgen.

Eine Einebnung von Vertiefungen sollte nicht mit schwerem Gerät durchgeführt werden, um evtl. Tötungen auf ein nicht signifikantes Ausmaß zu reduzieren. Die Entfernung sollte möglichst in Abschnitten stattfinden, Haufen sind manuell auseinanderzunehmen. Soweit das Natur auf Zeit-Projekt fortgesetzt wird, werden in demselben Zeitraum benachbarte Flächen, die nicht in Anspruch genommen werden, mit ähnlichen Kleinstrukturen aufgewertet, sodass eine vergleichbare Habitatqualität entsteht. Auf diese Flächen können die betroffenen Tierarten ausweichen. Endet das Natur auf Zeit-Projekt, sollte durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob vergleichbare Kleinstrukturen auf den gemäß der Zulassung rekultivierten Flächen oder im Umfeld der Gewinnungsstätte hergestellt werden können.

A.5.8 Maßnahme 8) Schutz von Pioniervegetation

<p>Gegenstand der Maßnahme / Habitat-Strukturen</p> <p>Pionier- und Ruderalvegetation, Saumvegetation, Mager- und Trockenrasen, mageres Grünland, Hochstaudenfluren, (Zwergstrauch-)Heiden, Gebüsche / Gehölze</p>	<p>Charakterisierung der Habitat-Strukturen</p> <p>Vegetationsstrukturen, die sich am Rand der Gewinnungsstätte und auf vorübergehend nicht genutzten Teilflächen im Zuge der natürlichen Sukzession einstellen. In Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Untergrundes entwickeln sich hier nasse, frische oder trockene Saumbereiche und Ruderalfluren. Mit fortschreitender Sukzession können sich im Laufe der Zeit auch kleinere Gebüsche und Einzelsträucher auf den Flächen einstellen.</p>
<p>Zielarten nach Anlage 3 der Rechtsverordnung</p> <p>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Nachtschwalbe (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Kriechender Sellerie (<i>Helosciadium repens</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)</p>	<p>Sonstige von der Maßnahme profitierende Tiergruppen</p> <p>Gebüschbrüter, z. B. Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Grasmückenarten (<i>Sylvia spec.</i>); Reptilien, z. B. Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>); Laufkäfer, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger</p>
<p>Ziele der Maßnahme</p> <p>Ziel ist die Bereitstellung von Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten für Reptilien, von Sommerlebensräumen und Winterquartieren für Amphibien und von Bruthabitaten für bodenbrütende bis hin zu gebüschbrütenden Vogelarten.</p>	

Beschreibung der Maßnahme

Die genannten Biotoptypen entstehen im Zuge der Gewinnungstätigkeit vor allem auf ehemaligen Rohböden und unterliegen hier der natürlichen Sukzession. Je nach Entwicklungsdauer und Sukzessionsstadium dominieren verschiedene Vegetationsgesellschaften und bieten wiederum Lebensräume für unterschiedlichste Tierarten.

Die Flächen werden vor Beeinträchtigungen im Rahmen des Gewinnungsbetriebs geschützt, beispielsweise durch gezielte Absperrung und Beschilderung. Maßnahmen zur Herstellung dieser Biotoptypen sind nicht erforderlich. Wenn unerwünschte Störzeiger und Neophyten auftreten (z. B. Robinie, Goldrute, Springkraut), werden diese durch geeignete Maßnahmen, wie flächiges Abmähen oder Ausreißen, entnommen oder zurückgedrängt.

Hinweise zur Beendigung

Vor der Inanspruchnahme werden die Flächen durch Verringerung des Strukturreichturns schrittweise als Habitat für die Zielarten entwertet, was innerhalb weniger Wochen zum Abwandern führt. Hierfür wird die Pioniervegetation abgemäht und ggf. die oberste Bodenschicht gestört, um die Sukzession zurückzusetzen. Diese Vergrämung sollte nach Beendigung der Winterruhe von Reptilien und Amphibien und vor der Eiablage der Reptilien, also Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai erfolgen.

Soweit das Natur auf Zeit-Projekt fortgesetzt wird, werden an derselben Stelle oder an anderer Stelle Flächen gesichert (bspw. durch Absperrung) um das Aufkommen von Pioniervegetation zuzulassen. Endet das Natur auf Zeit-Projekt, sollte durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob Flächen mit Pioniervegetation auf den gemäß der Zulassung rekultivierten Flächen oder im Umfeld der Gewinnungsstätte hergestellt werden können.

A.5.9 Maßnahme 9) Erhaltung von Einzelsträuchern und Gebüschstrukturen

<p>Gegenstand der Maßnahme / Habitat-Strukturen</p> <p>Sträucher und Gebüsche</p>	<p>Charakterisierung der Habitat-Strukturen</p> <p>Einzelsträucher und Gebüschstrukturen die im Laufe der Sukzession entstanden sind.</p>
<p>Zielarten nach Anlage 3 der Rechtsverordnung</p> <p>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>), Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)</p>	<p>Sonstige von der Maßnahme profitierende Tiergruppen</p> <p>Diverse gebüschbrütende Vogelarten: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), u. a.</p>
<p>Ziele der Maßnahme</p> <p>Ziel der Maßnahme ist der Erhalt von Gehölzbiotopen, die ein Angebot an Ansitzwarten und Brutmöglichkeiten für gebüschbrütende und -bewohnende Vogelarten bietet. Sie dienen ebenso als Versteck und Rückzugsort für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger.</p>	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Die natürliche Sukzession soll größtenteils zugelassen werden, so dass sich ein Mosaik aus Sträuchern und Gras- bzw. Krautsäumen einstellt. Durch extensive Mahd oder Beweidung und die Entnahme einzelner Gehölze soll ein strukturreicher Lebensraum erhalten werden. Die Entstehung eines Waldcharakters mit Hochstammbäumen sollte verhindert werden, indem die Gehölze im Turnus von einigen Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Die Bereiche sollen vor Befahrung und Ablagerungen, beispielsweise im Rahmen einer Nutzung als Lager- oder Umschlagplatz, geschützt werden.</p>	
<p>Hinweise zur Beendigung</p> <p>Vor der Inanspruchnahme der Flächen werden diese unattraktiv gestaltet, indem vorhandene Einzelsträucher und Gebüschstrukturen schrittweise entfernt werden. Diese Vergrämung sollte nach Beendigung der Winterruhe von Reptilien und Amphibien und vor der Eiablage der Reptilien, also Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai, erfolgen (die Vorgaben von §39 Abs, 5 Nr. 2 BNatSchG sind dabei zu beachten). Dadurch wandern die betroffenen Tiere in eine in erreichbarer Nähe liegende, benachbarte Flächen ab, die im Vorfeld als Ersatzlebensraum aufgewertet wurde. Endet das Natur auf Zeit-Projekt, sollte durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob vergleichbare Gehölzbiotope auf den gemäß der Zulassung rekultivierten Flächen oder im Umfeld der Gewinnungsstätte hergestellt werden können.</p>	

A.5.10 Maßnahme 10) Erhaltung und Pflege von Krautsäumen, Altgrasflächen und magerer Offenlandvegetation

<p>Gegenstand der Maßnahme / Habitat-Strukturen</p> <p>Ruderal- und Saumvegetation, Mager- und Trockenrasen, Heiden</p>	<p>Charakterisierung der Habitat-Strukturen</p> <p>Durch Sukzession entstandene Vegetationsbereiche, die oft in Randbereichen von Gewinnungsstätten oder entlang linearer Strukturen wie Fahrwegen, Förderbändern und Säumen entstehen. Je nach Nährstoff- und Wasserverfügbarkeit entstehen hier Mager-, Sand oder Trockenrasengesellschaften, Heiden, krautreiche Saumstreifen bis hin zu Altgrasflächen.</p>
<p>Zielarten nach Anlage 3 der Rechtsverordnung</p> <p>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>), Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Nachtschwalbe (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Zippammer (<i>Emberiza cia</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</p>	<p>Sonstige von der Maßnahme profitierende Tiergruppen</p> <p>Diverse Insektengruppen wie Wildbienen, Heuschrecken, Schmetterlinge; sonstige Wirbellose und Kleinsäuger</p>
<p>Ziele der Maßnahme</p> <p>Ziel der Maßnahme ist der Erhalt der artenreichen Vegetationsbereiche, die als Brut- habitat, Rückzugs- und Versteckmöglichkeit für die genannten Zielarten und zahlreiche Kleinlebewesen dienen. Oft werden Strukturen entlang von Säumen und Fahrbereichen als Trittstein und Verbundstruktur innerhalb einer Gewinnungsstätte genutzt. Aufgrund des großen Blühangebotes dienen diese Flächen auch als Nahrungsquelle für viele Insekten.</p>	

Beschreibung der Maßnahme

Bereiche mit der genannten Vegetation werden vor Befahrung und Ablagerungen im Rahmen des Gewinnungsbetriebs geschützt. Hierzu werden die Flächen nicht als Stellplatz für Fahrzeuge sowie als Lager- oder Umschlagplatz genutzt.

Die durch natürliche Sukzession entstandenen Vegetationstypen können durch regelmäßige Mahd oder Beweidung in einem artenreichen Zustand erhalten werden. Eine An- oder Nachsaat ist in der Regel nicht erforderlich. Gehölzaufkommen werden durch Entbuschungsmaßnahmen im Winterhalbjahr verhindert beziehungsweise beseitigt. Um als Rückzugsmöglichkeit über den Winter zu dienen, sollen Altgras- oder Staudenbereiche auch überjährig erhalten werden.

Wenn unerwünschte Störzeiger und Neophyten auftreten (z. B. Robinie, Goldrute, Springkraut), werden diese durch geeignete Maßnahmen, wie flächiges Abmähen, Ausreißen oder Abplaggen, entnommen oder zumindest zurückgedrängt.

Hinweise zur Beendigung

Vor der Inanspruchnahme der Flächen erfolgt eine Vergrämung, indem Vegetation und Versteckmöglichkeiten beseitigt werden. Diese Vergrämung sollte nach Beendigung der Winterruhe von Reptilien und Amphibien und vor der Eiablage der Reptilien, also Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai erfolgen. Somit wird die Fläche unattraktiv gestaltet und eine Abwanderung initiiert. Soweit das Natur auf Zeit-Projekt fortgesetzt wird, werden Ersatzflächen bereitgestellt, auf denen Sukzession zugelassen wird. Endet das Natur auf Zeit-Projekt, sollte durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob Flächen mit den genannten Habitatstrukturen auf den gemäß der Zulassung rekultivierten Flächen oder im Umfeld der Gewinnungsstätte hergestellt werden können.

A.5.11 Maßnahme 11) Erhaltung baulicher Strukturen

<p>Gegenstand der Maßnahme / Habitat-Strukturen</p> <p>(Ehemalig) auf der Abbaufäche genutzte, bauliche Strukturen</p>	<p>Charakterisierung der Habitat-Strukturen</p> <p>Gebäude und bauliche Strukturen, die oft freistehend und hochaufragend sind. Dachflächen, Nischen, Wand- und Dachverkleidungen und Aufbauten bieten Nistmöglichkeiten für Vogelarten, die Gebäude als sekundären Brutlebensraum besiedeln.</p>
<p>Zielarten nach Anlage 3 der Rechtsverordnung</p> <p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Alpensegler (<i>Tachymartus melba</i>), Felsenschwalbe (<i>Ptyonoprogne rupestris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</p>	<p>Sonstige von der Maßnahme profitierende Tiergruppen</p> <p>Fledermäuse, z. B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
<p>Ziele der Maßnahme</p> <p>Maßnahmenziel ist der Erhalt der oben genannten baulichen Strukturen, welche viele Versteck-, Rückzugs- und Brutmöglichkeiten bieten.</p>	
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Ehemalige Betriebsgebäude bleiben erhalten, insbesondere werden Dachbereiche und Türme erhalten. Hohlräume und Nischen, die als Einflugöffnung oder Brutplatz dienen, sollen nicht verschlossen werden, auch bei noch genutzten Gebäuden.</p> <p>An geeigneten Stellen können gezielt zusätzliche Nistmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse angebracht werden.</p>	
<p>Hinweise zur Beendigung</p> <p>Müssen bauliche Strukturen beseitigt werden, ist sicherzustellen, dass diese nicht als Nistplatz (Vogelarten) oder Tagquartier (Fledermäuse) genutzt werden. Ein Abriss sollte daher außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar erfolgen. Vor einem Abriss werden geeignete Gebäudeteile auf ihre mögliche Nutzung als Winterquartier durch Fledermäuse überprüft. Liegt eine Nutzung als Winterquartier durch Fledermäuse vor, erfolgt der Abriss erst, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben. Zudem werden vorher geeignete Ersatzquartiere bereitgestellt. Gegebenenfalls werden vorhandene Einflugöffnungen</p>	

vor Beginn der Winterruhe (September, Oktober) nach erfolgter Kontrolle verschlossen, um eine entsprechende Nutzung ausschließen zu können.

A.6 Anlage 5 (zu § 8): Anforderungen an die Umsetzungskontrolle

Der Projektträger dokumentiert, dass er die angezeigten und in dem fachlichen Durchführungsplan vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Maßnahmenblatt durchgeführt, bzw. ergriffen hat.

Bei Maßnahmen, die darauf abzielen, ein neues Habitat zu schaffen, kann dessen Eignung naturgemäß erst dann beurteilt werden, wenn es hergestellt wurde. Ersetzt dieses neu geschaffene Habitat ein bisher an anderer Stelle vorhandenes (Stichwort Wanderbiotope), muss diese Beurteilung im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Zwecksetzung stattfinden, bevor das bisherige Habitat beseitigt wird. Die Kontrolle und Dokumentation müssen also jeweils in dem Zeitraum zwischen der Schaffung des neuen und der Beseitigung des alten Habitats stattfinden. Bei Wanderbiotopen, deren Standort sich jährlich verändert, ist demnach eine jährliche Kontrolle erforderlich. Wird der Standort eines Habitats hingegen lediglich in größeren Abständen verändert, ist eine solche Kontrolle auch nur in den entsprechenden größeren Abständen nötig.

Im Zuge der Begehung wird kontrolliert, wie der Zustand der Maßnahmen ist und welchen Handlungsbedarf es kurz- und mittelfristig gibt.

Da die Maßnahmendefinitionen auch Hinweise zu Ausgestaltung und Zielentwicklung der Maßnahmen enthalten, können diese Kontrollen auch ohne tiefere Fachkenntnis durchgeführt werden (s. dazu oben Kap. 11.1.3.5). Die Begehungen lassen sich mit wenig Aufwand in den Betriebsablauf integrieren.

Sowohl bei der Umsetzung als auch bei der Dokumentation der Maßnahmen kann sich der Projektträger von externen Fachpersonen (Planungsbüros, Naturschutzverbände, etc.) unterstützen lassen.

Auf der Grundlage der regelmäßigen Dokumentation (Kurzbeschreibung inkl. Fotodokumentation) aktualisiert der Projektträger die Maßnahmenblätter und erzeugt eine Historie über den Verlauf und die Entwicklung der einzelnen Maßnahmen.

Wenn die Begehung und Maßnahmenkontrolle während der Aktivitätszeit der Zielart(en) durchgeführt wird, kann freiwillig zusätzlich die Anwesenheit der Zielart(en) bzw. Häufigkeit, Entwicklungsstadien usw. dokumentiert werden.

B Anhang 2: Fallbeispiele

B.1 Einleitung

Rohstoffgewinnungsstätten zeichnen sich durch eine hohe Dynamik des Habitatangebots aus. Die vielfach nachgewiesene Funktion als naturschutzfachlich wertvolle Sekundärbiotope beruht dabei nicht zuletzt auf der fortwährenden Entstehung von Rohbodenflächen, die als Pionierbiotope fungieren und vielen selten gewordenen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen können. Dazu gehören auch Arten, die den gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen.

Vor diesem Hintergrund zielt die Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 10a BNatSchG darauf ab, dass Gewinnungsunternehmen das Einwandern geschützter Arten durch die Nutzung oder Pflege von Flächen oder durch das Ermöglichen ungerichteter oder gelenkter Sukzession zulassen und fördern können, ohne dass dadurch artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Hierzu werden der zuständigen Behörde geeignete Flächen und Maßnahmen angezeigt, durch deren Berücksichtigung nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen ist.

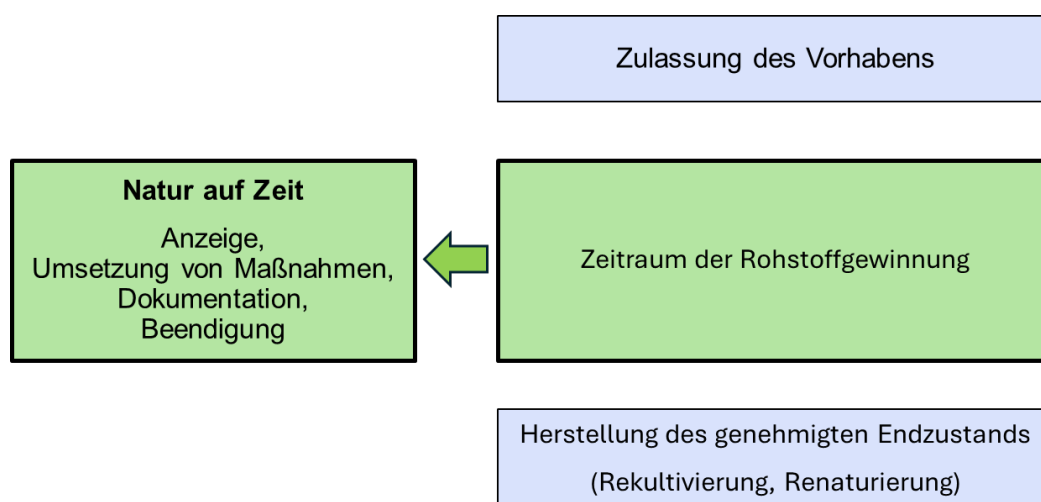


Abb. 2: Einordnung von Natur auf Zeit in den Gesamtablauf eines Vorhabens zur Rohstoffgewinnung.

Die im Anzeigeverfahren gemäß der geplanten Rechtsverordnung zu machenden Angaben beinhalten

- Name und Anschrift des Projektträgers (Gewinnungsunternehmen),
- Fachlicher Durchführungsplan einschl. kartographische Darstellung der Projektfläche,
- Angaben zur Gemeinde, Gemarkung und Größe der Projektfläche,
- Auflistung der betroffenen Buchgrundstücke,
- Angaben zur Gewinnungsgenehmigung,
- Angaben zum Ausgangszustand, sofern sich diese nicht bereits aus der Zulassung der

Gewinnung und den ihr zugrundeliegenden Unterlagen ergeben.

Es wurden fünf Fallbeispiele ausgearbeitet, die repräsentative Vorhaben der Gewinnung mineralischer Rohstoffe umfassen. Es wurden unterschiedliche Fallkonstellationen ausgewählt bezüglich:

- der Art der Rohstoffgewinnung,
- der Art und Ausstattung der Fläche,
- der Natur-auf-Zeit-Maßnahmen,
- des Arteninventars vor und nach den Natur auf Zeit-Maßnahmen.

Im Ergebnis wurden folgende Vorhabentypen als geeignete Grundlage für die Ausarbeitung der Fallbeispiele identifiziert:

- Gewinnung von Kies und Sand in Baggerseen,
- Gewinnung von Kies und Sand im Trockenen (Kies- und Sandgruben),
- Gewinnung von Kalkgestein in Steinbrüchen,
- Gewinnung von Gips im Tagebau,
- Gewinnung von Ton.

Die Fallbeispiele demonstrieren den Ablauf von Natur auf Zeit (NaZ)" unter Anwendung der Rechtsverordnung. Die Darstellung beginnt jeweils mit einer Beschreibung des Vorhabens und der bestehenden Ausgangssituation. Benannt werden zunächst die artenschutzrechtlichen Regelungen, die im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens getroffen wurden und nicht Gegenstand von Natur auf Zeit sind.

Es folgt jeweils die Ermittlung und Beschreibung von Maßnahmen, die im Rahmen von Natur auf Zeit vorgesehen sind und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde angezeigt werden. Ebenfalls dargestellt wird die Vorgehensweise zur Umsetzungskontrolle und Dokumentation der Natur auf Zeit-Maßnahmen. Abschließend enthalten die Fallbeispiele einen Ausblick auf die Zeit nach Beendigung der Natur auf Zeit-Maßnahmen.

Abbildung Abb. 3 fasst die Arbeitsschritte eines Natur auf Zeit-Vorhabens und die in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehenden Vorlagen und Hilfen zusammen.

Arbeitsschritte	Handreichungen in den Anlagen zur RVO
Identifizierung und Verortung möglicher Lebensräume Identifikation der Zielarten für Natur auf Zeit	Liste typischer artenschutzrechtlich relevanter Arten (Anlage 3 zur RVO)
Ausarbeitung von Natur auf Zeit-Maßnahmen → Habitatstrukturen Anzeige der Maßnahmen (fachlicher Durchführungsplan mit Maßnahmenblättern, Karten) Umsetzung Umsetzungskontrolle/Dokumentation	Vorgaben für das Anzeigeverfahren (Anlage 1 zur RVO) Anforderungen an den fachlichen Durchführungsplan (Anlage 2 zur RVO) Maßnahmendefinitionen für die Arten nach Anlage 3 (Anlage 4 zur RVO) Anforderungen an die Umsetzungskontrolle (Anlage 5 zur RVO)
Beendigung von Natur auf Zeit	Anforderungen an den fachlichen Durchführungsplan (Anlage 2 zur RVO)

Abb. 3: Zentrale Bestandteile von Natur auf Zeit.

Während der Umsetzung von Natur auf Zeit ist nicht auszuschließen und in manchen Fällen sogar zu erwarten ist, dass sich auf den Natur auf Zeit-Flächen während der Laufzeit von Natur auf Zeit gesetzlich geschützte Biotopie i. S. d. § 30 BNatSchG ansiedeln. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotopie führen, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung. Auf Landesebene gelten bezüglich der Wiederaufnahme der Nutzung teils zeitlich abweichende Vorgaben.

Da auf den Natur auf Zeit-Flächen die Gewinnung durchaus für zehn Jahre oder länger unterbrochen sein kann und die Rechtsverordnung keine zusätzliche (über § 30 Abs. 6 BNatSchG hinausgehende) Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz regeln kann, bedarf es deshalb einer ergänzenden Regelung, dass die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 für die Natur auf Zeit-Flächen während der Natur auf Zeit Laufzeit nicht anzuwenden sind. Andernfalls wären Entwicklungszeiten länger als fünf Jahre bei Natur auf Zeit nicht möglich, sofern die Möglichkeit besteht, dass sich geschützte Biotopie ansiedeln.

B.2 Fallbeispiel 1: Gewinnung von Kies und Sand in Baggerseen, Neuaufschluss einer Gewinnungsfläche

B.2.1 Ausgangssituation

Das Fallbeispiel betrachtet den geplanten Neuaufschluss einer insgesamt 20 ha großen Fläche zur Kies- und Sandgewinnung. Die zukünftige Gewinnungsfläche liegt in einer offenen Feldflur, die durch intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen geprägt ist. Kennzeichnend sind zudem ein weitgehend ebenes Relief sowie nährstoffarme, flachgründige Böden.

Die Gewinnungsfläche wurde bislang landwirtschaftlich genutzt. Etwa 60 % der 20 ha großen Gesamtfläche bestehen aus intensiv genutztem Acker, weitere ca. 20 % unterliegen einer intensiven Grünlandbewirtschaftung. Die restlichen 20 % der Fläche verteilen sich auf befestigte Feldwege, kleinflächige Ruderalfluren und Saumbiotope sowie wenige Gehölze innerhalb der Feldflur. Die genannten Biotop- und Nutzungstypen setzen sich in gleicher Ausprägung im nahen Umfeld der Gewinnungsflächen fort. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur (z. B. geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) sind innerhalb der Gewinnungsfläche nicht vorhanden. Der nächstliegende aktive Standort zur Rohstoffgewinnung befindet sich in einer Entfernung von ca. 5 km zu dem hier betrachteten Vorhaben.

Im Zuge der Rohstoffgewinnung wird Grundwasser aufgeschlossen, was zur Entstehung eines Baggersees führt. Der Neuaufschluss erfolgt in vier räumlich und zeitlich aufeinanderfolgenden, jeweils ca. 5 ha großen Gewinnungsabschnitten. Pro Jahr wird eine Fläche von ca. 1 ha neu in Anspruch genommen, so dass von einer Laufzeit von ca. fünf Jahren pro Gewinnungsabschnitt auszugehen ist.

Vor Beginn der Rohstoffgewinnung werden die Aufbereitungsanlagen, Verwaltungsgebäude und Nebeneinrichtungen gebaut. Der Bau der Anlagen erfolgt auf einer an die geplante Gewinnungsfläche angrenzenden Fläche.

Die Rohstoffgewinnung wurde durch einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zugelassen.

Im Zuge von Bestandskartierungen, die in Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren erfolgten, wurden auch die Vorkommen europarechtlich geschützter Arten auf der Vorhabensfläche erfasst und dabei die nachfolgend genannten Artvorkommen festgestellt.

- Mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde eine in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Art nachgewiesen. Sie nutzt im geplanten Gewinnungsgebiet mit mäßiger Individuendichte die Ruderalfluren sowie die Saumbereiche entlang der Feldwege und Kleingehölze als Lebensraum.
- Im Rahmen der Kartierung der Brutvögel wurde die Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit mehreren Brutpaaren sowie einige kommune Brutvogelarten nachgewiesen.

Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen, wurden im Zulassungsbescheid folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Bauzeitenregelung zum Schutz brütender Vogelarten
- Bereitstellung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche

- Bereitstellung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen sowie Umsiedeln von Zauneidechsen

Die oben genannten Maßnahmen sind in der Vorhabenzulassung geregelt. Sie sind von Natur auf Zeit nicht erfasst. Natur auf Zeit setzt voraus, dass Maßnahmen auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe durchgeführt werden.

B.2.2 Natur auf Zeit

Arbeitsabläufe und Habitatpotential

Zur Vorbereitung der geplanten Kies- und Sandgewinnung erfolgt die Beräumung des ersten ca. 5 ha großen Gewinnungsabschnitts und der ebenfalls ca. 5 ha großen Fläche für das Kieswerk. Hierzu werden die Vegetation und die Bodenschichten entfernt und die gewinnungswürdigen Kiese und Sande freigelegt, kiesig-sandige Rohböden entstehen.

Im Anschluss findet die Freilegung einer Wasserfläche und das Einschwimmen des Gewinnungsgerätes statt. Der entnommene Rohstoff wird mit Hilfe eines Schwimmgreifens oder schwimmenden Saugbaggers aufgenommen und über Förderbänder oder Rohrleitungen zu den Aufbereitungsanlagen auf dem Werksgelände transportiert. Durch das gewollte Nachrutschen der entstehenden Böschungen schreitet die Gewinnung innerhalb des jeweiligen Gewinnungsabschnitts voran. Der Arbeitsschritt führt zur Vergrößerung der Wasserfläche und zur Entstehung teils senkrechter Uferabbrüche. Abschnittsweise werden gemäß der Vorgaben in der Zulassung Flachwasserzonen gestaltet.

Die Beseitigung der Vegetation und des Bodens im nächsten Gewinnungsabschnitt erfolgt erst dann, wenn der Rohstoff im vorhergehenden Gewinnungsabschnitt annähernd abgegraben ist.

Die entstehenden Rohbodenflächen bilden potenzielle Habitate für Pionierarten. Die nährstoffarmen Rohböden bieten vor allem Tier- und Pflanzenarten der trockenen oder feuchten Magerstandorte geeignete Besiedlungsmöglichkeiten. Das abschnittsweise Aufeinanderfolgen von Beräumung und Rohstoffgewinnung führt dabei im Wechsel zu einer Zu- oder Abnahme der jeweiligen Flächengrößen während der Gesamtlaufzeit des Vorhabens.

Auf den Rohbodenflächen können sich nach Niederschlägen an Stellen mit verdichtetem Untergrund (Fahrspuren, Senken etc.) temporäre Kleingewässer bilden. Sie stellen potenzielle Laichgewässer für Pionier-Amphibienarten und weitere Kleingewässer bewohnende Pionierarten dar.

Vor allem randlich, zum Beispiel auf den aufgeschütteten Sichtschutzwällen, werden sich im Zuge der natürlichen Sukzession ausdauernde Ruderalfluren und Pioniergehölze entwickeln. Auch Materialhalden und Lagerflächen bleiben zum Teil über mehrere Jahre bestehen und werden einer länger andauernden Vegetationsentwicklung unterliegen. Sie bilden potenzielle Habitate unter anderem für Reptilien und verschiedene Insektenarten.

Potenzielle Vorkommen von Arten, die den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unterliegen

Aufgrund des im Zuge der Rohstoffgewinnung zu erwartenden Habitatpotentials wird mit dem Einwandern verschiedener Tier- und Pflanzenarten gerechnet, die zuvor an Ort und Stelle nicht vorkamen. Darunter können sich auch Arten befinden, die den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Dabei handelt es sich um Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten, sobald die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Kraft getreten ist (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG).

Eine Aufzählung möglicher europarechtlich geschützter Besiedler enthält die nicht abschließende Liste typischer Arten in Anlage 3 zur Rechtsverordnung. Die Prognose, welche dieser Arten die geplante Gewinnungsfläche oder das Werksgelände, auf dem ebenfalls Rohbodenflächen vorhanden sind, voraussichtlich besiedeln werden, stützt sich auf die vorhandenen Kenntnisse zum regionalen Arteninventar und auf bestehende Artnachweise im Umfeld des geplanten Gewinnungsgebiets. Auf Grundlage der gegebenen oder zu erwartenden standörtlichen Verhältnisse und der im Umfeld vorhandenen Arten wird abgeschätzt, welche europarechtlich geschützten Pionierarten sich voraussichtlich ansiedeln werden. Dies sind im vorliegenden Fallbeispiel die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und die Uferschwalbe (*Riparia riparia*). Bezüglich beider Arten wird davon ausgegangen, dass sie im Verlaufe der Rohstoffgewinnung im Gewinnungsgebiet auftreten können. Zudem ist ein erneutes Einwandern der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf Teilflächen des Gewinnungsgebiets während des geplanten Gewinnungszeitraums wahrscheinlich.

Das Einwandern weiterer europarechtlich geschützter Arten ist über den gesamten Gewinnungszeitraum hinweg nicht auszuschließen.

Anzeige der Flächen und der Maßnahmen zu Natur auf Zeit

Die Anzeige von Natur auf Zeit bezieht sich auf Flächen und die auf den jeweiligen Flächen entstehenden oder bereits vorhandenen/zu optimierenden Strukturen. Im Hinblick auf das erwartete zukünftige Auftreten von Kreuzkröte, Uferschwalbe und Zauneidechse im Bereich der zur Rohstoffgewinnung zugelassenen Flächen und des Werksgeländes werden deshalb in diesem Fallbeispiel Natur auf Zeit-Maßnahmen zur Förderung dieser Arten geplant. Die Natur auf Zeit-Maßnahmen orientieren sich an den Habitatansprüchen der Arten und den daraus resultierenden Anforderungen zu ihrem Schutz (s. hierzu Anlagen 3 und 4 zur Rechtsverordnung).

Die Dokumentation der geplanten Maßnahmen ist Bestandteil des mit der Anzeige bei der Behörde eingereichten fachlichen Durchführungsplans, der vom Projektträger über die Dauer des Maßnahmenzeitraums geführt wird. In diesem fachlichen Durchführungsplan wird die geplante räumliche Entwicklung der Gewinnungstätigkeit dargestellt und die jeweils aktuelle Fläche, auf der die Maßnahmen zu Natur auf Zeit stattfinden, in einer Übersichtskarte verortet und räumlich abgegrenzt.

Zu jeder Maßnahme wird für die Anzeige ein Maßnahmenblatt erstellt, in dem deren Ziele und Inhalte beschrieben und der Verlauf festgehalten sind. Beispielhaft ist das Maßnahmenblatt zur NaZ-Maßnahme II: "Habitatmanagement für die Kreuzkröte während der Rohstoffgewinnung" im vorliegenden Fallbeispiel in Kapitel B.2.3 beigefügt.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen wurden vom Vorhabenträger vor oder nach der Beräumung des ersten Gewinnungsabschnittes bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt. Die Anzeige erfolgt, bevor sich europarechtlich geschützte Arten angesiedelt haben.

NaZ-Maßnahme I: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Uferschwalbe

(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 5)

Im Zuge der Gewinnung werden durch das der Nassgewinnung immanente Nachrutschen von Material über Wasser Steilwände entstehen. Damit sie von der Uferschwalbe zur Anlage von Brutröhren genutzt werden können, werden die Steilwände während der Brutzeit der Art in Teilen des Gewinnungsgebiets belassen und erhalten. Ort und Umfang dieser Maßnahme werden dokumentiert. Es ist auch vorgesehen, durch Erosion abgeschrägte Wände durch jährliches Abstechen vor Beginn der Brutsaison wieder nutzbar zu machen. Soweit am Wandfuß Schuttkegel entstanden sein sollten, werden diese beseitigt, um Nesträuber fernzuhalten. Um Störungen zu vermeiden, werden während der Brutzeit im Nahbereich keine Arbeiten durchgeführt und die Flächen zur Vermeidung von Erschütterungen nicht befahren. Markierungen und/oder Absperrungen, z. B. durch Steinreihen oder Wälle, werden angebracht, um dies sicherzustellen.

Steilwände werden nur außerhalb der Brutsaison entfernt. Bei Bedarf werden Steilwände auch abgeschrägt, um eine Besiedlung in der kommenden Brutsaison zu vermeiden. Dies ist dann erforderlich, wenn die entsprechenden Bereiche gewinnungsbedingt in Anspruch genommen werden sollen. Als Ersatz werden in diesem Fall bis zum Beginn der folgenden Brutsaison neue Steilwände in anderen, von der bevorstehenden Gewinnungstätigkeit nicht betroffenen Bereichen bereitgestellt. Deren Länge kann gewinnungsbedingt variieren.

NaZ-Maßnahme II: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Kreuzkröte

(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 1 und Maßnahme 7)

Ebenso wie die Uferschwalbe kommt die Kreuzkröte ursprünglich in der hier betrachteten Fläche nicht vor. Durch die Rohstoffgewinnung entstehen nun Lebensräume, die für die Kreuzkröte hervorragend geeignet sind, so dass eine Besiedlung der Gewinnungsstätte durch die Kreuzkröte aus dem Umfeld erwartet wird.

Durch Belassen und Anlage temporärer Kleingewässer werden auf zuvor definierten Flächen Laichgewässer für die Kreuzkröte bereitgestellt. Die temporären Gewässer werden mit überwiegend geringer Wassertiefe und vorwiegend auf gut besonnten Flächen angelegt. Das nahe Umfeld der Laichgewässer wird so gestaltet/belassen, dass es von den Tieren als Landlebensraum genutzt werden kann. Hierzu sind insbesondere Flächen und Strukturen mit grabbarem Substrat erforderlich, die den Kreuzkröten die benötigten Versteckmöglichkeiten bieten und auch als Winterquartier dienen können. Bei Bedarf werden Absperrungen vorgenommen, um Beeinträchtigungen der Flächen und der Kreuzkröten und ihrer Entwicklungsformen durch den Gewinnungsbetrieb, insbesondere durch Fahrzeugbewegungen, zu vermeiden.

Die genannten Habitate werden in Teilbereichen der beräumten Gewinnungsabschnitte bereitgestellt, auf denen zunächst noch keine Rohstoffgewinnung stattfindet. Dagegen werden Teilflächen, deren Abgrabung bevorsteht, für Kreuzkröten mit einem Jahr Vorlauf unattraktiv gestaltet, insbesondere durch Wegnahme von Versteckmöglichkeiten. Durch Einebnung von Vertiefungen und Fahrspuren außerhalb der Laichzeit (Oktober bis Februar) wird hier die

Entstehung von Laichgewässern vermieden. Von Kreuzkröten genutzte Kleingewässer werden nur außerhalb der Fortpflanzungszeit beseitigt.

Die Anzahl der Kleingewässer und die Flächen des umgebenden Landlebensraums variieren im Zeitverlauf. Am größten sind diese nach der Flächenberäumung im jeweils nächsten, ca. 5 ha großen Gewinnungsabschnitt. Während der dort innerhalb von fünf Jahren stattfindenden Rohstoffgewinnung verkleinert sich das Habitatpotential in dieser Fläche; es wird erst mit der Beräumung des darauffolgenden Gewinnungsabschnitts erneut größer.

NaZ-Maßnahme III: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Zauneidechse während der Rohstoffgewinnung
(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 7 und Maßnahme 10)

Die Maßnahme dient der Entwicklung und dem Schutz von Zauneidechsen, die in randliche Teile der Gewinnungsfläche einwandern, da dort geeignete Habitate, wie Gebüschränder, Säume und Ruderalfluren, entstehen.

Für Zauneidechsen als Lebensraum geeignete Bereiche (Gehölzsäume, Materialhalden etc.) werden in der Maßnahmenfläche gekennzeichnet und abgesperrt und damit vor Beeinträchtigungen durch den Gewinnungsbetrieb (vor allem Befahrung, Ablagerungen und Aufschüttungen) geschützt. Soweit der Zeitraum bis zur Inanspruchnahme der Maßnahmenflächen durch die Gewinnungstätigkeit so lang ist, dass sie durch Sukzession ihre Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse verlieren können, werden sie durch Pflegemaßnahmen offengehalten, so dass sie für die Zauneidechse geeignet bleiben.

Teilflächen, deren Inanspruchnahme zur Rohstoffgewinnung bevorsteht, werden im Vorlauf der Inanspruchnahme schrittweise so gestaltet, dass sie für Zauneidechsen als Habitat unattraktiv werden. Insbesondere werden auf der Fläche liegende Versteckmöglichkeiten beseitigt und die Vegetation zurückgeschnitten; sofern erforderlich wird die Oberfläche ohne Befahrung mit schwerem Gerät eingeebnet. Durch die schrittweise Beseitigung oberirdischer Versteckmöglichkeiten außerhalb der Winterruhe und Fortpflanzungszeit der Art (ca. Mitte März bis Mitte Mai) wird die Abwanderung der Zauneidechsen in angrenzende Flächen initiiert. Die Größe des Lebensraums der Zauneidechsen variiert im Zeitverlauf gewinnungsbedingt.

Umsetzungskontrolle und Dokumentation

Die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen zu Natur auf Zeit wird kontrolliert und dokumentiert. Ziel dieser Umsetzungskontrolle ist die Dokumentation der Ausführung der angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen, insbesondere der Herstellung der vorgesehenen Habitate und Strukturen. Die Umsetzungskontrolle erfolgt hier jährlich. Sie umfasst

- die Erfassung und Dokumentation des in der Maßnahmenfläche vorhandenen Nistplatzangebots für die Uferschwalbe und das Vorkommen / Fehlen von Brutröhren.
- die Erfassung und Dokumentation der in der Maßnahmenfläche vorhandenen Laichgewässer für die Kreuzkröte: Erfasst und dokumentiert werden Lage, Anzahl und Beschaffenheit der Gewässer (Größe, Tiefe, Vegetationsentwicklung) sowie für die Art bedeutsame Strukturen innerhalb des Landlebensraums.
- die Dokumentation der in der Maßnahmenfläche vorhandenen Habitatstrukturen für die Zauneidechse.

Die Ergebnisse der Umsetzungskontrolle werden jeweils in einem Kurzbericht dokumentiert, der Bestandteil des fachlichen Durchführungsplans wird. Darin werden das Datum der

Begehungen und die Ergebnisse in textlicher und kartographischer Form dargestellt. Es werden sowohl Habitate, die im Zuge der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wurden, als auch die dafür ersatzweise neu geschaffenen Habitate verortet und mittels Karte und Fotos dokumentiert. Zudem wird die aktuelle Habitateignung für die Zielarten beurteilt. Bei Bedarf werden Vorschläge zur Optimierung der Maßnahmen ausgearbeitet.

Beendigung von Natur auf Zeit

Der geplante Endzustand der Gewinnungsflächen sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, der als Bestandteil der fachgesetzlichen Zulassung umzusetzen ist. Übergeordnetes Entwicklungsziel bezüglich des Baggersees ist im Fallbeispiel dessen Nutzung als Landschaftssee und zur stillen, landschaftsbezogenen Erholung. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit und Umsetzung der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen ist am Ort der Gewinnungsstätte vom Vorhandensein der nachfolgend genannten Biotoptypen auszugehen:

- offene Wasserfläche des Baggersees,
- in Uferabschnitten des Baggersees Flachwasserbereiche und Verlandungszonen mit Schwimm- und Tauchblattvegetation sowie Röhricht,
- Ruderalfluren und Gehölzsukzession auf trockenen, nährstoffarmen Rohböden und Böschungen, die der natürlichen Sukzession unterliegen,
- die Ufer des Baggersees sind überwiegend gehölzbestanden, teils durch Pflanzung, teils durch das natürliche Aufkommen von Gehölzen, z. B. Weiden,
- abschnittsweise grenzen an das Ufer Magerwiesen an, die durch regelmäßige Mahd mit Abräumen des Mähguts gepflegt werden.

Insgesamt ist das Lebensraumpotential nach erfolgter Rekultivierung vor allem durch ältere Sukzessionsstadien geprägt. Damit ist das Habitatangebot für Pionierarten sehr gering. Die Natur auf Zeit-Maßnahmen gelten für den Zeitraum der Rohstoffgewinnung und werden spätestens mit dem Ablauf der Gewinnungstätigkeit im letzten Gewinnungsabschnitt beendet.

Auf den trockenen, nährstoffarmen Rohböden und Böschungen des Gewinnungsgebietes werden sich im Zuge der natürlichen Sukzession ausdauernde Ruderalfluren und Gehölzbiotope einstellen. Die Wasserflächen des Baggersees mit den Flachwasserbereichen und Verlandungszonen werden im Endzustand (semi-)aquatisch lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie Vogelarten der Gewässer Besiedlungsmöglichkeiten bieten.

Steilwände für die Uferschwalbe können nach Beendigung der Rohstoffgewinnung nicht mehr bzw. nur noch für kurze Zeit bereitgestellt werden. Durch das natürliche Nachbrechen und Abschrägen der Wände wird sich das Nistplatzangebot für die Uferschwalbe innerhalb weniger Jahre nach und nach verringern und schließlich ausbleiben. Ein Abstechen neuer Steilwände ist nach Erreichen der genehmigten Gewinnungsgrenzen nicht mehr möglich. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung stehen die gewinnungsbedingten Abbruchkanten der Uferschwalbe daher allenfalls noch für einen Übergangszeitraum zur Verfügung. Uferschwalben hatten über Jahrzehnte in der im Fallbeispiel betrachteten Gewinnungsstätte sichere Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zur Stützung der Population und als Quelle zur Besiedlung weiterer Habitate dienen konnten. Nun bewirkt der sich in der stillgelegten Gewinnungsstätte einstellende Mangel an Steilwänden, dass die Uferschwalben auf alternative Fortpflanzungs-

und Ruhestätten in der Umgebung (zum Beispiel andere Gewinnungsstätten) ausweichen müssen.

Offene, vegetationsarme Rohböden werden nutzungsbedingt nach Ablauf des Gewinnungszeitraums nicht mehr neu entstehen. Die längerfristige Bereitstellung entsprechender Flächen und ihrer Habitatfunktionen ist nicht Aufgabe des rohstoffgewinnenden Unternehmens, kann aber z. B. durch vertragliche Regelung mit Dritten zur Flächenpflege nach Beendigung der Kiesgewinnung auf Kosten der Allgemeinheit ermöglicht werden. Sofern dies unterbleibt, werden die ehemals vorhandenen Lebensräume der Kreuzkröte sukzessionsbedingt allmählich verschwinden. Die Kreuzkröten haben die im Fallbeispiel betrachtete Gewinnungsstätte über Jahrzehnte mit Erfolg zur Reproduktion genutzt. Der Standort diente in diesem Zeitraum der Vergrößerung der Population und als Ausgangspunkt zur Besiedlung weiterer Habitate im Umfeld. Nun bedingt die sich per Sukzession einstellende Verkleinerung und das Verschwinden der Rohbodenstandorte, dass Kreuzkröten vermehrt in das Umfeld abwandern und dort teilweise auf neue, besiedelbare Lebensräume treffen werden. Vom Umfeld her kommend hatten sie ursprünglich die hier betrachtete Gewinnungsstätte besiedelt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse bleiben in der Fallbeispiel-Gewinnungsstätte länger erhalten, auch wenn sich ihr Umfang wahrscheinlich verringert. Das laut Rekultivierungsplan hergestellte magere Grünland und die Gehölzränder sind als langfristiger Lebensraum geeignet.


Sofern zwischenzeitlich weitere europarechtlich geschützte Arten in die Natur auf Zeit-Flächen eingewandert sein sollten, sind diese ebenfalls von der Natur auf Zeit-Regelung erfasst. Auch deren Populationen profitieren von den zeitweise existierenden Habitaten.


B.2.3 Maßnahmenblatt (Beispiel)

Projektträger / Werk	Steinmetzer KG/ Werk Hinkelfels
Gemeinde/ Gemarkung	Hinkelfels / Hinkelfels
Bezeichnung Gewinnungsstätte	Kiesgrube Hinkelfels Südost
Datum der Gewinnungsgenehmigung (Aktenzeichen)	01.01.2024 (Aktenzeichen 0815/007)
Projektfläche	Neuaufschluss 20 ha
Zuständige Biodiversitätsmanagerin und zuständiger Biodiversitätsmanager/ zuständiges Planungsbüro	Dr. Richard Kies (Kontakt: Richard@Kies.de / 0177xxxxxxx)
Ansprechperson Betriebs- / Werksleitung	Hartlieb Steinmetzer (Kontakt: Steinmetzer.Hartlieb@Stein.de / 0175xxxxxxx)

Maßnahmentitel / -Nummer	Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Kreuzkröte (Maßnahme-Nr. II)
Lebensraum/Habitat-Strukturen	Temporäre Kleingewässer
Zielart	Kreuzkröte
Ziel der Maßnahme	Aufrechterhaltung des Angebots an Kleingewässern als Laichgewässer für die Kreuzkröte im Gewinnungsgebiet.
Beschreibung der Maßnahme	<p>Im Rahmen der Gewinnung entstandene Kleingewässer werden belassen und während der Laichzeit der Kreuzkröte (März bis August) vor Beeinträchtigungen im Rahmen des Gewinnungsbetriebs geschützt. Innerhalb des Gewinnungsgebiets wird das Vorkommen der Art durch die Schaffung geeigneter Habitatstrukturen auf Teilbereiche gelenkt, die vom laufenden Gewinnungsbetrieb vorübergehend nicht berührt werden. Ist gewinnungsbedingt die Inanspruchnahme bestehender Laichgewässer erforderlich, werden im Vorfeld an anderer Stelle neue Gewässer geschaffen. Hierzu werden temporäre Gewässer mit geringer Wassertiefe (< 80 cm) auf gut besonnten Flächen angelegt. Es werden mindestens 4 Kleingewässer mit einer Größe von je 5 - 10 m² hergestellt. Das nahe Umfeld der Laichgewässer wird durch Ausbringen von Kleinstrukturen aufgewertet, damit es von den Tieren als Landlebensraum genutzt werden kann.</p> <p>Die Kleingewässer und das nähere Umfeld werden über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren der Sukzession überlassen. Falls erforderlich, wird aufkommender Bewuchs während dieser Zeit entfernt.</p>
Vorgaben für die Entfernung / Verlagerung der Lebensräume / Habitatstrukturen	Neuanlage der Ersatz-Tümpel im Jahr vor der Inanspruchnahme bestehender Laichgewässer. Zuschieben der bisherigen Tümpel ausschließlich außerhalb der

	Laich- und Aktivitätszeit der Zielart, also Oktober – Februar.
--	--

Jahr der Entstehung	2024	
Standort	Östlich der Sortieranlage im direkten Uferbereich	
Flächengröße laut GIS	150 m ²	
Geplante Entfernung	Ab Oktober 2030	

Geplante Neuanlage	Oktober 2029	
Neuer Standort	Südlich der Aufbereitungsanlage	
Flächengröße	Ca. 150 m ²	

Dokumentation (wird fortgeschrieben)

Datum der Begehung	15.10.2024
Person / Beobachter	Dr. Richard Kies, H. Steinmetzer
Beschreibung der Situation	Vier Kleingewässer wurden entsprechend der Vorgaben umgesetzt. Es handelt sich um flache, periodisch trockenfallende Gewässer, die von Niederschlägen gespeist werden. Ein kleiner Bereich um die Kleingewässer wurde mit Findlingen abgesperrt und vor Befahrung geschützt. Überwiegend lückige Vegetation einjähriger Pionierpflanzen im Umfeld der Kleingewässer, vereinzelt aufkommende Weiden im Uferbereich.
Angaben zur Zielart	Im Jahresverlauf wurden wiederholt Laichschnüre und Kaulquappen der Kreuzkröte im Bereich des Tümpelkomplexes beobachtet. Dabei wurden drei der vier Kleingewässer von der Art genutzt.
Weiteres Vorgehen / Handlungsbedarf	Wenn im Uferbereich stockende Weidenschösslinge die Gewässer beschatten, werden sie zurückgeschnitten oder durch Ausreißen entfernt. Einer der Tümpel fällt zu schnell trocken und wird deshalb im Winter 2024/2025 vertieft. Darüber hinaus sind aktuell keine Pflegemaßnahmen erforderlich.
Nächste Kontrolle	Die nächste Kontrolle ist im Oktober 2025 vorgesehen. Im Jahresverlauf wird die Nutzung und Entwicklung der Kleingewässer vom Unternehmen beobachtet.
Fotodokumentation	Datum: 15.10.2024



B.3 Fallbeispiel 2: Gewinnung von Kies und Sand im Trockenen, Erweiterung einer bestehenden Gewinnungsstätte

B.3.1 Ausgangssituation

Ein Unternehmen betreibt seit vielen Jahren einen Standort zur Kies- und Sandgewinnung. Die Aufbereitung des im Trockenen gewonnenen Rohmaterials erfolgt auf einer an das Gewinnungsgebiet angrenzenden Teilfläche.

Da die zur Gewinnung genehmigten Rohstoffvorräte zur Neige gingen, hat der Vorhabenträger eine Erweiterung des zur Rohstoffgewinnung zugelassenen Gebiets beantragt. Die künftige, 25 ha umfassende Gewinnungsfläche liegt in einem strukturreichen, überwiegend extensiv genutzten Landschaftsausschnitt mit leicht welligem Relief. Sie ist geprägt durch einen kleinräumigen Mix aus Ackerflächen, teils extensiv genutztem Grünland, unterschiedlichen Brachen und kleinen Gehölzflächen. Des Weiteren sind unbefestigte Feldwege und einige kleinere, von der Landwirtschaft als Lagerplatz genutzte Bereiche vorhanden.

Die Erweiterung der Gewinnungsfläche wurde im Rahmen eines bau-, abgrabungs- bzw. naturschutzrechtlichen (je nach Bundesland) Zulassungsverfahrens zugelassen. Die weitere Gewinnung erfolgt auf der Grundlage dieser Zulassung in drei aufeinanderfolgenden, jeweils ca. 8 ha großen Abschnitten der genehmigten Erweiterungsfläche bis in eine Tiefe von 10 m unter Gelände. Aufbereitung, Zwischenlagerung und Verkauf der Rohstoffe erfolgen auf dem an das Gewinnungsgebiet angrenzenden Werksstandort.

Die ersten beiden Gewinnungsabschnitte werden nach Ende der Rohstoffgewinnung mit unbelastetem Erdmaterial bis zum ursprünglichen Geländeniveau verfüllt und wiedernutzbar gemacht. Der letzte Gewinnungsabschnitt der Erweiterungsfläche wird gemäß dem der Zulassung zugrundeliegenden Rekultivierungsplan nicht verfüllt und bleibt als Fläche für den Naturschutz erhalten.

Die in Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren durchgeführten Bestandskartierungen zur Tier- und Pflanzenwelt umfassten sowohl das bestehende Gewinnungsgebiet als auch die geplante Erweiterungsfläche. Im bestehenden Gewinnungsgebiet wurden dabei unter anderem Vorkommen von Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*) festgestellt. Im Bereich der geplanten Erweiterung kamen diese Arten nicht vor. Dafür wurden hier die nachfolgenden Arten nachgewiesen, die den Vorgaben und Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen:

- Die streng geschützte und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt mit insgesamt mittlerer Individuendichte die halboffenen Lebensraumstrukturen auf der geplanten Erweiterungsfläche. Günstige Bedingungen findet sie insbesondere auf den trockenen Brachflächen und im Saumbereich der auf der Erweiterung stehenden Gehölze.
- Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein artenreicher Brutvogelbestand auf der geplanten Erweiterungsfläche registriert. Neben weitverbreiteten und als ungefährdet eingestuften Arten kamen mit Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Grauammer (*Emberiza calandra*) auch zwei Rote Liste-Arten auf der Fläche vor. Das Rebhuhn wurde bei der Bestandserfassung mit einem Brutpaar nachgewiesen. Die Grauammer wurde mit zwei Brutrevieren auf der Erweiterungsfläche registriert. Sie nutzt die vorhandenen Brachflächen sowohl als

Nistplatz als auch zur Nahrungssuche.

Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die geplante Erweiterung auszuschließen, wurden im Zulassungsbescheid folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Bereitstellung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen
- Vergrämen / Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen
- Bereitstellung von Ersatzhabitaten für das Rebhuhn
- Bereitstellung von Ersatzhabitaten für die Graumammer

Die oben genannten Maßnahmen sind in der Vorhabenzulassung geregelt. Sie sind von Natur auf Zeit nicht erfasst. Natur auf Zeit setzt voraus, dass Maßnahmen auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe durchgeführt werden.

Hinsichtlich der im bestehenden Gewinnungsgebiet nachgewiesenen Vorkommen von Mauereidechse, Kreuzkröte und Uferschwalbe, die ebenfalls den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, enthält der Zulassungsbescheid keine Aussagen, die die künftige Rohstoffgewinnung in der Erweiterungsfläche betreffen. Da diese Arten auf der Erweiterungsfläche bisher nicht vorkommen, wurden in der Zulassung keine Vorgaben zu ihrem Schutz getroffen.

B.3.2 Natur auf Zeit

Arbeitsabläufe und Habitatpotential

Die behördliche Zulassung schreibt ein abschnittsweises Vorgehen der weiteren Rohstoffgewinnung vor. Dabei muss zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Gewinnungsabschnittes mit der Rekultivierung des vorherigen Abschnitts bereits begonnen worden sein. Damit soll ein zeitnaher Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme nach Beendigung der Gewinnungstätigkeit gewährleistet werden.

Zur Vorbereitung der Rohstoffgewinnung wird im ersten Schritt die Vegetation entfernt. Anschließend werden die Deckschichten beräumt, wobei Ober- und Unterboden zum Schutz der Bodenfunktionen getrennt abgetragen werden. Der bei der Beräumung anfallende Boden wird zur Verfüllung und Wiedernutzbarmachung verwendet. Bis zur Wiederverwendung wird er randlich in Bodenmieten zwischengelagert. Zudem wird Boden zur Herstellung eines Sichtschutzwalls genutzt.

Zur Gewinnung der Rohstoffe kommen Bagger, Radlader und Raupen zum Einsatz. Der gewonnene Kies und Sand wird auf Förderbänder aufgegeben, zu den Aufbereitungsanlagen auf dem benachbarten Betriebsgelände transportiert und dort aufbereitet.

Mit der Kies- und Sand-Gewinnung im Trockenen werden fortwährend kiesig-sandige Rohbodenflächen hergestellt. Diese können beispielsweise von bodennistenden Wildbienenarten oder von wärmeliebende Heuschrecken- und Laufkäferarten besiedelt werden. Im Zuge der Rohstoffgewinnung entstehen auch Steilwände aus Lockergestein. Neben einigen Vogelarten, die Steilwände als Brutplatz nutzen, finden hier auch wärmeliebende Insektenarten, zum Beispiel Wildbienen und Grabwespen, geeignete Besiedlungsmöglichkeiten.

In Fahrspuren und an sonstigen Stellen mit verdichtetem Untergrund werden sich temporär wasserführende Kleingewässer auf den freigelegten Abbausohlen bilden. Diese können von charakteristischen Pionierarten der Amphibienfauna als Fortpflanzungsgewässer genutzt werden.

Die Habitatfunktion der Rohbodenflächen und der Steilwände endet mit der abschnittsweisen Verfüllung und Rekultivierung der Gewinnungsflächen bis zum ursprünglichen Geländeniveau.

Die randlich lagernden Erdhalden werden bis zur Wiederverwendung des zwischengelagerten Bodens als zusätzliche Habitatstrukturen fungieren. Der Sichtschutzwall wird der natürlichen Sukzession unterliegen, so dass sich hier ausdauernde Ruderalgesellschaften und junge Gehölzbiotope entwickeln werden. Sie bieten unter anderem Brutplätze für bodenbrütende Vogelarten sowie Nahrungshabitate für blütenbesuchende Insektenarten.

Potenzielle Vorkommen von Arten, die den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unterliegen

Die Anzeige von Natur auf Zeit bezieht sich auf Flächen und die auf den jeweiligen Flächen herzustellenden oder zu optimierenden Strukturen. Aufgrund der gegebenen oder zu erwartenden standörtlichen Verhältnisse und der im Umfeld vorhandenen Arten erfolgt eine Abschätzung, welche europarechtlich geschützten Pionierarten sich voraussichtlich ansiedeln werden. Diese Abschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Liste typischer Arten in Anlage 3 zur Rechtsverordnung und unter Zuhilfenahme der Kenntnisse über vorhandene Artvorkommen im Umfeld des Standortes, beispielsweise aus Kartierungen und einschlägigen Datenbanken. Sie berücksichtigt auch die Artvorkommen, die im Rahmen von Bestandserfassungen im bereits bestehenden Gewinnungsgebiet nachgewiesen wurden.

Im vorliegenden Fall ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die in der bereits bestehenden Gewinnungsfläche festgestellten Arten Mauereidechse, Kreuzkröte und Uferschwalbe in die Erweiterungsflächen einwandern und die dort entstehenden Pionierstandorte besiedeln werden. Aufgrund der geringen Entfernung wird von einer raschen Besiedlung der Flächen ausgegangen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Zauneidechse während des geplanten Gewinnungszeitraums geeignete Habitate besiedeln wird.

Als weiterer, bisher in der Gewinnungsstätte nicht nachgewiesener Besiedler von Rohbodenflächen wird der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) erwartet. Aufgrund entsprechender Artnachweise in benachbarten Gewinnungsstätten wird zudem nicht ausgeschlossen, dass der Bienenfresser (*Merops apiaster*) die Flächen besiedeln und die entstehenden Steilwände als Bruthabitat nutzen wird.

Hinsichtlich der Pflanzenwelt wird eine Einwanderung der Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*) als seltener Art offener, basenreicher Sandböden für möglich erachtet.

Das Auftreten weiterer europarechtlich geschützter Arten ist im Gewinnungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, jedoch über den gesamten Gewinnungszeitraum hinweg nicht auszuschließen. Sofern diese in die Natur auf Zeit-Flächen einwandern, sind auch diese Arten von der Natur auf Zeit-Regelung erfasst.

Anzeige der Flächen und der Maßnahmen zu Natur auf Zeit

Die Anzeige von Natur auf Zeit bezieht sich auf Flächen und die auf den jeweiligen Flächen entstehenden oder bereits vorhandenen/zu optimierenden Strukturen. Aufgrund des erwarteten Vorkommens von Mauereidechse, Zauneidechse, Kreuzkröte, Uferschwalbe, Flussregenpfeifer, Bienenfresser und Sand-Silberscharte auf den zur Rohstoffgewinnung zugelassenen Flächen werden Natur auf Zeit-Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der genannten Arten im Verlauf der künftigen Rohstoffgewinnung vorgesehen und angezeigt.

Die Natur auf Zeit-Maßnahmen werden zunächst für die Inanspruchnahme des ersten Gewinnungsabschnittes angezeigt. Dafür wird eine Dauer von acht Jahren veranschlagt.

Zu jeder Maßnahme wird ein Maßnahmenblatt erstellt, in dem die Ziele, die Maßnahmen sowie der geplante Verlauf der Umsetzung erläutert werden. Die nachfolgend beschriebenen Flächen und Maßnahmen wurden vor Beginn der Rohstoffgewinnung in der Erweiterungsfläche bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt.

NaZ-Maßnahme I: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Mauereidechse

(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 4 und Maßnahme 10)

Mit dem Zulassen der natürlichen Sukzession auf durch die Rohstoffgewinnung entstandenen Rohbodenflächen werden sich Flächen mit lückiger, niedrigwüchsiger Vegetation entwickeln, die von Mauereidechsen als Lebensraum genutzt werden können. Die Flächen werden vor Ort gekennzeichnet und vor Beeinträchtigungen geschützt.

Sollen die Flächen zur Rohstoffgewinnung genutzt werden, werden sie im Vorlauf der Inanspruchnahme außerhalb der Winterruhe und Fortpflanzungszeit der Art (ca. Mitte März bis Mitte Mai) so gestaltet, dass sie für Mauereidechsen als Lebensraum unattraktiv werden. Insbesondere werden auf der Fläche liegende Versteckmöglichkeiten beseitigt und die Vegetation zurückgeschnitten. Dadurch wird zu Beginn der Aktivitätsphase der Mauereidechsen deren Abwanderung in angrenzende Flächen initiiert. Die Habitatgröße für die Mauereidechsen verringert sich im Zuge der Rohstoffgewinnung zunächst; sie vergrößert sich erneut durch die Hinzunahme weiterer Teile der Erweiterungsfläche.

NaZ-Maßnahme II: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Zauneidechse während der Rohstoffgewinnung

(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 4 und Maßnahme 10)

In Teilbereichen der Gewinnungsstätte, auf denen zunächst noch keine Rohstoffgewinnung stattfindet, werden Flächen mit für Zauneidechsen geeigneten Strukturen bereitgestellt. Diese werden markiert, um beispielsweise unbeabsichtigte Beeinträchtigungen durch Befahrung auszuschließen. Die Kennzeichnung und Abgrenzung der zu schonenden Flächen erfolgt mittels Flatterband, Erdwällen oder Steinreihen.

Eine Inanspruchnahme der Flächen erfolgt nur nach vorheriger schrittweiser Vergrämung. Hierzu werden außerhalb der Winterruhe und Fortpflanzungszeit der Art (ca. Mitte März bis Mitte Mai) vor der geplanten Flächeninanspruchnahme auf der Erde liegende Versteckmöglichkeiten beseitigt und die Vegetation zurückgeschnitten. Dies begünstigt nach der Winterruhe die Abwanderung der Tiere in angrenzende, für die Eidechsen geeignete Flächen.

Die Habitatgröße für die Zauneidechsen verringert sich im Zuge der Rohstoffgewinnung zunächst; sie vergrößert sich wieder durch die Hinzunahme weiterer Teile der Erweiterungsfläche.

NaZ-Maßnahme III: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Kreuzkröte

(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 1 und Maßnahme 7)

Da die Kreuzkröte im schon bestehenden Teil der Gewinnungsstätte vorkommt, wird im Zuge der Erweiterung auch eine Besiedlung der neu entstehenden Gewinnungsflächen durch die Art erwartet. Die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz dieser Art entspricht der Beschreibung in Fallbeispiel 1.

NaZ-Maßnahme IV: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für den Flussregenpfeifer

(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 4)

Während der Rohstoffgewinnung entstehen kiesig-sandige Rohbodenflächen, die als Nistplatz für den Flussregenpfeifer in Frage kommen. Geeignete Teilflächen werden während der Brutperiode des Flussregenpfeifers (Ende April bis Ende Juli) von der Gewinnung ausgespart und durch geeignete Absperrmaßnahmen (Flutterband, Steinriegel, Erdwall) vor einer Befahrung durch Fahrzeuge oder sonstigen betriebsbedingten Beeinträchtigungen geschützt. Auch ein Betreten der Fläche wird während der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden, um Störungen auszuschließen. Aufkommende Vegetation, die den offenen Charakter der Flächen gefährdet, wird in den Wintermonaten beseitigt.

Die Flächen werden frühestens ab Anfang August nach dem Flüggewerden der Jungvögel und dem Ende der Brutperiode des Flussregenpfeifers zur Rohstoffgewinnung genutzt. Vor Beginn der folgenden Brutphase werden alternative Flächen bereitgestellt. Im Zuge der Rohstoffgewinnung verringert sich die für den Flussregenpfeifer zur Verfügung stehende Fläche. Durch die Beräumung weiterer Teile der Erweiterungsfläche im Vorfeld der Rohstoffgewinnung vergrößert sich die dem Flussregenpfeifer zur Verfügung stehende Fläche wieder, bevor erneut eine gewinnungsbedingte Verkleinerung einsetzt. Eine optimale Dimensionierung kann gewinnungsbedingt nicht immer gewährleistet werden.

NaZ-Maßnahme V: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Uferschwalbe und den Bienenfresser

(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 5)

Im Zuge der Gewinnung entstehen Steilwände, die von Uferschwalbe und Bienenfresser zur Anlage von Brutröhren genutzt werden können. Geeignete Steilwände werden - sofern sie nicht im Bereich der aktiven Rohstoffgewinnung liegen - im Zeitraum Ende März bis Mitte August belassen. Zusätzlich werden zu Jahresbeginn durch Erosion abgeschrägte Wände, die in der bevorstehenden Brutsaison nicht zur Gewinnung anstehen, durch senkrechtes Abstechen und das Entfernen von Schuttkegeln am Wandfuß wieder nutzbar gemacht. Im Nahbereich der Steilwände werden Maßnahmen ergriffen, um Störungen des Brutgeschäfts zu vermeiden. Hierzu werden die Flächen durch vorübergehende Markierungen und/oder Absperrungen, z. B. durch Steinreihen oder kleine Erdwälle, vor Befahrungen und damit verbundenen Erschütterungen geschützt.

Eine Abgrabung von Steilwänden erfolgt nur außerhalb der Anwesenheit (September bis März) der beiden Arten im Brutgebiet. In diesem Zeitraum werden vorsorglich auch andere

Steilwände abgeschrägt, die während der kommenden Brutsaison der Uferschwalbe und des Bienenfressers zur Rohstoffgewinnung vorgesehen sind. Durch das Abschrägen wird eine Besiedlung der betreffenden Wandbereiche vermieden.

Als Ersatz für in Anspruch zu nehmende Steilwände werden vor Beginn der Brutsaison neue Steilwände in Bereichen bereitgestellt, die von der bevorstehenden Gewinnungstätigkeit nicht berührt werden. Länge und Ausdehnung der als Nistplatz zur Verfügung stehenden Wandbereiche variieren gewinnungsbedingt.

NaZ-Maßnahme VI: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Sand-Silberschärte (s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 4)

Sandige Rohböden, die eine gewisse Zeit ungestört bleiben, ermöglichen eine Besiedlung durch die Sand-Silberschärte. Hierfür geeignete Teilflächen werden vor einer Befahrung durch Fahrzeuge oder durch sonstige Beeinträchtigungen geschützt. Soweit erforderlich, werden aufkommende Gehölze und Hochstauden entfernt, um eine Beschattung zu verhindern.

Müssen von der Sand-Silberschärte besiedelte Flächen beseitigt werden, werden spätestens im Vorjahr der Inanspruchnahme an anderer Stelle des Gewinnungsgebiets junge Rohbodenflächen bereitgestellt. Die dortige Ansiedlung der Sand-Silberschärte wird durch Ansaat unterstützt. Hierzu werden nach dem Erreichen der Fruchtreife, die bis in den Oktober andauern kann, Samen entnommen und auf den neuen Flächen ausgebracht. Zudem werden die bisherigen Wuchsorte vor ihrer Inanspruchnahme abgeplaggt. Das gewonnene Material wird auf neuen Rohbodenflächen ausgebracht, um Diasporen zu übertragen.

Umsetzungskontrolle und Dokumentation

Ziel der Umsetzungskontrolle ist die Dokumentation der Ausführung der angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen, insbesondere die Bereitstellung der angezeigten Flächen und die Herstellung der vorgesehenen Habitate/Strukturen. Die Umsetzungskontrolle erfolgt hier jährlich. Die Lage der Natur auf Zeit-Maßnahmen wird in einer Karte dargestellt. In einer Kurzbeschreibung werden Anzahl, Lage und Zustand der Habitate festgehalten. Fotos ergänzen die Beschreibung. Die jährliche Kontrolle der Maßnahmenflächen wird auch dazu genutzt, die Maßnahmen zu optimieren und bei Bedarf an veränderte Anforderungen anzupassen.

Beendigung von Natur auf Zeit

Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung ist der im Rekultivierungsplan dargestellte Endzustand der Gewinnungsstätte herzustellen. Nach der Verfüllung der hierfür vorgesehenen Flächen bis zum ursprünglichen Geländeneiveau und der Aufbringung einer kulturfähigen Bodenschicht ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen vorgesehen.

Auf der nicht zu verfüllenden Teilfläche des Gewinnungsgebiets sollen gemäß Rekultivierungsplan die Rohbodenstandorte der natürlichen Sukzession überlassen werden. Hierdurch werden Lebensräume für den Flussregenpfeifer, die Kreuzkröte und die Mauereidechse verschwinden.

Bezüglich der Zauneidechse sieht der Rekultivierungsplan vor, dass nach Beendigung der Rohstoffgewinnung geeignete Lebensräume vorhanden sind, die über einen Zeitraum von 25 Jahren zu pflegen sind. Für diese Art werden auch in den verfüllten Teilabschnitten geeignete Lebensraumstrukturen hergestellt.

Für die Uferschwalbe und den Bienenfresser wird in dem nicht zu verfüllenden Teilbereich der Gewinnungsstätte eine Steilwand verbleiben. Durch die natürliche Sukzession und die Erosion wird die Eignung der Steilwand für diese Arten jedoch nach wenigen Jahren verschwinden.

B.4 Fallbeispiel 3: Neuaufschluss eines Steinbruchs zur Gewinnung von Kalkstein

B.4.1 Ausgangssituation

Der Vorhabenträger nutzt ein lokales Kalksteinvorkommen zur Versorgung der Baustoffindustrie mit Schotter und hochwertigen Mineralgemischen. Der künftigen Rohstoffversorgung des Werks dient der Neuaufschluss einer rund 30 ha großen Gewinnungsfläche, die sich in einer Entfernung von etwa einem Kilometer zum Werksstandort befindet.

Das beantragte Gewinnungsgebiet liegt im Flankenbereich eines nach Südwesten exponierten Bergrückens. Bei mäßig steilem Geländere relief ist die Fläche überwiegend mit Laubmischwald bestockt. Eingestreut finden sich auf der Fläche mehrerer Auflichtungen und Jungbestände, die auf zurückliegende Windwurfereignisse zurückzuführen sind. An steilen Stellen sind offene Felsbildungen und kleine Schutthalden als begleitende Landschaftselemente zu finden. Das Gelände wird von mehreren Wegen durchzogen. Die skelettreichen, flachgründigen Böden sind gut wasserdurchlässig und ermöglichen ein rasches Versickern der Niederschläge im Untergrund.

Der Neuaufschluss der etwa 30 ha großen Gewinnungsfläche wurde durch eine immissionschutzrechtliche Genehmigung von der zuständigen Behörde zugelassen.

Die Gewinnung ist in fünf räumlich und zeitlich aufeinanderfolgenden Abschnitten vorgesehen. Pro Abschnitt werden jeweils etwa 6 ha Fläche neu in Anspruch genommen. Zwischen der geplanten Gewinnungssohle und dem höchsten Punkt der Gewinnungsfläche besteht ein Höhenunterschied von ca. 100 m. Die bei der Gewinnung entstehenden Felswände werden durch Berme gegliedert. Das gebrochene Rohmaterial wird über Bandanlagen zum bestehenden Schotterwerk transportiert und dort aufbereitet.

Im Anschluss an die Rohstoffgewinnung ist laut Zulassungsbescheid eine Verfüllung der Gewinnungsflächen bis zur obersten Berme mit unbelastetem Erdaushub vorgesehen. Die Flächen sollen nach der Verfüllung wieder aufgeforstet werden. Von der Verfüllung und Aufforstung ausgenommen bleibt die oberste Steilwand.

Im Vorfeld des Zulassungsverfahrens wurden umfangreiche Bestandserfassungen zur Tier- und Pflanzenwelt innerhalb und im Umfeld der beantragten Gewinnungsfläche durchgeführt. Dabei wurde auch das Vorkommen von Arten überprüft, die den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen.

- Im Rahmen der Kartierung von Fledermäusen wurde mit dem Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) eine baumbewohnende Fledermausart im Bereich der beantragten Gewinnungsfläche nachgewiesen. Aufgrund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass auf der Fläche vorhandene Spalten- und Rindenquartiere von Einzeltieren und kleineren Gruppen der Art zeitweise als Tagesverstecke genutzt werden. Wochenstuben sind nicht vorhanden.
- An lichten Stellen mit guter Sonneneinstrahlung wurde die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) festgestellt.
- Vogelarten aus der Brutgilde der Höhlenbrüter waren mit hoher Dichte im Kartierbereich vorhanden.

Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die geplante Erweiterung auszuschließen, wurden im Zulassungsbescheid folgende Maßnahmen festgesetzt.

- Aus-der-Nutzung-Nehmen von Wald, Erhöhung des dortigen Totholzanteils, Freistellung von Habitatbäumen, Schaffung von Ersatzquartieren für den Kleinen Abendsegler und höhlenbrütende Vogelarten
- Schaffung von Ersatzhabitaten und Umsiedlung von Schlingnattern

Die oben genannten Maßnahmen sind in der Vorhabenzulassung geregelt. Sie sind von Natur auf Zeit nicht erfasst. Natur auf Zeit setzt voraus, dass Maßnahmen auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe durchgeführt werden.

B.4.2 Natur auf Zeit

Arbeitsabläufe und Lebensraumpotential

Die Gewinnung von Festgestein erfolgt gemäß Zulassungsbescheid in fünf räumlich und zeitlich aufeinanderfolgenden Abschnitten à ca. 6 ha Fläche. Gegen Ende der Rohstoffgewinnung in einer Teilfläche erfolgt die Erschließung der jeweils nächsten Teilfläche. Für die Nutzung eines Gewinnungsabschnittes wird jeweils ein Zeitraum von fünf Jahren veranschlagt.

Zur Vorbereitung der Rohstoffgewinnung wird der Wald gerodet, Holz und Wurzelstubben entfernt sowie Oberboden und Unterboden getrennt abgetragen. Ein Teil des Bodens wird randlich zwischengelagert und später zu Rekultivierungszwecken genutzt. Ein Teil des Unterbodens wird zur Herstellung eines Sicht- und Lärmschutzwalls am Rand der Gewinnungsfläche verwendet. Im Ergebnis der Flächenvorbereitung bleiben vorwiegend felsig-grusige Rohbodenflächen auf den beräumten Gewinnungsabschnitten zurück. Das Lösen des Gesteins erfolgt mittels Sprengung. Im Verlaufe der Gesteinsgewinnung werden die entstehenden Felswände in Richtung der Außengrenze der genehmigten Gewinnungsfläche verlagert.

Niederschlagswasser und Hangsickerwasser werden auf der Sohle des Steinbruchs in einem Absetzbecken gesammelt. Das zuvor von Trübstoffen gereinigte Wasser wird mit Hilfe von Pumpen abgeleitet, um die Gesteinsgewinnung im Trockenen zu ermöglichen.

Als kennzeichnende Habitate von Steinbrüchen sind die gewinnungsbedingt entstehenden Felswände zu betrachten, die durch die zwischengeschalteten, wenige Meter breiten Bermen untergliedert sind. Spalten und Mulden, in denen sich eine geringmächtige Bodenschicht bilden kann, ermöglichen Pflanzenarten nährstoffarmer Trockenstandorte die Erstbesiedlung, so dass sich allmählich eine lückige Vegetation einstellt. Mit fortschreitender Dauer siedeln sich ausdauernde Ruderalgesellschaften und Pioniergehölze auf den Flächen an. Die steilen Felswände werden über einen längeren Zeitraum als offene Felsstrukturen bestehen bleiben und nur eine spärliche Vegetation aufweisen. Sie bieten felsbrütenden Vogelarten ideale Brutmöglichkeiten.

An den Übergängen vom Steinbruch zum angrenzenden Gelände sind trockene Böschungen im anstehenden Lockergestein und Boden vorhanden, die Standorte für Magerrasen und trockenwarme Saumgesellschaften sein können. Auf der Sohle des Steinbruchs werden neben den felsigen Rohböden Schutthalden aus steinbrucheigenem Material, Materiallager und zur Gewinnung dienende Maschinen und Geräte vorhanden sein. Als Dauergewässer wird das an der tiefsten Stelle des Steinbruchgeländes errichtete Absetzbecken zum Habitatangebot

beitragen. Zusammen mit temporären Kleingewässern und Rinnsalen, die sich auf der Steinbruchsohle bilden, ermöglicht es eine Besiedlung der Gewinnungsstätte durch Amphibien.

Potenzielle Arten, die den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unterliegen

Die im Laufe der Gewinnung entstehenden Lebensräume und das damit verbundene Habitatangebot ermöglicht eine Prognose zu den Tier- und Pflanzenarten, welche die Gewinnungsstätte besiedeln werden. Ausgehend von der Liste typischer Arten in Anlage 3 der Rechtsverordnung und der Kenntnisse zum regionalen Artenvorkommen erfolgt die Prognose, welche Arten, die den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unterliegen, in der zukünftigen Gewinnungsstätte zu erwarten sind.

Es wird erwartet, dass die mit der Gewinnung entstehenden Felswände von felsenbrütenden Vogelarten besiedelt werden. Als Zielart wird insbesondere der Uhu (*Bubo bubo*) angesehen, der in benachbarten Steinbrüchen der Region bereits als Brutvogel vorkommt. Weitere potenzielle Besiedler der Steinbruchwände sind jedoch Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Kolkrabe (*Corvus corax*) und Dohle (*Corvus monedula*). Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die Felsenschwalbe (*Ptyonoprogne rupestris*) den hier betrachteten Steinbruch besiedeln wird.

Während der Gewinnung entstehende Schotter- und Materialhalden können von seltenen Vogelarten, wie Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Zippammer (*Emberiza cia*), als Brut habitat genutzt werden. Von beiden Arten sind wenige Vorkommen in der Region bekannt, weswegen eine Besiedlung denkbar ist.

Das zu erwartende Gewässerangebot auf der Steinbruchsohle wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die Zuwanderung von Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) in das künftige Gewinnungsgebiet ermöglichen. Beide gehören zu den in der Region vorkommenden, wenn auch seltenen Amphibienarten.

Nicht auszuschließen ist, dass die im Vorfeld der Flächenberäumung umgesiedelte Schlingnatter sich in geeigneten Teilbereichen der Gewinnungsstätte wieder ansiedeln wird.

Das Auftreten weiterer europarechtlich geschützter Arten ist im Gewinnungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, jedoch über den gesamten Gewinnungszeitraum hinweg grundsätzlich nicht auszuschließen.

Anzeige der Flächen und der Maßnahmen zu Natur auf Zeit

Die Anzeige von Natur auf Zeit bezieht sich auf Flächen und die auf den jeweiligen Flächen entstehenden oder bereits vorhandenen/zu optimierenden Strukturen. Auf Basis der für den Bereich des Neuaufschlusses prognostizierten Artvorkommen werden folgende Natur auf Zeit-Maßnahmen geplant und bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt. Ihre Umsetzung erfolgt zunächst für einen Gesamtzeitraum von zehn Jahren. Eine Verlängerung oder ein Neuantrag sind nach Ablauf dieses Zeitraums angedacht.

NaZ-Maßnahme I: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für den Uhu und sonstige Felsbrüter (s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 6)

Felswandabschnitte, die in absehbarer Zeit nicht für die Rohstoffgewinnung erforderlich sind, werden benannt und vor Ort durch Markierung sichtbar gemacht. Dort werden am Wandfuß oder den Bermen Störungen vermieden. Eine Inanspruchnahme dieser Felswandbereiche erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase. In diesem Fall werden mit ausreichendem Vorlauf zur Brutphase an anderer Stelle geeignete Felswandabschnitte

bereitgestellt. Bei Bedarf werden unterstützend künstliche Nisthilfen an der neuen Felswand angebracht.

**NaZ-Maßnahme II: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für Steinschmätzer und Zippammer
(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 7)**

Offene, trockene Sohlen und Bermen mit Steinhaufen, Schotter- und Blocksteinhalden ermöglichen ein Vorkommen von Steinschmätzer und Zippammer. Hierfür vorgesehene Steinbruchareale werden während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht zur Rohstoffgewinnung genutzt. Die entsprechenden Flächen werden vor Ort gut sichtbar markiert. Soweit erforderlich, werden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Habitatqualität für die Zielarten durchgeführt, zum Beispiel durch Entbuschen oder Freistellen von Steinriegeln.

Die Flächen werden nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zur Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen. In diesem Fall erfolgt rechtzeitig vor der Brutzeit die Bereitstellung neuer, strukturell geeigneter Flächen.

**NaZ-Maßnahme III: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für Gelbbauchunke und Wechselkröte
(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 1 und Maßnahme 2)**

Für Gelbbauchunken und Wechselkröten werden auf geeigneten Teilbereichen der Steinbruchsohle, die für ein oder mehrere Jahre betrieblich nicht benötigt werden, gut geeignete Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume zur Verfügung gestellt. Die Größe der Gewässer reicht von Pfützen bis zu Tümpeln. Die Gewässer werden überwiegend an gut besonnten Stellen eingerichtet, um eine rasche Erwärmung des Wassers zu gewährleisten. Die Gewässer und angrenzende Bereiche werden durch Absperrungen vor Befahrung geschützt.

Im Winter vor einer beabsichtigten Flächeninanspruchnahme werden die Kleingewässer beseitigt und auf der Erde liegende Versteckmöglichkeiten entfernt, um im Frühjahr ein Abwandern der Arten in angrenzende, geeignete Flächen zu initiieren. Zugleich erfolgt die Bereitstellung eines strukturell vergleichbaren Lebensraums an anderer Stelle.

**NaZ-Maßnahme IV: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Schlingnatter
(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 9 und Maßnahme 10)**

Teilflächen des künftigen Steinbruchgeländes, in denen vorübergehend keine Nutzung stattfindet, werden als Habitat für die Schlingnatter optimiert und bis zur Inanspruchnahme zur Rohstoffgewinnung erhalten. Sofern im Umfeld Mauereidechsen oder Zauneidechse vorkommen, ist auch mit einer Besiedlung der Flächen durch diese Arten zu rechnen.

Die Flächen werden gekennzeichnet, um Beeinträchtigungen durch Befahren zu vermeiden. Sollen besiedelte Flächen zur Rohstoffgewinnung genutzt werden, werden sie im Winter vor der geplanten Inanspruchnahme so gestaltet, dass sie als Lebensraum unattraktiv sind. Insbesondere werden auf der Fläche liegende Versteckmöglichkeiten beseitigt und die Vegetation zurückgeschnitten. Dadurch wird die Abwanderung von Schlingnattern in angrenzende Flächen initiiert. Zugleich erfolgt die Bereitstellung neuer, strukturell geeigneter Flächen.

Umsetzungskontrolle und Dokumentation

Gegenstand der Umsetzungskontrolle ist die Dokumentation der Ausführung der angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen, insbesondere der Herstellung der vorgesehenen Habitate und Strukturen. Die Umsetzungskontrolle erfolgt hier jährlich. Sie umfasst

- die Erfassung und Dokumentation des in der Maßnahmenfläche vorhandenen Nistplatzangebots für an Felsen brütende Vogelarten;
- die Ermittlung der Strukturen in den für Steinschmätzer und Zippammer bereitgestellten Habitaten;
- die Erfassung der Anzahl und der Ausprägung (Größe, Tiefe, Bewuchs etc.) der Laichgewässer für die Gelbbauchunke und Wechselkröte und der Strukturen in deren Umfeld;
- die Dokumentation der in der Maßnahmenfläche vorhandenen Habitatstrukturen für die Schlingnatter.

Die Ergebnisse werden in einem Kurzbericht in textlicher und kartographischer Form festgehalten. Darin werden auch Vorschläge zur Optimierung von Maßnahmen formuliert. Der Bericht schreibt auch das Vorgehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bereitgestellter Flächen.

Beendigung von Natur auf Zeit

Die Durchführung der Natur auf Zeit-Maßnahmen war zunächst für die Dauer der Rohstoffgewinnung in den ersten beiden Gewinnungsabschnitten angezeigt. Danach können beispielsweise vergleichbare Maßnahmen innerhalb des nächsten Gewinnungsabschnitts und/oder modifizierte Maßnahmen in den bisherigen Abschnitten angezeigt werden.

Die Natur auf Zeit-Maßnahmen enden spätestens mit dem Ende der Rohstoffgewinnung. Gemäß Zulassungsbescheid soll der Steinbruch mit unbelastetem Erdaushub verfüllt und wieder aufgeforstet werden. Auf Teilflächen, die nicht mehr für die Rohstoffgewinnung benötigt werden, soll die Verfüllung bereits während des Gewinnungszeitraums beginnen. Vor den Flächeninanspruchnahmen werden jeweils Vergrämnungsmaßnahmen ergriffen. Die Rohbodenstandorte gehen durch die Rekultivierung verloren. Für Reptilien und Amphibien geeignete Habitate werden schrittweise kleiner und verschwinden schließlich im Zuge der Sukzession. Auch für Steinschmätzer und der Zippammer werden maßgebliche Habitatelemente, wie Steinhäufen, Schotter- und Blocksteinhalden, mit der Rekultivierung schrittweise verschwinden. Die oberste Steilwand bleibt im Zuge der Rekultivierung erhalten, so dass weiterhin Brutmöglichkeiten für felsenbrütende Vogelarten gegeben sind.

B.5 Fallbeispiel 4: Gewinnung von Gips, Erweiterung einer bestehenden Gewinnungsstätte

B.5.1 Ausgangssituation

Im Fallbeispiel erfolgt die Gewinnung von Gips im Tagebau auf einer 25 ha großen Fläche, weitere 10 ha wurden in der Vergangenheit bereits rekultiviert und wiedernutzbar gemacht.

Mit bergrechtlichem Planfeststellungsbeschluss wurde ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung der bestehenden Gewinnungsstätte um eine Fläche von 20 ha planfestgestellt. Die Erweiterung grenzt an das bisherige Gewinnungsgebiet an. Zur genehmigungsrechtlichen Freigabe der Gewinnung wird ein Hauptbetriebsplan zugelassen.

Die zur künftigen Gewinnung genehmigte Fläche weist ein welliges Relief auf und ist etwa zur Hälfte mit einem Buchenwald mittleren Alters bestockt. Daran grenzen ackerbaulich genutzte Flächen. Auf den geringmächtigen Böden haben sich lokal kleine Magerrasenflächen und Saumbereiche trockener Standorte entwickelt. Kleine Hecken, Trockengebüsche und Brachen bilden gemeinsam mit dem Flurwegenetz weitere Biotoperelemente der geplanten Tagebaufläche.

Die Nutzung der zur Gewinnung zugelassenen Erweiterungsfläche erfolgt in fünf aufeinander folgenden Gewinnungsabschnitten von je 4 ha und in mehreren Etagen. Zur Vorbereitung der Rohstoffgewinnung werden die Vegetation entfernt, Oberboden und Unterboden getrennt abgetragen und die abbauwürdigen Gesteinsschichten freigelegt. Anfallender Abraum wird zum Teil für die Rekultivierung von Teilen der Gewinnungsstätte, in denen die Gipsgewinnung bereits beendet ist, genutzt. Ein weiterer Anteil wird zur Herstellung von Sicht- und Lärmschutzwällen am Rand der künftigen Gewinnungsflächen verwendet. Bodenmaterial und Abraum, die nicht wiederverwendet werden können, werden auf dem Betriebsgelände in Abraumhalden und Bodenmieten zwischengelagert.

Die Gewinnung der Gipsvorräte erfolgt durch Sprengen. Das mittels Sprengung gelöste Material wird mit Hilfe von Baggern auf Dumper verladen und zur Aufbereitung auf das bestehende Betriebsgelände verbracht. Das in der Gewinnungsstätte anfallende Wasser wird an der tiefsten Stelle in einem Absetzbecken gesammelt und nach erfolgter Reinigung in einen angrenzenden Vorfluter abgeleitet.

Nach Beendigung der Gewinnung sind Teilflächen laut Planfeststellungsbeschluss mit grubeneigenem Abraum zu verfüllen. Der überwiegende Teil der betriebsbedingt entstandenen Rohbodenflächen soll laut Planfeststellungsbeschluss jedoch nicht verfüllt und der natürlichen Sukzession überlassen werden. Im Hinblick auf die Darstellung und Bewertung der vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen wurden Bestandserfassungen zur Tier- und Pflanzenwelt im Vorhabenbereich und dessen Umgebung durchgeführt.

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurde auch das Vorkommen von Arten ermittelt, die den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Neben Vogelarten wurden die Wildkatze (*Felis silvestris*), die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Deshalb wurden geeignete CEF-Maßnahmen und bezüglich der Wildkatze Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands ergriffen, die in den Antragsunterlagen dokumentiert und in den Nebenbestimmungen der Zulassung enthalten sind. Diese Maßnahmen sind

von Natur auf Zeit nicht erfasst. Natur auf Zeit setzt voraus, dass Maßnahmen auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe durchgeführt werden.

B.5.2 Natur auf Zeit

Potenzielle Vorkommen von Arten, die den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unterliegen

In der zur Gipsgewinnung zugelassenen Erweiterungsfläche ist als Folge der Flächenberäumung von der Freilegung von Rohböden auf dem freigelegten Gesteinsuntergrund auszugehen. Durch Abtrag und Materialumlagerungen entstehen Halden und Aufschüttungen am Rand der zur Gewinnung vorgesehenen Teilflächen. Mit der Gewinnung in die Tiefe werden Steilwände entstehen. Niederschläge führen auf dem felsigen, durch die Gewinnungstätigkeit teilweise verfestigten Untergrund zur Ausbildung temporärer Kleingewässer. Hinzu kommt das an der tiefsten Stelle errichtete Absetzbecken als Dauergewässer.

Die genannten, gewinnungsbedingt entstandenen Habitate lassen eine Besiedlung des Gewinnungsgebiets durch Arten erwarten, die den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Für eine Prognose der potenziell zuwandernden Arten wurde die hierzu vorliegende Zielartenliste (Anlage 3 zur Rechtsverordnung) ausgewertet und mit den vorhabenbedingt entstehenden Lebensräumen abgeglichen. Als relevant wurden alle Arten ausgewählt, die aufgrund bekannter Vorkommen in der Region, der Kenntnisse über ihr Verbreitungsgebiet sowie ihrer Habitatansprüche als mögliche Besiedler des Vorhabenbereichs in Frage kommen.

Im Ergebnis wurde von einem Vorkommen folgender Arten im Vorhabenbereich der Gipsgewinnung ausgegangen.

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Kreuzkröte (*Epidalea calamita*): Beide Amphibienarten sind aus benachbarten Gewinnungsstätten bekannt und pflanzen sich dort fort. Als Pionierarten sind sie in der Lage, die neu entstehenden Gewinnungsflächen rasch zu besiedeln. Die im Vorhabenbereich entstehenden Kleingewässer stellen für beide Arten geeignete Reproduktionsgewässer dar. Gleichzeitig verfügen die Gewinnungsflächen mit den zugehörigen Halden und Aufschüttungen über geeignete Versteck- und Überwinterungsquartiere für die Tiere.
- Laubfrosch (*Hyla arborea*): Im Unterschied zu den vorgenannten Amphibienarten ist der Laubfrosch am ehesten im Bereich des Absetzbeckens zu erwarten. Auch tiefere, über längere Zeiträume wasserführende Kleingewässer mit aufkommender Ufervegetation können als Laichgewässer genutzt werden.
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*): Die im Laufe der Rohstoffgewinnung entstehenden, vegetationslosen Rohbodenflächen ermöglichen dem Flussregenpfeifer eine Nutzung als Bruthabitat. Vorkommen der Art in der näheren Umgebung lassen eine Besiedlung der Gewinnungsstätte erwarten.
- Uhu (*Bubo bubo*): Mit den entstehenden Felswänden findet auch der Uhu geeignete Brutplätze im genehmigten Gewinnungsgebiet. Die Art breitet sich seit einigen Jahren in der Region aus und hat in dieser Zeit nahezu alle verfügbaren Bruthabitate besiedelt. Von einer Einwanderung in das neu zugelassene Gewinnungsgebiet war auszugehen.

- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*): Vorübergehend als Lagerplatz oder Abstellfläche genutzte Teilbereiche des Gewinnungsgebietes kommen als Lebensraum für den Steinschmätzer in Frage. Auf den genannten Flächen entstehende Steinhäufen, Abraum- und Schotterhalden bieten der Art geeignete Brutmöglichkeiten und ermöglichen die Ansiedlung der regional als selten geltenden Art.
- Heidelerche (*Lullula arborea*): Auch die Heidelerche gilt in der betrachteten Region als seltene Brutvogelart offener, vegetationsarmer Flächen. Im Vorhabengebiet der Gipsgewinnung können ältere, vorübergehend aus der Nutzung genommene Teilflächen von ihr als Brutplatz genutzt werden.
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*): Es war zu erwarten, dass Individuen der Zauneidechse während des Gewinnungszeitraums in Teilbereiche der Gewinnungsfläche einwandern. Potenzielle Lebensräume der Zauneidechse bilden in erster Linie die Randbereiche der Gewinnungsflächen sowie Abraumhalden und längere Zeit nicht genutzte Lagerplätze mit fortgeschrittener Vegetationsentwicklung.

Das Auftreten sonstiger europarechtlich geschützter Arten im Gewinnungsgebiet war prinzipiell möglich, aufgrund des entstehenden Habitatangebots aber nicht zu erwarten.

Anzeige der Flächen und der Maßnahmen zu Natur auf Zeit

Die Anzeige von Natur auf Zeit bezieht sich auf Flächen und die auf den jeweiligen Flächen entstehenden oder bereits vorhandenen/zu optimierenden Strukturen. Da im Verlauf der zugelassenen Rohstoffgewinnung mit einer Ansiedlung der genannten, artenschutzrechtlich relevanten Arten im Gewinnungsgebiet zu rechnen war, wurden sieben Natur auf Zeit-Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung entsprechender Vorkommen ausgearbeitet und vom Vorhabenträger vor Beginn der Gewinnungstätigkeit der zuständigen Behörde angezeigt.

Die angezeigten Maßnahmen orientieren sich an den als Anlage 4 zur Rechtsverordnung (RVO) erstellten Maßnahmendefinitionen.

NaZ-Maßnahme I: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für Gelbbauunke und Kreuzkröte (s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 1)

Natur auf Zeit-Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Gelbbauchunke und Kreuzkröte im Gewinnungsgebiet zielen vor allem auf die Erhaltung von temporären Kleingewässern ab, die von den Arten als Laichgewässer genutzt werden, und auf deren Umgebung. Die hierfür ausgewählten Flächen werden vor Befahrung gesichert, die Kleingewässer und deren Umfeld werden für die Arten optimiert. Im Winter vor einer beabsichtigten Flächeninanspruchnahme werden die Kleingewässer beseitigt und auf der Erde liegende Versteckmöglichkeiten werden entfernt, um im Frühjahr ein Abwandern der Arten in angrenzende, geeignete Fläche zu initiieren. Zugleich erfolgt die Bereitstellung eines strukturell vergleichbaren Lebensraums an anderer Stelle.

NaZ-Maßnahme II: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für den Laubfrosch (s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 2)

Ausdauernde, über einen längeren Zeitraum bestehende Stillgewässer mit angrenzenden Gehölzen oder Röhricht stellen geeignete Habitate für den Laubfrosch dar. Auch mit Blick auf

diese Art werden besiedelte Gewässer nur in den Wintermonaten und nach vorheriger Bereitstellung geeigneter Ersatzhabitats im Gewinnungsgebiet beseitigt.

NaZ-Maßnahme III: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für den Flussregenpfeifer
(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 4)

Geeignete Teilflächen werden während der Brutperiode des Flussregenpfeifers (Ende April bis Ende Juli) von der Gewinnung ausgespart und durch Absperrmaßnahmen (Flutterband, Steinriegel, Erdwall) vor einer Befahrung durch Fahrzeuge oder sonstigen betriebsbedingten Beeinträchtigungen geschützt. Auch ein Betreten der Fläche wird während der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden, um Störungen auszuschließen. Aufkommende Vegetation, die den offenen Charakter der Flächen gefährdet, wird in den Wintermonaten beseitigt. Die Flächen werden frühestens ab Anfang August nach dem Flüggewerden der Jungvögel und dem Ende der Brutperiode des Flussregenpfeifers zur Rohstoffgewinnung genutzt. Vor der nächsten Brutphase werden in diesem Fall Ersatzlebensräume zur Verfügung gestellt.

NaZ-Maßnahme IV: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für den Uhu
(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 6)

Ausgewählte Steilwandabschnitte, die in absehbarer Zeit nicht für die Rohstoffgewinnung erforderlich sind, werden vor Ort markiert, um betriebsbedingte Störungen auszuschließen. Eine Inanspruchnahme dieser Steilwandabschnitte erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase. Zugleich werden mit ausreichendem Vorlauf zur nächsten Brutphase an anderer Stelle geeignete Steilwandabschnitte bereitgestellt. Bei Bedarf werden unterstützend künstliche Nisthilfen an der neuen Felswand angebracht.

NaZ-Maßnahme V: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für den Steinschmätzer
(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 7)

Für den Steinschmätzer hergerichtete/belassene Flächen werden während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht zur Rohstoffgewinnung genutzt. Die Flächen werden vor Ort durch eine Markierung gut sichtbar begrenzt. Soweit erforderlich, werden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Habitatqualität durchgeführt, hierzu zählt beispielsweise eine Entbuschung. Werden entsprechende Flächen in Anspruch genommen, erfolgt vor der kommenden Brutsaison eine Bereitstellung strukturell vergleichbarer Ersatzhabitats. Deren Größe variiert gewinnungsbedingt.

NaZ-Maßnahme VI: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Heidelerche
(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 8 und Maßnahme 10)

Die Heidelerche kann vor allem Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht für die Gewinnungstätigkeit in Anspruch genommen wurden, besiedeln und zur Brut nutzen. Für die Heidelerche hergerichtete oder belassene Flächen werden vom Gewinnungsbetrieb ausgenommen und vor Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Befahrung, Ablagerungen und Abgrabungen, geschützt. Wenn die betreffenden Flächen zur Gipsgewinnung in Anspruch genommen werden, erfolgt die Bereitstellung von Flächen mit vergleichbarer Habitatqualität innerhalb der zur Gipsgewinnung zugelassenen Fläche. Die Größe dieser Flächen variiert gewinnungsbedingt.

NaZ-Maßnahme VII: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für die Zauneidechse

(s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 7 und Maßnahme 10)

Ausgewählte, für die Zauneidechse als Lebensraum geeignete Flächen werden gekennzeichnet und vor Beeinträchtigungen, zum Beispiel durch Befahren, geschützt. Soweit der Zeitraum bis zur Inanspruchnahme der Maßnahmenflächen durch die Gewinnungstätigkeit so lang ist, dass sie durch Sukzession ihre Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse verlieren können, werden sie durch Pflegemaßnahmen offengehalten, so dass sie für Zauneidechsen geeignet bleiben. Teilflächen, deren Inanspruchnahme zur Rohstoffgewinnung bevorsteht, werden im Vorlauf der Inanspruchnahme außerhalb der Winterruhe und Fortpflanzungszeit der Art (ca. Mitte März bis Mitte Mai) so gestaltet, dass sie für Zauneidechsen als Lebensraum unattraktiv werden. Dadurch wird die schrittweise Abwanderung der Zauneidechsen in angrenzende Flächen initiiert. Die Größe des Habitats der Zauneidechsen variiert im Zeitverlauf gewinnungsbedingt.

Umsetzungskontrolle und Dokumentation

Die Anzeige der genannten Natur auf Zeit-Maßnahmen bei der Behörde erfolgte nach der Zulassung des Erweiterungsvorhabens und vor Beginn der Gewinnungstätigkeit in besagtem Gebiet. Die Umsetzung der angezeigten Natur auf Zeit-Maßnahmen ist im Beispiel über einen Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen und soll im Anschluss unter Umständen verlängert werden. Ablauf und Durchführung der Maßnahmen werden in diesem Zeitraum in dem hierzu erstellten fachlichen Durchführungsplan fortlaufend dokumentiert. Dabei wird jede Maßnahme beschrieben und ihre Umsetzung im Gewinnungsgebiet verortet.

Beendigung von Natur auf Zeit

Es ist vorgesehen, dass ca. ein Viertel der Gewinnungsflächen nach Beendigung der Gipsgewinnung mit grubeneigenem Abraum und Bodenmaterial verfüllt und wiedernutzbar gemacht wird. Als Folgenutzung ist für diese Teilfläche die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung geplant. Die Fläche ist durch die Rekultivierung für die oben beschriebenen Arten nicht mehr als Lebensraum geeignet.

Etwa drei Viertel der im Zuge der Gewinnung entstandenen Flächen bleiben erhalten und werden der natürlichen Sukzession überlassen. Lebensräume, die während des Gewinnungszeitraums mit der Umsetzung von Natur auf Zeit-Maßnahmen entstanden sind, bleiben also zunächst bestehen. Ohne spezifische Pflegemaßnahmen werden die oben genannten Arten jedoch im Zuge der natürlichen Sukzession verschwinden. Solche Pflegemaßnahmen sind nicht Aufgabe des Vorhabenträgers.

B.6 Fallbeispiel 5: Gewinnung von Ton, Erweiterung einer bestehenden Gewinnungsstätte

B.6.1 Ausgangssituation

Der Vorhabenträger nutzt seit vielen Jahrzehnten eine Lagerstätte zur Gewinnung des dort anstehenden Tons. Unter einer ca. 10 m mächtigen Deckschicht befinden sich bis zu 50 m mächtige Tonlager, die die Gewinnung hochwertiger Rohstoffe ermöglichen.

Seit der Gründung des Werksstandortes wurde im Laufe der Jahre eine Gesamtfläche von knapp 20 ha zur Rohstoffgewinnung genutzt. Nachdem die bis dahin zur Gewinnung freigegebenen Flächen nahezu ausgeschöpft waren, hat der Vorhabenträger die bergrechtliche Genehmigung zur Nutzung einer zusätzlichen, 10 ha großen Gewinnungsfläche erhalten. Die betreffende Fläche wurde bis dato landwirtschaftlich genutzt und bestand aus Grünland und Acker.

Der abgrabungsrechtliche Zulassung sieht eine Gewinnung in mehreren Stufen bis 40 m unter Gelände vor. Dabei erfolgt die Gewinnung in mehreren, räumlich und zeitlich aufeinanderfolgenden Gewinnungsabschnitten. Teilflächen, auf denen die Tongewinnung vollständig abgeschlossen ist, werden zeitnah mit dem anfallenden Abraum und unbelastetem Erdmaterial verfüllt. Im rekultivierten Endzustand werden die Flächen nach der Wiedernutzbarmachung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Die abbauwürdigen Tonschichten werden mit Hilfe von Hydraulikbaggern abgegraben, nachdem zuvor die Deckschichten abgetragen wurden. Der dabei anfallende Boden wird, getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden, randlich bis zur Wiederverwendung im Rahmen der Rekultivierung zwischengelagert. Der gewonnene Ton wird mit Hilfe von Förderbändern zur Aufbereitung auf dem angrenzenden Werksgelände transportiert. Auf der Tiefsohle der Gewinnungsfläche wird Niederschlagswasser gesammelt und abgepumpt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden Kartierungen zur Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche für die Tongewinnung durchgeführt. Mit der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde eine artenschutzrechtlich relevante Reptilienart auf der Erweiterungsfläche zur Tongewinnung erfasst. Im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wurden die Tiere auf im Vorfeld hergestellte Ersatzflächen umgesiedelt. Diese Maßnahme, die in der Vorhabenzulassung geregelt ist, ist von Natur auf Zeit nicht erfasst. Natur auf Zeit setzt voraus, dass Maßnahmen auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe durchgeführt werden.

B.6.2 Natur auf Zeit

Potenzielle Arten, die den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG unterliegen

Im Vorfeld der Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche wurde eine Prognose erstellt, welche den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegenden Arten die entstehenden Flächen besiedeln können. Hierzu wurde die als Anlage 3 zur Rechtsverordnung erstellte Zielartenliste herangezogen. Als weitere Prognosegrundlage dienten Kenntnisse des regionalen Arteninventars. Auf dieser Grundlage war davon auszugehen, dass die Amphibienarten Wechselkröte und Geburtshelferkröte die neu entstehenden Lebensräume besiedeln könnten.

Mit dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt im Umfeld der Gewinnungsstätte zudem eine Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Die Art besiedelt vorzugsweise Flächen mit Vorkommen von Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*), die als Raupennahrungspflanzen dienen. Im Zuge der Tongewinnung und der nachfolgenden Verfüllmaßnahmen entstehen zeitweise Habitate, die entsprechende Pflanzenvorkommen aufweisen und damit von der genannten Art besiedelt werden können.

Anzeige der Flächen und der Maßnahmen zu Natur auf Zeit

Die Anzeige von Natur auf Zeit bezieht sich auf Flächen und die auf den jeweiligen Flächen entstehenden oder bereits vorhandenen/zu optimierenden Strukturen. Aufgrund der vorgenannten Prognose wurden Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Wechselkröte, Geburtshelferkröte und Nachtkerzenschwärmer im Rahmen der bevorstehenden Tongewinnung ausgearbeitet. Die Natur auf Zeit-Maßnahmen wurden vor der Inanspruchnahme der zugelassenen Gewinnungsflächen der zuständigen Behörde entsprechend der gemäß § 54 Abs. 10a erlassenen Rechtsverordnung angezeigt.

Für die Ausarbeitung der Natur auf Zeit-Maßnahmen wurden die als Anlage 4 zur Rechtsverordnung erstellten Maßnahmendefinitionen herangezogen. Zur Umsetzung wurde für jede Maßnahme ein auf den Tagebau bezogenes Maßnahmenblatt erstellt.

NaZ-Maßnahme I: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für Wechselkröte und Geburtshelferkröte (s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 1 und Maßnahme 2)

Im Hinblick auf die prognostizierten Vorkommen von Wechselkröte und Geburtshelferkröte ist die Anlage und Pflege von temporären und ausdauernden Kleingewässern (Anlage 4, Maßnahme 1 und Maßnahme 2) auf betrieblich geeigneten Flächen vorgesehen. Zur Umsetzung im laufenden Gewinnungsbetrieb wurde im ersten Gewinnungsabschnitt die Entstehung von Kleingewässern zugelassen. Die Kleingewässer werden während der Laichzeit der beiden Amphibienarten von der Rohstoffgewinnung ausgenommen. Gleichzeitig werden die jeweiligen Flächen mittels Steinsperren markiert und vor Befahrung mit schwerem Gerät geschützt. Vor der gewinnungsbedingten Inanspruchnahme der Flächen erfolgen geeignete Vergrämnungsmaßnahmen, zugleich werden rechtzeitig zuvor Ersatzhabitate bereitgestellt.

NaZ-Maßnahme II: Bereitstellung geeigneter Lebensräume und Habitatmanagement für den Nachtkerzenschwärmer (s. Anlage 4 zur RVO, Maßnahme 10)

Als Habitat des Nachtkerzenschwärmers kommen vor allem Hochstaudenfluren und Ruderalgesellschaften in Frage, die im Zuge der Gewinnungstätigkeit und der nachfolgenden Verfüllmaßnahmen entstehen. Vor diesem Hintergrund ist das Zulassen der Sukzession eine Maßnahme zur Förderung dieser Art. Voraussetzung für eine Ansiedlung ist dabei das Vorkommen geeigneter Raupenfutterpflanzen, insbesondere von Weidenröschen-Arten.

Müssen die Flächen im Zuge der Rohstoffgewinnung entfernt werden, erfolgt deren Inanspruchnahme zwischen Mitte April und Ende Mai. Damit werden die Flächen vor der Eiablage der Falter beseitigt und eine Schädigung der Entwicklungsformen (Eier, Raupen, Puppen) vermieden. Im Vorfeld werden vergleichbare Ersatzhabitate für die Art an anderer Stelle der Gewinnungsstätte geschaffen. Hierzu werden vorzugsweise im Nahbereich bestehender Weidenröschen-Vorkommen Rohbodenflächen hergestellt, um eine Ansiedlung der Nahrungspflanzen auf der betreffenden Fläche zu erleichtern. Soweit erforderlich, wird die Entwicklung

eines Weidenröschenbestandes durch die Ausbringung von Saatgut oder Rhizompflanzungen unterstützt. Auf diese Weise können fortwährend für den Nachtkerzenschwärmer geeignete Habitats bereitgestellt werden.

Umsetzungskontrolle und Dokumentation

Die Umsetzung der Maßnahmen wird anlässlich jährlicher Begehungen überprüft, die Ergebnisse werden in einem Kurzbericht dokumentiert, der Bestandteil des fachlichen Durchführungsplans wird. Es werden sowohl Habitats, die im Zuge der Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wurden, als auch die dafür ersatzweise neu geschaffenen Habitats verortet und dokumentiert. Zudem wird die aktuelle Habitatsignung für die Zielarten beurteilt; Vorschläge zur Optimierung der Maßnahmen werden ebenfalls formuliert.

Beendigung von Natur auf Zeit

Die Natur auf Zeit-Maßnahmen enden spätestens mit dem Ende der Rohstoffgewinnung. Nach den Vorgaben der Rekultivierungsplanung sind die während der Tongewinnung entstehenden Flächen abschnittsweise wieder bis zum ursprünglichen Geländeniveau zu verfüllen. Vor der Verfüllung werden Vergrümnungsmaßnahmen für die Arten ergriffen. Im Endzustand nach der Verfüllung werden im Vorhabenbereich keine Pionierbiotope und Gewässer mehr vorhanden sein.

Die „BfN-Schriften“ sind eine seit 1998 unperiodisch erscheinende Schriftenreihe in der institutionellen Herausgeberschaft des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn. Sie sind kurzfristig erstellbar und enthalten u. a. Abschlussberichte von Forschungsvorhaben, Workshop- und Tagungsberichte, Arbeitspapiere oder Bibliographien. Viele der BfN-Schriften sind digital verfügbar. Printausgaben sind auch in kleiner Auflage möglich.

DOI 10.19217/skr769